

22.03.2010

Abschlussbericht

des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II

zu dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 25. Juni 2009
Drucksache 14/9466 - Neudruck -

betreffend die Untersuchung von

- a) den Vorgängen und Abläufen nach Regierungsübernahme im MUNLV und in dessen Geschäftsbereich sowie deren Hintergründe, in deren Verlauf die Vorwürfe und Anschuldigungen gegen den ehemaligen Abteilungsleiter der Abteilung IV vorgebracht bzw. entwickelt wurden und die dann zu seiner Entlassung sowie der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn geführt haben
- b) dem Agieren und dem Zusammenwirken des MUNLV, der Behörden in seinem Geschäftsbereich, des Landeskriminalamtes, der Staatsanwaltschaften, des Innenministeriums und des Justizministeriums sowie weiterer Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Bearbeitung dieses Ermittlungsverfahrens, insbesondere, wie es zu der Verhaftung des ehemaligen Abteilungsleiters, zu einer großangelegten Durchsuchungsaktion sowie zu Telefon- und weiteren Überwachungsmaßnahmen kommen konnte
- c) dem Agieren der Justizbehörden und der Landesregierung jeweils ab dem Zeitpunkt, zu dem sich abzeichnete bzw. zu dem feststand, dass die jeweiligen schwerwiegenden Tatvorwürfe, die zu dem unter b) genannten Vorwürfen geführt hatten, nicht aufrecht erhalten werden konnten
- d) bezogen auf die Untersuchungskomplexe a) bis c), ob die Auskünfte und Erklärungen der Landesregierung gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit dem jeweiligen Kenntnisstand der beteiligten Ressorts und Personen entsprochen haben

Berichterstatter: Abgeordneter Thomas Kutschaty SPD

Beschlussempfehlung:

Der Abschlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II wird zur Kenntnis genommen.

Datum des Originals: 18.03.2010 /Ausgegeben: 22.03.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		3
Abkürzungsverzeichnis		7
Erster Teil - Sachlage		11
I. Vorgeschichte		11
1. Ausgangssituation		11
2. Berichterstattung in der Öffentlichkeit		12
3. Parlamentarische Befassung		12
II. Die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II und seine personelle Zusammensetzung		14
1. Einsetzungsbeschluss		14
2. Personelle Zusammensetzung		18
2.1. Drucksache 14/9489		18
2.2. Drucksache 14/10038		19
2.3. Drucksache 14/10160		20
2.4. Drucksache 14/10643		20
Zweiter Teil - Feststellungen und Bewertungen		21
I. Ergebnisse der Untersuchung		21
1. Geschehensablauf im MUNLV		21
1.1. Situation nach Amtsübernahme durch Minister Uhlenberg		21
1.1.1. Verhältnis zum Landesumweltamt NRW		22
1.1.2. Auseinandersetzung mit der Gelsenwasser-AG		23
1.1.3. Auseinandersetzung mit Professor Bode		25
1.1.4. Ausschreibung einer Organisationsuntersuchung beim Landesumweltamt NRW		26

1.1.5.	Das Projekt MAPRO.....	29
1.1.5.1.	Phase 1 Teil 1	29
1.1.5.2.	Phase 1 Teil 2	32
1.1.6.	Eingabe beim Landesrechnungshof	33
1.1.7.	Abrechnung von Reisekosten.....	34
1.1.8.	Nebentätigkeit	36
1.2.	Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte	40
1.2.1.	Beauftragung von MR Dr. Günther.....	40
1.2.2.	Die Rolle von MR'in Delpino.....	42
1.2.3.	Prüfung von Vergabeakten an Fronleichnam	45
1.2.4.	Weitere interne und externe Prüfungen.....	47
1.3.	Arbeitsrechtliche Maßnahmen.....	54
1.3.1.	Freistellung vom Dienst.....	54
1.3.2.	Kündigung	54
1.3.3.	Information des Ministers	56
1.4.	Das arbeitsgerichtliche Verfahren	59
2.	Strafrechtliche Ermittlungen	60
2.1.	Einleitung der Ermittlungen	60
2.2.	Vorermittlungen des LKA	65
2.2.1.	Strafanzeigen	65
2.2.2.	Weitere Vorermittlungen.....	72
2.3.	Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren	78
2.3.1.	Einleitung.....	78
2.3.2.	Verdeckte Ermittlungen	79
2.3.2.1.	Allgemeine Ermittlungen und Finanzermittlungen	79
2.3.2.2.	Einbeziehung des MUNLV	80
2.3.2.3.	Einbeziehung des Landesrechnungshofs.....	81
2.3.2.4.	Einbeziehung von MR'in Delpino.....	82
2.3.2.5.	Einbeziehung von MR'in Dr. Frotscher-Hoof	82
2.3.2.6.	Vernehmung von Staatssekretär Dr. Schink.....	83
2.3.2.7.	Ergebnisse dieser Ermittlungsphase	83

2.4.	Strafprozessuale Maßnahmen	88
2.5.	Offene Ermittlungen	90
2.5.1.	Genereller Verfahrensablauf	90
2.5.2.	Einzelne Ermittlungskomplexe	92
2.5.2.1.	Vergabe der Projekte MAPRO, KARO, GIS-Reevaluation, Niederschlagswassereinleitungen in NRW, Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer	92
2.5.2.2	Ermittlungskomplex Korruption.....	119
2.5.2.3.	Weitere - schon bekannte - Tatvorwürfe	122
2.5.2.4.	Wasserwirtschaftsinitiative NRW.....	123
2.5.2.5	Verdacht des Geheimnisverrats	126
2.5.2.6.	Verdacht des Verwahrungsbruchs	127
2.5.2.7	Rahmenvertrag zur Erstellung von Computerkarten	130
2.5.2.8	Bewirtungskosten.....	133
2.5.2.9.	Manipulation eines Auswahlverfahrens	134
2.6.	Telekommunikations-Überwachung	142
3.	Unterrichtung der Landesregierung.....	152
4.	Information durch die Landesregierung.....	153
II.	Bewertungen und Empfehlungen	155
1.	Kündigung von Dr. Friedrich.....	155
2.	Strafrechtliche Ermittlungen	163
2.1.	Einleitung der strafrechtlichen Ermittlungen	163
2.2.	Vorermittlungen	165
2.3.	Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und strafprozessuale Maßnahmen	168
2.4.	Telekommunikations-Überwachung	170
3.	Verfahrenseinstellungen.....	171
4.	Information des Parlaments und der Öffentlichkeit.....	172
III.	Zusammenfassung.....	174

Dritter Teil - Verfahren..... 177

I.	Verfahrensregeln.....	177
II.	Beweisaufnahme.....	179
1.	Sitzungsübersicht.....	179
2.	Übersicht der Beweisbeschlüsse.....	179
3.	Zeugen.....	180
4.	Beigezogene Akten.....	183

Anlagen

Anlage 1	Übersicht der Sitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II
Anlage 2	Text der Beweisbeschlüsse
Anlage 3	Liste der befragten Zeuginnen und Zeugen
Anlage 4	Aktenliste
Anlage 5	Abweichende Meinung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AC-Verfahren	Assessment-Center-Verfahren
a. d. D.	auf dem Dienstweg
AG	Aktiengesellschaft/Amtsgericht
AL	Abteilungsleiter
AO	Abgabenordnung
APr.	Ausschussprotokoll
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
AR-Sache	Allgemeine Rechtssache
B.	Bitte
Bd.	Band
BdH	Beauftragter für den Haushalt
BEW	Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH
BGH	Bundesgerichtshof
Bl.	Blatt
b.R.	bitte Rücksprache
BGHSt.	Bundesgerichtshof in Strafsachen
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CD	Compact Disc
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
d. A.	der Akte
d. h.	das heißt
dienstl.	dienstlich
Dr.	Doktor
Drs.	Drucksache
DV	Datenverarbeitung
d. V.	des Vorgangs
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
EK	Ermittlungskommission
EKL	Leiter der Ermittlungskommission
Etc.	et cetera
evtl.	eventuell
€	Euro
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	folgende Seite
FDP	Freie Demokratische Partei Deutschlands
F & E-Vorhaben	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
ff.	folgende Seiten

FM	Finanzministerium
GB	Gigabyte
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes NRW
GIS-Reevaluation	Forschungsvorhaben Integriertes Flussgebietsmanagement NRW
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HA	Hauptakte
ID	Identifikator
IM	Innenministerium
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
IT	Informationstechnik
i. W.	in Worten
i. V. m.	In Verbindung mit
JM	Justizministerium
Js-Sache	Ermittlungsverfahren (Staatsanwaltschaft)
KARO	Konzeption, Entwicklung und Aufbau eines Geoinformationssystems zur Beurteilung der Emissionen und Immissionen von Oberflächengewässern - Entwicklung geeigneter Auswertroutinen und Integration in das Fachinformationssystem FlussWinGIS
KD	Kriminaldirektor
KHK	Kriminalhauptkommissar
KOK	Kriminaloberkommissar
KOR	Kriminaloberrat
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
Ktns	Kenntnis
KW	Kalenderwoche
LAG	Landesarbeitsgericht
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LBG	Landesbeamtenengesetz
LdsKD	Landeskriminaldirektor
LG	Landgericht
LHO	Landeshaushaltsordnung
lit.	lateinisch für Buchstabe
LKA	Landeskriminalamt
LKD	Leitender Kriminaldirektor
LLP	Limited Liability Partnership (Unternehmensrechtsform im angloamerikanischen Rechtskreis)
LMR	Leitender Ministerialrat
LMR'in	Leitende Ministerialrätin
LRD	Leitender Regierungsdirektor
LRH	Landesrechnungshof
Ltd.	Leitender

LUA	Landesumweltamt
LV NW	Landesverfassung Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz
LZPD	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
MAPRO	wissenschaftliche und fachliche Begleitung der iterativen Entwicklung der integrativen Maßnahmeprogramme zum Schutz und zur Verbesserung der Gewässergüte in den NRW-Anteilen der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas
MD	Ministerialdirigent
m. d. B.	mit der Bitte
MdL	Mitglied des Landtags
mdl.	mündlich
Mio	Million/en
MR	Ministerialrat
MR'in	Ministerialrätin
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
n. ö.	nicht öffentlich
nöAPr	nicht öffentliches Ausschussprotokoll
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NRZ	Neue Ruhr / Neue Rhein Zeitung
NtV	Nebentätigkeitsverordnung
o. a.	oben angegeben
OAR	Oberamtsrat
OARin	Oberamtsrätin
ö.	öffentlich
o. g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
ORR	Oberregierungsrat
OStA	Oberstaatsanwalt
PC	Personal Computer
Pdf	Portable Document Format
PFT	Perfluorierte Tenside
PKW	Personenkraftwagen
PIBPr.	Parlamentsbeschlussprotokoll
PIPr.	Plenarprotokoll
POG	Polizeiorganisationsgesetz
Prof.	Professor
PUA	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
PUAG	Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen
RAng	Regierungsangestellter
RBr	Regierungsbeschäftigter
RD	Regierungsdirektor
rd.	rund
Rderl.	Runderlass
RiAG	Richterin am Amtsgericht

RiStBV	Richtlinien für das. Strafverfahren und das. Bußgeld- verfahren
RLG	Richter am Landgericht
RWTH Aachen	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
S.	Seite
SMS	Short Message Service
sog.	so genannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA	Staatsanwalt
StGB	Strafgesetzbuch
StK	Staatskanzlei
StPO	Strafprozessordnung
StS	Staatssekretär
tel.	telefonisch
TKÜ	Telefonkommunikations-Überwachung
TOP	Tagesordnungspunkt
TÜV	Technischer Überwachungs-Verein
u. a.	unter anderem
UMK	Umweltministerkonferenz
Unterz.	Unterzeichner
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vertraulich
Vfg.	Verfügung
vgl.	vergleiche
VRLG	Vorsitzender Richter am Landgericht
WAZ	Westdeutsche Allgemeine Zeitung
WDR	Westdeutscher Rundfunk
WE-Bericht	WE-Meldung = Meldung über ein wichtiges Ereignis (via Lagezentrum)
wg.	wegen
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WWI	Wasserwirtschaftsinitiative
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Erster Teil

Sachlage

I. Vorgeschichte

1. Ausgangssituation

Im Juni 2006 wurde der damalige Leiter der Abteilung IV des MUNLV des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Harald Hans Friedrich, zunächst von der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte als Leiter der Abteilung IV freigestellt und das Beschäftigungsverhältnis anschließend wegen des Vorwurfs der Missachtung des geltenden Vergaberechts sowie Verletzung weiterer Dienstpflichten fristlos gekündigt.

Das nachfolgende arbeitsgerichtliche Verfahren wurde im Oktober 2006 vergleichsweise beendet.

Im Juli 2006 nahm das LKA Ermittlungen gegen Dr. Friedrich wegen Korruptionsverdachts auf.

Nach weiteren Ermittlungen, die sich insbesondere auf den Vorwurf des Betruges und der Untreue durch Vergaberechtsverstöße konzentrierten, erließ das Amtsgericht Wuppertal im Mai 2008 Haftbefehl gegen Dr. Friedrich. Am 29. Mai 2008 wurde er festgenommen und in Untersuchungshaft verbracht. Ferner wurden in dem Ermittlungsverfahren, das sich mittlerweile auch gegen weitere Beschuldigte richtete, eine Vielzahl von Durchsuchungsbeschlüssen vollstreckt und zeitweise Observation von Personen sowie Telekommunikations-Überwachungsmaßnahmen vorgenommen. Am 20. Juni 2008 wurde Dr. Friedrich aus der Haft entlassen und - unter Auflagen - vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont. Im November 2008 wurde der Haftbefehl gegen ihn aufgehoben.

Im Januar 2009 wurde das Ermittlungsverfahren in weiten Teilen mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, eine weitere Teileinstellung erfolgte im Mai 2009.

Von den danach verbliebenen vier Tatkomplexen ist mittlerweile ein weiterer Komplex eingestellt worden.

2. Berichterstattung in der Öffentlichkeit

Nach der Entlassung und Verhaftung von Dr. Friedrich waren seine Kündigung und die gegen ihn gerichteten strafrechtlichen Ermittlungen Gegenstand zahlreicher öffentlicher Berichterstattung, in der wiederholt die Frage nach einer Einflussnahme des MUNLV auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren aufgeworfen wurde¹.

3. Parlamentarische Befassung

Die Angelegenheit Dr. Friedrich war mehrfach Thema von Beratungen in den Ausschüssen des Landtags.

Am 3. Juni 2008 berichtete der Staatssekretär im MUNLV, Dr. Schink, im Ausschuss für Haushaltskontrolle u. a. über die Umstände der Kündigung von Dr. Friedrich, über das arbeitsgerichtliche Verfahren sowie über den Beginn der gegen Dr. Friedrich gerichteten strafrechtlichen Ermittlungen.

Am 9. Juni 2008 beschäftigte sich der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen einer von der Fraktion der SPD beantragten Sondersitzung mit der Angelegenheit „Dr. Friedrich“. In dieser Sitzung berichtete Staatssekretär Dr. Schink u. a. über die Verfahrensabläufe im MUNLV, nachdem das Ministerium vom Landesrechnungshof um Stellungnahme zu einer dort

¹ vgl. insoweit nur „die Wahrheit im Fall Harald F.“, Welt am Sonntag vom 16. November 2008; „Ermittler hörten Telefon im Umweltministerium ab“, Rheinische Post vom 11. August 2008; „Die verlorene Ehre des Harald F.“, NRZ vom 5. Juni 2009; „Ausflug zur Fischtreppe“, Der Spiegel 48/2008 S. 48 f.; „In Erklärungsnotstand“, Der Tagesspiegel vom 22. November 2008; „Dreckige Geschäfte im NRW Umweltamt“, Die Tageszeitung vom 22. November 2008; „Es riecht nach Mobbing“, Express vom 24. November 2008; „Minister: Mieses Spiel mit Top-Beamten?“, Express vom 24. November 2008; „Uhlenbergs Problem mit Höhns Vertrautem“, General-Anzeiger vom 22. November 2008; „NRW Umweltminister unter Druck“, Rheinische Post vom 22. November 2008; „Mit vielen Ungereimtheiten“, Westfälische Rundschau vom 15. November 2008; „Steckt eine Polit-Intrige hinter der Strafanzeige gegen Harald F.?“, Aachener Nachrichten vom 24. November 2008; „Rache am grünen Kritiker“, Süddeutsche Zeitung vom 24. November 2008; „Uhlenberg droht Verhör im Landtag“, Politik-WDR.de 26. November 2008

eingegangenen anonymen Eingabe gebeten worden war, in der Vergabemissstände im MUNLV in Bezug auf das Projekt MAPRO gerügt worden waren.

In seiner Sitzung am 26. November 2008 erörterte der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter TOP 1 „Welchen Anteil hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an den Ermittlungen gegen Ex-Abteilungsleiter F.“ u. a. die Frage einer politischen Einflussnahme durch das MUNLV auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Dabei wurden Minister Uhlenberg, Staatssekretär Dr. Schink und MR Dr. Günther, der Justiziar des MUNLV, sowie ein Mitarbeiter des Justizministeriums insbesondere zu der Einleitung der strafrechtlichen Ermittlungen, der Rolle des MUNLV in diesem Verfahren und zu den näheren Umstände der Strafanzeigen gegen Dr. Friedrich vom 14. Juli 2006, 20. Juli 2006 und vom 15. August 2006 befragt.

Am 10. Dezember 2008 war die Angelegenheit „Dr. Friedrich“ unter TOP 1 „Wie haben Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Justiz in der Angelegenheit Abteilungsleiter F. zusammengewirkt?“ erneut Gegenstand der Beratungen des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. In dieser Sitzung wurden wiederum Minister Uhlenberg und Staatssekretär Dr. Schink befragt.

Am selben Tag berichteten Justizministerin Müller-Piepenkötter und Staatssekretär Söffing im Rechtsausschuss über den Stand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

Am 11. Dezember 2008 war das Ermittlungsverfahren Gegenstand der Beratungen im Innenausschuss.

Am 14. Januar 2009 berichtete Justizministerin Müller-Piepenkötter erneut im Rechtsausschuss über den aktuellen Stand der Ermittlungen gegen Dr. Friedrich.

II. Die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II und seine personelle Zusammensetzung

1. Einsetzungsbeschluss

Am 25. Juni 2009 hat der Landtag auf Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses beschlossen (PIBPr. 14/127).

Der Antrag lautet wie folgt (Drucksache 14/9466 - Neudruck):

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 41 der Landesverfassung

I.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen setzt einen aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern und einer entsprechenden Zahl von Stellvertretern sowie der/dem Vorsitzenden bestehenden Untersuchungsausschuss ein, in dem die Fraktionen wie folgt vertreten sind:

CDU	5 Mitglieder
SPD	4 Mitglieder
FDP	1 Mitglied
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 Mitglied

II.

Am 29. Mai 2008 wurde ein ehemaliger Abteilungsleiter der Abteilung IV des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) verhaftet. Dies geschah im Rahmen eines Großeinsatzes von 275 Polizeibeamtinnen und -beamten, die mit großer Medienaufmerksamkeit im Rahmen einer bundesweiten Razzia Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen in 45 Objekten durchführten. Alle zur Begründung des Haftbefehls und der Durchsuchungsaktionen herangezogenen Vorwürfe haben sich inzwischen als nicht haltbar erwiesen. Sämtliche Ermittlungsverfahren wegen dieser Vorwürfe sind eingestellt.

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren war durch Anzeigen des MUNLV im Sommer 2006 ins Rollen gebracht worden, dem ‚hausinterne Ermittlungen‘ im MUNLV im Auftrag des Staatssekretärs Dr. Schink vorausgegangen waren. In der gesamten Zeit vor und nach der Verhaftung war das MUNLV intensiv in die Ermittlungen involviert. Im Juni 2006 war der Abteilungsleiter von Umweltminister Uhlenberg bereits beurlaubt und anschließend fristlos gekündigt worden. Die vorgebrachten Kündigungsgründe wie z. B. der Verstoß gegen Vergabeverfahren konnten dabei vor Gericht nicht erhärtet werden. Das arbeitsgerichtliche

Verfahren endete im Oktober 2006 mit einem Vergleich, der Vereinbarung einer Abfindung und einer „Ehrenerklärung“.

Neben dem Hauptbeschuldigten gerieten weitere 12 Beschuldigte ins Visier der Ermittlungen. Der betroffene Abteilungsleiter wurde beschuldigt, Kopf eines bandenmäßigen Zusammenschlusses zu sein, Korruptionstatbestände erfüllt zu haben und in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken durch Betrug und Untreue im Wege der Zweckentfremdung von Mitteln der Abwasserabgabe bei Vergabeverfahren dem Land NRW einen Schaden von 4,3 Mio. Euro verursacht zu haben.

Schon wenige Tage nach der Aktion erwies sich der Tatvorwurf der angeblichen Bandenbildung als haltlos. Auf diesen Vorwurf waren aber die 40 Hausdurchsuchungen, die Beschlagnahmen und die Überwachung der telefonischen und elektronischen Kommunikation gestützt worden.

Im Zusammenhang mit den breit angelegten Ermittlungen waren auch sehr umfangreiche 'Lauschaktionen' in Gang gesetzt worden, in deren Verlauf etwa 2.500 Telefonate abgehört und etwa 2.300 Emails abgefangen wurden. In das Netz der Fahndung gerieten dabei auch Abgeordnete, Anwältinnen und Anwälte und Journalistinnen und Journalisten. Auch wurden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des MUNLV sowie von Firmen überwacht, Peilsender an Autos angebracht und Sparbücher von Ehepartnerinnen, Ehepartnern und Kindern überprüft. Es wurden Konten von Firmen gesperrt. Eine Firma wurde in der Folge wirtschaftlich ruiniert; zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verloren ihre Arbeit. Weitere betroffene Firmen sind nachhaltig durch Rufschädigung und Auftragsausfälle geschädigt.

Am 20. Juni 2008 wurde der hauptbeschuldigte ehemalige Abteilungsleiter nach drei Wochen aus der Untersuchungshaft entlassen. Im August 2008 schaltete sich - offenbar aufgrund der öffentlichen Berichterstattung und der parlamentarischen Befassung - die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf in die Vorgänge ein. Am 11. November 2008 wurde der Haftbefehl aufgehoben.

Mit Verfügungen vom 27. und 29. Januar 2009 wurde der überwiegende Teil der Ermittlungen mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Hierzu gehörten bereits nahezu alle der im Haftbefehl des Amtsgerichts Wuppertal vom 8. Mai 2008 und im Laufe des Verfahrens angeführten Vorwürfe, und zwar hinsichtlich fünf aus der Abwasserabgabe geförderter Projekte des MUNLV, sechs Sachverhalten mit Verdacht auf Korruptionsstraftaten sowie zwei weiteren Vorwürfe wegen Betrugs und Unterschlagung.

Am 27.5.2009 wurden auch die restlichen strafrechtlichen Vorwürfe, auf die sich der Haftbefehl gründete, fallen gelassen. Das Verfahren wegen dieser Vorwürfe wurde eingestellt.

Schon früh wurde in der Öffentlichkeit und der Presse die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel und den möglichen politischen Hintergründen gestellt, da der ehemalige Abteilungsleiter als wichtiger Mitarbeiter der vormaligen Ministerin Bärbel Höhn gesehen wurde. Außerdem stand im fraglichen Zeitraum der Minister für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Eckhard Uhlenberg, wegen des PFT-Umweltskandals massiv in der Kritik.

Im Zuge der öffentlichen Berichterstattung und der parlamentarischen Befassung tauchten Hinweise auf mögliche politische Motive und Hintergründe auf. Dies betraf etwa Zusammenhänge mit der Wasserpolitik nach dem Regierungswechsel im Jahr 2005, für die der Abteilungsleiter im MUNLV bis zu seinem Ausscheiden u. a. zuständig war. So hatten bereits im Februar 2006 Vertreter der Wasserwirtschaft in einem Schreiben Staatssekretär Dr. Schink indirekt aufgefordert, sich von dem Abteilungsleiter zu trennen. Und obwohl der PFT-

Komplex nicht Gegenstand des Haftbefehls und des Durchsuchungsbeschlusses war, wurden PFT-Akten aus dem Haus des Beschuldigten beschlagnahmt und mit dem Ministerium zur Auswertung ausgetauscht.

In mehreren Sitzungen des Umwelt-, des Haushaltskontroll-, des Innen- und des Rechtsausschusses des Landtags ist deutlich geworden, dass es während des gesamten Verfahrens eine sehr enge und fortdauernde Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden, insbesondere der Justiz, dem Landeskriminalamt (LKA) und dem MUNLV, gegeben hat. So wurden konkrete Aktionen, Vorgehensweisen und Untersuchungen abgesprochen, Zeugenaussagen abgestimmt, sowie im Ministerium 'umherschwirrende Gerüchte' gezielt gesammelt und zur Anzeige gebracht. Einer Hauptbelastungszeugin aus dem MUNLV wurden später sogar die vollständigen Ermittlungsakten durch das LKA zur Verfügung gestellt. Dieses kollusive Zusammenwirken wurde vom Landgericht Wuppertal am 5. März 2009 für rechtswidrig erklärt.

Die Informationspolitik der Landesregierung gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit ist unzureichend. So wurde z. B. im Januar 2009 noch der Eindruck erweckt, die Ermittlungen seien längst noch nicht abgeschlossen. Dem entgegen wurde bereits am 27. und 29. Januar 2009 der überwiegende Teil der Ermittlungen mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Dies wurde dem Landtag allerdings erst auf Nachfrage am 20. April 2009 durch die Justizministerin des Landes NRW (Vorlage 14/2570) mitgeteilt. Auch die Ende Mai erfolgte Einstellung der restlichen Ermittlungsverfahren wurde bisher zwar über die Presse bekannt, aber dem Landtag bisher nicht offiziell mitgeteilt. Noch in der Sitzung des Rechtsausschusses am 20. Mai 2009 gab der Vorsitzende die Mitteilung des Justizministeriums weiter, es gebe nichts Neues zu berichten.

Trotz mehrfacher Thematisierung in den Fachausschüssen des Landtags konnten die Umstände und Hintergründe dieses Falles bisher nicht aufgeklärt werden. Stattdessen hat sich die Landesregierung ständig in Widersprüche verwickelt. Eine beantragte Akteneinsichtnahme wurde von der Landesregierung abgelehnt. Daher ist die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses nunmehr dringend geboten.

III.

Der Ausschuss erhält den Auftrag,

- a) **die Vorgänge und Abläufe nach Regierungsübernahme im MUNLV und in dessen Geschäftsbereich sowie deren Hintergründe zu untersuchen, in deren Verlauf die Vorwürfe und Anschuldigungen gegen den ehemaligen Abteilungsleiter der Abteilung IV vorgebracht bzw. entwickelt wurden und die dann zu seiner Entlassung sowie der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn geführt haben. Dabei ist insbesondere auch zu untersuchen, ob die involvierten Personen auf Weisung und/oder in Abstimmung mit und/oder mit Kenntnis der Leitung des Ministeriums oder eigenmächtig gehandelt haben;**
- b) **das Agieren und das Zusammenwirken des MUNLV, der Behörden in seinem Geschäftsbereich, des Landeskriminalamtes, der Staatsanwaltschaften, des Innenministeriums und des Justizministeriums sowie weiterer Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Bearbeitung dieses Ermittlungsverfahrens zu untersuchen, insbesondere, wie es zu der Verhaftung des ehemaligen Abteilungsleiters, zu einer großangelegten Durchsuchungsaktion sowie zu Telefon- und weiteren Überwachungsmaßnahmen kommen konnte. Dabei ist insbesondere auch zu untersuchen, ob es eine politische Einflussnahme bzw.**

den Versuch der politischen Einflussnahme auf die Ermittlungsbehörden, ihre Ermittlungen und/oder die Durchführung des Verfahrens oder eine Steuerung bzw. den Versuch einer Steuerung gegeben hat;

- c) das Agieren der Justizbehörden und der Landesregierung jeweils ab dem Zeitpunkt zu untersuchen, zu dem sich abzeichnete bzw. zu dem feststand, dass die jeweiligen schwerwiegenden Tatvorwürfe, die zu dem unter b) genannten Vorwürfen geführt hatten, nicht aufrecht erhalten werden konnten;
- d) bezogen auf die Untersuchungskomplexe a) bis c) zu untersuchen, ob die Auskünfte und Erklärungen der Landesregierung gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit dem jeweiligen Kenntnisstand der beteiligten Ressorts und Personen entsprochen haben.

Der Untersuchungsauftrag erstreckt sich auf den Zeitraum vom Zeitpunkt der Regierungsübernahme 2005 bis Juni 2009.

IV.

Der Untersuchungsausschuss erhält weiter den Auftrag, nach Abschluss der Untersuchungen dem Landtag entsprechend § 24 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen einen Abschlussbericht vorzulegen, aus dem sich ergibt, welche Konsequenzen aus den jeweiligen Feststellungen zu ziehen sind. Über abtrennbare Teile des Einsetzungsauftrags hat der Untersuchungsausschuss auf Verlangen des Landtags oder der Antragsteller einen Teilbericht zu erstatten, wenn die Beweisaufnahme zu diesem Teil abgeschlossen ist und der Bericht ohne Vorgriff auf die Beweiswürdigung der übrigen Untersuchungsaufträge möglich ist.

V.

Der Untersuchungsausschuss kann zu allen Untersuchungsgegenständen externen Sachverständigen hinzuziehen.

VI.

Dem Untersuchungsausschuss und den einzelnen Fraktionen des Landtags werden bis zum Ende des Verfahrens zur Verfügung gestellt:

- a) Für den Ausschuss und den/die Vorsitzenden/Vorsitzende:

Ein/e Mitarbeiter/in des höheren Dienstes, eine weitere personelle Unterstützung aus dem höheren/gehobenen Dienst sowie aus dem Assistenzbereich, die notwendigen technischen Mittel sowie die erforderlichen Räume im Landtag.

Das Finanzministerium wird gebeten, die erforderlichen Personalmittel zur Verstärkung des Personalausgabenbudgets aus dem Einzelplan 20 Kapitel 20 020 zur Verfügung zu stellen.

- b) Für die vier Fraktionen des Landtags:

Die erforderlichen Mittel für je eine/n Mitarbeiter/in des höheren Dienstes und eine Halbtags-Assistenzkraft, die notwendige technische Ausstattung sowie die erforderlichen Räume im Landtag.

Wahlweise ist eine Abrechnung des tatsächlich entstehenden Personalaufwandes oder die Gewährung eines Pauschalbetrages je angefangenen Monat der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses möglich.

2. Personelle Zusammensetzung

2.1. Drucksache 14/9489

Wahlvorschlag aller Fraktionen, einstimmig angenommen in der Plenarsitzung am 26. Juni 2009

Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II und Wahl des Vorsitzenden

- siehe Drucksache 14/9466 (Neudruck) -

1. Es werden folgende Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II gewählt:

Ordentliche Mitglieder

CDU

Rainer Deppe
Harald Giebels
Lothar Hegemann
Karl Kress
Wolfgang Schmitz

SPD

Stephan Gatter
Dr. Gero Karthaus
Gerd Stüttgen
Annette Watermann-Krass

FDP

Dr. Robert Orth

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Johannes Rimmel

Stellvertretende Mitglieder

CDU

Heinrich Kemper
Olaf Lehne
Holger Müller
Friedhelm Orgies
Dr. Jens Petersen

SPD

Dr. Rainer Bovermann
Hans-Willi Körfges
Svenja Schulze
Thomas Stotko

FDP

Holger Ellerbrock

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Reiner Priggen

2. Zum Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird gewählt:

Thomas Kutschaty MdL

3. Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird gewählt:

Karl Kress MdL

Zu 1

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 684) setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

Zu 2. und 3

Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes wählt der Landtag den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden müssen.

Gemäß § 4a des Gesetzes ist der Vorsitzende im Ausschuss nicht stimmberechtigt. Auf die Zahl der gewählten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 wird er nicht angerechnet.

Gemäß § 4b besitzt der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung der Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten. Übt er die Aufgaben des Vorsitzenden aus, ist er im Untersuchungsausschuss nicht stimmberechtigt; seine Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied werden so lange von einem stellvertretenden Mitglied aus seiner Fraktion wahrgenommen.

2.2. Drucksache 14/10038**Wahlvorschlag der Fraktion der SPD, einstimmig angenommen in der Plenarsitzung am 4. November 2009****Nachwahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitglieds des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II**

In den Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II wird als ordentliches Mitglied gewählt:

Herr Thomas Stotko

als Nachfolger von Herrn Dr. Gero Karthaus, und

als stellvertretendes Mitglied

Herr Martin Börschel

als Nachfolger des bisherigen stellvertretenden Mitglieds, Herrn Thomas Stotko,

Die Nachwahl wird erforderlich durch das Ausscheiden von Herrn Dr. Gero Karthaus aus dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II.

2.3. Drucksache 14/10160

Wahlvorschlag der Fraktion der CDU, einstimmig angenommen in der Plenarsitzung am 2. Dezember 2009

Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II

In den Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II wird als stellvertretendes Mitglied gewählt:

Herr Peter Preuß

als Nachfolger von Herrn Friedhelm Ortgies.

Die Nachwahl wird erforderlich durch das Ausscheiden von Herrn Friedhelm Ortgies aus dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II.

2.4. Drucksache 14/10643

Wahlvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, einstimmig angenommen in der Plenarsitzung am 4. Februar 2010

Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II

In den Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II wird als stellvertretendes Mitglied

Frau Monika Düker

als Nachfolgerin von Herrn Reiner Priggen gewählt.

Die Nachwahl wird erforderlich, da Herr Priggen sein Amt niedergelegt hat.

Zweiter Teil

Feststellungen und Bewertungen

I. Ergebnisse der Untersuchung

1. Geschehensablauf im MUNLV

Nach den Feststellungen des Ausschusses gestaltete sich der Geschehensablauf im MUNLV wie folgt:

1.1. Situation nach Amtsübernahme durch Minister Uhlenberg

Nach dem Amtsantritt von Minister Uhlenberg im Juni 2005 empfand die neue Hauspitze, d. h. Staatssekretär Dr. Schink und Minister Uhlenberg, nach eigenem Bekunden die Zusammenarbeit mit Dr. Friedrich zunächst als zufriedenstellend. Hierzu hat der Staatssekretär ausgeführt (APr. 14/1082, S. 5):

„Ich muss sagen, zu Beginn unserer Tätigkeit im Hause ist es so gewesen, dass wir mit Herrn Dr. Friedrich wie mit den anderen Mitarbeitern im Hause auch gut zusammengearbeitet haben. Hervorheben möchte ich, dass Herr Dr. Friedrich in diesem Zusammenhang die neue Hauspitze bei dem ersten wichtigen Vorkommnis, das es gegeben hat, nämlich der Verständigung Walsum II, nachdrücklich unterstützt hat und dass wir auch mit seiner Hilfe und seiner Unterstützung hier zu einem Ergebnis gekommen sind. Es hat sich also sehr gut angelassen.“

Minister Uhlenberg hat diesbezüglich bekundet (APr. 14/1083, S. 9):

„Ich kannte Herrn Dr. Friedrich überhaupt nicht, als ich ins Haus kam. Ich hatte viel von ihm gehört, aber ich kannte ihn nicht. Ich habe dann am Anfang sehr intensiv mit ihm zusammengearbeitet, was diese Vorgänge in Walsum anging, und es war auch eine gute Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Friedrich; das kann ich nicht anders sagen.“

Konflikte gab es hingegen zwischen Dr. Friedrich und dem nachgeordneten Bereich sowie mit außenstehenden Dritten.

1.1.1. Verhältnis zum Landesumweltamt NRW

Das Verhältnis von Dr. Friedrich zum Landesumweltamt NRW² und seinem damaligen Präsidenten war nach Aussagen der Beteiligten stark gestört. Das dokumentiert sich z. B. in Auszügen aus zwei Schreiben, mit denen sich der ehemalige Präsident des Landesumweltamtes, Dr. Irmer, wegen des Verhaltens von Dr. Friedrich an Staatssekretär Dr. Schink wandte. In dem Schreiben vom 2. August 2005 ist insoweit ausgeführt:

„Herr Dr. Friedrich führt ein strenges Regime. Alle Vorgänge werden von ihm ‚zensiert‘. Er mischt sich in alle Themen ein, meint, alles besser zu wissen als andere und arbeitet mit Methoden, die keinem modernen Führungsverhalten entsprechen: Nötigung und Unterdrückung anderer Meinungen sind an der Tagesordnung.“

In einem weiteren Schreiben vom 27. September 2005 an den Staatssekretär ist in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Dr. Friedrich ausgeführt:

„Inhalt und Abwicklung dieser Untersuchung entsprechen auf keinen Fall einer vertrauensvollen Zusammenarbeit oder gar einer positiven beispielgebenden Führungsverantwortung durch Ihr Haus, hier durch den Abteilungsleiter IV. Ich verstehe auch nicht, weshalb diese Untersuchung unter Federführung der Abteilung IV durchgeführt worden ist, zumal grundsätzliche Fragestellungen zur DV im Geschäftsbereich des MUNLV, für die Ihre Abteilung I zuständig ist, angesprochen werden.“

Bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im DV-Bereich, beim Vollzug der Abwasserabgabe und des Wasserentnahmeentgeltes ist ein gegenüber Ihrem Haus immer vorhandener Vertrauensvorschuss deutlich reduziert. Ich habe nun die Aufgabe ‚Scherben zusammenzufügen‘. Dieses möchte ich nach einem persönlichen Gespräch mit Ihnen in konstruktiver Weise angehen. Hierfür bedarf ich allerdings Ihre deutliche, signalgebende Unterstützung.“

Der Staatssekretär hat hierzu in seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II erklärt (APr. 14/1082, S. 6):

² jetzt Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

„Ich habe dort festgestellt, dass es ein tiefgreifendes Zerwürfnis zwischen Herrn Dr. Irmer und Herrn Dr. Friedrich gegeben hat. Ich habe mich dann bemüht, in diesem Zerwürfnis zu vermitteln, weil es aus meiner Sicht sehr wichtig war und sehr wichtig ist, dass unser Haus und nachgeordnete Behörden kooperativ und vertrauensvoll miteinander umgehen, nicht aber in einer Gegnerschaft miteinander umgehen. Dieses ist mir auch wegen der Person von Herrn Dr. Friedrich nicht gelungen. Diesen Graben konnte ich nicht zuschütten.“

1.1.2. Auseinandersetzung mit der Gelsenwasser-AG

Auch das Verhältnis von Dr. Friedrich zu den Wasserverbänden war mit Problemen belastet. So übersandte ein Vorstandsmitglied der Gelsenwasser-AG Staatssekretär Dr. Schink unter dem 20. Februar 2006 eine Kopie seines Schreibens an Dr. Friedrich vom selben Tag, in dem er seine Empörung insbesondere über einen Brief von Dr. Friedrich an die Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken zum Ausdruck brachte. In diesem Schreiben hatte Dr. Friedrich die Güte der von der Gelsenwasser in Vertrieb gebrachten Trinkwässer dahingehend bemängelt, dass keines hiervon über eine Wasserqualität verfüge, die in ihrer Güte für die menschliche Gesundheit vergleichbar mit der Wasserqualität sei, die durch eine Membran-Nano-Filtration erreichbar sei. Hierzu hat der Zeuge Dr. Schink erläuternd ausgeführt (APr. 14/1082, S. 5):

„Allerdings möchte ich auch zur Verständigung Walsum II auf einen Punkt hinweisen, der dann auch die Frage betrifft, wie Herr Friedrich im Hause und nach außen agiert hat. Seinerzeit ging es um das Thema, ob zur Wasseraufbereitung in Walsum eine Membrantechnologie eingesetzt wird oder ob eine Spundwand gebaut wird. In dem Zusammenhang hatte GELSENWASSER angeboten, dass GELSENWASSER die Wasserversorgung übernimmt, und dadurch wären möglicherweise Investitionen in erheblicher Größenordnung erspart geblieben.

In diesem Zusammenhang hat sich dann Herr Dr. Friedrich an die Bürgermeisterin von Dinslaken, Frau Weiss, gewandt und hat einen Brief verfasst, in dem er die Wasserqualität, die GELSENWASSER liefert, nicht besonders hochgehalten hat. Dies hat dann zu erheblichen Protesten von GELSENWASSER geführt. Ich habe dann Herrn Friedrich den Brief, den mir Herr Dr. Hörsgen seinerzeit geschickt hatte, zur Verfügung gestellt – er hat

auch selber einen Brief bekommen – und habe Herrn Dr. Friedrich veranlasst, auf diese Briefe zu antworten.

Was an diesem Vorgang auffällig ist, ist die Frage, wie Herr Dr. Friedrich gegenüber Dritten agiert hat. Er hat so agiert, dass er – das trifft auch für diesen Fall zu – versucht hat, auch seine Interessen nachhaltig umzusetzen, und er ist dann auch nicht davor zurückgeschreckt, mit Tatbeständen zu agieren, die – jedenfalls aus meiner Sicht – so nicht ganz der Richtigkeit entsprechen. Das traf jedenfalls für diesen Vorgang zu.“

Auf die Frage, ob er oder sein Haus von der Gelsenwasser AG angeschrieben worden sei, hat Minister Uhlenberg erklärt (APr. 14/1083, S. 23):

„Nein. Das kann ich Ihnen nicht sagen, ob es einen Brief von Herrn Hörsgen gibt. Den kenne ich nicht. Das ist aber alles völlig unbedeutend. Es gibt zwei, drei Punkte, weshalb wir uns von Herrn Dr. Friedrich getrennt haben, alles andere nicht.“

S. 24 f.:

„Ja, ich kann nur sagen – und ich kann es noch fünfmal sagen –: Herr Dr. Friedrich hat zu diesen Verbänden traditionell schlecht kommuniziert, ein schlechtes Verhältnis gehabt. Das ist nicht so einfach für so ein Haus. Aber ich bin zunächst einmal auch jemand, der so ist: Wenn es Kritik von Verbänden an Abteilungsleitern oder Mitarbeitern des Hauses gibt, stelle ich mich vor die Mitarbeiter des Hauses. Das habe ich in den vergangenen Tagen in anderen Zusammenhängen auch gehabt, weil ich zunächst einmal meinen Mitarbeitern im Haus, auch den Abteilungsleitern, vertraue. Da haben Verbände auch ihre ganz eigenen Interessen. Sie wollen natürlich auch durch Protest oder durch ganz bestimmte Ziele, die Sie erreichen wollen, auch erreichen, dass ihre Verbände möglichst wenige Auflagen bekommen.

Aber das interessiert mich doch alles gar nicht. Das nehme ich zur Kenntnis, und hinterher muss politisch entschieden werden, welche Umweltpolitik und Wasserpolitik wir in Nordrhein-Westfalen machen. Deswegen ist für mich der Brief eines Verbandsvorsitzenden ... Ich nehme das zur Kenntnis, aber das beeindruckt mich nicht besonders. Ich weiß nur – das kann ich noch einmal sagen, schriftlich und mündlich, Sie haben Briefe zitiert –, dass es wohl ein ganz schlechtes Verhältnis war. Es sind führende Verbandsvertreter – ich war noch gar nicht Minister – bei mir gewesen und haben mich immer vor Dr. Friedrich gewarnt. Ich kannte Dr. Friedrich überhaupt nicht zu diesem Zeitpunkt. Ich gebe Ihnen das so wieder, wie ich das erlebt habe. Aber das hat mich alles nicht beeindruckt.“

S. 5:

„Es hat zwei Punkte gegeben, die dazu beigetragen haben, dass das Ministerium sich von Herrn Dr. Friedrich gelöst hat. Das waren in erster Linie zwei Punkte.

Erst einmal ging es um die Frage, dass es einen schweren Regelverstoß gegeben hat, was das Schreiben des Landesrechnungshofes angeht, dass Herr Dr. Friedrich dieses Schreiben nicht der Hausspitze, insbesondere auch dem Staatssekretär, zur Kenntnis gegeben hat. Das hat die Vertrauensbasis sehr erschüttert.

Der zweite Punkt war ein Einstellungsbetrug im Hinblick auf eine Mitarbeiterin aus dem Haus, der dritte Punkt das Verschwinden einer dienstlichen Festplatte. Deshalb waren die Suspendierung und die Entlassung nach meiner Auffassung richtig und nötig.“

1.1.3. Auseinandersetzung mit Professor Bode

Ein weiterer Vorfall, der nach Angaben des Staatssekretärs Dr. Schink das Vertrauensverhältnis zu Dr. Friedrich nachhaltig erschütterte, war dessen Auseinandersetzung mit dem Vorstandsvorsitzenden des Ruhrverbandes Professor Bode. Diesbezüglich hat Dr. Schink zunächst ausgeführt (APr. 14/1082, S. 6 f.):

„Das MUNLV gibt und gab seit Jahren einen sogenannten Abwasserbericht heraus. Der letzte Abwasserbericht unter der Ägide von Herrn Dr. Friedrich ist gleichzeitig mit einer Veranstaltung erschienen, die sich ‚Essener Tagung‘ nennt. Ich habe auf dieser Essener Tagung einen einführenden Vortrag gehalten, und der Erste, der mir auf der Essener Tagung entgegenkam, war Herr Prof. Bode, der sichtlich erregt war. Er war deshalb erregt, weil auf der Rückseite des Berichtes eine Karte abgedruckt war. Diese Karte enthielt rote Stellen, und diese roten Stellen besagten, wo die Abwasserentsorgung in Nordrhein-Westfalen nicht in Ordnung ist.

Herr Prof. Bode hat mir dann erläutert, dass mit der Hausspitze, also mit Frau Höhn und mit Herrn Dr. Friedrich, in der Vergangenheit vereinbart worden ist, dass eine solche Karte, deren inhaltliche Richtigkeit ich nicht bewerten will, die aber zwischen dem Ruhrverband und unserem Hause sehr umstritten war, nicht mehr in diesem Bericht erscheint. Ich habe Herrn Dr. Friedrich gefragt und schriftlich aufgefordert, zu diesem Vorwurf Stellung zu nehmen.“

Unter dem 31. März 2006 wandte sich Professor Bode in der Angelegenheit noch einmal schriftlich an Minister Uhlenberg und Staatssekretär Dr. Schink und führte u. a.

aus, dass das mehrfach von Dr. Friedrich geäußerte Versprechen, von dem Abdruck der missverständlichen Karte auf dem Bericht abzusehen, nicht umgesetzt worden sei. Hier werde erneut gezielt desorientiert. Im letzten Absatz dieses Schreibens ist ausgeführt:

„In Nordrhein-Westfalen sind im Zuge der 91er Richtlinie Milliarden € in den gesetzeskonformen Ausbau der kommunalen Kläranlagen investiert worden. Ich bitte Sie daher nachdrücklich, die Sorgen z.B. unseres Hauses nachzuvollziehen, die sich ergeben, wenn das MUNLV die erbrachten Leistungen öffentlich als erheblich defizitär darstellt und damit letztlich das Vertrauen in die Vollzugsbehörden und die Wasserwirtschaft gezielt unterminiert.“

Zur Behandlung dieser Eingabe von Professor Bode hat Dr. Schink ausgeführt (APr. 14/1082, S. 7 f.):

„Ich habe ihm dazu auch den Entwurf eines Briefes, den mir Herr Prof. Bode geschickt hat, zur Verfügung gestellt. Ich habe darauf keine Antwort bekommen, die in irgendeiner Weise die Frage, die ich gestellt habe, beantwortet hat. Dies sind Vorgänge – ich könnte noch mehrere nennen –, die das Vertrauensverhältnis zu Herrn Dr. Friedrich nachhaltig untergraben haben.“

Minister Uhlenberg hat auf die Frage, ob er von Professor Bode angeschrieben oder angesprochen worden sei, wie folgt geantwortet (APr. 14/1083, S. 23):

„Nein. Kann sein, dass es da mal einen Brief gegeben hat. Ich weiß, dass er insbesondere mit den Verbänden in Nordrhein-Westfalen offensichtlich seit vielen Jahren auf Kriegsfuß stand. Aber das hat bei mir letztlich alles überhaupt keine Rolle gespielt. Es sind diese beiden, drei Punkte, die ausschlaggebend sind, weshalb wir uns von Herrn Dr. Friedrich getrennt haben, und nicht irgendwelche Briefe oder irgendwelche Vorhaltungen oder irgendwelche klimatischen Verstimmungen, die es zwischen Dr. Friedrich und Verbänden oder Organisationen in Nordrhein-Westfalen gegeben hat.“

1.1.4. Ausschreibung einer Organisationsuntersuchung beim Landesumweltamt NRW

Auch die Information von anderen Teilen des MUNLV und der Hausspitze durch Dr. Friedrich wurde zuweilen als unzureichend empfunden. Mit Schreiben vom 26. September 2005 teilte der Hauptpersonalrat beim MUNLV dem Ministerium mit,

dass er durch fernmündliche Informationen des örtlichen Personalrats beim Landesumweltamt davon in Kenntnis gesetzt worden sei, dass die Firma Mummert Consulting AG eine Untersuchung zur Neustrukturierung der Verfahren zur Festsetzung der Abwasserabgabe und des Wasserentnahmeentgelts durchführe und bat, das gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren der Personalvertretung unverzüglich einzuleiten. Mit Schreiben vom 29. September 2005 bat der seinerzeitige Abteilungsleiter I im MUNLV, Herr Pudenz, Dr. Friedrich um Informationen über den Inhalt der vorbezeichneten Untersuchung im Landesumweltamt NRW. Weiter ist in diesem Schreiben ausgeführt:

„Sofern eine Personalratsbeteiligung erforderlich ist, wird um Ihre schriftliche Stellungnahme zu den Gründen der Auftragserteilung ohne vorherige personalvertretungsrechtliche Beteiligung gebeten sowie um Übersendung der für ein Beteiligungsverfahren erforderlichen Unterlagen unter Beiführung der bisher erstellten Dokumente und Ergebnisse der Firma Mummert Consulting AG, damit die Beteiligung des Hauptpersonalrats nunmehr nachgeholt werden kann.“

Zu dieser Angelegenheit hat der Zeuge Dr. Schink erklärt (APr. 14/1082, S. 5 f.):

„Das Wie betraf die Frage, wer Kenntnis von dieser Untersuchung hatte. Kenntnis von dieser Untersuchung hatten Herr Dr. Friedrich und die Firma Mummert & Partner und ich weiß nicht wer in unserem Hause. Ich hatte keine Kenntnis davon. Es hatte auch keine Kenntnis der Präsident des LUA. Der Präsident des LUA und die Mitarbeiter des LUA hatten auch keine Gelegenheit, zu den Inhalten etwas zu sagen. Dies ist ein Vorgang, der dann unabhängig von den Ergebnissen im Einzelnen in unserem Hause zu erheblichen Diskussionen mit Herrn Dr. Friedrich, aber auch zu Diskussionen mit Herrn Dr. Irmer, dem seinerzeitigen Präsidenten des LUA, geführt hat.“

Nach weiteren Schreiben des Hauptpersonalrats vom 3. November 2005 und vom 6. Dezember 2005, in denen er noch einmal die unverzügliche Einleitung des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens anmahnte, forderte Dr. Schink Dr. Friedrich nach einer unbeantwortet gebliebenen Nachfrage aus November 2005 mit Schreiben vom 12. Dezember 2005 erneut auf, ihn über den Inhalt der Organisationsuntersuchung beim Landesumweltamt NRW zu informieren und drohte ihm andernfalls die Prüfung und Ergreifung arbeitsrechtlicher Schritte an.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2006 teilte der Abteilungsleiter I dem Hauptpersonalrat schließlich mit, dass bei der in Rede stehenden Untersuchung personalvertretungsrechtliche Beteiligungspflichten nicht gesehen würden. Den Entwurf dieses Schreibens hatte MR Dr. Günther mit einigen Änderungsvorschlägen versehen. Hierzu erhielt er von Herrn Pudenz folgende Antwort:

„Lieber Jörg,

danke für deine Änderung, finde ich besser als meine Formulierung. Trotzdem schriftlich. AL IV kann das nicht als Freibrief verstehen, deswegen 3.) der Verfügung und vorher Sts. Wenn wieder nach anders verhält, dann ist das ein weiter Punkt zum Sammeln.

Gruß Winfried“

Zur Bedeutung dieser Mail hat Herr Pudenz erklärt (APr. 14/963, S. 9 f.):

„Es geht im Grunde genommen darum, dass der Abteilungsleiter I mal wieder – denn das ist immer mal wieder vorgekommen – gegenüber dem Hauptpersonalrat einräumen muss, dass es organisatorische Veränderungen bereits in der Fachabteilung gegeben hat, ohne dass der Hauptpersonalrat vorher beteiligt worden ist. Er hätte zumindest informiert werden müssen.

Das ist das, was da dargestellt ist. Da das ein Gebaren ist, das häufiger vorgekommen ist, ist das auch ein Punkt, der gegenüber Herrn Friedrich immer mal wieder angesprochen wurde. Und so ist diese Aussage zu verstehen, die ich da handschriftlich gefertigt habe. Es musste irgendwann einmal damit aufhören. Das ist ein Punkt, wo man als Abteilungsleiter I auch froh ist, wenn die Hausspitze mal darauf reagiert und dem Abteilungsleiter IV mal sagt: So geht es nicht weiter.“

MR Dr. Günther ist zum Begriff „Sammeln“ in dieser Mail befragt worden und hat hierzu bekundet (APr. 14/998, S. 21 f.):

„Ich habe den Begriff Sammeln so verstanden, dass man im Hinterkopf hat, dass hier wieder ein Pflichtverstoß vorliegt.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: *Gab es denn eine Anweisung zum Sammeln, oder wer kam auf die Idee, zu sammeln?*

Zeuge Dr. Jörg-Michael Günther: *Die Frage, wer auf die Idee kam, zu sammeln, impliziert, dass es eine solche Idee gegeben hat. Insofern ...*

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Ja, zumindest hatte ja Herr Pudenz diese Idee, weil er einen weiteren Punkt zum Sammeln aufschreibt. Also, im Raum war die Idee nun einmal im Hause.

Zeuge Dr. Jörg-Michael Günther: Da müssen Sie den Zeugen Pudenz befragen. An mich hat es in dem Sinne keine Anweisung zum Sammeln gegeben, wenn das Ihre Frage sein sollte.“

1.1.5. Das Projekt MAPRO

1.1.5.1. Phase 1 Teil 1

Mit Schreiben vom 14. September 2005 legte ein Institut der RWTH Aachen einen gemeinsamen Antrag eines Konsortiums von Instituten und An-Instituten der RWTH Aachen und privaten Firmen für das Projekt „Wissenschaftliche und fachliche Begleitung der iterativen Entwicklung der integrierten Maßnahmeprogramme zum Schutz und Verbesserung der Gewässergüte in den NRW-Anteilen der Flussgebiets-einheiten Rhein, Weser, Ems und Maas“ - (Phase 1 Teil 1 2005) MAPRO-NRW vor. Das Vorhaben gliederte sich in sechs Arbeitsfelder und zahlreiche Arbeitspakete mit einzelnen Aufgaben. Für jedes Arbeitsfeld war eine verantwortliche Institution festgelegt, für jedes Arbeitspaket oblag einem Mitglied des Konsortiums die Federführung. Die Gesamtprojektleitung war für ein Institut der RWTH Aachen vorgesehen. Gegenstand des zunächst beauftragten Vorhabens war Teil 1 der Phase 1 mit einem Auftragswert von 398.091 € netto. Von dieser Summe entfielen 200.818 €, also mehr als 50 % auf die Leistung der privaten Unternehmen. Drei der beauftragten fünf Arbeitsfelder oblagen der Federführung der Privatunternehmen.

Ein Vergabeverfahren wurde nicht durchgeführt.

Das Haushaltsreferat (Referat I-2) im MUNLV zeichnete eine Beauftragung der Antragsteller unter dem 20. September 2005 mit.

Mit Vermerk vom 7. Oktober 2005 verweigerte der Leiter des Referats IV-8 im MUNLV, MR Odenkirchen, die Mitzeichnung der Beauftragung der RWTH Aachen mit dem o. g. Projekt. Zur Begründung wies er darauf hin, dass das Projekt MAPRO

inhaltlich und zum Teil im Wortlaut deutliche Parallelen zu dem im April 2005 EG-weit ausgeschriebenen Projekt Fachberatung und Unterstützung des MUNLV bei der weiteren Umsetzung der EU-WRRRL aufweise, dessen Ausschreibung wegen einer Haushaltssperre im Juni 2005 aufgehoben worden sei. Er empfahl, das ursprüngliche Ausschreibungsverfahren wieder aufzunehmen. Ferner wurde inhaltliche Kritik an dem Angebot und der Projektdurchführung geltend gemacht.

Eine Mitzeichnung zur Beauftragung der RWTH Aachen wurde auch vom Referat IV-7 verweigert. In dem diesbezüglichen Vermerk von MR Spillecke vom 10. Oktober 2005 wird die Auffassung vertreten, dass das Vergaberecht anwendbar sei, weil es sich bei dem Auftrag insbesondere nicht um ein Inhouse-Geschäft handele, die Voraussetzungen für eine Finanzierung durch die Abwasserabgabe nicht gegeben seien und die Vertragsinhalte politische Entscheidungen berührten, der Vertrag daher mit der Hausspitze abzustimmen sei.

Ein Exemplar dieses Vermerks wurde später in den Wohnräumen von Dr. Friedrich sichergestellt. Hierauf befindet sich der Vermerk „abgestimmt mit Herrn StS Schink“, der mit der Paraphe von Dr. Friedrich unterzeichnet ist.

Im Oktober 2005 wurde der RWTH Aachen der Auftrag zur Durchführung des Projektes MAPRO Phase 1 Teil 1 bei gleichzeitiger Mittelzuweisung erteilt. Die Beauftragung ist mit dem Zusatz versehen, dass davon ausgegangen werde, dass Unteraufträge entsprechend den Vorgaben des Vergaberechts und der Landeshaushaltsordnung NRW erteilt würden.

Staatssekretär Dr. Schink hatte dieser Auftragsvergabe zugestimmt, wie er selbst in seinem Bericht vom 18. Juni 2006 an Minister Uhlenberg ausgeführt hat. Allerdings sieht sich der Staatssekretär hierbei durch Dr. Friedrich getäuscht. Dieser hatte zwar mit Dr. Schink Gespräche über die Vergabe des Projektes MAPRO geführt, was letzterer im Rahmen seiner Vernehmung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II ausdrücklich bestätigt hat (APr. 14/1082, S. 7). Allerdings, so der Staatssekretär, habe ihn Dr. Friedrich nicht darauf hingewiesen, dass zwei seiner Referatsleiter Stellungnahmen zu der Vergabe dieses Auftrags abgegeben hätten

und dass diese Referatsleiter zum Ausdruck gebracht hätten, sie würden die Vergabe des Auftrags nicht mitzeichnen (APr. 14/1082, S. 7).

Der genaue Inhalt dieser Gespräche lässt sich nicht mehr abschließend feststellen. Der Staatssekretär hat zu diesem Punkt am 9. Juni 2008 im Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgeführt (APr. 14/674, S. 18):

„Von der Vergabe MAPRO weiß ich erst seit April 2006, als diese Vorwürfe zu mir gekommen sind. Ansonsten hat es eine Vorlage oder auch eine intensive Diskussion und Erörterung zu dieser Frage mit mir nicht gegeben.“

Auf entsprechenden Vorhalt des Abgeordneten Remmel im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat Dr. Schink diesbezüglich erklärt (APr. 14/1082, S. 54):

„Ich lege Wert auf die Feststellung, dass für mich entscheidend gewesen ist, dass ich von den Remonstrationen und von der Nichtmitzeichnung von zwei Referatsleitern mit begründeten Ausführungen erst im April 2006 erfahren habe. Dies ist der wichtige Umstand.“

In einem Gutachten der Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP zu Ansprüchen wegen zweckwidrig verwandter Mittel aus der Abwasserabgabe aus November 2008 ist unter der Überschrift „Sachverhalt und Gutachterauftrag“ ausgeführt, dass aufgrund erster Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe im MUNLV hierzu Ende des Jahres 2005 interne Ermittlungen im Ministerium aufgenommen worden seien. Hierzu befragt hat MR Dr. Günther erklärt (APr. 14/998, S. 49):

„Ich weiß nicht, was mit Ermittlungen gemeint ist. Im Ministerium tauchte die Frage auf, ob mit MAPRO alles okay ist.“

S. 50:

Ich kann Ihnen sagen, diese Vorgänge liegen weit zurück. Ich habe natürlich an die Vorgänge, wo ich originär zuständig bin, wie Nebentätigkeiten etc., eine präzise Erinnerung. Ob das Ende 2005 war ... Ich habe Ende 2005 keinen speziellen Auftrag, wonach Sie gefragt haben, in der Weise bekommen. Es

mag sein, dass Ende 2005 mal im Hause darüber gesprochen worden ist, dass da Auffälligkeiten vorhanden waren. Eine präzise Erinnerung habe ich, dass ich mich ab Februar 2006 intensiv um die Nebentätigkeitsgenehmigung gekümmert habe. Es kann aber sein, dass mir Ende 2005 durch Frau Wender signalisiert worden ist: Schau mal nach der Nebentätigkeitsgenehmigung, was sich da konkretisiert hat im Februar 2006.

...

Ich habe zu dem Zeitpunkt keinen speziellen Ermittlungsauftrag gehabt. Da müssten Sie die Verfasser des Gutachtens befragen. Ich bin an dem Gutachten nur am Rande befasst gewesen – bezüglich des Teils Arbeitsrecht etc.“

Auch Minister Uhlenberg ist in diesem Zusammenhang um Auskunft gebeten worden und hat auf die Frage nach eigener Kenntnis von internen Ermittlungen Ende des Jahres 2005 erklärt, dass ihm hiervon nichts bekannt sei und hat dies auf Nachfrage ausdrücklich bekräftigt (APr. 14/1083, S. 67 f.).

1.1.5.2. Phase 1 Teil 2

Nach zwei Vorentwürfen wurde am 23. Mai 2006 durch ein Institut der RWTH Aachen ein Antrag auf Fortführung des Projektes (MAPRO Phase 1 Teil 2) gestellt. Die Laufzeit erfasste den Zeitraum vom 15. Mai 2006 bis zum 31. Dezember 2006. Die Projektkosten sollten den Angaben im Antrag zufolge 1.266.080 € betragen, was monatlichen Kosten von 168.810 € entspricht. Eine Beauftragung des Antragstellers erfolgte dann nicht mehr.

Stattdessen wurde in der Folgezeit die weitere externe Begleitung des MUNLV bei der Umsetzung der WRRL im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung vergeben. Den Zuschlag erhielt eine private Firma. Der Auftrag hatte für einen Zeitraum von 36 Monaten ein Volumen von 1.234.847 €.

1.1.6. Eingabe beim Landesrechnungshof

Am 9. November 2005 ging beim Landesrechnungshof eine anonyme Mail ein, in der Missstände bei der Vergabe des Projektes MAPRO im MUNLV angezeigt wurden. Gerügt wurde u. a. eine Vergabe dieses Projektes ohne vorherige Ausschreibung und eine zweckwidrige Verwendung der Mittel aus der Abwasserabgabe. Weiter wurde ausgeführt, dass durch die fast vollständige Vergabe derart typischer Aufgaben der staatlichen Umweltverwaltung nach außen mittelfristig auch eine fachliche Entmündigung der staatlichen Dienststellen erfolge.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2005 übersandte der Landesrechnungshof diese Eingabe mit der Bitte um Stellungnahme an das MUNLV.

Nachdem hierauf zunächst keine Reaktion seitens des MUNLV erfolgte, erinnerte der Landesrechnungshof mit Schreiben vom 21. Februar 2006 an die erbetene Stellungnahme und setzte hierfür eine Frist von zwei Monaten. Dieses Schreiben wurde im MUNLV an die Abteilung IV mit der Bitte um weitere Veranlassung weiter geleitet. Gleichzeitig wurde vom Haushaltsreferat eine Kopie der Stellungnahme erbeten.

Mit Schreiben vom 7. April 2006 nahm Dr. Friedrich gegenüber dem Landesrechnungshof zu den Vorwürfen in der anonymen Eingabe Stellung. Es handele sich bei der angesprochenen Vergabe um ein Projekt zur wissenschaftlichen Begleitung im Rahmen des EU-WRRL-Prozesses, das nach den Vergaberichtlinien des Landes nicht hätte ausgeschrieben werden müssen. Zu dem Vorwurf, dass die staatliche Umweltverwaltung fachlich entmündigt werde, erklärte er, dass sie durch dieses Vorhaben unterstützt und in die Lage versetzt werde, sich auf ihre typischen Aufgaben zu konzentrieren. Entgegen den im MUNLV geltenden Verwaltungsvorschriften zu § 9 LHO vom 15. September 1980 hatte Dr. Friedrich seine Stellungnahme dem BdH nicht zur Mitzeichnung vorgelegt. Auch die Hausspitze des MUNLV war hierüber nicht informiert. Von dem Schreiben von Dr. Friedrich erlangte der BdH des MUNLV erst am 24. April 2006 auf telefonische Nachfrage beim Landesrechnungshof

Kenntnis. Hierzu hat die Zeugin LMR'in Kampschulte ausgeführt (APr. 14/1000, S. 67):

„Erstaunlicherweise – für mein Erstaunen – kriegte ich dann einen Anruf von Herrn Noetzel – Herr Noetzel ist der BdH des Umweltministeriums –, der sich dafür entschuldigte, dass die Zweimonatsfrist, die von uns gesetzt war, abgelaufen war, ohne dass wir eine Antwort bekommen hätten; er würde sich jetzt darum kümmern. Das hatte mich insofern erstaunt, als ich ja schon eine ausführliche Antwort hatte. Ich habe ihn dann darüber informiert, und er bat mich, da er die nicht kannte, dass ich sie ihm zur Verfügung stelle.“

Am 27. April 2006 wurde der Staatssekretär Dr. Schink nach Aussage von MR Dr. Günther über diese Vorgänge informiert (APr. 14/998, S. 6).

1.1.7. Abrechnung von Reisekosten

Mit Schreiben vom 18. November 2005 wurde Dr. Friedrich darauf hingewiesen, dass er in seiner Reisekostenabrechnung zur Umweltministerkonferenz in Rostock die von Amts wegen unentgeltlich bereit gestellten Mittags- und Abendmahlzeiten nicht angegeben habe. Gleichzeitig wurde angeregt, dass er seinen Antrag korrigiere und ggf. dazu Stellung nehme. Zuvor hatte sich MR Dr. Günther am 16. November 2005 mit folgender Mail an Herrn Pudenz gewandt:

„Lieber Winfried,

Herr AL IV hat erneut eine falsche Abrechnung eingereicht. Bezüglich der letzten Sitzung der UMK hat er - anders als alle anderen Teilnehmer des MUNLV (!), so fiel es der Frau Kruchen nur auf !!! - nicht angegeben, dass ein Mittagessen gestellt wurde bzw. Kantine vorhanden war. Da dies - wie Du weißt - schon einmal bei AL IV vorgekommen ist, halte ich so etwas für äußerst bedenklich und inakzeptabel. Sollte so etwas nochmals vorkommen, sind nach meiner Ansicht zwingend disziplinarrechtliche Vorermittlungen etc. einzuleiten. Die Rechtsprechung ist bei Fällen falscher Abrechnungen - auch bei kleineren Beträgen - sehr stringent.

Das Sekretariat von AL IV wurde aus Fürsorgegründen nochmals von I-4 in sehr deutlicher Form auf die falsche Abrechnung und mögliche Folgen weiterer falscher Abrechnungen hingewiesen. Herr AL IV trägt unabhängig von vorbereitenden Arbeiten seines Sekretariats die volle Verantwortung für seine eigenen Abrechnungen.

Da ich solche Vorgänge für relevant halte, lege ich Sie Dir vor.

*Gruß
Jörg"*

Hierauf antwortete Herr Pudenz am selben Tag:

„Lieber Jörg,

bitte ein Anschreiben an AL IV (a. d. D.), in dem darauf hingewiesen wird, dass bei seiner Abrechnung im Gegensatz zur Abrechnung aller anderen Teilnehmenden an der UMK andere Angaben gemacht worden sind m. d. B. um Aufklärung. Ganz nüchtern und sachlich, keine Wertung, keine Drohung.

Beim ersten mal haben wir mit Hinweisen gearbeitet. Solche Hinweise genügen auf Dauer nicht, Verwaltung spielt sich schriftlich ab. Kommt es dann weiter vor, kommt die nächste Stufe.

*Gruß
winfried"*

In seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat Herr Pudenz dazu ausgeführt (APr. 14/963, S. 16):

„Der Hintergrund war möglicherweise - das sagte ich vorhin schon: möglicherweise -, dass ich Herrn Friedrich bereits mündlich auf irgendetwas aufmerksam gemacht habe, weil man kollegialiter nicht gleich mit irgendwelchen Schriftsätzen arbeitet, sondern erst einmal dem Kollegen sagt: Da stimmt etwas nicht, schau mal nach. – Wenn das nicht gefruchtet hat, muss es irgendwann auch schriftlich erfolgen.

So verstehe ich das, was mir Herr Kutschaty eben vorgelesen hat. Deswegen macht es auch Sinn, wenn ich da von Stufen oder von Phasen gesprochen habe.

Johannes Remmel (GRÜNE): *Aber warum mussten Sie Mitarbeiter darauf hinweisen, nicht zu drohen? Das steht wörtlich drin: ohne Drohung.*

Zeuge Winfried Pudenz: *Stimmt.*

Johannes Remmel (GRÜNE): *Warum? Das muss ja einen Grund haben. Normalerweise erwarte ich von einem Mitarbeiter, dass er ordnungsgemäß und verwaltungsgemäß gegenüber anderen Mitarbeitern, insbesondere gegenüber einem Abteilungsleiter, verfährt. Warum mussten Sie darauf hinweisen: ohne Drohung?*

Zeuge Winfried Pudenz: *Den Begriff Drohung kann ich in diesem Zusammenhang nur so verstehen, dass Herr Günther vorgeschlagen hatte, bereits arbeitsrechtliche Maßnahmen anzudrohen, und ich eben gesagt habe: Das ist nicht notwendig; es genügt einfach, zunächst einmal nüchtern zu sagen: Das und das sind die Probleme.“*

Unkorrektheiten in seiner Reisekostenabrechnung sind auch durch Dr. Friedrich selbst letztlich nicht in Abrede gestellt worden, als er hierzu ausgeführt hat (APr. 14/1079, S. 34):

„Also, zum Beispiel eine Nickeligkeit – ich kriege es jetzt wirklich nicht mehr auf die Reihe, ob es 13 oder 27 Cent waren –: Plötzlich hatte Herr Günther mich angeschrieben und gesagt, dass da eine Reisekostenabrechnung falsch sei.

Was mich dort auch misstrauisch gemacht hat: Es hat jeder in der Abteilung gewusst, dass ich nicht die Zeit habe und mich auch niemals darum gekümmert habe, diese Sachen selbst auszufüllen, sondern ich habe nach jeder Dienstreise alle Belege und die ganzen Dinge, die da waren, sofort meiner Sekretärin übergeben, die mein vollstes Vertrauen hat. Sie hat das immer ordentlich ausgefüllt. Und das habe ich die ganzen Jahre gemacht.

Also, ich sage, wahrscheinlich ... Ich sehe etwas an Ihrem Stirnrunzeln, Sie als Jurist ... Aber ich habe mich darauf verlassen, sodass ich gesagt habe: Ich bin eigentlich für Wichtigeres da, als diese Dinge auszufüllen. Ich gebe alle Dinge der Frau S.³, die würde das tun. Und dann hat er mir vorgeworfen, ich hätte aktiv hier betrogen.“

1.1.8. Nebentätigkeit

Seit dem Wintersemester 2003/2004 nahm Dr. Friedrich unentgeltlich einen Lehrauftrag an der RWTH Aachen wahr.

Im Februar 2006 wurde MR Dr. Günther auf diesen Sachverhalt aufmerksam. Er hat hierzu ausgeführt (APr. 14/998, S. 5 f.):

„Also: Es war so, dass im Jahre 2006, Anfang 2006, in Rede stand, dass Herr Dr. Friedrich eine Nebentätigkeit an der Technischen Universität Aachen ausübt. Mir war gleichzeitig bekannt geworden, dass es da Probleme oder Widersprüche bei dem Vorgang MAPRO gab. Insofern habe ich gemäß meiner Funktion als Justiziar geprüft, ob hier eine Nebentätigkeit von Herrn

³ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

Dr. F. vorlag, weil sich aus den Akten weder eine Anzeige einer Nebentätigkeit an der Universität Aachen ergab noch ein Antrag auf eine Nebentätigkeitsgenehmigung noch eine Genehmigung.

Vor dem Hintergrund möglicher Probleme mit dem Projekt MAPRO, was an der Universität Aachen angesiedelt war, habe ich hier Prüfbedarf gesehen, da dem Staatssekretär, wie sich dann später herausstellte, auch die Nebentätigkeit von Herrn Dr. Friedrich nicht bekannt war.“

Eine Zuständigkeit von MR Dr. Günther bestand hierfür nicht. Nach seinem eigenem Bekunden war nicht er, sondern MR'in Bastian vom Sachgebiet „Personal“ des Referats I-1 für die Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen zuständig. Auf diesbezügliche Nachfrage hierzu hat MR Dr. Günther erklärt (APr. 14/998, S. 51):

„Ich bin unter dem Gesichtspunkt - ich habe das eingangs erklärt - zuständig, wenn Missstände vorliegen und sich mögliche Fragen einer Abmahnung etc. stellen. Insoweit habe ich mich um diese Frage dann auch gekümmert. “

Auf die Frage des Abgeordneten Rimmel, ob er für seine Tätigkeit, Sammeln oder Zusammenführen von Akten im Februar 2006 einen Auftrag seines Abteilungsleiters oder des Staatssekretärs gehabt habe, hat MR Dr. Günther geantwortet (APr. 14/998, S. 49):

„Ich brauchte keinen Auftrag, weil es meinem Auftrag als solches funktionsgemäß entspricht, Auffälligkeiten im Personalbereich, die disziplinarrechtlich oder arbeitsvertraglich relevant sein könnten, zu prüfen.“

Herr Pudenz hat sich im Zusammenhang mit dem Aspekt „Nebentätigkeit“ auf die Frage nach einem veränderten Umgang mit Dr. Friedrich im MUNLV ab Mai 2005 dahingehend geäußert (APr. 14/963, S. 13):

„Zu einer formal korrekteren. Es wurde darauf geachtet, dass sich alle korrekt verhalten.

Johannes Rimmel (GRÜNE): *Sie wollen damit zum Ausdruck bringen, dass es eine andere Vorgehensweise ab 2005 gegen Herrn Dr. Friedrich gegeben hat?*

Zeuge Winfried Pudenz: *Ich würde es so interpretieren, dass er vielleicht nicht ganz so viele Freiheiten hatte wie vorher.*

Johannes Remmel (GRÜNE): *Gab es denn dazu einen Auftrag?*

Zeuge Winfried Pudenz: *Es gab Gespräche darüber. Auftrag ist etwas anderes. Keine Weisung ...*

Johannes Remmel (GRÜNE): *Mit wem haben Sie denn die Gespräche geführt?*

Zeuge Winfried Pudenz: *Ich habe mit der Hausspitze über alles Mögliche gesprochen, auch über die Arbeitsweise der Fachabteilung."*

Mit Schreiben vom 13. Februar 2006 zeigte Dr. Friedrich die unentgeltliche Wahrnehmung eines Lehrauftrags an der RWTH Aachen zum Thema „Abfallentsorgung - vom Abfallwirtschaftskonzept bis zur Ökobilanz“ an und teilte im Weiteren mit, dass er sämtliche Vorträge innerhalb der Essener Tagung und ähnlich gelagerter Veranstaltungen einschließlich Vorträge oder Moderationen im BEW unentgeltlich erbringe. Hierzu bat er um Zustimmung. Dem Schreiben beigelegt war ein ausgefüllter Vordruck der RWTH Aachen, in dem unter Ziffer 5 angekreuzt ist, dass der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet. Das Schreiben vom 13. Februar 2006 trägt die Paraphe von Staatssekretär Dr. Schink.

In der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 3. Juni 2008 hat der Staatssekretär erklärt, dass sich seiner Kenntnis entziehe, ob der Lehrauftrag von Dr. Friedrich an der RWTH Aachen bezahlt gewesen sei oder nicht. Eine Anzeige darüber sei an das MUNLV nicht erfolgt.

Hierzu befragt, hat der Staatssekretär vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II erklärt (APr. 14/1082, S. 72 f.):

„Herr Remmel, im Ausschuss war die Frage wichtig, welche Gründe für die Kündigung maßgebend waren, nicht aber Detailfragen hinsichtlich der Vergütung für eine Nebentätigkeit oder einer Nichtvergütung. Das waren die Fragen. Da spielte die Frage dieser Nebentätigkeit und ob Herr Dr. Friedrich ohne Nebentätigkeitsgenehmigung einen Lehrauftrag wahrgenommen hat eine Rolle. Es ist nicht kriegsentscheidend, ob ich wusste, dass eine Vergütung gezahlt worden ist oder nicht gezahlt worden ist.“

Ich sage es noch mal: Diese Detailunterlagen habe ich mir vor der Ausschusssitzung auch nicht mehr angesehen. Sie waren mit seinerzeit auch nicht präsent. Dies erklärt meine Äußerung im Ausschuss.“

Nahezu zeitgleich zu seinem Schreiben vom 13. Februar war Dr. Friedrich unter Androhung arbeitsrechtlicher Schritte schriftlich um Aufklärung bezüglich seiner Nebentätigkeit gebeten worden. Für den Fall, dass ihm für seine Tätigkeit an der RWTH Aachen die erforderliche Genehmigung fehle, wurden ihm arbeitsrechtliche Konsequenzen angedroht.

Mit Schreiben vom 27. März 2006 wurde Dr. Friedrich vom Staatssekretär um ergänzende Informationen zu seiner Dozententätigkeit an der RWTH Aachen binnen einer Woche gebeten. Weiterhin wurde er darauf hingewiesen, dass für Nebentätigkeiten nach der Nebentätigkeitsverordnung ein schriftliches Verfahren vorgesehen sei und um die Einhaltung dieses Verfahrens für zukünftige Nebentätigkeiten gebeten. Weiterhin war in diesem Schreiben ausgeführt, dass der Staatssekretär im Kontext der unlängst erfolgten umfassenden Vergabe von Aufträgen an die Universität Aachen in der Zuständigkeit der Abteilung IV eine Information darüber erwartet hätte, dass er - Dr. Friedrich - selbst an dieser Universität, die Nutznießer der Aufträge der Abteilung IV sei, tätig sei.

Mit Schreiben vom 9. April 2006 erklärte Dr. Friedrich, dass seine Tätigkeit an der RWTH Aachen auch in der Vergangenheit im Ministerium bekannt gewesen sei und dass er diesbezüglich auch eine Genehmigung beantragt habe. Dass ein Antrag in schriftlicher Form zu erfolgen habe, sei ihm nicht mitgeteilt worden. Hiervon habe er erst im Januar 2006 außerhalb des MUNLV erfahren. Er bitte um Mitteilung, ob das letzte Schreiben des Staatssekretärs als Genehmigung seiner bisherigen Dozententätigkeit zu werten sei. Etwaige Vorwürfe der Bestechlichkeit oder Korrumpierbarkeit an ihn oder die RWTH Aachen weise er zurück. Auf diesem Schreiben befindet sich die handschriftliche Anmerkung des Staatssekretärs „B. Nebentätigkeitsgenehmigung erteilen.“

Diese Anweisung hat der Staatssekretär nach einem Gespräch mit MR Dr. Günther wieder zurückgenommen und entschieden, dass eine Nebentätigkeitsgenehmigung für Dr. Friedrich nicht erteilt werde.

Dr. Schink hat hierzu auf Nachfrage erklärt (APr. 14/1082, S. 68):

„Nein, habe ich nicht erteilt. Das ist eine Anweisung, die Nebentätigkeitsgenehmigung zu erteilen. Auf diese Anweisung hin hat es dann noch einmal ein Gespräch gegeben – nach meiner Erinnerung mit Herrn Dr. Günther. Wir haben uns noch einmal darüber beraten, ob die Nebentätigkeitsgenehmigung zu erteilen ist. Dann ist entschieden worden, und zwar endgültig: Sie wird nicht erteilt.“

Die Nebentätigkeitsgenehmigung wird im Übrigen in einem formellen Verfahren erteilt, in dem der Beamte eine Mitteilung dazu von unserer dafür zuständigen Stelle bekommt, dass eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt ist, nicht aber in einer Anweisung des Staatssekretärs, wo draufsteht: Bitte Nebentätigkeitsgenehmigung erteilen. – Das ist ein Verwaltungsakt, der in der gehörigen Form gegenüber dem Beamten ausgesprochen wird.“

Auf die weitere Frage des Abgeordneten Rimmel (APr. 14/1082, S. 69),

„Waren Ihnen denn die Umstände, dass Herr Friedrich die Nebentätigkeit an dieser Stelle beantragt hat und dass es gleichzeitig verschiedene Aufträge an die Universität bzw. das Institut gibt, zum Zeitpunkt der erstmaligen Bitte - hier die Bitte vom 10.04. -, eine Nebentätigkeitsgenehmigung zu erteilen, nicht bekannt?“

hat Dr. Schink ergänzend ausgeführt (APr. 14/1082, S. 69):

„Herr Rimmel, es mag auch sein, dass ein Staatssekretär nicht beratungsresistent ist und eine zunächst einmal allein getroffene Entscheidung auf eine Beratung von Mitarbeitern hin wieder korrigiert wird. So etwas kommt selbst im Hause MUNLV vor.“

1.2. Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte

Nachdem ihm die Vorgänge um die anonyme Eingabe an den Landesrechnungshof bekannt geworden waren, ordnete der Staatssekretär im Rahmen einer Rücksprache mit MR Dr. Günther die Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte an (APr. 14/998, S. 55 f.).

1.2.1. Beauftragung von MR Dr. Günther

Hiermit wurde MR Dr. Günther beauftragt, obwohl nach der internen Geschäftsverteilung im MUNLV MR'in Bastian als Referatsleiterin für Personalangelegenheiten

dafür zuständig gewesen wäre. Diese hat zu ihren Kompetenzen in dieser Funktion ausgeführt (APr. 14/984, S. 5 f.):

„Man ist für die allgemeinen Personalangelegenheiten zuständig. Das beginnt bei der Einstellung, aber dann weiter über die Dinge, die personalmäßig anfallen wie Beförderungen, Höhergruppierungen, Sonderurlaub, Nebentätigkeit, Zurruhesetzung, Kündigung, alles bis auf ... Für Gerichtsverfahren bin ich nicht zuständig, sobald Personalangelegenheiten in Gerichtsverfahren übergehen. Ich bin nicht zuständig für Disziplinarangelegenheiten und für ... Wie heißt das denn? Mir fällt das Wort jetzt nicht ein. Also Beschwerden – mir fällt das Wort jetzt nicht ein – für Beschwerden ...

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Dienstaufsichtsbeschwerden?

Zeugin Friedlinde Bastian: Genau! Und nicht für Dienstaufsichtsbeschwerden.“

Auf Nachfrage des Vorsitzenden hierzu hat der Zeuge Dr. Schink erklärt (APr. 14/1082, S. 16):

„Ich habe seinerzeit Herrn Dr. Günther beauftragt, weil er in dieser Angelegenheit bislang mir etwa berichtet hat über Verfehlungen von Herrn Dr. Friedrich, und deshalb habe ich ihn damit beauftragt, hier die entsprechenden Dinge auf den Weg zu bringen. Ich bin selbstverständlich davon ausgegangen, dass dies in Kooperation gegebenenfalls mit dem Referat I-1, also mit Frau Bastian, erfolgt.“

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Ist es denn richtig, dass Frau Bastian nach dem Aufgabenplan im Ministerium dafür normalerweise zuständig ist?

Zeuge Dr. Alexander Schink: Frau Bastian ist für Personalangelegenheiten zuständig, ja, aber ...

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Wie kam es dann, dass Herr Dr. Günther da tätig wurde?

Zeuge Dr. Alexander Schink: Ja, weil er vorher mit mir auch über bestimmte Dinge in diesem Zusammenhang, etwa die Reisekostenabrechnung und ähnliche Fragen, gesprochen hat und Herr Dr. Günther bei uns der Justiziar ist, der in schwierigen rechtlichen Fragen arbeitsrechtlicher Art die Hausspitze berät und auch die entsprechenden arbeitsgerichtlichen Verfahren führt.“

MR'in Wender, die Leiterin der Zentralen Vergabestelle im MUNLV, wurde mit der Prüfung beauftragt, ob die Vergabe des Projekts MAPRO ordnungsgemäß erfolgt ist.

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2006 gelangte sie zu dem Ergebnis, dass das Projekt MAPRO nicht ohne EU-weite Ausschreibung hätte vergeben werden dürfen.

Ferner wurde zur Überprüfung weiterer Vergabeverfahren der Abteilung IV - abgeschlossene Verfahren und laufende Antragsverfahren - ein Prüfteam aus zwei vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW abgeordnete Juristen eingesetzt. Diese legten ihren Abschlussbericht aber erst später, im November 2006, vor.

1.2.2. Die Rolle von MR'in Delpino

Ende Mai 2006 wandte sich die damalige Leiterin des Referats IV-4 im MUNLV, MR'in Delpino, an den Staatssekretär und bat diesen um ein Gespräch in einer persönlichen Angelegenheit. Auslöser für diesen Wunsch waren ihren Angaben zufolge zunächst die aus Dr. Friedrichs Urlaub heraus erfolgten Anweisungen von ihm, ihrer Mitarbeiterin, MR'in Dr. Frotscher-Hoof, ein von ihr bis dahin geleitetes Projekt zu entziehen. Das habe sie, so MR'in Delpino in ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II, als Anweisung zum Mobbing empfunden (APr. 14/999, S. 12).

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte MR'in Delpino seit dem Beginn ihrer Tätigkeit im MUNLV am 1. Juli 2004 eng mit Dr. Friedrich zusammengearbeitet und war nach eigenen Angaben von diesem in alle wichtigen Dinge mit eingebunden worden (APr. 14/999, S. 7). So hat sie u. a. die Entwürfe von Dr. Friedrich für seine Schreiben an den Landesrechnungshof vom 7. April 2006 und an den Staatssekretär vom 27. März 2006 in Bezug auf seine Nebentätigkeit gelesen und in Bezug auf beide Entwürfe Änderungsvorschläge unterbreitet. Hierzu hat MR'in Delpino erklärt (APr. 14/999, S. 16):

„Ich war zu dem Zeitpunkt immer noch so, dass ich versucht habe, Herrn Friedrich auch die Kohlen aus dem Feuer zu holen. Ich sage mal – das habe ich auch eben schon bei der ARGE ausgeführt –: Wenn er Probleme hatte, dann kam er. Ich sah auch keine Möglichkeit ... Ich sehe das jetzt nicht als Widerspruch an.“

Am 31. Mai 2006 kam es zu einem Gespräch zwischen ihr und dem Staatssekretär, das am nächsten Tag seine Fortsetzung fand. In diesem Gespräch informierte sie den Staatssekretär neben dem Verhalten von Dr. Friedrich gegenüber MR'in Dr. Frotscher-Hoof auch über Vergaben, die ihr aufgefallen waren, wie z. B. die Vergaben der Projekte MAPRO und KARO. Zur Reaktion des Staatssekretärs hat MR'in Delpino ausgeführt (APr. 14/999, S. 13):

„Der Staatssekretär erwiderte: Wenn Dinge konkret seien, würde er auch handeln. Aber aufgrund eines Gesprächs könne er nichts machen. – Ich habe dann gesagt: Ich weiß noch nicht, aber ich schaue mal.“

In der Folgezeit sichtete sie Vergabeakten der Abteilung IV und leitete dem Staatssekretär Kopien von Vorgängen, die ihr auffällig erschienen, mit weiteren Anmerkungen zu. In einer dieser Mitteilungen vom 7. Juni 2006 war u. a. ausgeführt:

*„Da Herr Düwel ständig um mich rumschleicht, konnte ich die Akte nicht für Sie kopieren. **Ich bitte dringend um Rückgabe.***

Falls Sie selbst dies noch nicht bedacht haben, erlaube ich mir noch einen Hinweis: im Hinblick auf ein evt. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren sollten Sie die die Festplatten des AL kopieren lassen (er kann jederzeit hier auftauchen).“

Zu ihren hierin enthaltenen Ausführungen in Bezug auf ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren erklärte sie in ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II (APr. 14/999, S. 37 f.):

„Das war von meiner Überlegung her. Für mich war dieses Vorgehen bei MAPRO Untreue.

Johannes Remmel (GRÜNE): *Aber Sie haben uns eben erzählt, dass Sie an strafrechtliche Ermittlungen überhaupt nicht gedacht hätten.*

Zeugin Dorothea Delpino: *Nein, habe ich auch ... Warum denn? Sollte ich? Ist doch nicht meine Verantwortung. Bin ich Staatsanwalt? Nein.*

Johannes Remmel (GRÜNE): *Aber warum schreiben Sie es dann an den Staatssekretär?*

Zeugin Dorothea Delpino: Ja, einfach weil ich gedacht habe, das kann natürlich passieren. Aber ich doch nicht. Ich muss nicht zum Staatsanwalt gehen, wenn ... Das war nicht meine Aufgabe.

Johannes Remmel (GRÜNE): Aber das ist als Hinweis an den Staatssekretär gedacht?

Zeugin Dorothea Delpino: Ja, weil ich dachte, wenn man irgendwie was vorhätte, dann müsste man im Grunde genommen mal den Rechner von Herrn Friedrich sichern, wobei sich hinterher ja rausstellte: Die Festplatte war gar nicht mehr da. Die hatte er schon mitgenommen. Das wusste ich zu dem Zeitpunkt aber nicht.

Johannes Remmel (GRÜNE): Hat es denn in dem Gespräch, das Sie mit Herrn Staatssekretär Schink hatten, auch entsprechende Erörterungen über einen solchen Punkt gegeben: mögliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen?

Zeugin Dorothea Delpino: Nein, überhaupt nicht. Das ist mir auch erst im Laufe dieser drei Wochen bewusst geworden, dass auch in den anderen Projekten die Vergabe vielleicht nicht so genau genommen wurde. Das habe ich mit Herrn Schink nicht besprochen.“

Der Staatssekretär gab die entsprechenden Unterlagen an MR Dr. Günther mit der Bitte um Prüfung weiter.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2006 wandte sich MR'in Delpino erneut an den Staatssekretär und teilte diesem mit:

„Sehr geehrter Herr Dr. Schink,

nach Auskunft von Herrn Dr. Günther heute Nachmittag scheint ein strafrechtliches Verfahren gegen Herrn F. momentan nicht eingeleitet werden zu können. Er „sammelt“ mit Frau Wender und Frau Meyer-Mönnich allgemeine Verfehlungen. Eine abschließende Bewertung konnte er mir noch nicht mitteilen.

Hierzu dient ja auch das Gespräch mit Ihnen morgen um 11.00 Uhr. Falls Sie nach Durchsicht der gesammelten Unterlagen der Meinung sind, dass es vielleicht zu wenig sein könnte, gebe ich Ihnen noch folgende Information:

Bei AC-Verfahren gibt Herr Dr. F. die Interview-Fragen und Antworten vorher weiter.

Dies geschah in meinem Fall am Abend vor dem Auswahltermin (14.06.2004). Er rief mich zu Hause an und diktierte mir sowohl die Fragen sowie auch die gewünschten Antworten.

Ich war im Auswahltermin wider Erwarten von Herrn Dr. F. sehr schlecht. Er fragte später warum, ich hätte doch die Fragen gewusst. Ich habe ihm geantwortet, dass dies genau der Grund dafür gewesen sei. Ich könne solche Dinge eben nicht mitmachen.

Frau Bastian sprach mich später auch auf den Termin an, ich sei so fertig gewesen, so hätte sie mich noch nie gesehen. Ich sagte Ihr, dass ich extra für diesen Termin eine Kur in Borkum unterbrochen und schlecht geschlafen hätte.

Obwohl mein ‚Auftritt‘ offenbar schlecht gewesen war, hat das Gremium sich für mich entschieden. Dem Gremium haben neben Frau Bastian noch Frau K.-J.⁴ und Frau Friedrich beigewohnt.

Die o. a. Verfehlungen des Herrn F. würde ich auch vor Gericht bezeugen.

Ich überlasse es Ihrer Entscheidung, diesen Sachverhalt noch mit bei den Verfehlungen aufzunehmen, Sie sollten es jedenfalls wissen.

*Freundliche Grüße
Delpino“*

Das in diesem Schreiben erwähnte Gespräch zwischen dem Staatssekretär und MR'in Delpino erfolgte am nächsten Tag, dem 16. Juni 2006.

1.2.3. Prüfung von Vergabeakten an Fronleichnam

Am 15. Juni 2006 (Fronleichnam) trafen sich MR Dr. Günther, MR'in Meyer-Mönnich und MR'in Wender, um die vergaberechtlichen Unterlagen, die MR Dr. Günther zwei Tage zuvor vom Staatssekretär erhalten hatte, zu prüfen. MR Dr. Günther hat hierzu ausgeführt (APr. 14/998, S. 66):

„Es war so, dass wir Unterlagen von Herrn Staatssekretär, die Frau Delpino zu verschiedenen Vergabeverfahren Herrn Staatssekretär übermittelt hatte, zu prüfen hatten. An Fronleichnam, dem 15. Juni 2006, habe ich mit Frau Ministerialrätin Wender und Frau Ministerialrätin Meyer-Mönnich in meinem Büro ab morgens die Unterlagen gesichtet. Das waren umfangreiche Vergabevorgänge. In dem Zusammenhang konnten wir nicht übersehen oder nicht feststellen, dass sich allein aus den Unterlagen strafrechtliche Verfehlungen ergeben. Frau Delpino hatte dann nachgefragt. Ich habe Frau Delpino das Ergebnis an dem Tag so mitgeteilt.

⁴ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

Johannes Remmel (GRÜNE): Das heißt, Sie haben nach strafrechtlichen Verfehlungen gesucht?

Zeuge Dr. Jörg-Michael Günther: Ich hatte den Prüfauftrag, die Unterlagen zu prüfen, ob sich Pflichtverletzungen ergeben. Naturgemäß bezieht sich der Begriff „Pflichtverletzungen“ auf Pflichtverletzungen jeder Art. Manche Pflichtverletzung kann unter Umständen auch eine Straftat sein.

Johannes Remmel (GRÜNE): Sie hatten also den Auftrag vom Staatssekretär, nach strafrechtlichen Sachverhalten zu suchen?

Zeuge Dr. Jörg-Michael Günther: Wir hatten den Auftrag, die von Frau Delpino an den Staatssekretär überreichten Unterlagen bezogen auf Pflichtverletzungen von Herrn Dr. Friedrich zu prüfen.“

Weiter hat er auf die Frage des Abgeordneten Remmel (APr. 14/998, S. 67),

„Und Sie haben gegenüber Frau Delpino auch zu erkennen gegeben, dass Sie zusammen mit Frau Wender und Frau Meyer-Mönnich allgemeine Verfehlungen sammeln?“,

erklärt (APr. 14/998, S. 67):

„Sie müssen sehen, dass das zu einem Zeitpunkt geschah, zu dem Herr Dr. Friedrich durch sein Verhalten gegenüber dem Landesrechnungshof massivste Zweifel an seiner Seriosität als Abteilungsleiter und Führungsperson gesät hatte. Vor diesem Hintergrund haben wir eine Überprüfung des Verhaltens eines Abteilungsleiters eines Ministeriums vorgenommen. Zu den Prüfprozessen zählte eben auch eine neutrale Prüfung der Unterlagen durch drei Juristen. Herrn Staatssekretär war es wichtig, dass eine solche Prüfung korrekt, objektiv und neutral vorgenommen wird. So ist es dann auch pflichtgemäß an einem Feiertag geschehen.“

MR'in Meyer-Mönnich hat in ihrer Vernehmung ebenfalls bekundet, dass an diesem Tag weder eine Prüfung in strafrechtlicher Hinsicht stattgefunden habe noch sei gesammelt worden (APr. 14/999, S. 194 f.).

Im weiteren Verlauf des Tages erschien MR'in Delpino, die sich an diesem Tag ebenfalls im Ministerium aufhielt, um - nach eigenem Bekunden - dort zu arbeiten und erkundigte sich nach dem Stand der Angelegenheit. Zum Inhalt dieses Gesprächs erklärte MR Dr. Günther (APr. 14/999, S. 127 f.):

„Später rief Frau Delpino an zu meiner Überraschung, denn sie war auch im Haus, kam dann zu der Besprechung und fragte, wie wir die Unterlagen bewerten würden. Ich habe Frau Delpino mitgeteilt, dass in der Kürze der Zeit eine Bewertung von komplexen Vergabevorgehen schwierig sei, aber nachdem wir die Akten mal durchgeblättert und angeschaut hatten, jedenfalls nicht evident gravierende Dienstpflichtverletzungen auf den ersten Blick zu erkennen seien.“

1.2.4. Weitere interne und externe Prüfungen

Nachdem der Staatssekretär Kenntnis von den Vorwürfen von MR'in Delpino in Bezug auf das Verhalten von Dr. Friedrich bei dem Auswahlverfahren im Jahre 2004 erhalten hatte, beauftragte er noch am 16. Juni 2006 MR Dr. Günther zu prüfen, ob unter den gegebenen Umständen eine außerordentliche Kündigung von Dr. Friedrich gerechtfertigt wäre.

Gleichzeitig wies er MR Dr. Günther an, ein renommiertes Rechtsanwaltsbüro mit der Prüfung der Erfolgsaussichten einer außerordentlichen Kündigung zu beauftragen. MR Dr. Günther fasste diesen Arbeitsauftrag unter dem 17. Juni 2006 wie folgt zusammen:

„Arbeitsauftrag vom 16.06.2006 an den Unterzeichner durch Herrn Staatssekretär Dr. Schink:

1) Prüfung der Erfolgsaussichten für eine außerordentliche Kündigung des Leiters der Abteilung IV des Ministeriums, Herrn Dr. Harald Friedrich, und ggf.

Absendung/ Übergabe der Kündigungserklärung möglichst am Mittwoch 21.06.2006

2) Beauftragung eines renommierten Anwaltsbüros mit der Erstattung eines entsprechenden (parallelen) (Kurz-)Gutachtens mit gleicher zeitlicher Zielsetzung.

zu 2) Anwaltsbeauftragung

Am 16.06.2006 wurde tel. mit Herrn Dr. Zimmermann von dem sehr renommierten Düsseldorfer Rechtsanwaltsbüro Dr. Hölter und Dr. Elsing, welches auch im Individualarbeitsrecht tätig ist, Kontakt aufgenommen. Herr

Dr. Zimmermann erklärte sich bereit, innerhalb des besprochenen Zeitrahmens ein arbeitsrechtliches Gutachten zu erstellen. Es wurde Herrn Dr. Zimmermann zugesagt, ihm am Montag morgen die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen und eine Darstellung des Sachverhalts, auf dessen Basis eine gutachterliche Bewertung erfolgen soll.

Die nachfolgende Darstellung dient der Information des RA über die Hintergründe des Falles und die entscheidenden Grundlagen für die sich stellende Frage nach einer fristlosen Kündigung:

I. Ausgangssituation

A. Aktueller Kündigungsanlass/Kündigungsgrund

*Schreiben des Mitglieds des Abteilungsleitungsteams der Abteilung IV, Frau Delpino, vom **15.6.2006**, in welchem sie dem Staatssekretär mitteilt, dass der AL IV zu ihren Gunsten das sie betreffende Personalauswahlverfahren manipuliert hat (**Anlage 1**).*

B. Allgemeine Ausgangslage/Hinweise zur Position des AL IV/Hintergrundinfos

Die sich aktuell stellende Frage nach einer fristlosen Kündigung des AL IV bedarf einiger Hintergrundinformationen:

Der Leiter der Abteilung IV (im Weiteren: AL IV) ist seit vielen Jahren sehr umstritten, hatte aber nahezu unbeschränkte Rückendeckung der alten Hausspitze.

Die Kritik am AL IV bezog/bezieht sich sowohl auf die fachliche Arbeit als auch auf seine Personalführung und den Umgang mit externen Personen und bedeutenden Institutionen, Behörden und Unternehmen etc. Es gibt mündliche und schriftliche Beschwerden an die Hausspitze über das Verhalten des AL IV. Der AL IV in Persona war bereits Gegenstand von Landtagsanfragen etc. Es gibt sehr ernstzunehmende (und aktuelle) Hinweise auf aktives Mobbing usw. durch den AL IV und Rechtsverstöße bzw. Verletzung von Dienstpflichten.

In der Vergangenheit und bis heute hat der AL IV u.a. in unterschiedlichster Form grundlegende Hauserlasse des Ministeriums nicht beachtet und Vergabevorschriften nicht eingehalten, was bisher aus den verschiedensten Gründen zu keinen Konsequenzen führte.

Das Vorgehen des AL IV hat nunmehr am Freitag, den 17.06.2006, kurz vor dem Ende eines mehrwöchigen Amerika-Aufenthalts des AL zu einer 2monatigen Freistellung (Suspendierung) geführt.

Das Freistellungsschreiben ist in der Anlage beigefügt (**Anlage 2**).

Parallel zu der Freistellung wurde gemäß dem in der Anlage beigefügten Ablaufplan vorgegangen (Schlossauswechslung/Sicherstellung des PC/Änderung der Benutzerkennworte in der gesamten Abteilung IV usw.) (**Anlage 3**). Im Rahmen der Sicherstellung des PC wurde festgestellt, dass eine von zwei Festplatten des PC ausgebaut wurde. Es besteht die nahe liegende Vermutung, dass der AL IV die zweite Festplatte vor seinem längeren Urlaub ausgebaut hat.

Zu der derzeitigen Zuspitzung der Lage ist es - neben weiter zunehmenden Beschwerden über den AL IV bei der Hausspitze - u.a. dadurch gekommen, dass sich ein Mitglied des Abteilungsleitung IV, **Frau MRin Delpino**, an Herrn Staatssekretär Dr. Schink gewendet hat.

Ein aktueller Organisationsplan des Ministeriums ist in der Anlage beigefügt (**Anlage 4**).

Frau Delpino hat unter Befügung zahlreicher (Vergabe-)Unterlagen auf erhebliche Missstände in der Abteilung IV hingewiesen, die von Herrn AL IV zu verantworten seien. Sie hat in der Abwesenheit ihres AL diverse Akten kopiert und Kopien von Auszügen aus dem Terminkalender des AL vorgelegt, aus dem sich zahlreiche Termine mit privaten Gutachterbüros (Auftragnehmern) ergeben. Insbesondere - so Frau Delpino - sei der gesamte Vergabebereich, in dem es um sehr hohe Summe ginge, sehr auffällig. Aus den Mitteln der Abwasserabgabe würden Millionensummen für „wissenschaftliche Gutachten“ und „wissenschaftliche Begleitung“ an die immer wieder gleichen Gutachterbüros und Universitäten ohne öffentliche Ausschreibung vergeben. Teilweise werde der Auftrag als sog. Inhouse-Geschäft an eine öffentliche Institution vergeben, obwohl von Anfang an klar sei, dass die immer wieder gleichen Gutachterbüros hochwertige Unteraufträge von der Universität erhielten.

Die Vergabe des Auftrags an die RWTH Aachen (Projekt MAPRO) hat zu einer anonymen Anzeige an den Landesrechnungshof (LRH) geführt (**Anlage 5**). Die Prüfungen des LRH sind noch nicht abgeschlossen.

Herr Staatssekretär hat eine Prüfung dieses Vergabevorgangs durch die Leiterin der Vergabestelle veranlasst. Die Vergabestelle kommt zu dem Ergebnis, dass die freihändige Vergabe nicht dem Vergaberecht entsprach (**Anlage 6**).

Im Vorfeld der Vergabe haben sich in der Abteilung IV die zuständigen Referate IV-7 und IV-8 gegen die Vergabe an die RWTH Aachen gewendet (vgl. **Anlage 6, S.2**).

Die Originalakten (Vergabeakten) der Abteilung IV sind nach den Feststellungen der Vergabestelle in entscheidenden Punkten unvollständig; auf das Freistellungsschreiben wird insofern verwiesen.

Das Referat 1-4 hat im Kontext des sehr umstrittenen Vergabevorgangs durch intensive Recherchen festgestellt, dass der AL IV eine ausweislich seiner Personalakten nicht dem Dienstherrn angezeigte und wohl auch genehmigungspflichtige Nebentätigkeit an der RWTH Aachen (seit längerem) ausübt. Es handelt sich bei dem Institut, an dem die Lehrtätigkeit ausgeübt wird, um das den Auftrag ausführende Institut (Wasserwirtschaft). Möglicherweise will der AL IV Honorarprofessur an der RWTH Aachen werden.

Es gibt trotz zahlreicher langjähriger Vortragstätigkeiten des AL IV (Internetrecherchen) keine einzige Nebentätigkeitsanzeige und keinen einzigen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit in der Personalakte.

Der AL IV hat den Staatssekretär bei einer Besprechung im Vorfeld der umstrittenen Auftragsvergabe **nicht** darauf hingewiesen, dass er - AL IV - mindestens über seine Dozententätigkeit in persönlichen Verbindungen zur Auftragnehmerseite RWTH Aachen steht (siehe dazu auch das Freistellungsschreiben). Der AL IV führt die Vorlesungsreihe gemeinsam mit Prof. P.⁵ durch, welcher den Antrag auf Erhalt des Auftrags MAPRO für die RWTH Aachen und das Institut gestellt hat.

Auffälligerweise korrespondieren einige der Vorlesungstermine mit „Dienstreisen“ des AL IV zur Uni Aachen, die im hiesigen Referat abzurechnen sind. Der AL IV ist aufgefordert, hierzu Erklärungen abzugeben, die bis heute nicht erfolgten.

Die Korrespondenz des Hauses mit AL IV zur Nebentätigkeit an der RWTH Aachen ist in der Anlage beigefügt (**Anlage 7**).

Der Unterzeichner hat zusammen mit zwei juristischen Kolleginnen (Leiterin der Ende letzten Jahres eingerichteten Vergabestelle/weitere Justitiarin der Abteilung I) eine Sichtung und erste Bewertung der gesamten, von Frau Delpino ‚häppchenweise‘ vorgelegten umfangreichen Unterlagen (primär Vergabevorgänge) vorgenommen. Die Prüfung erfolgte unter dem Gesichtspunkt, ob es Indizien für strafrechtliches Verhalten des AL IV gibt und ob eine Freistellung des AL IV angezeigt ist.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Urlaubsrückkehr des AL IV bestand - auch vor dem Hintergrund der besonderen Exposition von Frau Delpino - besonderer Eilbedarf für die Prüfungen und Entscheidungen.

Eine entscheidende Arbeitssitzung fand an Fronleichnam im Büro des Unterzeichners statt. Die Besprechungsteilnehmer stellten fest, dass die ‚Kronzeu-

⁵ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

gin' Delpino sich offenbar nunmehr gänzlich gegen den AL wendet. Die Besonderheit, die man auch für eine Bewertung der Prozessaussichten usw. wissen muss, liegt darin, dass die Zeugin Delpino, die ehemalige Leiterin des Staatlichen Umweltamtes Aachen, vom AL IV in das Haus als seine Abwesenheitsvertreterin ‚geholt‘ worden ist bzw. stark von ihm gefördert wurde. Als Mitglied seines Abteilungsleitungsteams genoss sie offenbar lange Zeit sein Vertrauen. Der Unterzeichner hat vor dem dargestellten Hintergrund die Zeugin Anfang der Woche befragt, wie es denn zu den aktuellen Entwicklungen gekommen sei. Sie hat erklärt, sie habe mitbekommen, wie in der Abteilung IV gemobbt werde und wie gerade im Bereich von Auftragsvergaben vom AL IV agiert werde. Sie könne das nicht mehr mit ihrem Gewissen vereinbaren.

Als Hintergrundinformation ist es weiter wichtig zu wissen, dass Frau Delpino eine B3-Stelle in der Abteilung IV anstrebt bzw. die entsprechende Beförderung. Nachdem die ursprüngliche Konzeption des Ministeriums nicht von FM und IM getragen wurde - Konzept: B3 für Frau Delpino als Abwesenheitsvertreterin des AL - wurde für Frau Delpino ein nach Auffassung von FM und IM für B3 notwendiges Großreferat IV-11 installiert. Frau Delpino hat wegen der Verzögerungen bei der Beförderung Schadensersatzansprüche angekündigt, aber hiervon jetzt im Kontext des aktuellen Vorgangs Abstand genommen.

Im Rahmen etwaiger gerichtlicher Auseinandersetzungen mit dem AL IV muss damit gerechnet werden, dass er vorträgt/behauptet, die Zeugin habe persönliche Motive für die Diskreditierung seiner Person in Form der ‚Sicherung‘ ihrer strittigen Beförderung durch Denunziation beim Staatssekretär.

Bei Durchsicht der Unterlagen der Zeugin zeigt sich, dass die Zeugin teilweise als eine Art agent provocateur handelte.

Im Rahmen der Sitzung des Untersuchungsteams an Fronleichnam wurde der Unterzeichner durch die Zeugin angerufen. Ihm wurde mitgeteilt, dass sie noch über weitere Unterlagen verfüge. Sie könne sie vorbeibringen. Der Unterz. bat, dies zu tun. Die Zeugin erschien nach ca. 3 Minuten; sie befand sich an ihrem Arbeitsplatz.

Der Unterzeichner und das Prüfteam nahmen die Gelegenheit wahr, der Zeugin intensiv zu befragen. Sie hat wohl daraus den Eindruck gewonnen, dass nach dem aktuellen Ergebnis der Prüfungen der Unterlagen keine unmittelbaren Maßnahmen etwa im strafrechtlichen Bereich wahrscheinlich seien. Es bestehe aber - so wurde vom Unterz. dargelegt - natürlich weitergehender Prüfbedarf und die Einschaltung der immer selben Büros etc. sei durchaus auffällig (Gesamtbild). Ob es in den Unterlagen eine ganz entscheidende Unterlagen geben würde, die aus sich heraus äußerst gravierend seien? Die Akten würden derzeit eher eine Art Gesamteindruck vermitteln. Die Zeugin sprach dann (nur) vom Gesamtbild und Ansätzen für weitere Untersuchungen.

Nach dem dargestellten Gespräch ist bei der Zeugin offenbar der Eindruck entstanden, dass auch eine Suspendierung des AL IV bei seiner Rückkehr nicht vorgenommen würde bzw. sich nicht rechtfertigen lässt. Das Prüfteam hielt aber intern eine Suspendierung (primär schon aus Gründen, die sich nicht/nicht nur aus den von Frau Delpino übergebenen Unterlagen ergeben) durchaus für angezeigt und war zu einem entsprechenden Votum an Herrn Staatssekretäre im Sinne des späteren Freistellungsschreibens entschlossen. Das Prüfteam hat diese internen Überlegungen der Zeugin nicht zur Kenntnis gebracht.

*Vor dem Hintergrund ihrer Befragung durch das Prüfteam hat dann Frau Delpino noch am selben Tag - dem 15.06.2006 - aus eigenem Entschluss ein Schreiben verfasst, welches nach Auffassung des Unterzeichners eine fristlose Kündigung des AL IV (jedenfalls in Zusammenschau mit weiteren Pflichtverletzungen) zu rechtfertigen vermag (**Anlage 1**). Sie hat erklärt, dass der AL das sie betreffende Personalauswahlverfahren zu ihren Gunsten durch vorherige Weitergabe der Prüffragen und gewünschten Antworten manipuliert hat.*

Der Unterzeichner hat das Schreiben vom 15.6.2006 am 16.06.2006 vom Büro des Staatssekretärs erhalten.

Die Manipulation eines Personalauswahlverfahrens durch einen Abteilungsleiter stellt eine schwere Schädigung des Vertrauensverhältnisses dar und berechtigt nach hiesiger Ansicht zur fristlosen Kündigung. Wer als Führungskraft nach B 7, also in einer ganz besonderen Vertrauensposition und hoher Personalverantwortung, Personalauswahlverfahren manipuliert, ist - auch ohne vorherige Abmahnung - nicht mehr tragbar und außerordentlich zu kündigen.

Die Angaben der Zeugin erscheinen glaubwürdig, da sie z.B. selbst für sich mit ihren Angaben negative Folgen in Kauf nimmt, da sie z.B. nicht ihren Dienstherrn frühzeitig informiert hat. Über die Frage von disziplinarrechtlichen Vorermittlungen etc. ist noch insoweit auch bezüglich Frau Delpino zu entscheiden. Kurzfristig wurde entschieden das gerade laufende Beförderungsverfahren zu stoppen.

Der Staatssekretär hat ein Gespräch mit Frau Delpino geführt und ihr vermittelt, dass er jederzeit für Hinweise und ihre Hinweise auf Missstände dankbar sei. Sie müsse sich aber vergegenwärtigen, dass er wegen ihres Verhaltens im Kontext des Auswahlverfahrens ihre Beförderung bis auf weiteres stoppe. Herr Staatssekretär hat mir mitgeteilt, dass Frau Delpino erklärte, „sie könne ohne weiteres auch mit A 16 leben“ - ihr ginge es um die Bekämpfung der unerträglichen Situation und Missstände, die vom AL IV zu verantworten seien.

Die Daten aus dem Schreiben decken sich auch mit den tatsächlichen (Ablauf-)Daten aus der Auswahlverfahrensakte.

Die Auswahlverfahrensakte ist auszugsweise beigefügt (**Anlage 8**). Hieraus ergibt sich, dass die Fragen etc. aus der Abteilung IV stammen (Frau B.⁶ ist unmittelbare Mitarbeiterin von Dr. Friedrich). Es ist ein üblicher Prozess, dass für die AC-Verfahren die zuständige Fachabteilung den Fragenkatalog und die (Muster-)Antworten entwirft.

Weitere Kündigungsgründe:

Siehe Freistellungsschreiben

Der AL IV hat sich nach mehreren dienstl. Zeugenaussagen - u.a. aus DV-Abteilung - seit längerem unter Passwort seiner Vorzimmerdame eingeloggt (Frau S.) - insbesondere am Wochenende. Dies ist strikt untersagt. Hintergrund der Hauserlasse zu dem Verbot war u.a. ein äußerst dramatischer Disziplinarfall aus dem Haus.

Ferner ist es ein ‚offenes Geheimnis‘, dass AL private Dinge von Beschäftigten erledigen lässt. Dem werde ich kurzfristig nachgehen, weil dies nach LAG Düsseldorf auch Kündigungsgrund ist.

Offenbar hat AL weitere ungenehmigte Nebentätigkeiten ausgeübt. Prüfverfahren laufen. Herr Staatssekretär weiß aus früherer Tätigkeit, dass AL 500 € für Vortrag auf 12 Kölner Abfalltagen erhalten hat. Eine Nebentätigkeitsanzeige usw. liegt nicht vor.

C. Vertragslage bezüglich des Dr. Friedrich

Herr Dr. Friedrich hat einen unbefristeten Vertrag nach B 4 analog und einen auf 5 Jahre befristeten Vertrag analog B 7. Wegen der Einzelheiten wird auf den beigefügten aktuellen Vertrag etc. verwiesen (**Anlage 9**).

Vor dem aktuellen Vertrag war Herr Dr. Friedrich einmal bereits für mehrere Jahre im Ministerium als Leiter der Abteilung IV beschäftigt, schied dann (soweit bekannt) auf eigenen Wunsch (es soll u.a. Konflikte mit der Staatssekretärin gegeben haben) aus, wechselte in die Abfallwirtschaft (Schönmakers), schied dort in der Probezeit aus, und wurde dann wieder von Frau Ministerin Höhn als Abteilungsleiter IV eingestellt. Dies führte zu Anfragen im Landtag und zu erheblichen Diskussionen im Kabinett usw.“

Mit der externen Prüfung der Erfolgsaussichten einer fristlosen Kündigung von Dr. Friedrich wurde das Rechtsanwaltsbüro Hölters & Elsing aus Düsseldorf betraut.

⁶ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

1.3. Arbeitsrechtliche Maßnahmen

1.3.1. Freistellung vom Dienst

Mit Schreiben vom 16. Juni 2006 wurde Dr. Friedrich mit Wirkung vom 16. Juni 2006 bis zum 16. August 2006 von der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte als Leiter der Abteilung IV im MUNLV freigestellt. Gleichzeitig wurde ihm für die Dauer seiner Freistellung das Betreten des Dienstgebäudes des Ministeriums und der Dienstgebäude des Geschäftsbereichs des MUNLV untersagt. Zur Begründung war ausgeführt, dass es hinreichende Indizien für erhebliche arbeitsrechtliche Pflichtverletzungen gebe, die zu einem nachhaltigen Verlust des Vertrauens in seine Amtsführung führten. Aus diesem Grund sei es erforderlich, über die bisher vorliegenden Indizien hinausgehend die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte durch seine Person einer generellen Prüfung zu unterziehen. Angeführt wurden insoweit Hinweise auf eine Missachtung des Vergaberechts, die Stellungnahme von Dr. Friedrich gegenüber dem Landesrechnungshof vom 7. April 2006 ohne Beteiligung des BdH, die Missachtung der Landeshaushaltsordnung in weiteren Fällen sowie der Verdacht, dass die Vergabe des Projektes MAPRO mit persönlichen Ambitionen verknüpft gewesen sein könnte. Weiter gebe es Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Personalführung von Dr. Friedrich nicht den an einen Abteilungsleiter zu stellenden Anforderungen genüge, dass er sich durch die verbotene Nutzung fremder Passwörter Zugang zum Datenverarbeitungssystem des Ministeriums verschafft habe und dass er bei der Abrechnung von Reisekosten unzutreffende Angaben gemacht habe.

1.3.2. Kündigung

Unter dem 20. Juni 2006 gelangte das Rechtsanwaltsbüro Hölters & Elsing zu dem Ergebnis, dass eine fristlose Kündigung von Dr. Friedrich - nach vorheriger Anhörung - aufgrund einer Vielzahl von Unregelmäßigkeiten und Verdachtsmomenten gerechtfertigt sein dürfte. Einbezogen in diese Prüfungen wurden zu den bereits bekannten Vorwürfen auch die Vorwürfe des Ausbaus und der Mitnahme einer Fest-

platte aus dem dienstlichen PC von Dr. Friedrich sowie die unerlaubte Nutzung fremder Passwörter. Insoweit war bereits im Jahr 2005 mehrfach festgestellt worden, dass entgegen der hausinternen Erlasslage am PC von Dr. Friedrich Anmeldungen mit der Benutzerkennung seiner Sekretärin erfolgt waren. Hierzu hatte diese im Rahmen eines Personalgesprächs eingeräumt, dass sie Dr. Friedrich in gängiger Praxis ihr Benutzerkennwort zur Verfügung gestellt habe, was dieser insbesondere an Wochenenden und in den Abendstunden vielfältig genutzt habe. In Bezug auf die in Rede stehende Festplatte war am 16. Juni 2006 anlässlich des Abbaus des dienstlichen PC von Dr. Friedrich festgestellt worden, dass die in diesem Gerät zusätzlich installierte Festplatte Maxtor PATA 133, 250 GB sowie die grüne Kunststoffabdeckung über den Festplatten fehlte. Da ein autorisierter Ausbau dieser Festplatte nicht feststellbar war, entstand die Vermutung, dass diese Festplatte von Dr. Friedrich unberechtigterweise ausgebaut und mitgenommen worden sei.

Nach Übersendung ihrer Stellungnahme wandte sich das Anwaltsbüro Hölters & Elsing am 20. Juni noch mit einer Mail an MR Dr. Günther, in der u. a. ausgeführt ist:

„Es könnte unzweckmäßig sein, eventuelle strafrechtliche Schritte anzukündigen. Möglicherweise können durch ein überraschend eingeleitetes Ermittlungsverfahren weiter gehende Erkenntnisse gewonnen werden, sollte sich die Angelegenheit tatsächlich derart zuspitzen.“

Hierzu hat MR Dr. Günther bekundet (APr. 14/998, S. 35):

„Vor dem Hintergrund der ganz gewichtigen Indizien für eine Manipulation des Personalauswahlverfahrens zugunsten der Zeugin Delpino stellte sich naturgemäß die Frage, ob man diesbezüglich strafrechtliche Schritte einleiten sollte. Ich persönlich und auch dieses renommierte Anwaltsbüro zählen nicht zu den Juristen, die jeweils arbeitsgerichtliche Verfahren zwingend mit der Begleitmusik strafrechtlicher Ermittlungen begleiten wollen. Aber naturgemäß stellte sich die Frage, weil es ein Kernpunkt der Gründe für die fristlose Kündigung war, dass hier der gravierende Verdacht der Manipulation eines Personalauswahlverfahrens durch einen Abteilungsleiter vorlag, strafrechtliche Schritte in Erwägung zu ziehen. Darauf bezieht sich das. Sicherlich ist über die Frage strafrechtlicher Ermittlungen bezüglich des Personalauswahlverfahrens mit Herrn Rechtsanwalt Bogati gesprochen worden.“

Mit Schreiben vom 22. Juni 2006 wurde das mit Dr. Friedrich bestehende Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise ordentlich zum nächst möglichen Termin aus den mitgeteilten Gründen gekündigt.

Ein Dr. Friedrich seitens des MUNLV mit Schreiben vom 20. Juni 2006 für den 22. Juni 2006 angebotener Termin zu einer vorherigen persönlichen Anhörung kam nicht zustande.

1.3.3. Information des Ministers

Minister Uhlenberg wurde im Wesentlichen durch den Staatssekretär über die Angelegenheit „Dr. Friedrich“ auf dem Laufenden gehalten und stimmte der Kündigung zu. Dr. Schink hat diesbezüglich angegeben (APr. 14/1082, S. 18 ff.):

„Es hat ständige Gespräche zwischen Herrn Uhlenberg und mir über diese Fragestellungen gegeben.

...

Genaue Zeiträume und genaue Daten kann ich nicht nennen. Ich habe eben schon gesagt: Es findet ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen Herrn Uhlenberg und mir über alle wichtigen Dinge, die das Haus betreffen, statt.

Herr Uhlenberg ist vor der Suspendierung über die Umstände mündlich unterrichtet worden und hat dann gebeten – das hatte ich schon gesagt –, ihm einen schriftlichen Bericht dazu zu geben, der Ihnen auch vorliegt.

...

Herr Uhlenberg hat dem zugestimmt; sonst wäre eine Kündigung nicht erfolgt.“

Diese Angaben decken sich mit der Aussage von Minister Uhlenberg, der insoweit ausgeführt hat (APr. 14/1083, S. 5 f.):

„Es gibt natürlich immer wieder Gespräche – ich glaube, das gehört zu einer guten Arbeit in einem Ministerium – zwischen dem Minister und dem Staatssekretär, und ich bin natürlich ... Ja, ich bin über Gespräche darüber informiert worden.

...

Ich habe dann, als die Kündigung anstand, Herrn Staatssekretär Dr. Schink gebeten, mir das auf zwei Seiten einmal zusammenzuschreiben.“

Diese schriftliche Information erfolgte unter dem 18. Juni 2006:

„Lieber Eckhardt,

hier der Bericht über die Suspendierung von Herrn Dr. Friedrich:

Am Freitag, 16.06., habe ich Herrn Dr. Friedrich schriftlich bis zum 15.08.2006 vom Dienst suspendiert. Ihm ist verboten worden, das Dienstgebäude des MUNLV und sein Dienstzimmer zu betreten und die Amtsgeschäfte weiter wahrzunehmen. Das Schreiben ist Herrn Dr. Friedrich mit Postzustellungs-urkunde zugestellt worden. Damit sichergestellt ist, dass er das Schreiben auch erhält, ist durch Boten ein Exemplar des Schreibens in seine Wohnung gebracht worden. Ein weiteres Exemplar ist beim Pförtner des MUNLV vorgehalten worden, um es ihm dort, falls er ins Haus kommt, zu übergeben.

Am Freitag gegen 17.30 Uhr habe ich Herrn Friedrich eine SMS auf sein Handy geschickt, in der ich ihm mitgeteilt habe, dass ich ihn vom Dienst suspendiert habe. Zugleich habe ich ihn für Montag, 8.00 Uhr, zu einem Gespräch in mein Büro eingeladen. Herr Dr. Friedrich hat sich bislang nicht bei mir gemeldet.

Zu den Gründen für die Suspendierung:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist an die Universität Aachen, Herrn Prof. Dr. P., durch Herrn Dr. Friedrich ein Auftrag zur Begleitung des Monitoringprozesses vergeben worden (MAPRO). Die Universität Aachen hatte für drei Unteraufträge Ingenieurbüros eingeschaltet. Zum Zeitpunkt der Vergabe hatte ich Zweifel, ob die Vergabe ohne Ausschreibung erfolgen kann. Nach Rücksprache mit der Abt. I, Herrn Pudenz, und mit Herrn Dr. Friedrich ist eine Vergabe erfolgt, weil die wissenschaftliche Begleitung des Monitoringprozesses im Vordergrund stehen sollte und dann eine Vergabeentscheidung ohne Ausschreibung hätte erfolgen können. Der Vergabe habe ich seinerzeit zugestimmt. Inzwischen hat sich der Landesrechnungshof dieser Angelegenheit angenommen. Herr Dr. Friedrich hat nach unseren Erkenntnissen dem LRH nicht vollständig geantwortet. Z.B. hat er dem LRH verschwiegen, dass zwei Referatsleiter der Vergabe ohne Ausschreibung widersprochen hatten. Dem LRH sind offenbar auch nicht alle Unterlagen zugänglich gemacht worden. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass offenbar keine wissenschaftlichen Leistungen erbracht werden, sondern die Verfahrensabwicklung im Vordergrund steht. Ich habe inzwischen - nach Prüfung und Rücksprache mit unserer Vergabestelle, Frau Wender, der Abt. I und der Abt. IV (alle Referatsleiter Wasserwirtschaft) - entschieden, dass die Folgeaufträge europaweit ausgeschrieben werden. In diesem Vorgang sehen wir uns und den LRH von Herrn Dr. Friedrich getäuscht.

Es hat weitere Vergabefälle gegeben, die jetzt überprüft werden. Kennzeichnend dafür ist, dass es dabei um die Vergabe von Forschungsaufträgen in beträchtlicher Größenordnung gegangen ist, die von Herrn Dr. Friedrich verantwortet wurden. Dabei sind immer wieder dieselben Büros beauftragt worden. Der Auftragsinhalt ist z. T. so, dass Zweifel angebracht sind, ob dahinter eine Aufgabe steht, die zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist. Beispielsweise gibt es einen Auftrag, der darauf abzielt, die Bewertung in der Bestandsaufnahme der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie noch einmal wissenschaftlich aufzuarbeiten. Der Zweck erschließt sich mir nicht. Angesichts der Häufung der Vergabe an bestimmte Ingenieurbüros und Universitätsinstitute liegt der Verdacht eines kollusiven Zusammenwirkens nahe, dem jetzt während der Suspendierung näher nachgegangen werden soll. Bekannt ist dabei auch, dass Herr Dr. Friedrich erhebliche finanzielle Probleme hatte, die von einem Tag auf den anderen beseitigt waren. Es lagen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse für sein Gehalt vor; er soll sich in seinem Vorzimmer Geld geliehen haben, da er bei einer Bank kein Geld mehr bekommen hat.

Darüber hinaus hat Herr Dr. Friedrich Dienstreisen falsch abgerechnet und entgeltliche Nebentätigkeiten nicht angezeigt. Weiter hat er Passwörter seiner Mitarbeiter an Wochenenden benutzt, was nach den Dienstanweisungen unseres Hauses untersagt ist.

Die Suspendierung ist auf die vorgenannten Gründe gestützt worden.

Am Donnerstag ist ein neuer Sachverhalt aufgetreten, auf den die Suspendierung allerdings nicht gestützt worden ist und der auch im Schreiben an Herrn Dr. Friedrich nicht erwähnt worden ist:

Frau Delpino hat gegenüber Herrn Dr. Günther und Frau Wender erklärt, dass Herr Dr. Friedrich sie vor ihrem Einstellungsgespräch angerufen und mit ihr Fragen und Antworten des Einstellungsgesprächs detailliert abgesprochen hat. Hierin liegt ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen die Dienst- und Treuepflicht, denn ein solches Verhalten stellt zumindest einen Versuch eines Einstellungsbetruges zum Nachteil des Dienstherrn dar. Frau Delpino hat mir zu diesem Vorgang eine schriftliche Darstellung gegeben.

Weiter ist inzwischen festgestellt worden, dass Herr Dr. Friedrich die zweite Festplatte aus seinem PC ausgebaut und mitgenommen hat. Auch dies ist untersagt; strafrechtlich ist der Vorgang als Diebstahl zu bewerten.

Die beiden zuletzt genannten Vorgänge werden daraufhin geprüft, ob sie eine fristlose Kündigung rechtfertigen. Abt. I ist sicher, dass dies als Begründung ausreicht. Mit Frau Delpino habe ich am Freitag gesprochen. Sie bleibt bei ihren Vorwürfen.

Die Berechtigung einer fristlosen Kündigung wird bis Mittwoch von einem Fachanwalt für Arbeitsrecht geprüft. Sollte dieser gutachterlich die Berech-

tigung einer fristlosen Kündigung bestätigen, werde ich die fristlose Kündigung am Mittwoch aussprechen.

Für die Übergangszeit werde ich morgen Herrn Düwel mit der Wahrnehmung der Leitung der Abteilung I beauftragen. Die Stellvertretung soll Frau Delpino ausüben.

Herrn Grosse Brockhoff habe ich am Freitag Nachmittag vom beabsichtigten Vorgehen unterrichtet. Ich habe weiter angeordnet, dass unser Haus nicht aktiv die Vorwürfe gegen Herrn Dr. Friedrich nach außen verbreitet, sondern dann reagiert, wenn es Nachfragen gibt. Dabei ist die Sprachregelung, dass Herr Dr. Friedrich Dienstvergehen begangen hat, die zu einer Suspendierung berechtigen. Erst ab Mittwoch sollten diese Dienstvergehen näher konkretisiert werden.“

1.4. Das arbeitsgerichtliche Verfahren

Am 17. Juli 2006 erhob Dr. Friedrich Kündigungsschutzklage. Nachdem eine gütliche Beendigung des Rechtsstreits im Gütetermin nicht zustande kam, schlossen die Beteiligten im Kammertermin am 25. Oktober 2006 folgenden Vergleich:

1. *Die Parteien sind sich darin einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis einvernehmlich mit Ablauf des 30. September 2006 aufgehoben ist.*
2. *Das beklagte Land verpflichtet sich, das Arbeitsverhältnis bis zum Beendigungszeitpunkt ordnungsgemäß abzurechnen und die sich danach ergebenden Arbeitsvergütungsansprüche des Klägers unverzüglich an diesen auszus zahlen.*
3. *Das beklagte Land zahlt an den Kläger als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von 75.000,-- EUR (i. W. fünfundsiebzigtausend €, Cent wie nebenstehend) brutto.*
4. *Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt.*

Zuvor hatte das beklagte Land folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Das beklagte Land stellt klar, dass eine verbindliche Regelung über die Vergabe sogenannter Inhouse-Geschäfte bis zur Stellungnahme der zentralen Vergabestelle aus Juni 2006 im MUNLV NRW nicht bestanden hat. Dem Kläger ist deshalb kein Verstoß gegen ministeriumsinterne Vergabe-

regelungen im Zusammenhang mit der freihändigen Vergabe des Projektes MAPRO anzulasten.“

Der Vergleich war zuvor mit dem Staatssekretär telefonisch abgestimmt worden. Minister Uhlenberg wurde im Nachhinein über den Verlauf des Kammertermins und das dort erzielte Ergebnis informiert.

Ebenfalls am 25. Oktober 2006 wurde folgende gemeinsame Pressemitteilung von MUNLV und Dr. Friedrich veröffentlicht:

„Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat heute vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf mit dem Abteilungsleiter Dr. Harald Friedrich eine gütliche Einigung getroffen. Danach haben sich beide Parteien darauf verständigt, das Arbeitsverhältnis zum 30. September 2006 zu beenden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bereit erklärt, Dr. Harald Friedrich eine Abfindung in Höhe von 75.000 EUR zu zahlen. In diesem Zusammenhang hat das Land Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass eine verbindliche Regelung über die Vergabe sogenannter „Inhouse-Geschäfte“ im für das Projekt MAPRO maßgeblichen Vergabezeitraum Oktober 2005 im Umweltministerium noch nicht bestand und deshalb Dr. Harald Friedrich ein Verstoß gegen ministeriumsinterne Vergaberegeln nicht vorzuwerfen ist. Dr. Harald Friedrich begrüßte die Einigung. Diese lässt aus seiner und der Sicht des Umweltministeriums keinen Spielraum mehr für politische Spekulationen im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.“

2. Strafrechtliche Ermittlungen

2.1. Einleitung der Ermittlungen

Ende Juni 2006 erschien im Kölner Stadt-Anzeiger ein Artikel, wonach ein Abteilungsleiter im MUNLV wegen freihändiger Vergabe von Aufträgen suspendiert wurde. Auf diesen Artikel wurde das Sachgebiet Grundsatz und Koordination im Dezernat 15 des LKA im Rahmen einer Presseauswertung aufmerksam. In diesem Sachgebiet werden u. a. Hinweise auf Korruption und Anzeigen nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz überprüft. Dabei wird die Spurenlage gesichtet und bearbeitet und auf das Vorliegen eines Anfangsverdachts geprüft, bevor das Verfahren zur rechtlichen Bewertung an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird.

Der Leiter des Grundsatzreferates, EKHK Meuter, nahm nach Erscheinen des Artikels im Kölner Stadtanzeiger Kontakt mit der Stabsstelle Umweltkriminalität im MUNLV auf, der der Sachverhalt allerdings nicht bekannt war.

Nach einem weiteren Artikel in der Bild-Zeitung am 12. Juli 2006, in dem berichtet wurde, dass ein Abteilungsleiter im MUNLV wegen Korruptionsverdachts entlassen worden sei, setzte sich der Leiter des Grundsatzsachgebietes, EKHK Meuter, mit dem Leiter der Stabsstelle Umweltkriminalität im MUNLV in Verbindung, der ihn innerhalb des Ministeriums weiter, EKHK Meuter zufolge, an einen Leitenden Ministerialrat, verwies.

In der Folge nahm der Leiter der Abteilung 1 des LKA, LKD Wagner, Kontakt mit MR Dr. Günther auf und vereinbarte einen Gesprächstermin für den 13. Juli 2006. Im Vorfeld dieses Gesprächs, das im Büro von MR Dr. Günther stattfand, hatte dieser seinen Abteilungsleiter über den Gesprächstermin informiert. LKD Wagner hatte seinerseits den Direktor des LKA Gatzke von der Informationslage in dieser Angelegenheit sowie von dem Termin beim MUNLV in Kenntnis gesetzt.

An dem Gespräch nahmen neben MR Dr. Günther und LKD Wagner MR'in Meyer-Mönnich und EKHK Meuter teil. Zu dem Inhalt dieses Gespräches hat EKHK Meuter ausgeführt (APr. 14/1014, S. 12):

„Es wurden schwere haushalts- und vergaberechtliche Verstöße geschildert. Aus der Erinnerung: klassischer Art, also Verlängerung von Laufzeiten, Nichtinanspruchnahme von Strafen bei Laufzeitüberschreitungen, Splittung von Aufträgen. – Das war der erste Part.

Dann gab es einen Hinweis auf Nebentätigkeiten, Vortragstätigkeit an der RWTH Aachen. Ein Laptop spielte eine Rolle, und zwar – sinngemäß geschildert –: Drei Laptops sind in der Vergabe drin. – Das ist ein typischer, klassischer Indikator für Korruptionsdelikte. Wenn Sie Korruptionsgelder oder Sachleistungen in Verträge einarbeiten, das ist, mit Verlaub, der Klassiker einer Korruptionsstraftat. Insofern hatten wir dann – das sehen Sie auch in den Akten – keine Probleme, einen entsprechenden Anfangsverdacht im Hinblick auf Korruptionsstraftaten zu sehen.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Ist denn der Tatverdacht der Korruption oder möglicher weiterer strafbarer Handlungen auch von den Gesprächsteilnehmern seitens des MUNLV geäußert worden?

Zeuge Franz-Josef Meuter: Die Sachverhalte, die ich gerade angeführt habe, sind so geschildert worden, erst mal ohne Wertung. Meinem Vermerk entnehme ich, dass wir auch auf § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz hingewiesen haben. Das heißt, das LKA übernimmt die Ermittlungen auch im Hinblick auf die möglichen Korruptionsstraftaten – das ist von uns klar so dargestellt worden –, also mögliche Indikatoren für Korruptionsstraftaten, die geschildert worden sind.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Erfolgte eine Darstellung dieser Art auch durch Mitarbeiter des Umweltministeriums?

Zeuge Franz-Josef Meuter: Die Mitarbeiter des Umweltministeriums haben die Sachverhalte geschildert.“

LKD Wagner hat wie folgt berichtet (APr. 14/1014, S. 47):

„Inhalt des Gesprächs waren die Verdachtsmomente, die sich für uns aus den Presseberichten, aus den Informationen, die wir bis zu diesem Zeitpunkt hatten, ergeben haben. Es waren im Wesentlichen Verdachtsmomente, dass Herr Dr. Friedrich unter Verletzung vergaberechtlicher Vorschriften freihändig Aufträge, insbesondere im Bereich der RWTH Aachen, vergeben hat.

Außerdem hat sich in dem Gespräch ein Vorwurf ergeben, dass Herr Dr. Friedrich einer Mitarbeiterin im Rahmen eines Auswahl- und Assessmentverfahrens vorher hat Informationen zukommen lassen, nämlich Inhalte zu den Fragen, die dieses Auswahlverfahren betreffen.

Und im Zusammenhang mit den Vergabeangelegenheiten ging es darum, dass Herr Dr. Friedrich einen hochwertigen Laptop von der Universität – möglicherweise unberechtigt – zur Verfügung gestellt bekommen hatte und dass er für die Universität nebenamtlich als Dozent tätig war. Das waren die wesentlichen Vorwürfe und Dinge, die Gegenstand des Gesprächs waren.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Ist seitens der Mitarbeiter des Umweltministeriums auch ein Korruptionsvorwurf gemacht worden? Ist das Wort gefallen?

Zeuge Norbert Wagner: Explizit an dieses Wort erinnere ich mich nicht. Allerdings haben wir, das heißt Herr Meuter und ich, Herrn Dr. Günther auch darauf hingewiesen, dass wir nach § 12 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes als Landeskriminalamt für entsprechende Anzeigen zuständig sind, dass wir eine Fachdienststelle für Korruptionsdelikte sind. Darüber haben wir in diesem Zusammenhang natürlich explizit gesprochen.

Wenn ich noch ergänzen darf: Die Informationen, die wir hatten und die entsprechend dem Zeitungsartikel in dem Gespräch auch bestätigt wurden, waren Umstände, die nach unserer Auffassung das Erfordernis begründeten, dass wir als Fachdienststelle, als Strafverfolgungsbehörde genau den Ansatzpunkten für einen möglichen Verdacht von Straftatbeständen wie beispielsweise Untreue, Vorteilsannahme, Geheimnisverrat nachgehen mussten.“

MR Dr. Günther hat zu dem Inhalt dieses Gesprächs bekundet (APr. 14/998, S. 30):

„Zu dem Zeitpunkt war es so – das habe ich im Ausschuss auch geschildert –, dass das Landeskriminalamt Informationsbedarf hatte und sich erst einmal hat berichten lassen über die ganzen Vergabevorgänge und die Hintergründe des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Selbstverständlich ist es so, dass dann, wenn – ich glaube, es war – ein Dezernatsleiter vom LKA für Korruption erscheint ... dass es von der Funktion her jemand war, der Fragebedarf hat. Und wie ich geschildert habe, hatten wir aber zu dem Zeitpunkt und auch in weiteren Zeitläufen zunächst einfach nur massive Vergaberechtsverstöße, die wir zum Gegenstand auch der Kündigung gemacht haben. Darüber hat sich das LKA informieren lassen.“

Auf weitere Nachfrage hat er wie folgt ergänzt (APr. 14/998, S. 32):

„Ich habe berichtet, dass wir dem LKA in der Besprechung Folgendes mitgeteilt haben – und habe das dem Ausschuss auch schon berichtet. Wir haben berichtet, dass hier unsere Vergaberechtsexperten Prüfungen vorgenommen haben bezogen auf die rechtswidrige Vergaberechtspraxis. Hintergrund war die Frage des Landeskriminalamtes, was Hintergründe des arbeitsgerichtlichen Verfahrens waren. In dem arbeitsgerichtlichen Verfahren haben wir bezogen auf die Vergaberechtspraxis zu keinem Zeitpunkt irgendwie den Vorwurf erhoben, dass korruptive Tatbestände von uns hier erwogen werden. Insofern haben wir korrekt berichtet, dass das Vergaberechtsverfahren MAPRO nicht ordnungsgemäß und vergaberechtsgemäß ist. Des Weiteren haben wir dem LKA berichtet – das ist insofern zutreffend –, dass Herr Dr. Friedrich dort auch eine Nebentätigkeit ausübt. Des Weiteren haben wir berichtet, dass die Frage eines Laptops zu prüfen ist. Wir waren doch damals in Prüfprozessen. Wir haben noch keine konkrete Behauptung in irgendeiner Weise in dem Gespräch erhoben, dass wir die Vermutung haben, hier liegen korruptive Prozesse vor.“

S. 33:

*– Ich sagte Ihnen ja bereits, dass das LKA Rückfragen hatte bezogen auf den Inhalt des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. –
... hat das LKA sehr deutlich zu erkennen gegeben, dass nach dortiger Sicht eine ganze Reihe von Auffälligkeiten vorhanden sind, die nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz eigenständige Ermittlungen des LKA aller Voraussicht nach zur Folge haben werden. Das LKA erhält wunschgemäß eine*

Durchschrift aller Unterlagen für weitere Prüfungen. Das LKA informiert ferner das Innenministerium.“

MR'in Meyer-Mönnich hat in Bezug auf das Gespräch vom 13. Juli 2006 ausgeführt (APr. 14/999, S. 198):

„Die Herren stellten dar, dass sie vorstellig würden aufgrund von Zeitungsartikeln, die eine Berichterstattung zum Inhalt hatte, die da lautete, Herr Dr. Friedrich sei wegen Korruptionsverdacht entlassen worden. Dieses sei, so wurde dargelegt, der Anlass ihres Besuches; denn zu ihren Aufgaben zähle es, dass sie solchen Hinweisen von sich aus aktiv nachgingen.

Wir haben dann dargelegt ... Herr Dr. Günther und ich waren in diesem Gespräch mit den Herren des LKA. Herr Dr. Günther hat dann die Gründe dargelegt – das muss ich jetzt nachsehen; damals war die Kündigung ausgesprochen worden –, die der Kündigung zugrunde gelegen haben. Ich habe das MAPRO-Projekt und das Vergabeverfahren dazu dargestellt, habe erklärt, was ein Inhouse-Geschäft ist und dass das in diesem Fall eben nicht vorgelegen habe, und habe dann auch noch erläutert, dass wir ein Team eingesetzt haben, das ab dem 01.07.06 gerade dabei sei, die Vergabeverfahren in der Abteilung IV zu überprüfen. – Das war grob der Inhalt des Gesprächs.

Vor dem Hintergrund der Schilderungen, die wir zu den Sachverhalten gemacht haben, wurden wir – wie soll ich jetzt sagen? – umfangreich darüber belehrt, dass man bei wacher Betrachtung vielleicht hinreichende Anhaltspunkte haben könnte, um den Mechanismus der Meldepflicht des Korruptionsverdachts, herrührend aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz, ausgelöst zu sehen. Ich will jetzt nicht sagen, dass wir das bestritten hätten; das wäre zu dramatisch. Wir haben uns dieser Sichtweise aber deutlich widersetzt und gesagt, dass wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt dazu keine Anhaltspunkte sehen.“

Auf weitere Nachfrage hat sie erklärt (APr. 14/999, S. 199):

„Ich erwähnte eingangs schon, dass Herr Dr. Günther das arbeitsgerichtliche Verfahren dargestellt hat und ich das Projekt MAPRO und die Überprüfung der Vergabeverfahren.“

Den Beamten des LKA wurde von MR Dr. Günther eine Mappe mit Vermerken und der anonymen Eingabe an den Landesrechnungshof ausgehändigt.

Vor und nach dem Gespräch am 13. Juli 2006 wurde das Innenministerium seitens des LKA durch zwei kurze Berichte sowie durch ein Telefonat des Direktors des LKA

mit LdsKD Behrendt, dem Leiter des Referates 42 im Innenministerium, über den Sachstand informiert.

2.2. Vorermittlungen des LKA

Als Ergebnis des Gesprächs vom 13. Juli 2006 sah das LKA im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz die Notwendigkeit weiterer Prüfungen und forderte hierzu weitere Unterlagen an. MR Dr. Günther war insoweit von seiner Hausleitung beauftragt worden, Amtshilfe gegenüber dem LKA zu leisten, oder wie er es in seiner Vernehmung vor den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II ausgedrückt hat, „das Scharnier für das Landeskriminalamt bei der zu leistenden Amtshilfe zu sein“ (APr. 14/998, S. 10).

Nach dem Erstkontakt von EKHK Meuter übernahmen im Weiteren KHK Zenker und KHK Richter die Bearbeitung der einzelnen Sachverhalte.

2.2.1. Strafanzeigen

Am 14. Juli nahm KHK Zenker folgende Anzeige auf:

(siehe folgende Seite)

Dienststelle LKA NRW SG 15.1 Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf
--

Aktenzeichen		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Zenker, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 0211 / 939 -	Nebenstelle 1521	Fax 1599

Strafanzeige

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 14.07.2006 16:00	Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Zenker, KOK, LKA NRW, SG 15.1
---	---

wegen

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en)/Fundstelle(n) §§ 353 b, 263, 331/333 StGB, 370 AO	Versuch
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Wochentag, Datum, Uhrzeit) bis (Wochentag, Datum, Uhrzeit) in nicht rechtsverjährter Zeit	
Tatort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk, AG-Bezirk) Düsseldorf	
Tatörtlichkeit Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Begehungsweise freihändige Vergabe von Forschungsaufträgen, Verletzung von Dienstgeheimnissen	
Beweismittel (auch Spuren, Asservate) Aussagen, schriftliche Unterlagen	Asservatennummer
Maßnahmen	
Erlangtes Gut geldwerte Vorteile in derzeit nicht bekanntem Umfang	Gesamtwert (EUR)
Sachschaden	
Gesamtschaden €	Gesamtwert erlangtes Gut €

Tatverdächtige(r)

Lfd. Nr.

Name FRIEDRICH		Akademischer Grad Dr.
Geburtsname dto.		Vorname(n) Harald Hans
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 03.10.1952	Geburtsort/-kreis/-staat Treysa j. Schwalmtal / Schwalm-Eder-Kreis
Sonsige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten-, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Familienstand geschieden	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en) dt.,
Anschrift 40479 Düsseldorf, Rosenstraße 54		
Telefonische Erreichbarkeit		
Personensorgeberechtigte(r)/Gesetzliche(r) Vertreter		

Anzeigenerstatter(in)

Verzicht auf Einstellungsbescheid

Name Ministerium für Umwelt, Naturschutz.. (MUNLV)		Akademischer Grad
Geburtsname vertreten durch Dr. MR Günther		Vorname(n)
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Familienstand	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en)
Anschrift 40476 Düsseldorf, Schwannstraße 3		
Telefonische Erreichbarkeit 0211 / 45 66 - 222		
Personensorgeberechtigte(r)/Gesetzliche(r) Vertreter		

Strafanzeige NW1 Seite 1 von 1

Aktenzeichen

Strafanzeige - Fortsetzung

FRIEDRICH, Harald Hans, *03.10.1952

Geschädigte(r)		<input checked="" type="checkbox"/> gleichzeitig Anzeigerstatter(in)	
Name Land NRW (MUNLV)		Akademischer Grad	
Geburtsname		Vorname(n)	
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Familienstand	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en)	
Anschrift 40476 Düsseldorf, Schwannstraße 3			
Telefonische Erreichbarkeit Tel. 0211 / 45 66 - 0			
Personensorgeberechtigte(r)/Gesetzliche(r) Vertreter			
Wert erlangtes Gut €		Schaden €	Verletzungsgrad
Versicherung/Versicherungsnummer			
<input type="checkbox"/>	Antrag nach § 406 d Abs. 1 StPO (Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens) gestellt		<input type="checkbox"/> Merkblatt über „Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ ausgehändigt
<input type="checkbox"/>	Strafantrag gestellt		


Zeuge/Zeugin

Name DELPINO		Akademischer Grad	
Geburtsname		Vorname(n)	
Geschlecht weiblich	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Familienstand	Ausgeübter Beruf Ministerialrätin	Staatsangehörigkeit(en)	
Anschrift 40476 Düsseldorf, Schwannstraße 3			
Telefonische Erreichbarkeit 0211 / 45 66 - 666			
Personensorgeberechtigte(r)/Gesetzliche(r) Vertreter			

Sachverhalt:

--- Sachverhalt siehe Beiblatt ---

Strafanzeige NW 1 Seite 2 von 2



 (Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)

L K A NRW
Dezernat 15 – SG 15.1 „Grundsatz“

Neuss, 14.07.06

Vermerk

Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen, Betrug und anderer Delikte gegen Dr. FRIEDRICH

Beiblatt zur Anzeige

Der hiesigen Dienststelle liegen mündliche Berichte und schriftliche Unterlagen von Mitarbeitern des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV), insbesondere des Herrn

MR Dr. Günther

Referatsleiter I – 4 (Disziplinarsachen)

vor, die den Verdacht strafbarer Handlungen gegen den inzwischen ehemaligen Abteilungsleiter des MUNLV – Abt. IV –

Dr. Harald Hans FRIEDRICH

* 03.10.1952 in Teysa jetzt Schwalmstadt / Schwalm-Eder-Kreis
40479 Düsseldorf, Rosenstraße 54

begründen. Dem Beschuldigten wird u.a. vorgeworfen, wissenschaftliche Forschungsaufträge mit einem Volumen von rund 2,1 Mio. Euro unter Mißachtung der einschlägigen Vergaberichtlinien an die RWTH Aachen bzw. private Institute vergeben zu haben; nach dem bisherigen Ermittlungsstand wurde dem Beschuldigten nach Aussage der Zeugin

MR'in DELPINO

MUNLV, Referatsleiterin IV - 11

hierfür zumindest ein hochwertiges Laptop seitens der RWTH zur Verfügung gestellt. Nach Aussage der Zeugin DELPINO habe der Beschuldigte Ende 2005 für sich selber, die Zeugin und einen weiteren Mitarbeiter seines Geschäftsbereiches jeweils

L K A NRW

Dezernat 15 – SG 15.1 „Grundsatz“

Neuss, 14.07.06

einen Laptop bei der RWTH bestellt und dies, so die Zeugin DELPINO, mit der Bemerkung kommentiert „das sei im Projekt drin“. Während die Zeugin und der Mitarbeiter sich von der Annahme distanzieren, habe der Beschuldigte im Februar/März einen hochwertigen Laptop geliefert bekommen, der allerdings von der RWTH inventarisiert wurde

Auf eine weitere Verquickung zwischen der durch die Auftragserteilung Begünstigten Stelle und dem Beschuldigten weist eine Dozentenfunktion an der RWTH hin, die der Beschuldigte dort, angeblich unbezahlt, wahrnimmt.

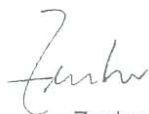
Die genauen Umstände dieser und weiterer Vergaben werden derzeit seitens des MUNLV geprüft; nach mündlichen Angaben ist die Anzahl und das Volumen dieser zu prüfenden Vergaben erheblich.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt liegen Hinweise vor, dass Dr. FRIEDRICH von den durch die Auftragsvergaben begünstigten Stellen bessergestellt wurde. Zum einen durch die Überlassung des Laptop der RWTH zumindest zu seiner Verwendung, was als geldwerter Vorteil zu werten ist. Daneben kommt auch die Gewährung immaterieller Vorteile durch die Wahrnehmung der Vortragstätigkeit an der RWTH in Betracht, die mit einer Ansehenssteigerung verbunden und karrierefördernd ist.

Aufgrund des erheblichen Umfangs der Vergaben und der sich bereits abzeichnenden Pflichtverstöße ist darüber hinaus zu vermuten, dass der Beschuldigte auch weitere materielle und immaterielle Vorteile erlangt hat.

Ferner wird dem Beschuldigten vorgeworfen, Dienstgeheimnisse verraten und u.a. die Wahrnehmung seiner Dozententätigkeit als Dienstreisen abgerechnet zu haben.

Die Ermittlungen befinden sich noch in einem frühen Stadium. Es bedarf einer umfänglichen Sichtung, Verdichtung und kriminalistischen Bewertung der Sachverhalte.



- Zenker -
Kriminaloberkommissar

Zu dieser Anzeige hat KHK Zenker erklärt, dass er sie als Einleitung des Ermittlungsverfahrens gefertigt habe (APr. 14/1015, S. 6). Auch EKHK Meuter hat in seiner Vernehmung bekundet, dass diese Anzeige von KHK Zenker gefertigt worden sei (APr. 14/1014, S. 25).

Allerdings hatte EKHK Meuter in einem im Verlauf des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens von ihm verfassten Bericht an das Innenministerium vom 20. Mai 2008 in Bezug auf diese Anzeige u. a. ausgeführt, dass Grundlage des Verfahrens eine Strafanzeige des MUNLV vom 14.07.06 gegen Dr. Friedrich wegen des Verdachts von Korruptionsstraftaten usw. sei.

Auf entsprechenden Vorhalt hat KHK Zenker im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Vernehmung ausgeführt (APr. 14/1015, S. 9):

„Mir ist keine Strafanzeige des Umweltministeriums vom 14.07. bekannt.

...

Bei der Schilderung dieser Sachverhalte, die wir letztendlich mit der Strafanzeige gewürdigt haben, handelt es sich ja letztlich auch um Offizialdelikte. Insofern hätte es hier keiner zusätzlichen Anzeige bedurft. Teil der Würdigung von uns war auch, dass wir die Schilderung und auch die Überlassung der Unterlagen ebenfalls als Anzeige im Sinne des § 12 Korruptionsgesetz sehen, zu der das Umweltministerium letztlich auch nach dieser Gesetzeslage verpflichtet ist.“

Auf weitere Nachfrage des Abgeordneten Stotko zur Person des Anzeigenerstatters verbunden mit dem Hinweis, dass in der Anzeige vom 14. Juli 2006 das MUNLV als Anzeigenerstatter ausgewiesen sei, hat KHK Zenker erklärt (APr. 14/1015, S. 15 f.):

„Dieses Wort ‚Anzeigenerstatter‘ steht in einem Formular. Dieses Formular verwendet die Polizei für alle erdenklichen Sachverhalte. Ob jetzt das Umweltministerium in diesem Kästchen richtig aufgehoben ist? Die Vertreter des Umweltministeriums haben gegenüber Mitarbeitern einer Strafverfolgungsbehörde einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt geschildert. Damit löst das schlussendlich Ermittlungen aus. Ob das jetzt möglicherweise eher ein Zeuge oder eher ein Anzeigenerstatter ist, da sollte man dieses Formblatt nicht überspannen.

Thomas Stotko (SPD): Ein Formblatt ist dafür da, dass es benutzt wird. Sie haben es benutzt. Der Begriff ‚Anzeigerstatter‘ kommt in dem Formblatt zweimal vor: auf Seite 1 in einem recht großen Absatz, überschrieben mit ‚Anzeigerstatter‘ – wir beide wissen das –, und auf Seite 2 im Bereich des Geschädigten noch einmal. Sie haben zweimal die Anmerkung gemacht, das MUNLV sei Anzeigerstatter, nämlich einmal unter der Gesamtrubrik ‚Anzeigerstatter‘ auf Seite 1, und auf Seite 2 durch das Ankreuzen ‚Geschädigter ist gleichzeitig Anzeigerstatter‘. Wie sehr soll ich das bewerten, dass Sie das sogar zweimal hineinschreiben?

Zeuge Stephan Zenker: Das ist ja faktisch auch so. Das Umweltministerium ist ja de facto auch Anzeigerstatter, indem es einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde zur Kenntnis gibt, unabhängig von der Intention.“

Auch MR Dr. Günther hat - ebenso wie Staatssekretär Dr. Schink (APr. 14/1082, S. 8) - angegeben, dass die Anzeige vom 14. Juli 2006 nicht durch das MUNLV erfolgt sei (APr. 14/998, S. 10 f.):

„Im November 2008 haben wir dann erst erfahren, dass es über die Besprechung vom 14.07.2006 ein Anzeigeformular des Landeskriminalamtes gab. Zu meiner eigenen Überraschung habe ich festgestellt, dass ich dort als Anzeigerstatter genannt worden bin. Eine solche Anzeige habe ich am 14.07. nicht erstattet. Ich hätte auch keine Anzeige ohne Rücksprache mit der Hausleitung erstattet. Sie mögen auch aus dem weiteren Ablauf der weiteren Anzeigen ersehen, dass das der normale Prozess war, dass hier nicht ich als Referatsleiter einfach eine Anzeige erstatte. Das ist so nicht geschehen.“

Am 14. Juli 2006 übersandte MR Dr. Günther EKHK Meuter im Nachgang zu dem Gespräch am Vortag das Schreiben von MR'in Delpino an den Staatssekretär vom 15. Juni 2006 und teilte ihm hierzu mit, dass auch der darin von ihr mitgeteilte Sachverhalt (Offenbarung von den für ein Auswahlgespräch maßgeblichen Fragen und Antworten) zur fristlosen Kündigung von Dr. Friedrich geführt habe. Insoweit bestehe auch der Verdacht einer Straftat des Verrates von Dienstgeheimnissen. Weiter wies MR Dr. Günther darauf hin, dass Dr. Friedrich Reisekosten unzutreffend abgerechnet habe.

Am 20. Juli 2006 erstattete das MUNLV durch den Staatssekretär Strafanzeige wegen Verdachts der Straftaten nach §§ 331 ff, 353b StGB:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das Schreiben des Referates I-4 an das LKA vom 14. Juli 2006 erstatte ich hiermit unter allen denkbaren strafrechtlichen Aspekten Strafanzeige gegen Dr. Friedrich. Dies schließt bezüglich des Komplexes „Assessment Center Verfahren“ eine Verfolgungsermächtigung nach § 353 b Abs. 4 StGB ein.“

Diese Anzeige erfolgte nach den Angaben des Staatssekretärs (APr. 14/1082, S. 8) und MR Dr. Günther (APr. 14/998, S. 9) wegen des Verdachts der Manipulation eines Personalauswahlverfahrens (Einstellungsverfahren Delpino).

Eine weitere Strafanzeige durch das MUNLV, vertreten durch den Staatssekretär, erfolgte unter dem 15. August 2006 wegen des Abhandenkommens der auf dem PC von Dr. Friedrich installierten Festplatte MAXTOR PATA 133, 250 GB unter allen rechtlichen Gesichtspunkten (insbesondere wegen des Verdachts der Unterschlagung).

2.2.2. Weitere Vorermittlungen

Am 19. Juli 2006 bat EKHK Meuter MR Dr. Günther um weitere Unterlagen zu den Reisekostenabrechnungen von Dr. Friedrich, die vollständige Aussage von MR'in Delpino in Bezug auf die Überlassung eines Laptops an Dr. Friedrich durch die RWTH Aachen und die in dem Vermerk von Herrn Spillecke vom 10. Oktober 2005 erwähnte Kleine Anfrage betreffend eine private Firma, die zu den Auftragnehmern der Abteilung IV des MUNLV gehörte.

Am 21. Juli 2006 nahm EKHK Meuter einen Karton mit diversen Unterlagen im MUNLV entgegen, der insbesondere in dem Aktenordner mit der Aufschrift „IV Diverses“ Schriftstücke enthielt, die zum Teil auf die Zeit bis 2002 zurückgehen oder deren Relevanz für die in Rede stehenden Ermittlungen nicht erkennbar war, wie zum Beispiel einen Artikel der Sendung Monitor „Insiderwissen für die Müllbranche: wenn Beamte die Seite wechseln“ vom 14. März 2002, eine Pressemitteilung der CDU-Kreistagsfraktion Mainz-Kinzig, eine Seite mit einem Bericht „Zehn Jahre besorgte Bürger Neubergs“, einen Schriftwechsel der Rechtsanwälte Heinemann & Partner mit

verschiedenen Angehörigen des MUNLV aus dem Jahre 2004, einen Zeitungsbericht der WAZ vom 10. Februar 2004 „Neue Rechtslage entlastete RETHMANN“, einen Zeitungsbericht der WAZ Essen vom 11. Februar 2004 „Verfahren gegen KLEINHOLZ eingestellt“ sowie ein Schreiben der Firma Sch.-B.-C.⁷ vom 12. Dezember 2004 zur Entsorgung von Reststoffen der Firma KRG. Dazu befragt, warum in diesem Ordner auch Schriftstücke aus früheren Zeiträumen vorhanden sind (APr. 14/998, S. 46) hat MR Dr. Günther erklärt (APr. 14/998, S. 47):

„Das ist recht einfach erklärlich, Herr Abgeordneter. Es ist eine ganz normale Situation, dass man, wenn eine Person, die massive Zweifel an ihrer Seriosität und Glaubwürdigkeit in verschiedenster Form erweckt hat, insbesondere – ich darf es wiederholen – durch eine sehr auffällige Behandlung von Anfragen des Landesrechnungshofes und vieler weiterer Dinge auffällt, dann diese Person auch vor dem Hintergrund eines laufenden Kündigungsverfahrens einer intensiven Überprüfung unterzieht. Zu diesen normalen Überprüfungen zählten dann auch zum Beispiel Internetrecherchen, um einmal zu schauen, wie sich die Person auch in der Vergangenheit dargestellt hat. Insofern erinnere ich mich, dass das zum Mainz-Sinzig-Kreis auch eine Recherche von mir war. Sie werden das wahrscheinlich im Detail wissen, da es ja ein grüner Beigeordneter war, und ich glaube, die Grünen waren da ja auch im Kenntnisstand.

Die anderen Vorgänge sind nach meiner Erinnerung – aber ich bitte um Verständnis, dass ich nicht meine gesamten Aktenbände mitgebracht habe, sodass ich dann auch nur das erinnern kann, was mir aktuell rememberlich ist – so, dass auch teilweise bei dem Betreten der Diensträume von Herrn Dr. Friedrich, was im Beisein von mehreren Zeugen, auch des stellvertretenden Abteilungsleiters Düwel, erfolgte und auch umfassend von mir durch paralleles Diktat dokumentiert ist und auch aufgelistet worden ist, dass dort dann auch teilweise ... Es mag sein, dass die eine oder andere Unterlage aus diesen Unterlagen stammt, dass ein älterer Schriftverkehr, der möglicherweise auf Dienstpflichtverletzungen hindeuten könnte, auch dann hier eingeführt worden ist.

Insofern verstehe ich, was hinter Ihrer Frage steckt, so, ob da seit bestimmten Zeiträumen gesammelt worden ist. Dazu kann ich sagen: Nein, das sind einfach Rechercheergebnisse früherer Schriftstücke. Er ist ja nun seit langer Zeit im Haus, sodass es, glaube ich, für Sie nicht verwunderlich sein kann, dass auch viele Schriftstücke und Unterlagen aus früheren Zeiten im Ministerium vorhanden sind.“

Ende Juli 2006 und Anfang August 2006 wurden ein weiterer Mitarbeiter der Abteilung IV im MUNLV und MR'in Delpino zu den bis dahin in Rede stehenden Sachverhalten als Zeugen vernommen.

⁷ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

Am 9. August 2006 bat KHK Zenker MR Dr. Günther um die Übermittlung weiterer Unterlagen und Informationen zum Projekt MAPRO und zum Thema Reisekosten sowie um Informationen über einen etwaigen neuen Sachstand in Bezug auf einen Ersatzlaptop für Dr. Friedrich. Weiter erinnerte er an die bereits erbetene Kleine Anfrage. Mit Mail vom 10. August 2006 antwortete MR Dr. Günther, dass er die erbetenen Angaben und Unterlagen kurzfristig übermitteln werde und führte weiter aus:

„Ich werde Sie auch über weitere Erkenntnisse der Verwaltungsermittlungen in einem Zuge unter Beifügung von Unterlagen informieren. Es gibt Hinweise/Verdachtsmomente, dass Herr Dr. Friedrich angeblich gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin eine Wohnung in Frankreich rund eine Woche genutzt haben soll (Vermerk über Angaben einer Mitarbeiterin der Abt. IV folgt) und dort eine Ehepaar, das einen Auftrag über rund 300.000 € erhalten hatte, besucht hat. Er soll ferner nach Angaben der Mitarbeiterin von einem Gutachterbüro angeblich ein Fahrzeug für rund 6 Wochen gestellt bekommen haben, als sein Fahrzeug defekt defekt war (konkrete Angabe zu Fahrzeugtyp, Farbe, Gutachterbüro u.s.w. wurden gemacht). Ausweislich einer Mail besteht u. U. der Anschein, dass sich der AL von einem Mitarbeiter eines Gutachterbüros einen Fachvortrag hat schreiben lassen (der Tagungsband wird gerade zur Abklärung von hiesiger Bücherei besorgt).“

Hierzu hat MR Dr. Günther erklärt (APr. 14/999, S. 101):

„Es konkretisierte sich, dass die LKA-Ermittlungen sich auf bestimmte Unternehmen bezogen, die immer wieder Aufträge, Fördermittel aus der Fachabteilung IV bekamen – das war ein sich auf wenige Firmen konzentrierender Kreis in der Regel – und dass da dann Interesse des LKA bestand, Informationen bei laufenden Ermittlungen des LKA zu dem Zeitpunkt zu bekommen. Wie Sie oben ersehen können, bestand ja bereits ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit einem konkreten Aktenzeichen, was uns auch als solches bekannt war. Dort liefen also bereits Ermittlungen gegen verschiedene Firmen, sodass hier seitens des LKA der Wunsch war, der allgemeine Wunsch, wenn wir Erkenntnisse bezogen auf diese zu überprüfenden Firmen hätten, diese auch mitzuteilen. Insofern habe ich, da ich solche Hinweise von der Frau Frotscher-Hoof in diesem Fall hier bekommen hatte, ein ausführliches Gespräch mit der Frau Frotscher-Hoof geführt. Der Aktenvermerk vom 11. August 2006 liegt Ihnen vor. Dort habe ich dann in dem Gespräch Verdachtsmomente festgestellt, dass Herr Dr. Friedrich möglicherweise in Frankreich in einer Ferienwohnung war, und habe mich verpflichtet gesehen – dazu stehe ich auch in voller Verantwortung –, hier das aus meiner Funktion heraus dem Landeskriminalamt so, wie es geschehen ist, mit vielen Konjunktiven, auch mitzuteilen; denn ich denke, dass ich bei einem laufenden

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen verschiedene Firmen die Pflicht hatte, einen solchen Sachverhalt, wenn er zuträfe, der auf jeden Fall problematisch wäre und der unter dienstrechtlichen Gesichtspunkten auch relevant wäre, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Das habe ich hier getan.“

S. 102:

„Es gab vom LKA keine völlig konkretisierte Anforderung, den Sachverhalt mitzuteilen, weil im LKA der Sachverhalt als solcher noch nicht bekannt war. Es gab beim LKA und bei der Staatsanwaltschaft selbstverständlich die Erwartungshaltung, bei dem laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren Erkenntnisse strafrechtlicher Art oder Hinweise, auch vage Hinweise, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, wenn sie denn bekannt werden sollten. Aber ich stimme Ihnen zu: Eine konkrete Anforderung, diesen Sachverhalt mitzuteilen, der dem LKA nicht bekannt war, gab es nicht, und die brauchte es auch aus meiner Sicht insofern nicht zu geben, als das LKA natürlich wollte, dass man, bezogen auf bestimmte Firmen, Erkenntnisse mitteilt. Ich hatte diese Erkenntnisse durch das Gespräch, wie gesagt, bekommen und habe das mit vielen Konjunktiven, wenn Sie sich das ganz genau anschauen, auch so mitgeteilt, weil ich gedacht habe, dass das hier in die Hände der zuständigen Prüfbehörden, die ja in diesen Themenkomplexen erfahren sind, gehört, damit das dort ordentlich geprüft wird. Die Alternative wäre gewesen, trotz der Kenntnis von diesem Sachverhalt darüber zu schweigen. Ich glaube nicht, Herr Rimmel, dass Sie mir das zumuten wollen.“

Staatssekretär Dr. Schink, danach befragt, ob er über die Weitergabe dieser Umstände oder eines dieser Umstände unterrichtet gewesen sei, hat erklärt (APr. 14/1082, S. 80):

„Es lag auch keine Aufforderung des Staatssekretärs vor. Ich habe von dieser Mail erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt erfahren. Die war ja auch schon Gegenstand der Diskussionen im Ausschuss. Ich habe die Mail erst sehr viel später zur Kenntnis genommen, nachdem die Verhaftung von Herrn Dr. Friedrich erfolgt ist. Es gab auch keine Weisung an Herrn Dr. Günther, solche Dinge weiterzugeben.

...

Nein, Herr Dr. Günther hat die Aufgabe gehabt, Amtshilfe gegenüber dem Landeskriminalamt zu leisten, und er hat in diesem Zusammenhang auch Mails geschickt, und diese Mail gehört mit dazu. Von einem eigenmächtigen Vorgehen eines Referatsleiters kann man nur dann sprechen, wenn er die Kompetenzen, die er im Zusammenhang mit der Führung seines Referates hat, überschreitet. In diesem Vorgang, in dieser Mail sehe ich keine Über-

schreitung seiner Kompetenzen, denn es ist ihm nichts verboten worden, und er hatte den Auftrag, den Kontakt und die Amtshilfeersuchen des Landeskriminalamtes zu bearbeiten. In diesem Zusammenhang ist diese Äußerung erfolgt.

Mit Schreiben vom 17. August 2006 übermittelte MR Dr. Günther dem LKA die zuvor erbetenen Unterlagen und Informationen sowie einen Vermerk über ein Telefonat mit der ehemaligen Sekretärin von Dr. Friedrich vom selben Tag. Hiernach hat diese erklärt, sie könne bezeugen, dass Dr. Friedrich über einen Zeitraum von Wochen von Herrn D.⁸ einen Smart zur Verfügung gestellt bekommen habe, weil er seinen eigenen PKW wegen Problemen mit dem TÜV etc. nicht habe nutzen können. Mit Herrn D. hätten Auftragsverhältnisse bestanden; nach ihrer Erinnerung seien von diesem Broschüren für das MUNLV erstellt worden.

Am 28. September 2006 fand eine weitere Besprechung im MUNLV statt, an der MR Dr. Günther, MR'in Meyer-Mönnich, ORR Kamin, KHK Duve und KHK Richter teilnahmen und in der die Sachverhalte, die als strafrechtlich relevant im Raum standen, erörtert wurden. Zu Beginn dieser Besprechung informierte MR Dr. Günther darüber, dass er inzwischen den gesamten dienstlichen Mailverkehr (etwa 2.000 Mails) von Dr. Friedrich gesichtet und ausgewertet habe. Weiter überreichte er den Vertretern des LKA den Zwischenbericht zu den Vergabeverfahren der Abteilung IV vom 9. September 2006, der u. a. zu den Feststellungen gelangte, es falle auf, dass ein erheblicher Anteil der geprüften Anträge bzw. Untersuchungsvorhaben die RWTH Aachen betreffe, sei es, dass der Auftrag direkt an die RWTH Aachen bzw. eines ihrer Institute bzw. An-Institute vergeben worden oder aber eine indirekte Beteiligung als Projektpartner erfolgt sei. Weiterhin sei auffällig, dass in der ganz überwiegenden Anzahl der geprüften Untersuchungsvorhaben neben dem Auftragnehmer weitere Unterauftragnehmer am Projekt beteiligt seien, wobei es sich in etlichen Fällen auch um private Firmen/Institute handele. In einigen dieser Fälle existiere ein eklatantes Ungleichgewicht zwischen der Auftragssumme, welche der Auftragnehmer enthalte und derjenigen, welche weiter fließe an einzelne Unterauftragnehmer (= z. T. 80 % des Gesamtvolumens). An diesen Unterauftragsvergaben sei die Vergabestelle oftmals nicht beteiligt gewesen.

⁸ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

Im Oktober 2006 gelangte das LKA zu der Feststellung, dass sich bereits bestehende Anfangsverdachte gefestigt hätten. Es bestünden Verdachtsmomente dafür, dass Dr. Friedrich

- MR'in Delpino im Juni 2004 die Fragen und gewünschten Antworten des für das Auswahlgespräch im Rahmen eines Assessment-Center-Verfahrens erstellten Fragenkatalogs preisgegeben hat (Verletzung des Dienstgeheimnisses § 353 b StGB);
- Reisekosten unzutreffend abgerechnet hat (Betrug § 263 StGB), wobei sich auf diesen Punkt der Ermittlungen nicht fokussiert werden soll;
- für die pflichtwidrige Vergabe eines Forschungsauftrags (KARO) an die RWTH Aachen ein hochwertiges Laptop kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen haben soll (Bestechlichkeit/Vorteilsannahme);
- eine Professur angestrebt hat und diese der Grund für etwaiges die Vergaberichtlinien verletzendes Verhalten sein gewesen könnte; (Korruptionsstraftaten gemäß den §§ 331 ff StGB);
- sich hat Vorträge als Gegenleistung für Projektvergaben von Auftragnehmern hat ausarbeiten lassen;
- von einer Person, mit der ein Auftragsverhältnis im MUNLV bestand, für mehrere Wochen einen PKW Smart unentgeltlich erhalten hat;
- einen unentgeltlichen Ferientaufenthalt mit seiner Lebensgefährtin in Frankreich in der Wohnung von Personen, mit denen ein Auftragsverhältnis im MUNLV bestand, verbracht hat
- eine Festplatte aus seinem dienstlichen PC im MUNLV gestohlen hat.

Weiter war das LKA auf weitere möglicherweise strafrechtlich relevante Vorgänge im Bereich des Vergaberechts, hier insbesondere auf das Projekt MAPRO, aufmerksam geworden.

Hierüber erstellte das LKA unter dem 6. und 25. Oktober 2006 Vermerke und übersandte seine Vorgänge am 24. November 2006 an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf.

2.3. Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

2.3.1. Einleitung

Im Rahmen der Presseauswertung war man auch dort auf den Artikel in der Bild-Zeitung vom 12. Juli 2006 aufmerksam geworden. Dieser Artikel wurde StA Kumpa zugeleitet. Dieser sah aber keine Veranlassung, von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, weil nach seiner Auffassung den vorliegenden Presseberichten zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Korruptionsdelikt nicht zu entnehmen waren. Mit Verfügung vom 13. Juli 2006 legte er diesen Vorgang als „AR-Sache“ (Allgemeine Rechtssache) an (50 AR 6/06). Nach Eingang der Vorgänge des LKAs verfügte StA Kumpa unter dem 29. November 2006 die Anlegung einer neuen Js-Sache gegen Dr. Friedrich wegen Vorteilsnahme gemäß § 331 StGB (50 Js 705/06) und verband dieses Verfahren mit dem Verfahren 50 AR 6/06.

Nachdem durch die Abteilungsleiterin der Schwerpunktabteilung für Korruptionsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal vorab die Bereitschaft erklärt worden war, das Verfahren zur weiteren Bearbeitung zu übernehmen, wurde es unter dem 6. Dezember 2006 von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf mit der Anregung überreicht, gemäß § 145 Abs. 1 GVG den Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal mit der Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft zu beauftragen.

Mit Verfügung vom 19. Dezember 2006 beauftragte der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf den Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal gemäß § 145 Abs. 1 GVG, in dem Ermittlungsverfahren Dr. Friedrich die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen. Das Verfahren erhielt dort das Aktenzeichen 85 Js 1/07.

2.3.2. Verdeckte Ermittlungen

Mit Schreiben vom 26. Januar 2007 bat der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal den Direktor des LKA, die polizeilichen Aufgaben im Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 3 POG zu übernehmen. Mit Schreiben vom 28. Februar 2007 entsprach der Direktor des LKA diesem Übernahmeansuchen.

Das LKA nahm zunächst verdeckte Ermittlungen auf. Die Ermittlungen konzentrierten sich zunächst auf mögliche Vergaberechtsverstöße; später wurde auch die Frage einer zweckwidrigen Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe in die Ermittlungen mit einbezogen. Der Schwerpunkt der Ermittlungen betraf dabei die Projekte MAPRO, KARO, GIS-Reevaluation, Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer Teil 1 Phase 1, Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer Teil 1 Phase 2 und Niederschlagswassereinleitungen in NRW.

2.3.2.1. Allgemeine Ermittlungen und Finanzermittlungen

Im Zuge der Ermittlungen wurden Erkundigungen über Dr. Friedrich sowie über weitere Personen, Institute und private Firmen, die zu den Auftragnehmern der Abteilung IV im MUNLV gehörten, u. a. durch Internetrecherchen, Einwohnermeldeamtsüberprüfungen und Anfragen bei diversen Polizeibehörden sowie Anfragen beim Handels- und Vereinsregister eingeholt. Weiter wurden insoweit umfangreiche Finanzermittlungen durchgeführt.

2.3.2.2. Einbeziehung des MUNLV

Vom MUNLV wurden wiederholt Vergabeakten insbesondere in Bezug auf die o. g. Projekte angefordert. Am 8. März 2007 wurde hierzu eine Dienstbesprechung im MUNLV durchgeführt, an der MR Dr. Günther, MR'in Meyer-Mönnich, MR'in Wender, der Leiter der die Ermittlungen führenden „EK Stuhl“, KHK Lech, und KHK Richter teilnahmen. Zu Beginn dieser Besprechung wurde den Beamten des LKA auf Nachfrage der Abschlussbericht des Prüfteams „Vergabeverfahren in der Abteilung IV“ vom 14. November 2006 übergeben. Weiter wurde vom MUNLV zugesagt, die in dieser Besprechung vom LKA angegebenen Unterlagen/Dateien bereits erfolgter Vergaben sowie eine Durchschrift der im arbeitsgerichtlichen Verfahren gewechselten Schriftsätze und eine Kopie des dort abgeschlossenen Vergleichs nachzureichen. Schließlich erklärte sich das MUNLV auch bereit, dem LKA die dienstlichen Dateien von Dr. Friedrich zum Zwecke der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der privaten Festplatte von Dr. Friedrich wurde vereinbart, in Absprache mit dem sachleitenden Dezernenten der Staatsanwaltschaft Wuppertal, OStA Meyer, beim zuständigen Amtsgericht einen Beschluss zu beantragen.

Die erbetenen Akten wurden dem LKA nach und nach übermittelt. Vom Schriftwechsel des arbeitsgerichtlichen Verfahrens wurde allerdings nur die Klageerwiderung der Rechtsanwälte des MUNLV, Hölters & Elsing, vom 8. September 2006 übersandt.

In der Folgezeit übermittelte das MUNLV weitere vom LKA angeforderte Akten, die das LKA nach und nach auswertete.

Am 8. November 2007 kam es zu einer weiteren Besprechung im MUNLV, an der MR'in Wender, MR Dr. Günther, KHK Lech und OStA Meyer teilnahmen. In dieser Besprechung wurde insbesondere ein Fragenkatalog der Ermittlungsbehörden zum Projekt MAPRO erörtert, der vom MUNLV beantwortet werden sollte. Zudem stellte der OStA Meyer fest, dass neben dem Projekt MAPRO auch in Bezug auf andere Vorhaben Zweifel bestünden, dass es sich hierbei um F & E-Vorhaben handele

und/bzw. dass sie der Zweckbindung der Abwasserabgabe entsprechen würden. Man kam überein, dass nach Eingang des Fragenkatalogs mit Anlagen MR Dr. Günther die weitere Vorgehensweise mit dem Staatssekretär und dem Abteilungsleiter IV abstimmen werde. Weiter wurde vereinbart, dass zur Wahrung der Objektivität in die Prüfung keine Personen aus dem Fachreferat IV-9 mit eingebunden werden sollen, da diese bereits am Vergabeverfahren unmittelbar beteiligt waren.

Am nächsten Tag vereinbarte KHK Lech mit MR Dr. Günther telefonisch, neben dem Projekt MAPRO weitere F & E-Vorhaben in die Prüfung mit einzubeziehen, zu denen beim derzeitigen Stand der Ermittlung Zweifel bestehen, ob es sich um F & E-Vorhaben handelt und/bzw. dass sie der Zweckbindung der Abwasserabgabe entsprechen.

Die Fragen wurden dann unter dem 19. November 2007 in einem schriftlichen Katalog fixiert und dem MUNLV übermittelt.

Die Erstellung einer entsprechenden Stellungnahme im MUNLV zog sich über Monate bis zum 11. Juni 2008 hin und erfolgte erst nach Abschluss der verdeckten Ermittlungen.

2.3.2.3. Einbeziehung des Landesrechnungshofs

Der Vorschlag von MR Dr. Günther, den Landesrechnungshof in die Prüfung der Vergabeverfahren der Abteilung IV des MUNLV einzubinden, ließ sich nicht verwirklichen, weil der Landesrechnungshof bei einem anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren keinen eigenen Prüfungsbedarf sah.

2.3.2.4. Einbeziehung von MR'in Delpino

Im Zuge der Ermittlungen wurde auch die zeugenschaftliche Vernehmung von MR'in Delpino fortgesetzt. Sie wurde am 19. April, am 10. und 18. Mai, am 6. Juni, am 10. September und am 20. November 2007 vernommen. Gegenstände ihrer Vernehmungen waren insbesondere die Vergabe der Projekte MAPRO, KARO und GIS-Reevaluation, das Verhältnis von Dr. Friedrich zu den Auftragnehmern der Abteilung IV im MUNLV sowie die Frage, ob es sich bei diesen Projekten um F & E-Vorhaben handelt und ob sie der Zweckbindung der Abwasserabgabe unterfallen. Weiterhin erstellte sie auf Bitten des LKA mehrere schriftliche Stellungnahmen in Bezug auf die in Rede stehenden Projekte, u. a. im Hinblick auf das Vorliegen eines F & E-Vorhabens und die Zweckbindung der Abwasserabgabe.

2.3.2.5. Einbeziehung von MR'in Dr. Frotscher-Hoof

Während der verdeckten Ermittlungen wurde auch MR'in Dr. Frotscher-Hoof mehrfach vom LKA vernommen und um schriftliche Stellungnahmen zu verschiedenen Fragen gebeten. Ihre Vernehmungen erfolgten am 21. November, am 14. und am 21. Dezember 2007. Hier wurde MR'in Dr. Frotscher-Hoof im Wesentlichen zur Vergabe von verschiedenen Projekten, zu der Frage, ob die Projekte F & E-Vorhaben darstellen und/oder der Zweckbindung der Abwasserabgabe entsprachen, zum Umgang bzw. zu dem Verhältnis von Dr. Friedrich mit den Mitarbeitern antragstellender oder beauftragter Firmen, der Zusammenarbeit mit seinen Mitarbeitern und seinem Verhalten bei der geplanten Vergabe des Projektes „Projektsteuerung und Fachberatung der Arbeiten bei der weiteren Umsetzung der EU-WRRL“ befragt. Auch sie wurde zudem um schriftliche Bewertung der Vergabe verschiedener Projekte ersucht und um Stellungnahmen dazu gebeten, ob es sich bei den Projekten um F & E-Vorhaben handelt und ob sie der Zweckbindung der Abwasserabgabe entsprachen.

2.3.2.6. Vernehmung von Staatssekretär Dr. Schink

Am 22. August 2007 wurde Staatssekretär Dr. Schink von OStA Meyer und KHK Lech zeugenschaftlich vernommen. Zuvor hatte KHK Lech dem MUNLV einen Fragenkatalog für diese Vernehmung übermittelt. Insoweit war zumindest mit OStA Meyer abgestimmt, dass der Staatssekretär über den Gegenstand seiner Vernehmung vorher informiert werden sollte.

Der Staatssekretär gab bei seiner Vernehmung an, dass er von Dr. Friedrich im Rahmen eines Vier-Augengesprächs, welche er regelmäßig mit seinen Abteilungsleitern geführt habe, auf das Projekt MAPRO angesprochen worden sei. Dieser habe ihm erklärt, dass dieses Projekt an ein Institut der RWTH Aachen als Forschungsauftrag vergeben werden solle. Auf die Frage, ob dieser Auftrag nicht ausgeschrieben werden müsse, habe Dr. Friedrich eingeräumt, dass die Erforderlichkeit eines Vergabeverfahrens zwar kontrovers diskutiert werde; er - Dr. Friedrich - sei aber der Auffassung, dass es üblich sei, Forschungsaufträge an universitäre Einrichtungen ohne Vergabeverfahren zu vergeben. Daher habe er - der Staatssekretär - zugestimmt. Von den Bedenken der Herren Odenkirchen und Spillecke und von deren Vermerken habe er nichts gewusst. In Kenntnis dessen hätte er der Vergabe nicht zugestimmt.

2.3.2.7. Ergebnisse dieser Ermittlungsphase

Im Herbst 2007 unternahm KHK Lech den Versuch, Verlauf und Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen in einem Vermerk darzustellen. Seinen Entwurf gab er seinem damaligen Dezernatsleiter, KD Hermanns, der bis dahin durch mündliche Berichte über die Ermittlungen auf dem Laufenden gehalten wurde, zur Vorbereitung auf eine Besprechung mit OStA Meyer. KD Hermanns versah diesen Entwurf mit einer Vielzahl von Anmerkungen und verfügte auf dem ersten Blatt dieses Entwurfs:

„EKL Lech:

Diesen Bericht habe ich nur bis Seite 62 gelesen. Mehr wollte ich mir nicht antun! Meine Anmerkungen siehe gesondertes Beiblatt.

Bitte nach Überarbeitung erneut mit meinen Anmerkungen vorlegen!!“

Auf dem Beiblatt führte KD Hermanns aus:

„Lieber Ekki,

so richtig habe ich noch nicht erkannt, was ich bis heute so gelesen habe. Wenn es aber ein Ermittlungs- und Sachstandsbericht sein soll, so habe ich in Ergänzung zu meinen unmittelbaren Notizen noch folgende Anmerkungen:

- 1.) Wo finde ich eigentlich die ursprünglichen Tatvorwürfe? Hast Du die überhaupt weiter untersucht? Mit welchem Ergebnis?*
- 2.) Seit geraumer Zeit stehen Vorteile i. S. der §§ 331 im Raum! Konnten diese konkretisiert und verifiziert werden? Wo finde ich die Abhandlung? Das war der primäre Auftrag, der zur Verfahrensübernahme führte!“*
- 3.) Wo sind die Ergebnisse der umfangreichen Finanzermittlungen, mit denen ich so nicht einverstanden war und gegen die ich rechtliche Bedenken vorgetragen hatte? Wenn diese - wie von Dir mdl. vorgetragen - sämtlich negativ verlaufen, wie kann es dann zu einer derart einseitigen und tendenziösen Berichterstattung kommen, die die Ergebnisse der Finanzermittlungen nicht einmal ansatzweise erwähnt? Da könnte - zumal bei der Verteidigung - der Eindruck der vorsätzlichen Unterschlagung aufkommen.*
- 4.) Ich finde einen Bericht vor, der nahezu ausschließlich oder überwiegend mit Zitaten der Zeugin Frau Delpino gespickt ist. Hat Frau Delpino die Ermittlungen geführt? Ist sie die einzige Quelle der bisherigen Ermittlungsergebnisse? Oder ist diese Ausarbeitung lediglich als Anzeige (von Frau Delpino) zu verstehen? Warum wird die Rolle von Frau Delpino so unkritisch gesehen? Immerhin muss eine enge Verbindung zwischen ihr und Herrn Friedrich existiert haben, wie sonst ist das zu ihren Gunsten manipulierte Auswahlverfahren zu verstehen?
Wurde berücksichtigt, dass vielleicht auch Rachegefühle eine gewisse Rolle spielen könnten??
Wissen wir, wie es genau und warum es zum Bruch zwischen Frau Delpino und Herrn Friedrich gekommen ist? Die Merkwürdigkeiten werden jedenfalls mit keiner Silbe erwähnt.*
- 5.) Für einen Bericht finden sich in Deinen Ausführungen bemerkenswert wenige Berichtspassagen. Ich habe den Eindruck, dass es sich um eine wirre Aneinanderreihung von ‚Zitaten‘ handelt, denen nahezu jeder ‚rote*

Faden' fehlt. Es ist für den Leser unglaublich schwierig, in dem wilden Durcheinander die Elemente und die Chronologie des Lebenssachverhaltes zu erkennen und zu identifizieren.

Mit Verlaub, ich habe den Eindruck, die Vielzahl der Zitate sollen die eklatanten Mängel an sorgfältiger kriminalistischer Beweisführung und Argumentation überdecken.

Sorry, aber dieser Ermittlungsbericht ist einfach nur schlecht!

6.) *Wo finde ich die Auswertergebnisse der nach meiner Ktns umfangreich zur Akte gereichten Beweismittel des MUNLV? Warum wurden sie bei der Beweismittelprüfung nicht berücksichtigt?*

Haben wir die relevanten Vergabeakten überhaupt überprüft und mit den Aussagen abgeglichen?

Auch hier gilt: Gegen den Beschuldigten wurde ein arbeitsgerichtliches Verfahren geprüft. Es ist daher wichtig, die Aussagen des MUNLV zu objektivieren!

7.) *Warum wurden weitere Tatverdächtige nicht wie Hr. Friedrich auch unter Ziff. 1 genannt? Warum wurden dort nicht konkret Taten bezeichnet, die dem/den Beschuldigten vorgeworfen werden?*

8.) *Warum finde ich in den Abhandlungen keine konkreten Auseinandersetzungen mit den Fragen, wer welche Tathandlungen vorgenommen hat, wer konkret die relevanten Auftragsvergaben wie bearbeitet hat?*

9.) *Bei konkret welchen Auftragsvergaben konnten Zuwendungen identifiziert werden?*

Wer ist Zuwendungsgeber der mdl. mehrfach erwähnten Urlaubsreise? Gibt es dazu objektive Feststellungen?

10.) *Ich habe teilweise den Eindruck, bestimmte gewünschte Wahrnehmungen sollen durch tolldreiste Spekulationen erzwungen werden!*

Warum machen wir nicht einfach zügig unsere Hausaufgaben??? b. R.“

Zu diesen Ausführungen hat KD Hermanns im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II angegeben (APr. 14/1017 S. 16):

„Ich meine, ich hätte insgesamt mit meinen Anmerkungen zum Ausdruck gebracht, dass ich mit der kriminalistischen Aufarbeitung des Sachverhaltes unzufrieden war, weil viele Informationen fehlten und viele unvollständig waren – vielleicht, weil sie nur nicht hineingeschrieben worden sind, obwohl sie hineingehörten, vielleicht auch, weil sie noch nicht erhoben waren. Das war vielleicht auch ein Mischgebilde. Ich habe eingefordert: Ehe wir einen Bericht mit der Anregung von wie auch immer gearteten Beschlüssen vorlegen, müssen wir zunächst einmal unsere kriminalistische Arbeit vernünftig und sauber erledigen.“

Auf die Frage des Abgeordneten Remmel (APr. 14/1017 S. 25),

„Dann haben Sie also dem Verfahren über einen längeren Zeitraum kritisch gegenübergestanden, was dann in einen – aus meiner Sicht – Verriss am 14.10. mündete.“

hat KD Hermanns erklärt (APr. 14/1017 S. 25):

„Nein, ich habe dem Verfahren nicht kritisch gegenübergestanden. Aus meiner Sicht war der Tatverdacht, der zur Einleitung führte, eindeutig. Ich habe der kriminalistischen Arbeit meines Kommissionsleiters kritisch gegenübergestanden.“

Danach stellte KHK Lech die Verdachtsmomente zu jedem Ermittlungskomplex in einem gesonderten Vermerk dar; diese Vermerke blieben seitens seines neuen Dezernatsleiters, KOR Opdensteinen, der die Leitung des Dezernats 15 zum 1. November 2007 übernommen hatte, unbeanstandet.

Nach Abschluss seiner Ermittlungen im März 2008 gelangte das LKA zu dem Ergebnis, die Projekte seien von der Zweckbindung der Abwasserabgabe nicht gedeckt. Gleichwohl ließen die bisherigen Ermittlungen den Schluss zu, dass Dr. Friedrich grundsätzlich ihm wichtige Anträge und Aufträge unmittelbar zusammen mit den ihm nahe stehenden Antragstellern und Auftragnehmern geplant, verfasst und bei ggf. von Fachleuten des MUNLV vorgebrachten Bedenken bis zur endgültigen Einreichung gemeinsam abgeändert und neu formuliert habe. Nach Einschätzung von MR'in Delpino habe Dr. Friedrich den betrügerischen Antrag zum Projekt GIS-Reevaluation sogar selber geschrieben. Offensichtlich seien daher auch die Anträge der Projekte MAPRO Phase 1 Teil 1 und Phase 1 Teil 2, KARO sowie der dazu ergangenen Ergänzungsanträge, Gis-Reevaluation, Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer Teil 1, Phase 1 und Niederschlagswassereinleitungen in NRW von Dr. Friedrich gemeinsam mit den jeweiligen Antragstellern und Auftragnehmern geplant und ausgearbeitet worden, damit sie dann der jeweilige Antragsteller in betrügerischer Absicht habe einreichen können. Die Anträge seien zielgerichtet so formuliert worden, dass die beantragten Fördermittel aus der Abwasserabgabe herrühren sollten. Die Abwasserabgabe werde aufgrund des Abwasserabgabengesetzes

erhoben und sei nach § 13 AbwAG insbesondere für die Forschung und Entwicklung (F & E) von Anlagen oder für Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte zweckgebunden. Die Anträge seien nach den Ermittlungen wahrheitswidrig gestellt worden. Es habe sich nicht um Forschungsvorhaben gehandelt und sie seien nicht aus der Abwasserabgabe finanzierbar gewesen, weil sie nicht der Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes entsprochen hätten. Die Leistungen hätten daher nicht, wie beantragt und bewilligt, der Zweckbindung gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 6 AbwAG entsprochen. Demgemäß habe auch kein Anspruch auf diese Fördermittel bestanden.

Daher bestehe in diesen Fällen der dringende Tatverdacht, dass Dr. Friedrich als Abteilungsleiter IV des MUNLV (Auftraggeber) im Zusammenwirken mit den jeweiligen Verantwortlichen auf der Auftragnehmerseite in betrügerischer Weise für die genannten Projekte Fördermittel beantragt und so einen schweren Betrug i. S. d. § 263 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 StGB und damit einhergehend eine Haushaltsuntreue i. S. d. § 266 StGB begangen habe. Alle o. a. Tatverdächtigen hätten von der Erstellung der wahrheitswidrig geschriebenen Anträge an zusammen agiert. Sie hätten die Tat arbeitsteilig in der Form begangen, dass der/die Antragsteller den Antrag gestellt habe. Dr. Friedrich habe dann auf der Auftragnehmerseite den Antrag durchgesetzt und im MUNLV die Verantwortlichen darüber getäuscht, dass es sich bei den Projekten um ein F & E-Vorhaben handele bzw. dass sie unter die Zweckbindung der Abwasserabgabe fielen. Daher bestehe der dringende Tatverdacht, dass die Tat durch die Tatverdächtigen banden- und gewerbsmäßig i. S. d. § 263 Abs. 5 StGB begangen worden sei. Im Falle von MAPRO Phase 1 Teil 2 sei es im Versuchsstadium verblieben, weil es nicht zur Vergabe dieses Projektes gekommen sei.

Unter dem 27. März 2008 fertigte das LKA einen Vermerk zur Beantragung von Haftbefehlen und Durchsuchungsbeschlüssen, der mit der Anregung von strafprozessualen Maßnahmen schloss.

2.4. Strafprozessuale Maßnahmen

Mit Verfügung vom 31. März 2008 übersandte das LKA die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Wuppertal, die unter dem 14. April 2008 bei dem Amtsgericht Wuppertal einen Antrag auf Erlass von Haftbefehlen gegen Dr. Friedrich und fünf weitere Beschuldigte wegen Verdunklungs- und Fluchtgefahr stellte. Der Haftbefehlsantrag gegen Dr. Friedrich wurde auf den dringenden Tatverdacht des banden- und gewerbsmäßigen Betruges in Tateinheit mit banden- und gewerbsmäßiger Untreue in neun Fällen, des versuchten banden- und gewerbsmäßigen Betruges in einem weiteren Fall sowie der Bestechlichkeit gestützt. Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, nach den durchgeführten Ermittlungen bestehe der dringende Tatverdacht, dass Dr. Friedrich neun aus der Abwasserabgabe finanzierte Projekte beauftragt habe, die die Zweckbindung des § 13 AbwAG nicht erfüllten. In einem weiteren Fall sei nur ein Antrag auf Förderung gestellt worden. Zudem bestehe der dringende Tatverdacht, dass Dr. Friedrich von einem beschuldigten Auftragnehmer als Gegenleistung für die dienstwidrige Auftragsvergabe einen Laptop zur dienstlichen und privaten Verwendung gefordert und erhalten habe.

Mit Verfügung vom 15. April 2008 beantragte die Staatsanwaltschaft Wuppertal bei dem Amtsgericht Wuppertal insgesamt 13 Durchsuchungsbeschlüsse gemäß § 102 StPO und 12 Durchsuchungsbeschlüsse gemäß § 103 StPO.

Nach telefonischer Erörterung der Sach- und Rechtslage mit der Ermittlungsrichterin beim Amtsgericht Wuppertal nahm die Staatsanwaltschaft Wuppertal ihren Antrag in Bezug auf drei Durchsuchungsbeschlüsse gemäß § 103 StPO zurück. Der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls wurde nur in Bezug auf Dr. Friedrich und einen weiteren Mitbeschuldigten aufrechterhalten.

Mit Haftbefehl vom 8. Mai 2008 ordnete das Amtsgericht Wuppertal Untersuchungshaft gegen Dr. Friedrich wegen Verdunklungsgefahr an. Mit Beschluss vom selben Tag wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Haftbefehls gegen einen weiteren Beschuldigten mangels Haftgrundes abgelehnt.

Ebenfalls mit Beschlüssen vom 8. Mai 2008 erließ das Amtsgericht Wuppertal die bis dahin beantragten Durchsuchungsbeschlüsse, u. a. in Bezug auf die Wohnräume von Dr. Friedrich. Im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens erließ das Amtsgericht Wuppertal auf Antrag der Staatsanwaltschaft weitere Durchsuchungsbeschlüsse.

Auf Anregung des LKA beantragte die Staatsanwaltschaft Wuppertal am 8. Mai 2008 Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation gemäß den §§ 100a, 100b, 100g StPO und eine längerfristige Observation gegen Dr. Friedrich und weitere acht Mitbeschuldigte. Mit Beschlüssen vom gleichen Tag ordnete das Amtsgericht Wuppertal antragsgemäß die längerfristige Observation der vorgenannten Beschuldigten sowie die Überwachung der Telekommunikation der Beschuldigten für den Zeitraum vom 21. Mai bis zum 15. Juni 2008 an. Der Beschluss des Amtsgerichts Wuppertal vom 8. Mai 2008 zur Anordnung der Überwachung der Telekommunikation wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Beschluss vom 20. Mai 2008 u. a. in Bezug auf eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse korrigiert und um die Anordnung der Überwachung, Aufzeichnung und Mitteilung weiterer Daten ergänzt. Ferner wurde der Beschluss vom 8. Mai 2008 durch Beschlüsse in der Folgezeit auf neu bekannt gewordene Rufnummern und E-Mail-Anschriften der Beschuldigten erweitert. Mit Beschluss vom 26. Mai 2008 gestattete das Amtsgericht Wuppertal auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Einsatz technischer Mittel gemäß § 100h StPO zur Durchführung der bereits angeordneten Observationen.

Schließlich ordnete das Amtsgericht Wuppertal mit Beschlüssen vom 8. Mai 2008 und 23. Mai 2008 dingliche Arreste in das Vermögen von mehreren Antragstellern bzw. Auftragnehmern der Abteilung IV im MUNLV an. Die hiergegen gerichteten Beschwerden wurden vom Landgericht Wuppertal mit Beschlüssen vom 5. September und vom 24. September 2008 verworfen.

Am 29. Mai 2008 wurde Dr. Friedrich festgenommen und in Untersuchungshaft verbracht. Weiterhin wurden zeitgleich bei 13 Tatverdächtigen und in 45 Objekten in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg Durchsuchungen der Wohn-,

Geschäfts- und Institutsräume durchgeführt. Bei diesem Einsatz waren insgesamt 270 Polizeivollzugsbeamte sowie fünf Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Wuppertal im Einsatz. Im Vollzug der durch das Amtsgericht Wuppertal angeordneten strafprozessualen Maßnahmen wurden auch die Beschlüsse zur Telekommunikation vollstreckt. Diese Entscheidungen wurden - ebenso wie die Beschlüsse zur verdeckten Observation - bereits vor den Durchsuchungsmaßnahmen vorgenommen und sowohl während als auch nach den Durchsuchungsmaßnahmen aufrecht erhalten.

Staatssekretär Dr. Schink war zuvor von dem Staatssekretär im Innenministerium Brendel über den Einsatz am 29. Mai 2008 in Kenntnis gesetzt worden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal berichtete am 29. Mai 2008 dem Justizministerium über die gegenüber den Beschuldigten erhobenen Tatvorwürfe, die an diesem Tag durchgeführten Maßnahmen sowie die Verhaftung von Dr. Friedrich. Die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf erhob in ihrem Randbericht vom 4. Juni 2008 gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Wuppertal keine Bedenken.

2.5. Offene Ermittlungen

Mit dem Einsatz am 29. Mai 2008 wurde die Phase der offenen Ermittlungen eingeleitet. In den nächsten Tagen wurden weitere Telekommunikations-Überwachungsmaßnahmen aufgeschaltet.

2.5.1. Genereller Verfahrensablauf

In der Phase der offenen Ermittlungen wurde eine Vielzahl von Personen - sowohl als Zeugen als auch als Beschuldigte - zu den einzelnen Tatkomplexen, auf die sich das Ermittlungsverfahren erstreckte, vernommen, weitere Durchsuchungen durchgeführt und Unterlagen sichergestellt und beschlagnahmt bzw. bei verschiedenen Stellen um deren Herausgabe im Wege der Amtshilfe ersucht.

Zwei weitere Beschuldigte wurden am 30. Mai 2008 mit der Begründung, sie hätten verabredet Beweismittel zu vernichten, vorläufig festgenommen. Ein Antrag auf Haftbefehl wurde nach deren Vernehmung jedoch nicht gestellt.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Wuppertal vom 20. Juni 2008 wurde Dr. Friedrich unter Auflagen vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont.

Mit Erlass vom 13. Juni 2008 wurde im MUNLV durch Staatssekretär Dr. Schink eine Kommission, die sog. Kommission Amtshilfe, zum Zweck der von den Ermittlungsbehörden nachgefragten Kooperation sowie der Vorbereitung der Auskunftserteilung an das Parlament und seiner Ausschüsse eingesetzt. Die Kommission besteht aus MR Dr. Günther, MR'in Wender und MR'in Meyer-Mönnich. In dem Erlass ist weiter ausgeführt, dass die Mitglieder ihre Aufgabe unabhängig von ihren Referatsaufgaben wahrnehmen und nur dem Staatssekretär gegenüber verantwortlich sind.

Unter dem 8. September 2008 beantragte der Rechtsbeistand von MR'in Delpino in dem laufenden Ermittlungsverfahren die Gewährung von Akteneinsicht in Bezug auf die laufenden Bände 1 bis 10. Am gleichen Tag übersandte das LKA in Absprache mit OStA Meyer dem Rechtsbeistand von MR'in Delpino eine CD, die die Bände 1 bis 10 der Hauptakte in digitalisierter Form beinhaltet. Hierzu hat OStA Meyer im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II ausgeführt (APr. 14/1034, S. 122 f.):

„Die Zeugin Delpino hatte um Akteneinsicht gebeten, weil sie in den Medien sehr scharf angegangen worden ist. Sie hatte einen Rechtsbeistand; dieser Rechtsbeistand, also ein Rechtsanwalt, hat die Akteneinsicht erhalten. Da war für mich maßgebend, dass sie eben aufgrund dieser massiven Angriffe ein berechtigtes Interesse daran hatte, sich verteidigen zu können, sodass ihr die Akteneinsicht gewährt worden ist.“

Auf eine gegen die Akteneinsichtsgewährung gerichtete Beschwerde eines Beschuldigten stellte das Landgericht Wuppertal mit Beschluss vom 5. März 2009 fest, dass die Gewährung von Akteneinsicht (Bände 1 bis 10 der Hauptakte) unter dem 8. September 2008 an den Rechtsbeistand der Zeugin MR'in Delpino rechtswidrig gewesen sei. Zur Begründung war ausgeführt, dass dem Antragsteller als Beschul-

digten vor der Gewährung der begehrten Akteneinsicht zu Unrecht kein rechtliches Gehör gewährt worden sei. Zwar sei die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Presseberichterstattung über MR'in Delpino zutreffend von einem berechtigten Interesse bei der Zeugin im Sinne von § 475 StPO, in die Akten Einsicht zu nehmen, ausgegangen. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs des in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffenen Beschuldigten sei es in der Regel aber erforderlich, ihm vor der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zu geben, seine Argumente im Abwägungsprozess einzubringen und ggf. eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, bevor durch den Vollzug der Akteneinsicht vollendete Tatsachen geschaffen würden.

Am 11. November 2008 wurde der Haftbefehl gegen Dr. Friedrich durch Beschluss des Amtsgerichts Wuppertal auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wuppertal mangels weiteren Vorliegens eines Haftgrundes aufgehoben.

2.5.2. Einzelne Ermittlungskomplexe

Die Ermittlungen zu den einzelnen Tatkomplexen stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

2.5.2.1. Vergabe der Projekte MAPRO, KARO, GIS-Reevaluation, Niederschlagswassereinleitungen in NRW, Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer

Im Anschluss an die Durchsuchungen, die bei den Instituten und Firmen, die zu den Auftragnehmern der Abteilung IV des MUNLV gehörten, durchgeführt wurden, wurden deren Mitarbeiter zu den genannten Projekten und deren Vergabe zeugenschaftlich vernommen. Die insgesamt 19 Zeugen sagten, soweit sie sich zu den einzelnen Projekten äußern konnten, aus, dass die Projekte ordnungsgemäß durchgeführt worden seien und einen wissenschaftlichen Bezug bzw. einen wissenschaftlichen Anteil aufwiesen.

Der ehemalige Beschuldigte Dr. T.⁹, der bis Januar 2005 Leiter des Referates IV-9 (Abwasserbeseitigung) im MUNLV war und in dieser Funktion den Auftrag für das Projekt KARO unterzeichnet hatte, ließ sich dahingehend ein, dass es bundesweit gängige Praxis gewesen sei, die Mittel aus der Abwasserabgabe nicht immer zweckgebunden zu verwenden oder einzusetzen. Die insoweit durchgeführten Projekte hätten sonst von den abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen und Verbänden finanziert werden müssen, die finanziell dazu gar nicht in der Lage gewesen wären.

MR Dr. Mertsch, der zu einem späteren Zeitpunkt den Status eines Beschuldigten erhielt, hat im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Vernehmung am 29. Mai 2008 ausgeführt, bei MAPRO handele es sich um ein Projekt, bei dem die Frage der Bewertung der Wassergüte im Vordergrund gestanden habe. Ziel sei gewesen, entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL vorzubereiten. Insofern habe aus fachlicher Sicht die Möglichkeit der Verwendung der Abwasserabgabe bestanden, obwohl es sich nicht um ein reines Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gehandelt habe. Bei dem Projekt GIS-Reevaluation sollten die im Rahmen der EU-WRRL erhobenen Daten überprüft und eine Optimierung der Auswertung vorgenommen werden. Da fachliche und wissenschaftliche Arbeiten mit der Zielsetzung, eine Datengrundlage für die Bewertung der Gewässergüte zu erhalten, durchgeführt worden seien, habe das Projekt auch aus Mitteln der Abwasserabgabe finanziert werden können. Im weitesten Sinne habe es sich auch dabei um ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gehandelt. Die Ergebnisse des Projektes KARO würden dazu führen, dass in Kürze Abwasserdaten landesweit ins Internet gestellt werden könnten. Da von der RWTH Aachen in sehr komplexer Weise analysiert worden sei, wie die Qualität von Kläranlagen, von Niederschlagseinleitungen etc. bewertet werden könne, habe es sich um ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gehandelt, so dass die Zweckbindung der Abwasserabgabe eingehalten worden sei. Das Projekt Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer sei kein reines Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Es diene aber der Neukonzeption in den Bereichen der Genehmigung und Überwachung von Abwassereinleitungen sowie der Bewertung von Schadstoffeinträgen. Eine solche - von der Politik geforderte - Neubewertung werde in

⁹ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

Zusammenarbeit mit der Trinkwasserqualität der Ruhr im MUNLV gerade vorbereitet. Somit handele es sich in jedem Fall um ein Entwicklungsvorhaben und erfülle die Vorgaben der Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes.

Am 11. Juni 2008 übersandte MR Dr. Günther dem LKA die Beantwortung des Fragenkatalogs vom 19. November 2007. Hierin ist zunächst ausgeführt, dass das Projekt MAPRO inhaltlich und zum Teil im Wortlaut deutliche Parallelen zum im Jahre 2005 EG-weit ausgeschriebenen (und aufgehobenen) Projekt Fachberatung und Unterstützung der Koordinationsarbeiten des MUNLV bei der weiteren Umsetzung der EU-WRRL aufweise. Das zwischenzeitlich an die Bietergemeinschaft P. AG¹⁰ vergebene Vorhaben Fachberatung und Unterstützung des MUNLV bei der weiteren Umsetzung der WRRL korreliere eng mit der ursprünglichen Ausschreibung des Projektes MAPRO. Es sei aber zeitlich deutlich später (d. h. nach Ablauf des in der ursprünglichen Ausschreibung vorgesehenen Projektzeitraums) und insofern auf anderem Erkenntnis- und landesinternem Umsetzungsstand vergeben worden. Es bestünden erhebliche Zweifel daran, dass es sich bei dem Projekt MAPRO um ein F & E-Vorhaben handele, weil in großen Teilen des Vorhabens koordinierende und den Prozess der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie steuernde Aufgaben ohne neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Beantwortung fachlicher Fragen zu erfüllen gewesen seien. Rechtliche Bedenken bestünden auch hinsichtlich der Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe. Die für das Projekt MAPRO erforderlichen Mittel könnten weder für den abgaberechtlichen Vollzug im Sinne von § 13 AbwAG i. V. m. § 82 LWG noch für Maßnahmen, die der Erhaltung der Gewässergüte oder deren Verbesserung dienen (§ 13 Abs. 2 AbwAG), eingesetzt werden.

Zu der Frage, wie der Begriff F & E-Vorhaben für das MUNLV und für die Antragsteller definiert sei, führte das MUNLV aus, dass es keine eigene Definition dieses Begriffes habe, sondern bei der Beurteilung dieser Frage die allgemein gültige Definition zugrunde lege. Diese stelle insbesondere darauf ab, dass mit Forschungs- und Entwicklungsvorhaben systematisch neue wissenschaftliche Erkenntnisse entwickelt und für den Umsetzungsprozess aufbereitet würden, dabei stehe immer

¹⁰ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

der Gedanke der Entwicklung von innovativen Techniken, Vorgehensweisen oder ähnliches im Mittelpunkt. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe bestünden auch bei den Projekten KARO und GIS-Reevaluation ernsthafte Zweifel daran, dass es sich hierbei um F & E-Vorhaben handele. Auch bei dem Projekt Niederschlagswassereinleitungen in NRW handele es sich nicht um ein derartiges Vorhaben.

In einem Vermerk zur „Verdachtslage Dr. Friedrich“ vom 17. Juni 2008 gelangte das LKA zu der Feststellung, dass die ersten Erkenntnisse den Verdacht erhärteten, dass die zu den untersuchten Projekten in Verantwortung des Beschuldigten Dr. Friedrich ausgekehrten Mittel aus der Abwasserabgabe für angebliche F & E-Vorhaben zweckfremd verwendet worden seien und verwies zur Begründung u. a. auf die Stellungnahme des MUNLV vom 11. Juni 2008. Zu den Aussagen der Mitarbeiter der involvierten Institute und Firmen ist in diesem Vermerk ausgeführt:

„Im Rahmen von Zeugenvernehmungen gegebene Antworten zu F & E bzw. zur Zweckbindung der Abwasserabgabe erwecken eher den Eindruck, dass Mitarbeiter der involvierten Institute und Firmen dies nicht richtig beurteilen konnten oder wollten. Teilweise wurde pauschal dargestellt, dass es sich natürlich um wissenschaftliche Arbeiten handelte, jedoch nicht begründet warum.“

Ausgehend hiervon gelangte das LKA zu der Bewertung, dass es sich weiter verifiziert habe, dass für die verdächtigen Projekte Mittel aus der Abwasserabgabe zweckentfremdet verwandt worden seien. Selbst wenn wissenschaftliche Elemente in diese Projekte mit eingeflossen sein sollten, sei gleichwohl die Zweckbindung nicht gegeben. Die Anträge für die Projekte seien jeweils als F & E-Vorhaben gestellt und bewilligt worden. Demnach komme eine Zweckbindung auch nur nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG in Betracht. Die Zweckbindung nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG sehe jedoch die Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren vor. Es sei nicht erkennbar, dass in den Projekten Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte entwickelt worden seien.

Im Juli 2008 gelangte im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen die Anordnung eines dinglichen Arrestes ein Gutachten „Zur Auslegung und Anwendung von Bundes- und Landesrecht bei der Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe

betr. die Vorhaben der RWTH Aachen, KARO, Niederschlagswasser NRW und MAPRO“ von Professor Dr. Jürgen Salzwedel vom 14. Juli 2008 zu den Ermittlungsakten. Hierin wird u. a. ausgeführt:

„Daher lässt § 13 Abs. 1 Satz 1 AbwAG die Verwendung der Mittel allgemein für Maßnahmen zu, die der Erhaltung oder der Verbesserung der Gewässergüte dienen. Das Gesetz ist bewusst sehr weit gefasst, gilt insbesondere nicht nur für Investitionen, die auf eine Verringerung schädlicher Abwasserleitungen abzielen. § 13 Abs. 2 AbwAG zählt einen Katalog zuwendungsfähiger Maßnahmen auf. Die Aufzählung hat beispielhaften Charakter und ist nicht abschließend. Es können auch Projekte gefördert werden, die nicht im Katalog des § 13 Abs. 2 AbwAG enthalten sind, aber unter die Generalklausel des § 13 Abs. 1 Satz 1 AbwAG fallen. Dies gilt z.B. für Vorkehrungen zum Grundwasserschutz (vgl. Berendes, a.a.O., Seite 202).

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie die Fördermöglichkeiten in dem Umfang ipso jure ausgeweitet haben, wonach die Mitgliedstaaten jetzt dazu verpflichtet sind, die Durchsetzung anspruchsvollerer Bewirtschaftungsziele für alle Oberflächengewässer und Grundwasservorkommen zu prüfen und schon im Jahre 2009 umfassende Maßnahmen und Bewirtschaftungspläne vorzulegen. Selbstverständlich bedurfte es keiner förmlichen Änderung des § 13 AbwAG, um Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die im Zuge der jetzt europarechtlich gesteuerten Gewässerbewirtschaftung künftig auch in der Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben aus der Abwasserabgabe neue Parameter und Maßstäbe als bisher relevant werden lassen. Das spiegelt sich im Übrigen in allen drei Forschungsvorhaben wieder, die deutlich von den Vorgaben der WRRL her ausgelöst worden sind und letztlich gewissermaßen unter dem kritischen Blick der Kommission Fortschritte im wasserrechtlichen Vollzug sichern sollen. In besonderem Maße gilt dies für MAPRO.

...

Die Bewirtschaftung der Gewässer ist nach anderen Schwerpunkten auszurichten, als dies bisher der Fall war. ...

Es kann daher nicht überraschen, dass sich die Auswahl wasserwirtschaftlicher Vorhaben, die mit Mitteln aus der Abwasserabgabe gefördert werden, gegenüber der früheren Praxis drastisch verändert. ...

Vor diesem Hintergrund steht die Behauptung, die hier umstrittenen Forschungsanträge dienten nicht der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte, sicherlich auf schwachen Füßen. In allen Bundesländern hat die WRRL nicht nur die Bewirtschaftungsplanung entscheidend verändert, sondern auch die Schwerpunkte, nach denen Mittel aus der Abwasserabgabe zur Verbesserung der Gewässergüte eingesetzt werden.

Offenbar soll der Vorwurf mangelnder Förderfähigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG durch eine scharfe Eingrenzung des Begriffs der Forschung und Entwicklung erhärtet werden. Es ist aber nicht zu bezweifeln, dass sich seit Langem die Etikettierung als F & E-Vorhaben in den Antragsverfahren ganz unabhängig davon durchgesetzt hat, ob und in welchem Ausmaß neue wissenschaftliche Kenntnisse zu erwarten sind, insbesondere neue technische Verfahren mit höherem Wirkungsgrad, höherer Prozessstabilität, besseres Monitoring und dies zu geringeren Kosten. Gerade bei Forschungsvorhaben aus dem Bereich der RWTH Aachen könnten sich Fehlvorstellungen dieser Art leicht aufdrängen, weil die Fördermaßnahmen hier früher auf solchen Verbesserungen in der Abwasserreinigung zugeschnitten waren. Aber auf dem Feld der Siedlungswasserwirtschaft sind heute Verbesserungen der Gewässergüte weitgehend von Untersuchungen abhängig, die von neuen Techniken unabhängig sind. Für die Vereinbarkeit eines Forschungsvorhabens mit den Verwendungszwecken des § 13 AbwAG kommt es nicht darauf an, ob ein Antrag von einem F & E-Vorhaben spricht, sondern allein darauf, ob er als Maßnahme zur Verbesserung der Gewässergüte unmittelbar oder mittelbar gelten kann.“

Ausgehend hiervon gelangt Professor Dr. Salzwedel zu dem Ergebnis, dass sowohl das Projekt KARO als auch das Projekt Niederschlagswassereinleitungen in NRW - zumindest teilweise - dem Bereich der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unterfielen und dass alle drei Forschungsvorhaben von der Ermächtigung des § 13 AbwAG her gedeckt und förderungsfähig seien.

OStA Meyer vermochte sich - ebenso wie das Landgericht Wuppertal (Beschlüsse vom 24. September 2008) - diesen Feststellungen nicht anzuschließen. Bei dem Projekt MAPRO handele es sich um projektsteuernde Maßnahmen, das Projekt KARO beinhalte überwiegend um Programmierarbeiten ebenso wie das Projekt Niederschlagswassereinleitungen in NRW, das zusätzlich noch die Überwachung der Bescheidpraxis der nachgeordneten Behörden des Ministeriums vorsehe. Diese Tätigkeiten könnten nicht als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben qualifiziert werden. Soweit Professor Salzwedel in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gelange, dass die in Rede stehenden Maßnahmen auch über die Generalklausel des § 13 Abs. 1 AbwAG unter die Zweckbindung fielen, sei dies unzutreffend. Nach den Ausführungen im Kommentar von Köhler/Meyer, AbwAG, sei die amtliche Erarbeitung von Abwasserbeseitigungsplänen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Plänen nicht unter die nach dieser Vorschrift zu fördernden Maßnahmen zu fassen.

Neben der Frage der zweckwidrigen Verwendung dieser Mittel bestehe im Übrigen darüber hinaus der Verdacht, dass in diesen Projekten überhöht abgerechnet worden sei. Um diesen Verdacht zu konkretisieren, seien zurzeit weitere umfangreiche Ermittlungen im Gange.

Im Rahmen der Ermittlungen gegen einen weiteren Beschuldigten gelangte der Entwurf einer Stellungnahme von Dr. Cedric Meyer, Mitautor des o. g. Kommentars zum Abwasserabgabengesetz, zur Auslegung von § 13 AbwAG zu den Ermittlungsakten. Hierin wird u. a. ausgeführt:

„Die Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 2 AbwAG, nach der die Länder bestimmen können, dass der durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und der landesrechtlichen Vollzugsvorschriften entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abgabe gedeckt werden kann, führt zu einer Erweiterung der Verwendungsoptionen. Aus der Vorschrift kann jedoch nicht gleichsam im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass sonstiger Verwaltungsaufwand, der auf die Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte abzielt, nicht daraus gedeckt werden kann. Für eine solche Annahme besteht auch kein Bedürfnis, weil die Wasserbehörden über das erforderliche Fachwissen verfügen und die Schutz- bzw. Sanierungsbedürfnisse der Gewässer beurteilen können.

...

Bei der Frage, wie behördlich Planungen und damit verbundene technische oder naturwissenschaftliche Erforschung oder die Entwicklung von Projekten förderungswürdig sind, ist folgendes zu beachten:

Die wasserwirtschaftliche Planung im allgemeinen Sinn hat nicht stets oder grundsätzlich den Erhalt oder die Verbesserung der Gewässergüte zum Ziel. Deutlich wird dies z.B. an dem Planungsinstrument des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 53 LWG, das z.B. vorrangig städtebauliche Belange im Sinne einer geordneten Flächenentwässerung verfolgen kann. Ähnlich verhält es sich mit den Bewirtschaftungsplänen nach altem Zuschnitt.

Durch die Wasserrahmenrichtlinie hat sich jedoch die Bedeutung der wasserwirtschaftlichen Planung verändert. Die Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramm ist zentrales Element dieses Ansatzes, der auf die Verbesserung der Gewässerqualität abzielt. Insofern besteht zwischen § 13 AbwAG und der Wasserrahmenrichtlinie eine gewisse Zielkongruenz, da jeweils der Erhalt und die Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden soll. Die Planung wird insoweit zu einem Instrument des Gewässerschutzes.

Daraus folgt aber gleichzeitig, dass sich der Kreis der förderungsfähigen Maßnahmen durch die Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich nicht verändert hat; verändert hat sich lediglich die Bedeutung und die Ausrichtung des wasser-

wirtschaftlichen Planungsinstrumente. Die Wasserrahmenrichtlinie zwingt dazu, die Planung auf diese Ziele auszurichten und zu entwickeln. Damit können solche Planungen förderungsfähig sein.

...

Festzuhalten ist, dass die Erforschung und Entwicklung wissenschaftlicher oder technischer Grundlagen und deren Anwendung für die behördliche Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie nach § 13 AbwAG grundsätzlich förderungsfähig sein können. Die Kommentierung des Unterzeichners ist vor dem Hintergrund zu würdigen, dass sie sich auf die wasserwirtschaftliche Planung früherer Prägung bezieht und den durch die Wasserrahmenrichtlinie erfolgten Bedeutungswandel behördlicher Planung noch nicht berücksichtigt hat.“

In einem Zwischenbericht vom 31. Oktober 2008 zum Ermittlungskomplex MAPRO gelangte das LKA zunächst zu dem Ergebnis, dass die Auswertung der bisher vorliegenden Unterlagen keine Hinweise für die Annahme enthalte, dass Dr. Friedrich im Zusammenhang mit der Vergabe des Projektes MAPRO Phase 1 Teil 1 Vorteile gleich welcher Art erlangt habe bzw. diese ihm von Auftragnehmerseite unterbreitet worden seien.

Für die Tatvorwürfe des Betruges und der Haushaltsuntreue sei von zentraler Bedeutung, ob die Finanzierung des Projektes MAPRO aus der Abwasserabgabe heraus mit der in § 13 AbwAG geforderten Zweckbindung zu vereinbaren sei. Von erheblicher Bedeutung dürfte ebenfalls sein, ob die bezüglich des Projektes MAPRO handelnden Personen in dem Bewusstsein tätig geworden seien, gegen die aus der Abwasserabgabe heraus geforderte Zweckbindung der Mittel zu verstoßen oder dies zumindest billigend in Kauf genommen hätten.

Dr. Friedrich habe als zentrale Figur bei der Einrichtung des Projektes MAPRO agiert. Er habe den Projektbeteiligten als Vertreter des MUNLV das Projekt MAPRO offeriert. Bei ihm seien die Fäden - auch inhaltlich - hinsichtlich des Antrags auf Förderung des Forschungsvorhabens zusammengelaufen. Er habe die Vergabe des Auftrags im Hause des MUNLV NRW durchgesetzt. Gegensätzliche Einschätzungen hinsichtlich der Verwendung der Abwasserabgabe zur Finanzierung des Projektes MAPRO seien Dr. Friedrich durch die Statements von MR Dr. Mertsch - bereits in

einem frühen Stadium - von MR Odenkirchen und von MR Spillecke bekannt gewesen. Den divergierenden Rechtsauffassungen habe Dr. Friedrich zu begegnen versucht, indem er den Auftragnehmern aufgegeben habe, ihren Förderungsantrag kompatibel mit den Anforderungen der Abwasserabgabe zu gestalten. Hierdurch dürfte der Auftragnehmerseite bewusst geworden sein, dass sich eine Förderung ihres Auftrags abhängig von rechtlichen Erfordernissen der Abwasserabgabe gestalten. Der am 15. September 2005 beim MUNLV eingereichte Förderungsantrag zum Projekt MAPRO sei ein Gemeinschaftsprodukt aller Auftragnehmer.

Die vorbehandelten Aussagen zum Projekt MAPRO Phase 1 Teil 1 seien durchgehend auf die Betrachtung des Teils 2 übertragbar.

Die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf hatte in einem Vermerk vom 7. Oktober 2008 eine Bewertung des Tatverdachts vorgenommen und bat den Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal mit Erlass vom 16. Oktober 2008 im Hinblick auf die fortdauernden Maßnahmen der Vermögensabschöpfung und den zu diesem Zeitpunkt lediglich außer Vollzug gesetzten Haftbefehl gegen Dr. Friedrich um eine Stellungnahme zu dieser Bewertung bis zum 5. November 2008. In dem Vermerk vom 7. Oktober 2008 ist in Bezug auf die hier in Rede stehenden Projekte ausgeführt: Zwar sei in Bezug auf diese Projekte die Annahme eines Anfangsverdachts, Dr. Friedrich habe mit den Verantwortlichen auf der Auftragnehmerseite in betrügerischer Weise Fördermittel für das jeweilige Projekt beantragt, nicht zu beanstanden. Die weiteren Ermittlungen - insbesondere die Durchsuchungen und Vernehmungen - hätten jedoch weder einen dringenden noch einen hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich eines banden- und gewerbsmäßigen Betruges bzw. einer banden- und gewerbsmäßigen Untreue ergeben. Ein solcher Tatverdacht dürfte - soweit dies allein anhand der Ermittlungsakte beurteilt werden könne - auch durch weitere Ermittlungen nicht zu erwarten stehen. Zwar könnte die für eine Untreue gemäß § 266 StGB erforderliche pflichtwidrige Verletzung einer ihm - Dr. Friedrich - obliegenden Vermögensbetreuungspflicht darin zu erblicken sein, dass Dr. Friedrich Aufträge aus Mitteln der Abwasserabgabe finanzieren ließ, obwohl die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG nicht vorgelegen hätten. Es dürfte aber kaum möglich sein, einen solchen Tatnachweis zu führen, dass die zu untersuchenden Projekte keine F & E-Vorhaben im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG gewesen

seien, dürfte sich nicht mit einer für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit feststellen lassen. Denn die Auffassungen, was unter § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG falle und wie hoch bei einem Projekt der Forschungs- und Entwicklungsanteil sein müsse, gingen weit auseinander. Es handele sich hierbei um eine Bewertungsfrage.

Zwar habe das MUNLV Zweifel hinsichtlich der Einordnung als F & E-Vorhaben bei den Projekten MAPRO, KARO und GIS-Reevaluation geäußert. Die Projekte Niederschlagswassereinleitungen in NRW und Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer halte es nicht für Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Der zuständige Referatsleiter vertrete insoweit allerdings eine andere Auffassung. Soweit die Projekte KARO, MAPRO und Niederschlagswassereinleitungen in NRW betroffen seien, liege inzwischen ein (Partei-) Gutachten von Professor Dr. Salzwedel vor, der zu dem Ergebnis komme, dass die Projekte jeweils mit der Zweckbindung des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG in Einklang stünden.

In diesem Zusammenhang dürfe auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Hauptbelastungszeugin MR'in Delpino bei ihrer Vernehmung am 6. Juni 2008 ihre bisherigen Aussagen eingeschränkt und bekundet habe, sie könne - da sie keine Juristin sei - nicht beurteilen, ob auch mittelbare Auswirkungen unter § 13 AbwAG zu subsumieren seien.

Selbst wenn der Nachweis gelingen würde, dass ein oder mehrere Projekt(e) nicht aus Mitteln der Abwasserabgabe hätten finanziert werden dürfen, dürfte ein vorsätzliches Handeln nicht nachzuweisen sein.

Beim Untreuetatbestand sei ferner das Vorliegen eines Nachteils zu prüfen. Ein Untreueschaden sei bei der Fehlleitung öffentlicher Mittel dann nicht gegeben, wenn der Dienstherr eine wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung erlange. Die Projekte seien durchgeführt worden. Die Abschlussberichte seien erstellt und Datensammlungen auch schon im Internet veröffentlicht worden. Dass das MUNLV als Auftraggeber keine oder nur eine wissenschaftlich sinnlose Leistung erhalten habe, dürfte nicht nachzuweisen sein. Ob ein Projekt in seinen konkreten Ausgestaltungen sinnvoll sei, obliege wiederum der politischen Einschätzungsprärogative.

Hinsichtlich des Projektes MAPRO wäre, sofern man einen hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich des objektiven und subjektiven Tatbestandes bejahen würde, zudem die Frage der rechtfertigenden Einwilligung der Hausspitze des MUNLV zu thematisieren. Nach den Aussagen des Staatssekretärs Dr. Schink dürfte der Nachweis, dass dessen Einwilligung erschlichen worden sei oder auf Willensmängeln beruht habe, kaum zu führen sein. Dr. Friedrich, der über die unterschiedlichen Auffassungen über das Projekt in seiner Abteilung berichtet habe, habe davon ausgehen können, dass der Staatssekretär, der, obwohl er zuvor nicht mit dem Projekt befasst gewesen sei, keine Einzelheiten zu den zu beauftragenden Leistungen habe wissen wollen und dass seine, Dr. Friedrichs, Einschätzung ausreichend gewesen sei.

Die für die Annahme eines Betruges erforderliche Täuschungshandlung dürfte Dr. Friedrich ebenfalls nicht nachzuweisen sein. Der dringende Tatverdacht sei bislang auf eine Täuschung des Beauftragten für den Haushalt gestützt worden. Allerdings dürfte sich dieser über das Vorliegen der Zweckbindung des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG keine Gedanken gemacht haben. Denn die Frage, ob ein Vorhaben aus Mitteln der Abwasserabgabe finanziert werden dürfe, sei allein durch die Fachreferate und den Abteilungsleiter zu klären.

Letztlich wäre auch ein Vermögensschaden im Sinne des § 263 StGB zu verneinen, da - wie zuvor beschrieben - alle Projekte durchgeführt worden seien.

Für eine Bandenabrede sei der auf einer ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung manifestierte übereinstimmende Wille erforderlich, sich mit mindestens zwei anderen Personen zusammenzufinden, um künftig für eine gewisse Dauer eine Mehrzahl von Straftaten zu begehen. Dafür - und auch für eine gewerbsmäßige Begehung von Betrugs- und Untreuehandlungen - gäben die Ermittlungsergebnisse nichts her. Eine persönliche Bereicherung von Dr. Friedrich und/oder der übrigen Beschuldigten habe bisher nicht festgestellt werden können.

Hierzu führte der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal in einer Anlage zu seinem Bericht vom 11. November 2008 aus, dass er die in dem Vermerk vom

7. Oktober 2008 enthaltenen Wertungen der Generalstaatsanwaltschaft nicht teile. In Bezug auf das Projekt MAPRO bestehe gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich - ebenso wie gegen den Beschuldigten Dr. Mertsch - der dringende Tatverdacht der Untreue (§ 266a StGB). Beide hätten aufgrund ihrer dienstlichen Stellung gegenüber dem MUNLV eine Vermögensbetreuungspflicht hinsichtlich des Aufkommens aus der Abwasserabgabe. Durch die Beauftragung des Projektes MAPRO Phase 1 Teil 1 und die damit einhergehende Bezahlung aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe hätten sie auch pflichtwidrig gehandelt, da dieses Projekt nicht unter die Zweckbindung des § 13 AbwAG falle. Die Beschuldigten hätten das Projekt als F & E-Vorhaben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG dargestellt und vergeben. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stehe fest, dass es sich bei dem Projekt MAPRO nicht um ein Vorhaben im Sinne dieser Vorschrift handele, so dass die in dem Bezugsvermerk geäußerte Auffassung, dass sich dieses nicht mit einer für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachweisen lasse, nicht geteilt werden könne.

Die dann nur noch in Betracht kommende Generalklausel des § 13 Abs. 1 AbwAG sei zwar weit auszulegen, eine uferlose Auslegung sei aber nicht zulässig, da ansonsten die vom Gesetzgeber gewollte zweckgebundene Verwendung hinfällig wäre. Bei dem Projekt MAPRO sei es um eine projektsteuernde und begleitende Unterstützung des MUNLV bei dem Aufstellen von Maßnahmenprogrammen gegangen, die unter Zugrundelegung einschlägiger Kommentarliteratur (Köhler/Meyer, Abwasserabgabengesetz) nicht unter § 13 Abs. 1 AbwAG falle.

Auch die beiden vorliegenden Gutachten rechtfertigten keine andere Beurteilung.

Die im Bezugsvermerk vertretene Auffassung, die Vergabe von MAPRO beruhe auch auf der rechtfertigenden Einwilligung des Staatssekretärs Dr. Schink, sei angesichts dessen Aussagen, dass er dem Projekt nicht zugestimmt hätte, wenn er von dessen Inhalten sowie von den hiesigen bestehenden Widerständen in der Abteilung IV Kenntnis gehabt hätte, nicht nachvollziehbar.

Dadurch, dass Dr. Friedrich diese Zustimmung durch Täuschung erschlichen habe, habe er seine Vermögensbetreuungspflicht bezüglich des Aufkommens aus der Abwasserabgabe nochmals pflichtwidrig verletzt.

Entgegen der im Bezugsvermerk geäußerten Rechtsauffassung liege auch ein Untreueschaden vor, da hier zweckgebundene Mittel zweckwidrig verbraucht worden seien.

Der dringende Verdacht eines Vermögensschadens sei auch unter dem Gesichtspunkt eines Submissionsschadens zu bejahen. Die Leistungsbeschreibung des Projektes MAPRO sei in etwa inhaltsgleich mit der Leistungsbeschreibung des Projektes Fachberatung und Unterstützung der Koordinierungsarbeiten des MUNLV bei der weiteren Umsetzung der EU-WRRL, das im Jahre 2005 zunächst europaweit ausgeschrieben, dann aber wegen einer Haushaltssperre gestoppt worden sei. Die Leistungsbeschreibung habe für den Zeitraum vom 1. September 2005 bis 31. Dezember 2005 einen Leistungsumfang von 40.000 € vorgesehen, während für das Projekt MAPRO in dieser Zeitspanne 425.958 € angefallen seien. Darüber hinaus sei im Sommer 2006 ein Auftrag ähnlichen Inhalts an eine andere Firma, die Firma P. AG vergeben worden, die mit einem monatlichen Aufwand von 34.000 € kalkuliert habe. Insoweit bestehe der Verdacht, dass bei dem Projekt MAPRO überhöht abgerechnet worden sei.

Auch könne Dr. Friedrich vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden. Ihm sei bekannt gewesen, dass das erste aufgrund der Haushaltssperre gestoppte Vergabeverfahren aus dem entsprechenden Haushaltstitel zur Umsetzung der WRRL habe gezahlt werden sollen. Da dieses infolge der Haushaltssperre nicht mehr möglich gewesen sei, sei er selbst auf die Idee gekommen, das Projekt MAPRO als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe zu finanzieren. Durch den Vermerk des Referatsleiters Spillecke sei er darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass das Projekt MAPRO nicht unter die Zweckbindung der Abwasserabgabe falle. Dieser Vermerk wurde inhaltlich durch den Referatsleiter Kolf vollumfänglich mitgetragen. Durch den Vermerk des Referatsleiters Odenkirchen

sei Dr. Friedrich bekannt gewesen, dass ein Vergabeverfahren erforderlich gewesen wäre.

Gleichwohl habe Dr. Friedrich den Staatssekretär Dr. Schink getäuscht, um sich dessen Zustimmung zu der Vergabe zu sichern.

Entgegen der im Bezugsvermerk geäußerten Auffassung liege auch eine Täuschung des Beauftragten für den Haushalt vor. Seine Mitzeichnung sei zwingende Voraussetzung gewesen, um den Auftrag vergeben zu können.

Zu dem Projekt MAPRO seien noch weitere Ermittlungen erforderlich. Die Auswertung der hierzu sichergestellten Unterlagen sei noch nicht abgeschlossen, ebenso sei die Vernehmung weiterer Zeugen erforderlich. Ferner sei beabsichtigt, die Frage der Vergleichbarkeit der drei hier in Rede stehenden Leistungsbeschreibungen gutachterlich klären zu lassen.

In Bezug auf die Projekte GIS-Reevaluation, Niederschlagswassereinleitungen in NRW und Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer werde auf die vorherigen Ausführungen zur Zweckbindung der Abwasserabgabe Bezug genommen. Das Erstellen von Softwareprogrammen bzw. die Überwachung der Bescheidpraxis der nachgeordneten Behörden könne nicht als Fortentwicklung von Anlagen oder Verfahren im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG angesehen werden.

Wegen der Komplexität der entwickelten Programme lasse sich aber nicht trennen, dass ein geringer Teil der jeweiligen Datenverarbeitungsprogramme auch dem Vollzug der Abwasserabgabe gedient haben und somit unter deren Zweckbindung fallen könne. Aus dem gleichen Grund bestünden auch Probleme, ein vorsätzliches Handeln der Beschuldigten nachzuweisen. Daher solle eine verfahrensabschließende Entscheidung nach Abschluss der Ermittlungen im Gesamtverfahren erfolgen. Lediglich im Rahmen des Projektes KARO sollten weitere Ermittlungen bezüglich einer Abrechnung nicht erbrachter Leistungen vorgenommen werden.

Trotz des nach wie vor bestehenden dringenden Tatverdachts seien sämtliche Arrestbeschlüsse auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wuppertal aus Gründen der Verhältnismäßigkeit durch Beschluss des Amtsgerichts Wuppertal vom 6. November 2008 aufgehoben worden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt kein Haftgrund mehr bestehe, habe man auch die Aufhebung des Haftbefehls gegen Dr. Friedrich beantragt. Dieser sei mit Beschluss des Amtsgerichts Wuppertal vom 11. November 2008 aufgehoben worden.

In einem hierzu erstellten Vermerk vom 19. Dezember 2008 kam die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf zu dem Ergebnis, dass die Auffassung der Staatsanwaltschaft Wuppertal, das Projekt MAPRO und das Projekt Fachberatung und Unterstützung der Koordinationsarbeiten des MUNLV bei der weiteren Umsetzung der WRRL seien im wesentlichen identisch, nicht unvertretbar sei. Damit komme der Frage, ob es sich bei dem Projekt MAPRO um ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne vom § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG gehandelt habe, Bedeutung zu.

Die Auffassung, der weit formulierte § 13 AbwAG dürfe nicht zu einer uferlosen Auslegung führen, da ansonsten die Zweckbindung gegenstandslos sei, sei vertretbar. Folge man dieser Auffassung, sollte zum Zwecke einer abschließenden Beurteilung noch die Zeugin Dr. P.¹¹ vernommen werden.

Gelange man zu dem nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft zutreffenden Ergebnis, dass das Projekt von der Zweckbindung des § 13 Abs. 1 AbwAG erfasst sei, sei ein hinreichender Tatverdacht zu verneinen. Andernfalls stelle sich die Frage nach einer rechtfertigenden Einwilligung des Staatssekretärs. Gelange man hier zu dem - vertretbaren - Ergebnis, dass aufgrund der Aussage von Dr. Schink eine tatbestandsausschließende Einwilligung nicht gegeben sei, müsse das Vorliegen eines Nachteils im Sinne des § 266 StGB geprüft werden. Weiterhin wäre das Vorliegen des subjektiven Tatbestands zu prüfen. Dr. Friedrich müsste also mit Vorsatz hinsichtlich der zweckwidrigen Verwendung der Abwasserabgabe gehandelt haben. Die von dem Leitenden Oberstaatsanwalt in seinem Bericht vom 11. November 2008

¹¹ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

aufgeführten Umstände ließen die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes nicht unvertretbar erscheinen.

Gleichwohl dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass - wie das MUNLV in seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2008 dargelegt habe - eine Definition des Begriffs F & E-Vorhaben nicht existiert habe. Die Staatsanwaltschaft Wuppertal werde sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob Dr. Friedrich einerseits den Begriff des F & E-Vorhabens und andererseits die Reichweite des § 13 Abs. 1 AbwAG - und zwar aufgrund langjährig geübter ministerieller Praxis - (fahrlässig) überdehnt habe. In diesem Fall wäre von einem Tatbestandsirrtum gemäß § 16 Abs. 1 StGB auszugehen, der einen hinreichenden Tatverdacht mangels Strafbarkeit der fahrlässigen Untreue entfallen ließe.

Soweit den Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Mertsch auch (tateinheitlich) Betrug zum Nachteil des Landes Nordrhein-Westfalen vorgeworfen werde, dürfte davon auszugehen sein, dass eine Täuschung des Beauftragten für den Haushalt im Sinne von § 263 StGB nur dann zu bejahen wäre, wenn eine zweckwidrige Mittelverwendung angenommen würde. Auch in diesem Fall wäre aber das Vorliegen eines vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtums gemäß § 16 Abs. 1 StGB zu prüfen.

Am 8. Januar 2009 wurde die weitere Sachbehandlung u. a. der Ermittlungskomplexe MAPRO, KARO, GIS-Reevaluation, Niederschlagswassereinleitungen in NRW und Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer im Rahmen einer Besprechung zwischen Vertretern der Staatsanwaltschaft Wuppertal und der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf erörtert. Hier kam man überein, das Ermittlungsverfahren bezüglich der Komplexe KARO, GIS-Reevaluation, Niederschlagswassereinleitungen in NRW und Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Hinsichtlich des Projektes MAPRO sollten weitere Ermittlungen erfolgen; auf die Einholung von Gutachten zur Ermittlung eines Submissionsschadens sollte allerdings verzichtet werden.

Unter dem 9. Januar 2009 berichtete der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf dem Justizministerium zur Vorbereitung der Sitzung des Rechtsausschusses am 14. Januar 2009 u. a. über das Gespräch vom Vortag und führte aus:

„/.

Die Sach- und Rechtslage ist mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal am 8. Januar 2009 eingehend erörtert worden. Die Staatsanwaltschaft Wuppertal wird unter Beachtung von Nr. 90 RiStBV den überwiegenden Teil des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts einstellen. Hierzu gehören nahezu sämtliche der in dem Haftbefehl des Amtsgerichts Wuppertal vom 8. Mai 2008 aufgeführten Vorwürfe, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe aus der Abwasserabgabe finanzierte Projekte beauftragt, die die Zweckbindung der Abwasserabgabe nicht erfüllten. Auch hinsichtlich des Vorwurfs, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe für die pflichtwidrige Auftragsvergabe von dem Beschuldigten Prof. Dr. P. einen Laptop gefordert und erhalten, wird das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden.

Von der Teileinstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO umfasst sein werden ferner im Wesentlichen die Vorwürfe, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe

- mit seiner damaligen Lebensgefährtin auf Kosten eines Auftragnehmers des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen (MUNLV) einen Urlaub in Frankreich verbracht,*
- von dem Mitinhaber eines Ingenieurbüros für mehrere Wochen einen Pkw Smart unentgeltlich zur Verfügung erhalten,*
- sich von dem Mitarbeiter eines Gutachterbüros einen Fachvortrag schreiben lassen,*
- durch die im Rahmen des ministeriumsinternen Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Referatsleiterstelle erfolgte Preisgabe der Fragen und Antworten an die Zeugin Delpino eine Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß § 353b StGB begangen und*
- eine im Eigentum des MUNLV stehende externe Festplatte gestohlen oder unterschlagen.*

Auch nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Wuppertal besteht kein strafprozessuale Maßnahmen rechtfertigender Verdacht, die Finanzierung des Anteils des MUNLV an der Wasserwirtschaftsinitiative Nordrhein-Westfalen (WWI) aus Mitteln der Abwasserabgabe sei mit der Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes nicht vereinbar.

II.

Die Staatsanwaltschaft Wuppertal sieht aber hinsichtlich des Projekts "Wissenschaftliche und fachliche Begleitung der iterativen Entwicklung der integrierten Maßnahmenprogramme zum Schutz und zur Verbesserung der Gewässergüte in den NRW-Anteilen der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas (MAPRO Phase I, Teil 1, 2005)" mit Blick auf die Tatbestände der Untreue und des Betruges weiteren Ermittlungsbedarf. Dieses Projekt war auch Gegenstand des Haftbefehls des Amtsgerichts Wuppertal vom 8. Mai 2008.

Darüber hinaus erhebt die Staatsanwaltschaft Wuppertal gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich den Vorwurf des Verwahrungsbruchs. Dem Beschuldigten wird in diesem Zusammenhang vorgeworfen, zu Vorgängen des MUNLV gehörende Schriftstücke, die bei der Durchsuchung seiner Wohnung am 29. Mai 2008 aufgefunden worden sind, der dienstlichen Verfügung entzogen zu haben. Auch insoweit bedarf es aus Sicht der Staatsanwaltschaft weiterer Ermittlungen.

Zudem sind erst kürzlich festgestellte Bewirtungsleistungen eines Auftragnehmers des MUNLV an den Beschuldigten Dr. Friedrich sowie der Abschluss eines Rahmenvertrages über die Erstellung von Computerkarten noch Gegenstand nicht abgeschlossener Prüfungen der Staatsanwaltschaft Wuppertal.

III.

Gegen die in Aussicht genommene Teileinstellung des Ermittlungsverfahrens habe ich keine Bedenken.

Ich habe den Leitende Oberstaatsanwalt gebeten, Ihnen auf dem Dienstwege über die Teileinstellung des Verfahrens zu berichten und in seinem Bericht die Tatvorwürfe, die von der Teileinstellung nicht umfasst sind, unter Schilderung des Sachverhalts mit eingehender Beweiswürdigung darzulegen. Hierzu werde ich mich sodann äußern.“

Mit Verfügung vom 27. Januar 2009 stellte die Staatsanwaltschaft Wuppertal das Ermittlungsverfahren hinsichtlich der zuvor genannten Komplexe mit Ausnahme des Komplexes „Manipulation eines Auswahlverfahrens“ ein.

Am 29. Januar 2009 erfolgte eine Besprechung im MUNLV, an der MR Dr. Günther, die MR'in Wender und MR'in Meyer-Mönnich sowie OStA Meyer und KOR Opdensteinen teilnahmen. Hierbei wurde der Verfahrensstand nach der Einstellung der genannten Verfahrenskomplexe erörtert. Seitens des MUNLV wurden den Vertretern der Ermittlungsbehörden verschiedene Unterlagen übergeben, die

dort asserviert wurden. Später bestätigte OStA Meyer gegenüber MR'in Wender auch noch einmal schriftlich die Einstellung des Ermittlungsverfahrens in Bezug auf die Komplexe GIS-Reevaluation, KARO, Niederschlagswassereinleitungen in NRW und Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2009 bat die Staatsanwaltschaft Wuppertal das Arbeitsgericht Düsseldorf um die Übersendung der dortigen Akten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens von Dr. Friedrich.

Mit Bericht vom 17. Februar 2009 berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal zunächst über die mit Verfügung vom 27. Januar 2009 erfolgte Verfahrenseinstellung der Komplexe KARO, GIS-Reevaluation, Niederschlagswassereinleitungen in NRW und Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer. Unabhängig von der Frage, ob diese Projekte der Zweckbindung des § 13 AbwAG unterfielen, seien den an den Projekten beteiligten Beschuldigten jedenfalls letztlich unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ein vorsätzliches Handeln nicht nachzuweisen. In Bezug auf das Projekt MAPRO bestehe ein dringender Tatverdacht gegen Dr. Friedrich sowie gegen den weiteren Beschuldigten Dr. Mertsch wegen Untreue gemäß § 266 Abs. 1 und 2 StGB i. V. m. § 263 Abs. 3 Nr. 4 StGB sowie gegen weitere Beschuldigte wegen Beihilfe. Dr. Friedrich und Dr. Mertsch, denen aufgrund ihrer dienstlichen Stellung gegenüber dem MUNLV eine Vermögensbetreuungspflicht hinsichtlich des Aufkommens aus der Abwasserabgabe zukäme, hätten bei der Beauftragung des Projektes MAPRO Phase 1 Teil 1 und der damit einhergehenden Bezahlung aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe pflichtwidrig gehandelt, weil dieses Projekt nicht unter die Zweckbindung der Abwasserabgabe falle. Der zweckwidrige Einsatz öffentlicher zweckgebundener Mittel stelle einen Vermögensschaden dar, weil eine Zufügung eines Nachteil bereits darin gesehen werden müsse, dass zweckgebundene Mittel verringert würden, ohne dass ihr Zweck erreicht werde.

Ein Vermögensschaden sei vorliegend aber auch unter dem Gesichtspunkt eines Submissionsschadens gegeben. Die Leistungsbeschreibung für das erste Vergabeverfahren, das aufgrund der Haushaltssperre gestoppt worden sei, habe für den Zeitraum 1. September 2005 bis 31. Dezember 2005 einen Leistungsumfang von ledig-

lich 40.000 € vorgesehen. Für das Projekt MAPRO Phase 1 Teil 1 seien jedoch in diesem Zeitraum 425.958 € angefallen, obwohl beide Projekte nahezu den gleichen Inhalt gehabt hätten. Darüber hinaus sei ein Auftrag mit ähnlichem Inhalt im Sommer 2006 an die P. AG vergeben worden, die mit einem monatlichen Aufwand von 34.000 € kalkuliert hätte.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts seien zusätzliche Ermittlungen erforderlich. So müssten Mitarbeiter des MUNLV über ihre Beteiligung am Projekt MAPRO bzw. in Bezug auf die Manipulation der Vergabeakte zeugenschaftlich vernommen werden. Weiterhin sei eine ergänzende Stellungnahme von Staatssekretär Dr. Schink zu der Frage der Anzahl der mit Dr. Friedrich geführten Vieraugengespräche zu dem Projekt MAPRO einzuholen. Schließlich sei beabsichtigt, in Bezug auf einen Submissionsschaden bei diesem Projekt den Marktpreis für die entsprechenden Leistungen gutachterlich feststellen zu lassen.

Zur Ermittlung eines möglichen Submissionsschadens wurden in der Folgezeit zwei Gutachten zur Vergleichbarkeit des Projektes MAPRO mit dem im Jahre 2005 ausgeschriebenen Projekt Fachberatung und Unterstützung der Koordinationsarbeiten des MUNLV bei der weiteren Umsetzung der EU-WRRL sowie zu der Frage einer erhöhten Abrechnung von Leistungen im Rahmen des Projektes MAPRO vergeben.

Mit Schreiben vom 9. März 2009 bat die Staatsanwaltschaft Wuppertal das MUNLV um Auskunft, ob sich der Staatssekretär daran erinnern könne, neben dem von ihm in seiner Vernehmung im August 2007 angegebenen Gespräch ein weiteres Vieraugengespräch mit Dr. Friedrich zum Thema MAPRO geführt zu haben. Diese Frage könne durch eine schriftliche Stellungnahme des Staatssekretärs oder im Rahmen einer nochmaligen Vernehmung geklärt werden.

Unter dem 10. März 2009 bat KHK Lech MR Dr. Günther u. a. um eine Auskunft darüber, ob die im Projekt MAPRO erstellten Vermerke von MR Spillecke und MR Odenkirchen zur Akte hätten genommen werden müssen. Weiter bat er um Darstellung der im MUNLV üblichen Verfahrensweise in Fällen, in denen (wie bei MAPRO) eine Mitzeichnung verweigert bzw. gegen eine Entscheidung des

Vorgesetzten schriftlich remonstriert wird und in denen die Entscheidung des nächst höheren Vorgesetzten eingeholt wird.

Mit Schreiben vom 2. April 2009 übersandte das MUNLV eine Stellungnahme zu diesen Fragen. Zur Beantwortung der ersten beiden Fragen wurde auf die Regelung des § 59 LBG verwiesen, wonach ein Beamter bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung Bedenken bei seinem Vorgesetzten unverzüglich geltend machen muss. Soweit dieser und der nächst höhere Vorgesetzte seine Bedenken nicht teilten, müsse der Beamte die Anordnung ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig sei und er dies erkennen könne oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletze. Hieraus ergebe sich, dass die Remonstrationsvorgänge notwendige Bestandteile der Verfahrensakte sein müssten. Ein Vorgesetzter, gegen dessen Anordnungen durch Untergebene remonstriert würde, habe einen übergeordneten Vorgesetzten bei der Einholung einer Entscheidung zu dem Vorgang über erfolgte Remonstrationen zu informieren. Bei komplexen Entscheidungen mit detaillierten schriftlichen Remonstrationen sollten in der Regel dem übergeordneten Vorgesetzten die Remonstration zur Kenntnis vorgelegt werden, um eine sachgerechte Entscheidung unter Einbeziehung aller fachlichen Aspekte zu ermöglichen.

Zu dem Bericht der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 17. Februar 2009 führte die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf in einem Vermerk vom 6. April 2009 aus, dass neue Argumente, warum die Bezahlung des Projektes MAPRO mit Mitteln der Abwasserabgabe gegen § 13 AbwAG verstoße, in dem Bericht vom 17. Februar 2009 nicht vorgebracht worden seien. Mit der Frage, ob die gestoppte Ausschreibung EU-WRRL mit dem Projekt MAPRO identisch sei, habe sich die Staatsanwaltschaft Wuppertal immer noch nicht auseinandergesetzt. Es bleibe vielmehr bei der pauschalen Behauptung, MAPRO und die EU-WRRL Ausschreibung seien „im Wesentlichen“ identisch. Dabei habe der folgende Aspekt, auf den im Rahmen der Besprechung am 8. Januar hingewiesen worden sei, noch gar keine Berücksichtigung gefunden: Die Ausschreibung zur Begleitung bei der Umsetzung der EU-WRRL sei nur insoweit gediehen, dass sich die Firmen um die Abgabe eines Angebotes hätten bewerben können. Nach dem betreffenden Titel hätten für das Haushaltsjahr 2005 nur 40.000 € zur Verfügung gestanden. Da wegen der Haushalts-

sperre das Ausschreibungsverfahren gestoppt und kein Angebot abgegeben worden sei, könne nicht festgestellt werden, welche Leistungen des Gesamtauftrags im Jahr 2005 hätten erbracht werden sollen. Immerhin habe die Ausschreibung eine Laufzeit des Projektes bis 2009 und einen Kostenrahmen von 720.000 € vorgesehen. Dass im Jahr 2005 genau die Arbeiten (40.000 €) durchgeführt worden wären, die dann im Rahmen des Projektes MAPRO Teil 1 Phase 1 für 425.000 € beauftragt worden seien, werde sich nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit feststellen lassen. Von daher bedürfe es der sachverständigen Begutachtung zur Vergleichbarkeit der Projekte nicht. Zudem lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschuldigten im Rahmen des Projektes MAPRO überhöht abgerechnet hätten.

Gleichwohl habe die Staatsanwaltschaft Wuppertal - entgegen der Vereinbarung in der Besprechung am 8. Januar 2009 - am 10. März 2009 eine Firma in Berlin mit der Erstellung eines Gutachtens zu der Frage der überhöhten Abrechnung von Leistungen im Projekt MAPRO beauftragt.

Die in dem Bericht erwähnte (erneute) Vernehmung des Staatssekretärs Dr. Schink dürfte zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend sein. Bevor es überhaupt auf die Beurteilung einer etwaigen rechtfertigenden Einwilligung durch den Staatssekretär ankomme, sei zunächst zu klären, ob die Beauftragung des Projektes MAPRO tatsächlich eine Untreuehandlung darstelle, also MAPRO mit der Zweckbindung des § 13 AbwAG unvereinbar sei. Zu dieser Frage gebe es inzwischen ein weiteres (Partei-)Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Meyer, dem Mitverfasser eines Kommentars zum Abwasserabgabengesetz. Dieser sei zu dem Ergebnis gelangt, dass das Projekt MAPRO mit der Zweckbindung des § 13 Abs. 1 AbwAG in jeder Hinsicht vereinbar sei.

Soweit die Staatsanwaltschaft noch (ehemalige) Mitarbeiter des MUNLV zeugenschaftlich vernehmen wolle, unterliege dies keinen Bedenken. Allerdings wies die Generalstaatsanwaltschaft insoweit in einer Fußnote darauf hin, dass diese Zeugen längst hätten vernommen sein sollen. Der Dezernent der Staatsanwaltschaft Wuppertal habe in der Besprechung am 8. Januar 2009 zugesagt, für eine zeitnahe

Vernehmung dieser Zeugen vor der Berichterstattung Sorge zu tragen. Gleichwohl habe er diese Ankündigung unbeachtet gelassen.

Mit Randbericht gleichen Datums und Inhalts leitete die Generalstaatsanwaltschaft den Bericht der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 17. Februar 2009 dem Justizministerium zu.

Beide beauftragten Gutachter wurden vom LKA umgehend gebeten, ihre Arbeiten an den beauftragten Gutachten zunächst nicht zu beginnen bzw. nicht fortzusetzen.

In der Folgezeit wurden weitere Mitarbeiter des MUNLV zu der Beauftragung und der Vergabe des Projektes MAPRO zeugenschaftlich vernommen.

Mit Bericht vom 8. Mai 2009 führte der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal zum Stand des Verfahrens in Bezug auf den Ermittlungskomplex MAPRO aus, die Referatsleiter Spillecke und Odenkirchen hätten in ihren zeugenschaftlichen Vernehmungen den Inhalt ihrer Vermerke in vollem Umfang bestätigt. Beide hätten übereinstimmend angegeben, dass sie die Vermerke gefertigt hätten, um zu verhindern, dass das Projekt MAPRO, wie von Dr. Friedrich beabsichtigt, in Auftrag gegeben werde. Nach einer Stellungnahme des MUNLV hätten diese Vermerke in die Projektakte gehört. Wegen der in diesen Vermerken dargelegten Verstöße gegen die Zweckbindung der Abwasserabgabe und gegen das Vergaberecht hätte diesbezüglich eine Entscheidung der Behördenspitze herbeigeführt werden müssen. Der Zeuge Kohl habe bestätigt, dass die entsprechenden Vermerke nicht in der Akte gewesen und von ihm nachträglich in Ablichtung zur Akte genommen worden seien. Da der vom MR Spillecke unterschriebene Originalvermerk anlässlich der Durchsichtung der Privatwohnung von Dr. Friedrich sichergestellt worden sei, könne diesem nunmehr nachgewiesen werden, dass er den Vermerk aus der Projektakte entfernt habe, damit die darin belegten Verstöße nicht aktenkundig werden und nicht zur Kenntnis der Hausspitze des Ministeriums gelangen könnten. Gleiches gelte hinsichtlich des Vermerks von MR Odenkirchen, auch wenn bei Dr. Friedrich lediglich eine nicht unterschriebene Ablichtung des Vermerks habe sichergestellt werden können. Mit Rücksicht auf die zuvor geschilderte Interessenlage und den fest-

stehenden Umstand, dass sich die Projektakte im Tatzeitraum durchgängig im Büro des Beschuldigten Dr. Friedrich befunden habe sowie dem Nachweis, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich den Vermerk von MR Spillecke aus der Akte entfernt habe, sei zwingend davon auszugehen, dass er auch den Vermerk von MR Odenkirchen aus der Akte entfernt habe. Dementsprechend habe er auch in seinem Gespräch mit Staatssekretär Dr. Schink den Inhalt dieser Vermerke verschwiegen, um dessen mündliche Zustimmung zur Beauftragung des Projektes MAPRO zu erlangen, die der Staatssekretär bei Kenntnis des Inhalts der Vermerke sicher nicht gegeben hätte.

Der Beauftragte für den Haushalt des Ministeriums habe in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung ebenfalls angegeben, dass er bei Kenntnis des Inhalts der Vermerke eine Mitzeichnung verweigert hätte. In diesem Fall hätte eine Entscheidung der Hausspitze herbeigeführt werden müssen. Von zentraler Bedeutung sei dabei die Frage, ob ein Vermögensschaden eingetreten sei. Ein solcher komme sowohl wegen einer zweckwidrigen Verwendung der zweckgebundenen Mittel der Abwasserabgabe als auch unter dem Gesichtspunkt eines Submissionsschadens in Betracht.

In Bezug auf einen Vermögensschaden sei weiterhin zu berücksichtigen, dass nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen feststehe, dass aufgrund des Vorbringens von MR Spillecke und MR Odenkirchen eine Entscheidung der Hausspitze des MUNLV hätte herbeigeführt werden müssen. Da der Staatssekretär diese bei Kenntnis der wahren Sachlage sicher nicht erteilt hätte, weil nach seiner Auffassung der Inhalt des Projektes MAPRO eine originäre Aufgabe der Umweltverwaltung darstelle, könne auch insoweit von einem Vermögensschaden ausgegangen werden; denn die hierfür verausgabten Gelder hätten nach dem Willen der Hausspitze des MUNLV gerade nicht für diesen Zweck verwendet werden sollen und hätten somit für andere, aus der Abwasserabgabe zu finanzierende Projekte, nicht mehr zur Verfügung gestanden.

Da das Projekt MAPRO in der Abteilung IV des Ministeriums, wie alle daran beteiligten Mitarbeiter ausgesagt hätten, kontrovers diskutiert worden sei und gegen die

Beauftragung des Projektes MAPRO sprechende Gründe Dr. Friedrich mündlich und schriftlich bekannt gewesen seien, sei ihm auch - zumindest bedingt - vorsätzliches Handeln nachzuweisen.

Damit habe sich der Verdacht erhärtet, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich durch die Beauftragung des Projektes MAPRO Phase 1 Teil 1 eine Untreue gemäß § 266 StGB Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 263 Abs. 3 Nr. 4 StGB begangen habe.

Die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf teilte diese Auffassung nicht. In ihrem Randbericht vom 15. Mai 2009 ist insoweit ausgeführt, dass sich auch nach den im Anschluss an den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes vom 17. Februar 2009 durchgeführten Zeugenvernehmungen ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer Untreue nicht ergeben habe. Die Zeugenaussagen seien nicht ausreichend, um Dr. Friedrich eine vorsätzliche zweckwidrige Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe nachzuweisen. Dies werde insbesondere durch die Aussage der Zeugin Dr. P. belegt, die in ihrer Vernehmung bekundet habe, dass nach ihrer Einschätzung § 13 AbwAG in NRW im Vergleich mit anderen Bundesländern eher restriktiv ausgelegt werde. Aus ihrer Sicht eröffne § 13 AbwAG verschiedene Auslegungsmöglichkeiten, ohne dass man jeweils der anderen vorwerfen könne, sie sei nicht gesetzeskonform. Außerdem unterliege der § 13 AbwAG auch dem Wandel des ordnungsrechtlichen Verständnisses der Gewässergüte. Soweit die Staatsanwaltschaft Wuppertal einen Vermögensnachteil unter dem Gesichtspunkt eines Vergaberichtsverstoßes annehme, könne Dr. Friedrich unter Berücksichtigung der im arbeitsgerichtlichen Verfahren in der Sitzung des Arbeitsgerichts Düsseldorf am 25. Oktober 2006 durch das MUNLV zu Protokoll gegebenen Erklärung ein vorsätzliches Handeln nicht nachgewiesen werden.

Auch hinsichtlich des Vorwurfs des Betrugs bedürfe es keiner weiteren Ermittlungen. Die Staatsanwaltschaft Wuppertal lasse bei der Bewertung des Tatverdachts außer Betracht, dass die Ausschreibung zur Begleitung bei der Umsetzung der EU-WRRL nur soweit gediehen gewesen sei, dass sich die Firmen um die Abgabe eines Angebots hätten bewerben können. Nach dem betreffenden Haushaltstitel hätten für das Haushaltsjahr 2005 insgesamt 40.000 € zur Verfügung gestanden. Die Ausschrei-

bung habe allerdings eine Laufzeit des Projektes bis 2009 und einen Gesamtkostenrahmen von 720.000 € vorgesehen. Vor dem Hintergrund des Gesamtvolumens der angesetzten Haushaltsmittel lägen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschuldigten im Rahmen des Projektes MAPRO überhöht abgerechnet hätten. Da wegen der Haushaltssperre das Ausschreibungsverfahren gestoppt und tatsächlich kein Angebot abgegeben worden sei, dürfte im Übrigen nicht mehr festgestellt werden können, welche Leistungen im Jahr 2005 hätten erbracht werden sollen. Es lägen zudem keine tatsächlichen Anknüpfungspunkte dafür vor, dass im Jahr 2005 genau die Arbeiten (40.000 €) durchgeführt worden wären, die dann im Rahmen des Projektes MAPRO Phase 1 Teil 1 für 425.000 € beauftragt worden seien. Es bedürfe daher keiner sachverständigen Begutachtung zur Vergleichbarkeit der Projekte.

Ausgehend hiervon bat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf den Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal, das Verfahren auch hinsichtlich des Tatkomplexes MAPRO gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen und ihm hierüber bis zum 29. Mai 2009 zu berichten.

Mit Verfügung vom 26. Mai 2008 stellte die Staatsanwaltschaft Wuppertal das Ermittlungsverfahren in Bezug auf den Tatkomplex MAPRO gegen Dr. Friedrich und die weiteren Beschuldigten gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein und berichtete hierüber unter dem 28. Mai 2009.

Diesbezüglich hat OStA Meyer im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II erklärt (APr. 14/1034, S. 107):

„Aus diesen Berichten der Staatsanwaltschaft Wuppertal und der Generalstaatsanwaltschaft ergibt sich ja auch ein offener Dissens zwischen der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf und uns, zumindest bezüglich des Projektes MAPRO. Die Staatsanwaltschaft Wuppertal ist bis heute noch der Auffassung, dass das Projekt nicht hätte eingestellt werden dürfen, genauso bezüglich des Tatbestandes des Geheimnisverrats im Hinblick auf die Mitteilung der Prüfungsfragen für die Frau Delpino.“

Aber das ist so. Wir haben eine schriftliche Weisung erhalten, beide Projekte einzustellen. Die Rechtsauffassung der Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf teile ich zwar nicht, aber die ist nicht unvertretbar, und deswegen haben wir ihr in dieser Weise Folge geleistet.“

Generalstaatsanwalt Steinforth hat sich zu den Meinungsverschiedenheiten zwischen der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf und der Staatsanwaltschaft Wuppertal wie folgt geäußert (APr. 14/1057, S. 83 f.):

„...will ich Ihnen die Frage genauso allgemein beantworten, wie Sie sie gestellt haben. Und ich wähle jetzt meine Worte bewusst: Ich wäre nicht unglücklich gewesen, wenn der Dezernent der Staatsanwaltschaft Wuppertal im Rahmen seiner Sachleitungsbefugnis das Verfahren mitunter etwas enger, mit einer etwas kritischeren Distanz und vielleicht auch gelegentlich mit etwas mehr Sensibilität und Fingerspitzengefühl begleitet hätte.

...

Das kommt gelegentlich vor, Herr Rimmel, dass man in bestimmten Verfahren, das sind dann meist Großverfahren, dass man in bestimmten Großverfahren schon einmal unterschiedlicher Meinung ist. Das ist in der Tat so. Das ist aber auch nicht unbedingt etwas Ungewöhnliches.

Herr Rimmel, Sie dürfen dabei eins nicht vergessen. Wenn man ein bestimmtes Verfahren über Monate, wenn nicht sogar über Jahre hinweg bearbeitet, und ich meine das beurteilen zu können... Ich bin in meiner Tätigkeit als Staatsanwalt einige Jahre in der großen Wirtschaftsabteilung in Düsseldorf tätig gewesen, da bearbeitet man ein einziges Ermittlungsverfahren nicht nur über Monate, sondern über Jahre hinweg. Da kommt es schon gelegentlich vor – und das dürfen Sie niemandem verübeln und auch niemandem zum Vorwurf machen –, dass man den Tunnelblick bekommt.

Da kann es nicht schaden, dann ist es im Gegenteil hilfreich, wenn jemand von außen einmal draufblickt und sagt: Liebe Leute, das könnte man aber auch anders sehen.

Vor dem Hintergrund – klare Frage, klare Antwort –: So etwas kommt gelegentlich vor, insbesondere in Großverfahren, dass man unterschiedlicher Meinung ist, und diese unterschiedlichen Sichtweisen werden kollegialiter ausgetauscht und kollegialiter ausgetragen.

Wenn es zu keiner einvernehmlichen Regelung kommt, dann muss entschieden werden. Dann stellt sich die Frage: Wer hat die Deutungshoheit? Das habe ich versucht, eben zu erklären. Diese Fälle regelt das Gerichtsverfassungsgesetz, und so ist es hier geschehen.“

2.5.2.2. Ermittlungskomplex Korruption

Hinsichtlich der Vorwürfe der Bestechlichkeit und Bestechung sowie der Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung, die gegen Dr. Friedrich und weitere Beschuldigte im Raum standen, ergibt sich Folgendes:

Im Juni 2008 ermittelte das LKA durch Nachfrage bei der RWTH Aachen, dass ein Antrag auf Erteilung einer Honorarprofessur für Dr. Friedrich nicht gestellt wurde.

Bezüglich der Nutzung einer Ferienwohnung in Frankreich ergaben die Ermittlungen, dass die Kosten dieses Aufenthalts, an dem neben Dr. Friedrich und seiner damaligen Lebensgefährtin auch die Eheleute Frau Dr. A.¹² und Dr. S.¹³, die zu den Auftragnehmern der Abteilung IV des MUNLV gehörten, teilnahmen, durch vier geteilt worden sind. Dr. Friedrich trug die anteiligen Kosten für sich und seine damalige Lebensgefährtin selbst. Aufgrund dieses Ermittlungsergebnisses wurde in dem Vermerk des LKA vom 17. Juni 2008 „Verdachtslage Dr. Friedrich“ angeregt, die Ermittlungen zu diesem Tatkomplex einzustellen.

Zu dem Vorwurf, dass Dr. Friedrich Frau Dr. A. eine kostenlose Schulung zum Thema „Geo-Informationssysteme“ bei der Firma K.¹⁴ vermittelt haben soll, ergab sich im Verlauf des Ermittlungsverfahrens, dass es sich bei dieser vermeintlichen Schulung um eine etwa zweistündige Einweisung von Frau Dr. A. und ihrer Begleiterin zur Anfertigung von Karten für die Fischtypisierung gehandelt hat. Im Vermerk vom 17. Juni 2008 wurde auch diesbezüglich angeregt, die Ermittlungen einzustellen, da man insoweit nicht von einer kostenlosen EDV-Schulung sprechen könne.

Bei den Ermittlungen zu dem Laptop, der Dr. Friedrich von dem auftragnehmenden Institut im Rahmen des Projektes KARO zur Verfügung gestellt wurde, wurde bei der Durchsuchung von den Räumen dieses Instituts ein inventarisierter Laptop der Marke DELL Typ M-70 sichergestellt. Bei dem Institut war eine Rechnung über

¹² Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

¹³ wie zuvor

¹⁴ wie zuvor

ca. 3.752 € von der DELL-Computer GmbH über die Lieferung eines entsprechenden Laptops verbucht worden. Der Laptop war am 4. Januar 2006 geliefert und unter der Nummer 34662-06 bei dem Institut inventarisiert worden. Nach Lieferung wurde er Dr. Friedrich unmittelbar zur Verfügung gestellt. Bezüglich dieses Laptops, der auch im Verwendungsnachweis der Mittel für das Projekt KARO ausgeworfen war, wurde Dr. Friedrich am 28. Juli 2006 die ordnungsgemäße Rückgabe durch das auftragnehmende Institut bestätigt. Bei der im Ermittlungsverfahren erfolgten Auswertung der Daten der Festplatte des Laptops konnte nicht festgestellt werden, ob er ausschließlich für das Projekt KARO oder auch für private Zwecke genutzt worden war.

Hinsichtlich der Nutzung eines PKWs Smart, der Dr. Friedrich von Herrn D., dem Anteilseigner und Mitarbeiter eines Unternehmens, das ebenfalls zu den Auftragnehmern der Abteilung IV des MUNLV gehörte, für mehrere Wochen unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sein sollte, konnte eine derartige Überlassung an Dr. Friedrich letztlich nicht festgestellt werden. Ein Fahrzeug dieser Marke, das auf Herrn D. zugelassen war, konnte aufgrund der Zulassungsdaten Dr. Friedrich nicht für mehrere Wochen zur Verfügung gestellt worden sein. Allerdings war ein anderer PKW der Marke Smart, (grün-schwarz, Cabrio) mit dem amtlichen Kennzeichen EN-ZG 486 am 28. Januar 2002 auf die Firma von Herrn D. angemeldet worden. Am 21. Januar 2005 wurde das Fahrzeug auf einen neuen Halter zugelassen. Dr. Friedrich hatte lediglich in der Zeit vom 18. Oktober 2005 bis 21. Oktober 2005 kein Fahrzeug angemeldet. Seine ehemalige Sekretärin, die hierzu zeugenschaftlich vernommen wurde, konnte sich nur noch daran erinnern, dass Dr. Friedrich erwähnt habe, mit einem Smart gekommen zu sein. Angaben aus eigener Wahrnehmung konnte sie hierzu nicht machen. Herr D. machte keine Angaben zur Sache.

In ihrem Vermerk vom 7. Oktober 2008 ging die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf in Bezug auf die Nutzung eines PKWs der Marke Smart von einem nur vagen Tatverdacht aus.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Wuppertal in ihrer Stellungnahme vom 11. November 2008 hierauf nicht eingegangen war, wies die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf in ihrem Vermerk vom 19. Dezember 2008 darauf hin, dass

in Bezug auf eine unentgeltliche Überlassung eines gelben PKWs Smart an Dr. Friedrich durch Herrn D. weder der Tatzeitpunkt noch die Umstände der Überlassung bislang hätten ermittelt werden können. Weitere Ermittlungen erschienen angesichts dessen, dass der vermeintliche Vorteilsgeber, Herr D., von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen wolle, nicht zielführend.

Zu den weiteren Korruptionsvorwürfen führte die Generalstaatsanwaltschaft aus:

Auch der Vorwurf, Dr. Friedrich habe im Rahmen des Projektes KARO einen hochwertigen Laptop verlangt und von dem Auftragnehmer erhalten, habe sich nicht bestätigt. Der Laptop sei im Rahmen des Projektes KARO angeschafft und nach dessen Beendigung zurückgegeben worden. Private Daten von Dr. Friedrich hätten auf der (offensichtlich) bereinigten Festplatte nicht festgestellt werden können.

Ebenfalls keine Bestätigung habe gefunden, dass Dr. Friedrich im Sommer 2005 zusammen mit seiner damaligen Lebensgefährtin einen Frankreichurlaub auf Kosten von Auftragnehmern der Abteilung IV des MUNLV verbracht habe. Dr. Friedrich und seine Begleiterin hätten jeweils den auf sie entfallenden Reisekostenanteil bezahlt.

Soweit das LKA der Frage nachgegangen sei, ob Dr. Friedrich als Gegenleistung für die Zuweisung von Forschungsaufträgen an die RWTH Aachen von dort Unterstützung zur Erlangung einer vom ihm offensichtlich angestrebten Honorarprofessur erhalten habe sowie die Aufnahme als Mitherausgeber der Bücher „Klärschlamm-entsorgung: Eine Bestandsaufnahme“ und „Membrantechnik für die Abwasserbereinigung“ erwirkt und damit einen Vorteil im Sinne der Korruptionsdelikte unter dem Gesichtspunkt der Ansehenssteigerung erlangt habe, hätten die Ermittlungen den Abschluss einer Unrechtsvereinbarung nicht ergeben.

Der zu Beginn des Verfahrens aufgekommene Verdacht, Dr. Friedrich habe sich als Gegenleistung für die Zuweisung von Aufträgen an die Firma H.¹⁵ von einem Mitarbeiter dieser Firma einen Vortrag entwerfen lassen, den er auf dem Seminar Hochwassermanagement im Juni 2004 in Münster gehalten habe, sei nicht weiter

¹⁵ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

nachgegangen worden. Zureichende Anhaltspunkte für eine derartige Unrechtsvereinbarung seien ebenfalls nicht ersichtlich.

Der durch die Vermittlung eines Mitarbeiters der Abteilung IV im MUNLV erfolgte Kauf eines Volvo V70 durch Dr. Friedrich sei vom LKA ebenfalls unter Korruptionsgesichtspunkten untersucht worden. Ein Anfangsverdacht hinsichtlich einer Korruptionsstraftat habe sich hier nicht ergeben.

Nachdem auch diese Komplexe in der Besprechung am 8. Januar 2009 zwischen der Staatsanwaltschaft Wuppertal und der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf erörtert wurden, stellte die Staatsanwaltschaft Wuppertal das Ermittlungsverfahren auch insoweit mit Verfügung vom 27. Januar 2009 ein und berichtete hierüber unter dem 17. Februar 2009.

2.5.2.3. Weitere - schon bekannte - Tatvorwürfe

In Bezug die Vorwürfe des Diebstahls bzw. der Unterschlagung einer Festplatte und der unzutreffenden Abrechnungen von Reisekosten ging die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf in ihrem Vermerk vom 7. Oktober 2008 davon aus, dass auch diese Tatvorwürfe äußerst vage seien. Zudem stelle sich in Bezug auf etwaige unrichtige Reisekostenanträge die Frage eines rechtzeitigen Strafantrags nach § 263 Abs. 4 i. V. m. § 248a StGB.

Nachdem der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal in seiner Stellungnahme vom 11. November 2008 auch hierauf nicht eingegangen war, griff die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf diese Komplexe in ihrem Vermerk vom 19. Dezember 2008 noch einmal auf. Zu dem Vorwurf der unzutreffenden Reisekostenabrechnung führte sie aus, da sich Dr. Friedrich hierzu bisher dahingehend eingelassen habe, dass seine Sekretärin diese Abrechnungen ausgefüllt und er sie ohne Kontrolle unterzeichnet habe, dürfte ein Tatentschluss hinsichtlich einer Täuschung kaum nachweisbar sein. Im Übrigen fehle ein entsprechender Strafantrag. Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung dürfte insoweit nicht gegeben sein.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Diebstahls bzw. der Unterschlagung einer Festplatte aus dem Dienst-PC von Dr. Friedrich habe nicht festgestellt werden können, dass es sich bei einer der beiden Festplatten, die bei der Durchsuchung seiner Wohnräume aufgefunden worden seien, um die im MUNLV ausgebaute gehandelt habe. Ein Tatnachweis könne somit nicht geführt werden.

Auch in Bezug auf diese Komplexe stellte die Staatsanwaltschaft Wuppertal das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 27. Januar 2009 ein und berichtete hierüber ebenfalls unter dem 17. Februar 2009.

2.5.2.4. Wasserwirtschaftsinitiative NRW

Im Rahmen der Durchführung der Telekommunikations-Überwachungsmaßnahmen wurden die Ermittlungsbehörden ferner auf das Projekt „Wasserwirtschaftsinitiative Nordrhein-Westfalen WWI“ aufmerksam. Hierbei handelt es sich um eine Brancheninitiative des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bündelung der vielfältigen und zersplitterten Aktivitäten der NRW-Wasserwirtschaft. Beteiligt an der seit 2002 bestehenden Initiative sind das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen und das MUNLV. Die Finanzierung der Initiative erfolgt aus Mitteln der drei Ministerien sowie aus EU-Geldern. Das MUNLV beteiligt sich an der WWI mit Mitteln aus der Abwasserabgabe.

Dieses Projekt gliederte sich in zwei Phasen. Im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung erhielt die Firma M.¹⁶ für den Zeitraum von 2002-2005 den Zuschlag als Konsortialführer und schloss mit jedem der drei beteiligten Ministerien einen gesonderten Werkvertrag ab. Zur Fortführung dieses Projektes über den 30. April 2005 hinaus wurde wieder eine europaweite Ausschreibung erstellt. In der Vergabejury saß für das MUNLV u. a. Dr. Friedrich. Der Auftrag wurde an ein Institut der RWTH Aachen vergeben. Hiermit schloss das MUNLV wiederum einen separaten Werk-

¹⁶ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

vertrag ab. Gegenstand des Vertrages ist die „Durchführung des Vorhabens, Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Anlagen, und Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte im Rahmen der Wasserwirtschaftsinitiative NRW - Fortsetzung Phase II“. Die Phase II umfasst die Aufbereitungstechniken zur Elimination abwasserbürtiger und umweltrelevanter Spurenstoffe zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung.

Auch in Bezug auf dieses Projekt sahen die Ermittlungsbehörden einen Anfangsverdacht hinsichtlich der Verwirklichung eines Betruges und der Untreue (§ 263 Abs. 1, 266 StGB) durch eine zweckwidrige Verwendung der Mittel aus der Abwasserabgabe und weiteten ihre Ermittlungen auf diesen Komplex aus.

Sämtliche an dem Projekt beteiligten Ministerien wurden im Wege der Amtshilfe gebeten, ihre Vergabeakten zu diesem Projekt zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Ein umfassendes Amtshilfeersuchen um Überlassung ihrer Unterlagen betreffend das Projekt WWI erging auch an die RWTH Aachen.

Weiter wurden Durchsuchungsbeschlüsse für Institute und An-Institute der RWTH Aachen sowie für andere an diesem Projekt beteiligten Firmen vollstreckt und verschiedene Personen, darunter auch die mit diesem Projekt befassten Mitarbeiter der beteiligten Ministerien und MR'in Delpino, die nicht in dieses Projekt eingebunden war, vernommen. Diese bekundete auf die Frage, ob die im Rahmen dieses Projektes erbrachten Leistungen mit der Zweckbindung der Abwasserabgabe in Einklang zu bringen seien, dass sie keine Juristin sei und deshalb z. B. nicht sagen könne, ob auch mittelbare Auswirkungen unter § 13 AbwAG zu subsumieren seien. Wenn ihr dieser Vorgang als stellvertretende Abteilungsleiterin seinerzeit auf den Tisch gekommen wäre, hätte sie sicherlich Nachfragen bei Dr. Friedrich und Dr. Mertsch gehabt, ob dies aus der Abwasserabgabe zu finanzieren gewesen wäre.

In seinem Vermerk vom 13. Juni 2008 gelangte das LKA im Fall der Fortführung der WWI im Jahre 2005 zu einem dringenden Tatverdacht des Betrugs und der Untreue in der Form, dass auch hier Mittel aus der Abwasserabgabe entgegen der Zweckbindung aus § 13 AbwAG verwandt worden seien. Die Zielrichtung beider Phasen

sowie die in dem Abschlussbericht der ersten Phase aufgeführten Leistungen der Fortführung der WWI seien mit der Zweckbindung der Abwasserabgabe nicht vereinbar, da ein direkter Bezug zu einer möglichen Verbesserung der Gewässergüte der Flüsse in Nordrhein-Westfalen fehle. Auch sei nicht erkennbar, dass mit den gewährten Fördergeldern Forschung und Entwicklung im Hinblick auf eine verbesserte Mess-, Untersuchungs- und Regeltechnik betrieben worden sei, die Auswirkungen auf den qualitativen Gewässerschutz in Nordrhein-Westfalen gehabt hätten. Dr. Friedrich habe aktiv auf das Ausschreibungsverfahren für die Fortführung der WWI eingewirkt, um einem bestimmten Auftragnehmer den Auftrag zukommen zu lassen. In der Folgezeit wurden weitere zeugenschaftliche Vernehmungen durchgeführt und weitere Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt.

Aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse gelangte das LKA in seinem Vermerk vom 28. Oktober 2008 zu dem Ergebnis, dass Dr. Friedrich und weitere Beschuldigte in dem Verdacht stünden, den Tatbestand der Untreue bzw. des Betruges in unterschiedlichen Beteiligungsformen erfüllt zu haben.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal führte in seiner Stellungnahme an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf vom 11. November 2008 aus, bei dem Projekt WWI sei noch evidenter als bei dem Projekt MAPRO, dass die hier durchgeführten Maßnahmen nicht der Zweckbindung der Abwasserabgabe unterfielen. Es gehe allein um wirtschaftsfördernde Maßnahmen. Die fehlende Zweckbindung des § 13 AbwAG sei so offenkundig, dass sie dem in diesem Bereich kundigen Dr. Friedrich und den übrigen Beschuldigten hätten auffallen müssen. Damit hätten sie jedenfalls mit bedingtem Vorsatz gehandelt.

In der Folgezeit wurden die Ermittlungen in Bezug auf diesen Komplex auf Weisung der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf nicht weiterverfolgt.

Mit Presseinformation vom 11. Dezember 2008 (Presseinformation 1517/12/2008) teilte die Landesregierung in Bezug auf die Finanzierung des Projektes WWI mit, dass die Finanzierung des Anteils des Umweltministeriums in Höhe von 46 % von Anfang an aus den Mitteln der Abwasserabgabe erfolgt sei, die sowohl zur unmittel-

baren wie zur mittelbaren Verbesserung der Gewässergüte eingesetzt werden könne. Dieses beinhalte auch, die marktreife Entwicklung und den wirtschaftlichen Einsatz neuer Technologien zu fördern. Die Behauptung, Mittel aus der Abwasserabgabe seien zweckwidrig verwendet worden, treffe nicht zu.

Unter Hinweis auf diese Presseerklärung führte die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf in ihrem Vermerk vom 19. Dezember 2008 aus: Teile man die in dieser Presseerklärung niedergelegte Auffassung des MUNLV, die Abwasserabgabe könne zur unmittelbaren und mittelbaren Verbesserung der Gewässergüte eingesetzt werden, dürfte - obwohl zumindest ein nicht unerheblicher Teil der Mittel des MUNLV in beiden Phasen der WWI in Maßnahmen, Projekte und Initiativen zur Wirtschaftsförderung geflossen sein werde - ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer Untreue und eines Betruges zu verneinen sein. Konsequenterweise müssten dann aber auch bei dem Projekt MAPRO, das immerhin der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gedient habe, eine mittelbare Verbesserung der Gewässergüte für ausreichend erachtet werden.

Nachdem auch der Komplex WWI in der Besprechung zwischen Staatsanwaltschaft Wuppertal und Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf am 8. Januar 2009 thematisiert worden war, stellte die Staatsanwaltschaft Wuppertal die Ermittlungen mit Verfügung vom 27. Januar 2009 auch insoweit gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein und berichtete hierüber unter dem 17. Februar 2009.

2.5.2.5. Verdacht des Geheimnisverrats

Bei der Durchsuchung der Wohnung von Dr. Friedrich am 29. Mai 2008 sind u. a. Schriftstücke aus der Umweltverwaltung mit der Aufschrift „Dienstkopie der Bezirksregierung Arnsberg“ sowie der Ausdruck einer Mail von Herrn N.¹⁷ an Herrn Düwel vom 24. April 2008 mit der Betreffzeile „PFT bei Rindern nachgewiesen“ sicher gestellt worden. Diese Unterlagen wurden am 11. Juni 2008 für eine hausinterne Prüfung im MUNLV übergeben. Am 16. Juni 2008 wurde hierzu eine Besprechung im

¹⁷ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

MUNLV abgehalten, an der Staatssekretär Dr. Schink, MR'in Meyer-Mönnich, MR'in Wender, eine weitere Mitarbeiterin des MUNLV, OStA Meyer, KOR Opdensteinen und KHK Lech teilnahmen. Hier wurde die Frage des Verdachts des Geheimnisverrats erörtert. OStA Meyer wies darauf hin, dass zur Verifizierung eines Anfangsverdachts noch weitere Ermittlungen erforderlich seien. Am gleichen Tag erstattete der Staatssekretär Dr. Schink für das MUNLV eine Strafanzeige in Bezug auf „das vorgelegte und sichergestellte Dokument mit Datum vom 24. April 2008“ gegen Unbekannt wegen Verdachts einer Straftat nach § 353b StGB. Dies beinhaltet auch die Erteilung einer Ermächtigung zur Verfolgung nach § 353b Abs. 4 StGB.

In einem Vermerk vom 24. Juni 2008 führte OStA Meyer aus, dass hinsichtlich der bei Dr. Friedrich aufgefundenen Kopien der Umweltverwaltung und der Mail vom 24. April 2008 dahin stehen könne, ob es sich um ein „Geheimnis“ im Sinne des § 353b StGB handele. In keinem Fall würden bei Bekanntwerden der Tatsachen Gefährdungen relevanter öffentlicher Interessen eintreten. Ein Anfangsverdacht hinsichtlich eines Geheimnisverrates liege nicht vor.

Das MUNLV teilte die in diesem Vermerk geäußerte Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Wuppertal und führte in einem Vermerk vom 2. Juli 2008 aus, dass die bei Dr. Friedrich aufgefundenen Aktenauszüge der Umweltverwaltung keiner besonderen Vertraulichkeit oder Geheimhaltung unterlägen.

2.5.2.6. Verdacht des Verwahrungsbruchs

Bei der bei Dr. Friedrich durchgeführten Durchsuchung wurden weiterhin diverse Schriftstücke, die den Anschein von Originalschriftstücken erweckten, aufgefunden. Hierunter befanden sich auch Exemplare der Vermerke von MR Odenkirchen vom 7. Oktober 2005 und von MR Spillecke vom 10. Oktober 2005. Das zuletzt genannte Schriftstück enthält einen handschriftlichen Vermerk von Herrn Kolf mit dem Bemerkungen „Stellungnahme wird inhaltlich mitgetragen“ sowie einen handschriftlichen Hinweis „abgestimmt mit Herrn StS Schink“, der mit der Paraphe von Dr. Friedrich ver-

sehen war, wie er in seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II auch ausdrücklich bestätigt hat (APr. 14/1079, S. 19).

In einem Vermerk vom 16. Juni 2008 führte das LKA diesbezüglich aus, dass sich Dr. Friedrich dem dringenden Tatverdacht des Verwahrungsbruchs gemäß § 133 StGB ausgesetzt habe, indem er die in Rede stehenden Schriftstücke mit nach Hause genommen habe. Durch die Aufbewahrung in seinem Haus kristallisiere sich das Tatbestandsmerkmal „Entziehung der dienstlichen Verfügbarkeit“ heraus, denn hierdurch sei der normale dienstliche Gebrauch der Schriftstücke verhindert worden. Die Mitnahme sei aus pflichtwidrigen Gründen erfolgt. Bei manchen der gefundenen Asservate sei Klage über Dr. Friedrich geführt worden, so dass er Nachteile im Beruf habe befürchten müssen. Gleiches gelte für in diesen Schreiben ihm auferlegte Fristsetzungen sowie für Schreiben, die ein negatives Licht auf ihn, seine Arbeitsweise und seinen Arbeitsbereich werfen würden.

Die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf führte in ihrem Vermerk vom 19. Dezember 2008 hierzu aus, dass die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts davon abhängen werde, ob Dr. Friedrich ein vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden könne. Als Abteilungsleiter sei er befugt gewesen, seine Abteilung betreffende Vorgänge und Schreiben zur weiteren (dienstlichen) Bearbeitung mit nach Hause zu nehmen. Da es sich offenkundig um inzwischen abgeschlossene Vorgänge handele, könne nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass Dr. Friedrich, die Rückführung dieser Schriftstücke schlicht vergessen habe.

Unter dem 17. Februar 2009 berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal zu diesem Komplex, dass insoweit der Verdacht des Verwahrungsbruchs gemäß § 133 Abs. 1, Abs. 3 StGB bestehe. Zur abschließenden Klärung dieses Sachverhalts sei eine Stellungnahme des MUNLV zur Einordnung dieser Schriftstücke erbeten worden.

Im März 2009 erstattete das LKA auf Bitten der EK Stuhl auf deren Antrag ein Gutachten zu den Fragen,

- ob zwischen der Notiz „abgestimmt mit Herrn StS Schink“ und dem Vergleichsschriftmaterial von Herrn Dr. Friedrich Urheberidentität bestehe;
- ob es sich bei den als Anlage 15, 16, 17 und 18 beigefügten Schriftstücken um Originale handelt. Bei der Anlage 15 handelt es sich um den Vermerk von MR Spillecke zum Projekt MAPRO vom 10. Oktober 2005. Bei den weiteren Schriftstücken handelt es sich um ein Schreiben des MUNLV an die RWTH Aachen aus Oktober 2005 (Anlage 16), um ein aus vier Blättern bestehendes Schreiben des MUNLV an die RWTH Aachen, ebenfalls aus Oktober 2005 (Anlage 17) und schließlich um ein Angebotsschreiben der Firma L. + S. GmbH¹⁸ an das MUNLV vom 16. September 2003 (Anlage 18).

Das unter dem 3. März 2009 erstellte Gutachten gelangt zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Schriftstücken Anlage 15 und Anlage 18 um Originale handele, während die Schriftstücke Anlage 16 und Anlage 17 Kopien seien. Hinsichtlich der ersten Frage ist in dem Gutachten ausgeführt, dass das Gesamtbefundbild auch unter Berücksichtigung gewisser Einschränkungen den Schluss gestatte, dass die fragliche Aktennotiz „abgestimmt mit Herrn StS Schink“ und die dazu gehörige Paraphe wahrscheinlich von Herrn Dr. Friedrich gefertigt worden seien.

Unter dem 8. Mai 2009 berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal zu diesem Tatkomplex: Der von dem MR Spillecke unterschriebene Originalvermerk, der in der Privatwohnung von Dr. Friedrich sichergestellt worden sei, falle, da er in die Projektakte gehört hätte, in die dienstliche Verwahrung im Sinne von § 133 StGB. Diese habe Dr. Friedrich dadurch gebrochen, dass er den Vermerk aus der Projektakte entfernt und in seiner Privatwohnung aufbewahrt habe. Insoweit bestehe gegen Dr. Friedrich hinreichender Tatverdacht des Verwahrungsbruchs gemäß § 133 Abs. 1, Abs. 3 StGB. Da es sich bei dem Vermerk von MR Odenkirchen nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht um einen Originalvermerk gehandelt habe, scheide dieser als taugliches Tatobjekt im Sinne des § 133 StGB aus.

¹⁸ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

Soweit in der Privatwohnung von Dr. Friedrich weitere Originalschriftstücke sichergestellt worden seien, die ebenfalls der dienstlichen Verwahrung entzogen worden sein könnten, stehe die hierzu angeforderte Stellungnahme des MUNLV noch aus.

Mit Bericht vom 9. Juni 2006 teilte der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal mit, dass den Verteidigern hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt verbliebenen Tatvorwürfe, also auch in Bezug auf den Vorwurf des Verwahrungsbruchs, vollständige Akteneinsicht gewährt worden sei. Der Eingang der Stellungnahme des MUNLV zu den bei Dr. Friedrich sichergestellten Originalschriftstücken sei für die 25. KW zugesagt worden.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2009 teilte das MUNLV mit, dass es sich bei den zur Prüfung überlassenen Unterlagen ganz überwiegend um solche handele, die in den jeweiligen Posteingang des Abteilungsleiters entsprechend den Vorgaben der GGO gelangt seien. Nach Bearbeitung durch die entsprechenden Funktionsträger seien diese Schriftstücke zu den jeweiligen Sachakten zu geben und hätten in ihnen zu verbleiben. Im Folgenden wurde eine gesonderte Einschätzung hinsichtlich jedes der dem MUNLV zur Prüfung überlassenen Schriftstücke abgegeben. Abschließend erfolgte der Hinweis, dass nicht erkennbar sei, dass die hier in Rede stehenden Schriftstücke des Ministeriums sich aus dienstlichen Gründen in anderen als den dienstlichen Räumen befunden hätten.

Das Ermittlungsverfahren zu diesem Komplex dauert noch an.

2.5.2.7. Rahmenvertrag zur Erstellung von Computerkarten

Im Rahmen der Durchsuchung der Räumlichkeiten der Firma K.¹⁹ stellte das LKA das Original eines Angebotes der Firma L. + S. GmbH vom 16. September 2003 für den vom MUNLV ausgeschriebenen Auftrag zur Erstellung von Computerkarten sicher. Dieser Auftrag war an die Firma K. vergeben worden. Das aufgefundene Angebot war in dem Vergabevermerk des MUNLV nicht erwähnt, obwohl es nach

¹⁹ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

dem Eingangstempel am 17. September 2003 im MUNLV eingegangen war. Hierzu stellte das LKA in einem Vermerk vom 7. November 2008 fest: Da dieses Angebot der Firma L. + S. GmbH günstiger gewesen sei, als die eingegangenen Angebote und bei der Vergabe nicht berücksichtigt worden sei, bestehe der Anfangsverdacht der Untreue im Sinne von § 266 StGB. Daneben bestehe nach den bisherigen Ermittlungen der Verdacht, dass der Rahmenvertrag zur Erstellung von Computerkarten nicht der Zweckbindung der Abwasserabgabe entspreche. Zu diesem Sachverhalt seien noch weitere Ermittlungen erforderlich.

In der Folgezeit wurden ein weiterer Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Wuppertal vollstreckt, mehrere Zeugen vernommen sowie die Vergabeakten dieses Projektes ausgewertet. Eine daktyloskopische Untersuchung, der das Originalschreiben mit dem nicht berücksichtigten Angebot der Firma L. + S. GmbH unterzogen wurde, brachte kein Ergebnis, weil keine auswertbaren Spuren auf diesem Schreiben sichtbar gemacht werden konnten.

In einem Vermerk vom 19. Dezember 2008 führte das LKA aus: Für die Ausschreibung des Projektes Rahmenvertrag zur Erstellung von Computerkarten seien laut Niederschrift über die Verhandlung der Angebote, Offerten von vier Firmen abgegeben worden. Die bisherigen Ermittlungen hätten Hinweise auf ein weiteres Angebot gegeben, welches zwar beim MUNLV fristgerecht eingegangen aber bei der Vergabe nicht erwähnt und nicht berücksichtigt worden sei. Eine Vergleichsberechnung zwischen den Angeboten habe ergeben, dass das Angebot der Firma K., an die der Auftrag vergeben worden sei, mit Ausnahme eines anderen Angebots das teuerste gewesen sei. Nach dieser Berechnung stelle sich das bei der Vergabe nicht berücksichtigte Angebot der Firma L.+ S. GmbH als das günstigste dar.

Die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf hat zu diesem Komplex in ihrem Vermerk vom 19. Dezember 2008 ausgeführt, es habe nicht festgestellt werden können, auf welchem Weg das Schreiben mit dem nicht berücksichtigten Angebot an die Firma K. gelangt sei. Auch eine Durchsuchung der Geschäftsräume der Firma L. + S. GmbH sowie die zeugenschaftliche Vernehmung ihres Geschäftsführers hätten keine weiteren Erkenntnisse erbracht. Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten

Dr. Friedrich und Dr. Mertsch Einfluss auf das Vergabeverfahren genommen hätten, seien nicht ersichtlich. Soweit eine Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 StGB im Raume stehen sollte, wäre inzwischen Verfolgungsverjährung eingetreten.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2009 ersuchte das LKA den Bürgermeister der Stadt Meerbusch im Rahmen der Amtshilfe um die Erstellung eines vergaberechtlichen Gutachtens zu dem hier in Rede stehenden Projekt durch den Stadtkämmerer von Meerbusch.

Einer Bitte des LKA um Übermittlung der Datei mit der Leistungsbeschreibung zu diesem Projekt im Originalzustand konnte das MUNLV nicht nachkommen, weil diese Datei dort nicht mehr vorlag.

Unter dem 17. Februar 2009 berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal zu diesem Ermittlungskomplex. Gegen Dr. Friedrich und gegen Dr. Mertsch bestehe der Verdacht der Untreue gemäß §§ 266 Abs. 1 und 2 i. V. m. 263 Abs. 3 Nr. 4 StGB, da dieses Projekt nicht an den preisgünstigsten Bieter vergeben worden und insoweit ein Submissionsschaden eingetreten sei. Das bei der Firma K. sichergestellte Angebot der Firma L. + S. GmbH sei wesentlich günstiger als das Angebot der Firma K., an die der Auftrag vergeben worden sei. Im Übrigen habe sich auch ein weiteres in das Vergabeverfahren einbezogenes Angebot als günstiger erwiesen. Die Inhaber der Firma K. stünden im Verdacht der Beihilfe. Im Rahmen der noch durchzuführenden Ermittlungen sei abschließend zu klären, ob die Vergabe an die Firma K. nicht durch besondere Gründe gerechtfertigt gewesen sei. Weiter sei Herr Kohl aus dem MUNLV zu dem Ablauf der Vergabeentscheidung und der Ausführung des Vertrages zeugenschaftlich zu vernehmen. Der Tatvorwurf sei den Beschuldigten noch nicht eröffnet worden. Insoweit seien auch etwaige Einlassungen der Beschuldigten einzuholen.

Unter dem 15. April 2009 erstattete der Kämmerer der Stadt Meerbusch sein Gutachten zur Vergabe des hier in Rede stehenden Projektes. Er gelangte zu dem Ergebnis, dass ein wirtschaftlicher Umgang mit Mitteln der Abwasserabgabe nicht zu

erkennen sei. Unter Zugrundelegung der Intention des Runderlasses des Finanzministeriums vom 18. Dezember 2003 - I 1 - 0044 - 3/8 - trage das gesamte Auftragsvolumen das Merkmal der Unwirtschaftlichkeit. Gehe man davon aus, dass dennoch eine Leistung erbracht worden sei und alle Angebote berücksichtigungsfähig gewesen wären, sollten alle Angebote in einer Tabelle gegenübergestellt und die preisliche Differenz ermittelt werden. Sollte sich daraus eine Differenz zu dem beauftragten Unternehmen geben, wäre das der Nettoschaden, der den Landeshaushalt belastet habe.

Unter dem 8. Mai 2009 berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal, dass sich der bestehende Verdacht durch die weiteren Ermittlungen erhärtet habe. In der Folgezeit wurden zeugenschaftliche Vernehmungen zu diesem Komplex durchgeführt. Der neben Dr. Friedrich beschuldigte MR Dr. Mertsch hat mit Schreiben vom 31. Mai 2009 den Vorwurf des Betrugs im Zusammenhang mit der Ausschreibung des Projektes „Rahmenvertrag zu Erstellung von Computerkarten“ in Abrede gestellt.

In seinem Bericht vom 9. Juni 2009 teilte der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal mit, dass den Verteidigern der Beschuldigten Akteneinsicht gewährt worden sei und dass zeugenschaftliche Vernehmungen durchgeführt worden seien.

Das Ermittlungsverfahren in Bezug auf diesen Komplex ist noch nicht abgeschlossen.

2.5.2.8. Bewirtungskosten

Bei der Auswertung weiterer sichergestellter Unterlagen wurde festgestellt, dass der Inhaber einer der von der Abteilung IV des MUNLV beauftragten Firmen, der a. AG²⁰, in der Zeit von 2004 bis 2006 in insgesamt 60 Fällen Bewirtungskosten für Dr. Friedrich übernommen hat. Diese Kosten belaufen sich auf insgesamt etwas über 1.000 €. Darüber hinaus ist über eine Kreditkarte dieser Firma am 19. Januar 2005

²⁰ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

ein Gutschein über 100 € für die Carolus Thermen in Aachen für Dr. Friedrich abgerechnet worden.

In seinem Bericht vom 17. Februar 2009 wies der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal darauf hin, dass die in Rede stehende Firma durchgehend Auftragnehmer der Abteilung IV im MUNLV gewesen sei. Aus diesem Grund bestehe gegen Dr. Friedrich der Verdacht der Vorteilsnahme und Bestechlichkeit und gegen den Inhaber dieser Firma der Verdacht der Vorteilsgewährung und Bestechung.

Im Zuge der Ermittlungen seien noch weitere Personen zeugenschaftlich zu vernehmen, soweit sich diese aus den Bewirtungsunterlagen ergeben würden. Der Tatvorwurf sei den Beschuldigten bisher nicht eröffnet worden. Etwaige weitere Einlassungen blieben abzuwarten.

Mit Bericht vom 9. Juni 2009 teilte der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal mit, dass den Verteidigern der Beschuldigten nunmehr vollständige Akteneinsicht gewährt worden sei.

In einer durch seinen Verteidiger erfolgten Einlassung hat der Inhaber der betroffenen Firma die Vorteilsgewährung in Abrede gestellt und ausgeführt, es fehle insoweit an einer Unrechtsvereinbarung. Einladungen zu einem bürgerlichen Mittagessen seien nicht geeignet, geschäftliche Entscheidungen sachwidrig zu beeinflussen.

Auch zu diesem Komplex dauert das Ermittlungsverfahren noch an.

2.5.2.9. Manipulation eines Auswahlverfahrens

In ihrem Vermerk vom 7. Oktober 2008 verhielt sich die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf auch zu dem gegen Dr. Friedrich erhobenen Vorwurf, Frau Delpino im Juni 2004 die Fragen und (gewünschten) Antworten des für das Bewerbungsgespräch im Rahmen eines Auswahlverfahrens erstellten Fragenkatalogs vorher preisgegeben zu haben. Soweit Dr. Friedrich hierdurch eine Verletzung von Dienst-

geheimnissen begangen haben könnte, stelle sich die Frage, ob bei ihm in Bezug auf die nach § 353b StGB erforderliche Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen ein Vorsatz vorgelegen habe. Frau Delpino sei davon ausgegangen, dass Dr. Friedrich ihr zu der ausgeschriebenen Stelle habe verhelfen wollen, weil sie die am besten beurteilte Bewerberin gewesen sei.

In ihrem Vermerk vom 19. Dezember 2008 wies die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf darauf hin, dass weitere Ermittlungen zu diesem Tatkomplex nicht erfolgt seien, obwohl das LKA in seinen Vermerken vom 6. und 10. Oktober 2006 die Notwendigkeit der Vernehmung einer weiteren Zeugin betont habe. Die Vernehmung dieser Zeugin sei aber noch nicht erfolgt. Dies hätte sich insbesondere deshalb angeboten, weil Dr. Friedrich im Arbeitsgerichtsprozess mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 18. Oktober 2006 vorgetragen habe, dass er Frau Delpino weder die Fragen mitgeteilt noch ihr die Antworten gleichsam diktiert habe. Nachdem er von dem Mitbewerber um die Stelle auf das Vorstellungsgespräch angesprochen worden sei und sich mit ihm in allgemeiner Form unterhalten habe, habe das Telefongespräch mit Frau Delpino lediglich der Wahrung der Chancengleichheit gedient. Er könne nicht ausschließen, dass er sowohl gegenüber dem Mitbewerber als auch gegenüber Frau Delpino einzelne thematische Schlagworte aus dem Fragenkatalog erwähnt habe. Sollte dies der Fall gewesen sein, sei dies vor dem Hintergrund erfolgt, dass eine offene Gesprächsführung ohne Festklammern an den Fragenkatalog beabsichtigt und auch durchgeführt worden sei. Im Übrigen sei bei der Stellenbesetzung auch nicht die Form des Assessment-Center-Verfahrens gewählt worden.

Es stehe zu erwarten, dass Dr. Friedrich sich in gleicher Weise wie im Arbeitsgerichtsprozess einlassen werde. Vor dem Hintergrund, dass das Tatgeschehen über viereinhalb Jahre zurückliege, stehe nicht zu erwarten, dass die noch zu vernehmende Zeugin und der seinerzeitige Mitbewerber noch Angaben zu den Einzelheiten der damals geführten Gespräche tätigen könnten. Die Glaubwürdigkeit von Frau Delpino, die zum Zwecke der Kündigung von Dr. Friedrich gezielt nach Verfehlungen gesucht habe, dürfte - jedenfalls, was diesen Tatkomplex angehe - eingehend zu prüfen sein. Darüber hinaus werde von Dr. Friedrich auch in Abrede gestellt, dass

die Stellenbesetzung in einem sogenannten Assessment-Center-Verfahren durchgeführt worden sei. Sollte diese Einlassung nicht zu widerlegen sein, wäre das Vorliegen eines Geheimnisses im Sinne vom § 353 b StGB nicht nachzuweisen. Auch die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen erscheine fraglich. Zwar reiche nach allgemeiner Meinung dafür auch eine mittelbare Gefährdung aus, die darin bestehen könne, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung erschüttert werde. Nach dem Vortrag im Arbeitsgerichtsprozess habe Dr. Friedrich beiden Bewerbern Informationen über das Vorstellungsgespräch zukommen lassen, sodass die als wichtiges Interesse zu wertende Chancengleichheit letztlich gewahrt geblieben wäre. Ein hinreichender Tatverdacht dürfte somit zu verneinen sein.

In ihrem Bericht vom 9. Januar 2009 berichtete die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf an das Justizministerium, dass auch dieser Komplex in der Besprechung zwischen der Staatsanwaltschaft Wuppertal und der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf am 8. Januar 2009 eingehend erörtert worden sei. Die Staatsanwaltschaft werde auch diesen Teil des Ermittlungsverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts einstellen.

Eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens in Bezug auf diesen Komplex erfolgte dann aber nicht. Vielmehr führte der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal in seinem Bericht vom 17. Februar 2009 aus, dass gegen Dr. Friedrich der Verdacht des Geheimnisverrats gemäß § 353b Abs. 1 Nr. 1 StGB bestehe, soweit man die Angaben der Zeugin MR'in Delpino zugrunde lege. Zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes sei beabsichtigt, eine weitere Zeugin und den seinerzeitigen Mitbewerber zu den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren zu vernehmen. Darüber hinaus sei eine Stellungnahme des MUNLV zu den Details dieses Bewerbungsverfahrens erbeten worden.

Dieser Auffassung konnte sich die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf nicht anschließen. Diesbezüglich führte sie in ihrem Randbericht vom 6. April 2009 aus:

„Entgegen dem Ergebnis der Besprechung am 8. Januar 2009 und unserem Bericht an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom

9. Januar 2009 (Bd. III Bl. 503 ff. d.V.), den wir dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal mit Verfügung vom 13. Januar 2009 zur Kenntnis gebracht haben (Bd. III Bl. 515 f. d.V.), sieht die Staatsanwaltschaft Wuppertal noch weiteren Ermittlungsbedarf hinsichtlich des Tatkomplexes ‚Assessment-Center-Verfahren‘. Hierbei offenbart sich die schlechte Aktenkenntnis des Dezenten der Staatsanwaltschaft Wuppertal. Denn die für die Beurteilung eines hinreichenden Tatverdachts erforderlichen Unterlagen befinden sich bereits bei den Ermittlungsakten.

In der Ausschreibung der Referatsleiterstelle IV-6 heißt es zum Punkt ‚Auswahlverfahren‘ (Bd. IXX Bl. 9062 ff. d.A.):

Die eingehenden Bewerbungen werden einer Vorauswahl unterzogen. Das anschließende Auswahlverfahren findet im Rahmen einer persönlichen Vorstellung bei Frau Staatssekretärin Friedrich statt."

Für dieses persönliche Gespräch mit der Staatssekretärin wurden im MUNLV Kommissionsunterlagen erstellt (Bd. IXX Bl. 9379 ff. d.A.). Ein jedes Bewerbungsgespräch sollte 75 Minuten dauern, wobei hierfür insgesamt sechs Fragen formuliert wurden (Bd. IXX Bl. 9383 ff. d.A.). Bei den Fragen 2 bis 5 handelte es sich um allgemeine, fachbezogene Fragen; mit den Fragen 1 und 6 sollte eine Selbsteinschätzung erfolgen bzw. die Personalführungskompetenz abgefragt werden. Allein mit der Beantwortung dieser sechs Fragen konnten jedoch keine 75 Minuten bestritten werden. Sie dürften vielmehr dem Einstieg in das persönliche Gespräch bzw. in die jeweilige Thematik gedient haben. Die aus der Einstiegsfrage resultierenden Folgefragen waren also nicht bekannt. Im Übrigen waren die Fragen auch nicht so formuliert, dass allein die ‚richtige‘ oder ‚falsche‘ Antwort für die Einstellung oder Nichteinstellung ausschlaggebend gewesen sein dürfte.

Für die Behauptung der Zeugin Delpino, die Referatsleitung IV-6 sei im so genannten Assessment-Center-Verfahren besetzt worden, und die Fragen daher ein Geheimnis im Sinne von § 353b StGB, geben die Kommissionsunterlagen nichts her. Entgegen dem Vorgehen bei der Besetzung der Referatsleiterstelle werden die Kandidaten bei der Durchführung eines Assessment-Center-Verfahrens regelmäßig einem starken Stress ausgesetzt, der mit diversen Leistungstests und gruppendynamischen Aufgaben kombiniert wird.

Angesichts dieser Umstände und der Tatsache, dass fach- und arbeitsbereichsspezifischen Fragen immer Gegenstand eines Bewerbungsgesprächs sind und ein Bewerber sich hierauf auch vorbereitet, dürfte bereits das Tatbestandsmerkmal ‚Geheimnis‘ zu verneinen sein. Der Leitende Oberstaatsanwalt soll daher gebeten werden, von weiteren Ermittlungen abzusehen und das Verfahren - unter Beachtung von Nr. 90 RiStBV - auch insoweit gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.“

In der Folgezeit bat das LKA das MUNLV um Stellungnahme zu der Frage, welcher Bedeutung dem Interview für das seinerzeitige Auswahlverfahren zugekommen sei

und ob seitens des MUNLV ein Interesse an der Geheimhaltung der für das Auswahlverfahren erarbeiteten Fragen und Lösungshinweise bestanden habe.

Weiterhin wurden Frau Raschke, die MR'in Delpino nach dem Telefonat mit Dr. Friedrich am Vorabend des Auswahlgesprächs angerufen hatte, und der Mitbewerber um die ausgeschriebene Stelle zeugenschaftlich vernommen.

In seinem Bericht vom 8. Mai 2009 vertrat der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal die Auffassung, dass die Zeugin Raschke die bisherigen Angaben von Frau Delpino bestätigt habe. Danach habe Frau Delpino der Zeugin Raschke am Vorabend des Auswahlgesprächs telefonisch verschiedene detaillierte und spezifische Fachfragen zum Inhalt des Bewerbungsgesprächs gestellt. Hierdurch sei belegt, dass Dr. Friedrich Frau Delpino den gesamten Fragenkomplex des Auswahlgesprächs vorab mitgeteilt habe und sie sich somit inhaltlich auf das Auswahlgespräch habe vorbereiten können.

Der Vortrag von Dr. Friedrich im arbeitsgerichtlichen Verfahren, die Mitteilung des Fragenkomplexes habe lediglich der Herstellung der Chancengleichheit zwischen Frau Delpino und ihrem Mitbewerber gedient, da er - Dr. Friedrich - einige Tage zuvor auch diesem die gleichen Informationen gegeben habe, sei durch die Vernehmung des Mitbewerbers widerlegt worden. Dieser habe angegeben, dass ihm Dr. Friedrich bereits im April 2004 anlässlich eines Gesprächs im MUNLV lediglich unspezifische Auskünfte über den Ablauf des Auswahlgesprächs mitgeteilt habe. Fachliche Schwerpunkte des Auswahlgesprächs oder gar der detaillierte Fragenkatalog seien ihm in diesem Gespräch nicht offenbart worden. Zum Ablauf des Auswahlgesprächs habe der Mitbewerber bekundet, dass die entsprechenden Fragen des Fragenkatalogs jeweils die einzelnen Themenkomplexe einleitet hätten; bei dem daran anschließenden Gespräch sei jedoch lediglich das Thema dieser Fragen zu erörtern gewesen.

Damit habe sich Frau Delpino gezielt auf das Auswahlgespräch vorbereiten können, während dies ihrem Mitbewerber nicht möglich gewesen sei. Damit sei die gesetzlich vorausgesetzte Objektivität des Auswahlgesprächs, das zudem für die Besetzung

der Referatsleiterstelle entscheidend gewesen sei, nicht gegeben gewesen. Vor diesem Hintergrund habe ein erhebliches Bedürfnis an der Geheimhaltung des Fragenkatalogs im Sinne des § 353b StGB bestanden, nur so hätte die notwendige Objektivität des Bewerbungsverfahrens gewahrt werden können. Dies stelle eine konkrete Gefahr für öffentliche Interessen dar, da die Besetzung von Beförderungstellen im öffentlichen Dienst allein nach Befähigung zu erfolgen habe. Ergänzend zu diesem Ermittlungsergebnis sei eine Stellungnahme des MUNLV zu der Frage der Geheimhaltungsbedürftigkeit des entsprechenden Fragenkataloges erbeten worden. Diese stehe immer noch aus.

Hierzu führte die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf in ihrem Vermerk vom 15. Mai 2009 aus, soweit in dem Bericht vom 8. Mai 2009 zur Begründung der Auffassung, es liege hinreichender Tatverdacht vor, auf die Aussage der Zeugin Raschke abgestellt worden sei, habe die Staatsanwaltschaft Wuppertal deren Aussage offensichtlich unzutreffend gewürdigt. Diese Bekundungen belegten keinesfalls, dass Dr. Friedrich der Hauptbelastungszeugin Delpino den gesamten Fragenkatalog des Auswahlgesprächs zur Besetzung der Referatsleiterstelle vorab mitgeteilt habe. Auch die übrigen Beweismittel - insbesondere die Aussagen von Frau Delpino und ihres Mitbewerbers - könnten einen hinreichenden Tatverdacht für eine Verletzung des Dienstgeheimnisses nicht begründen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal wurde erneut gebeten, das Ermittlungsverfahren in Bezug auf diesen Komplex gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2009 übersandte das MUNLV dem LKA die unter dem 21. April 2009 erbetene Stellungnahme zur Bedeutung des Fragenkatalogs im seinerzeitigen Auswahlverfahren. Hierin führte das MUNLV aus, das Interview sei ein Element des Auswahlverfahrens, das zusammen mit der Beurteilung und der aktuellen Leistungseinschätzung der Vorgesetzten zur Besetzung der Position führe. Bei den Fragen habe es sich um standardisierte Fragen gehandelt, die allen Bewerbern gleichermaßen gestellt worden seien. Damit solle eine Vergleichbarkeit von deren Antworten gewährleistet werden. Diese Fragen würden gegebenenfalls nur durch Verständnis- bzw. Vertiefungsfragen ergänzt. Die Lösungshinweise dienten den

Kommissionsmitgliedern als Bewertungsorientierung. Seitens des MUNLV habe ein Interesse an der Geheimhaltung der für das Auswahlverfahren erstellten Fragen und Lösungshinweise bestanden.

Am 20. Mai 2009 teilte Frau Delpino dem LKA mit, dass sie ihre damaligen Notizen über die Fragen und Antworten für das Auswahlgespräch, die ihr von Dr. Friedrich mitgeteilt worden seien, gefunden habe, und übergab diese Unterlagen dem LKA.

In ihrem Bericht vom 28. Mai 2009 hielt die Staatsanwaltschaft Wuppertal weiterhin daran fest, dass in Bezug auf den gegen Dr. Friedrich erhobenen Tatvorwurf der Verletzung des Dienstgeheimnisses ein hinreichender Tatverdacht bestehe. Die Fragen und Lösungshinweise für das am 15. Juni 2004 erfolgte Bewerbungsgespräch um eine Referatsleiterstelle im MUNLV seien als Geheimnis im Sinne des § 353b StGB anzusehen. Dieses Auswahlgespräch sei Grundlage für die Besetzung einer Beförderungsstelle im öffentlichen Dienst, was durch die Stellungnahme des MUNLV vom 14. Mai 2009 nochmals bestätigt worden sei. Dass die Fragen für eine derartiges Gespräch sowie die entsprechenden Lösungshinweise der Geheimhaltungsbedürftigkeit unterlägen, ergebe sich zum einen aus der Natur der Sache, da nur so die Objektivität des Auswahlverfahrens gewahrt werden könne. Zum anderen habe das MUNLV in seiner Stellungnahme die Geheimhaltungsbedürftigkeit nochmals bestätigt. Bei den Fragen und Lösungshinweisen habe es sich auch nicht um bloße Eingangsfragen gehandelt, sie hätten den gesamten Inhalt des Auswahlgesprächs dargestellt.

Dieses Geheimnis sei Dr. Friedrich in seiner Funktion als Amtsträger und Mitglied der Auswahlkommission anvertraut gewesen. Indem er Frau Delpino am Vorabend des Auswahlgesprächs angerufen und ihr sämtliche Fragen und die dazugehörigen Lösungshinweise mitgeteilt habe, habe er dieses Geheimnis auch unbefugt offenbart.

Durch das Offenbaren des Geheimnisses müsse es weiterhin zu einer konkreten Gefahr des Nachteils für öffentliche Interessen gekommen sein. Hier sei auch eine mittelbare Gefährdung ausreichend, die darin bestehen könne, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit und Funktionsfähigkeit

der öffentlichen Verwaltung erschüttert werde. Auch dieses Tatbestandsmerkmal sei vorliegend gegeben. Im Hinblick auf die Besetzung einer Beförderungsstelle im öffentlichen Dienst gingen sowohl dessen Mitarbeiter, als auch die Allgemeinheit davon aus, dass dieses ausschließlich aufgrund objektiver und nachprüfbarer Kriterien geschehe. Die Besetzung von derartigen Stellen habe daher allein nach der Befähigung und nicht nach der persönlichen Präferenz von Vorgesetzten zu erfolgen. Durch sein Handeln habe Dr. Friedrich sowohl das Vertrauen der Allgemeinheit als auch das Vertrauen der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in die Unparteilichkeit und Objektivität bei Besetzungsverfahren massiv erschüttert. Dr. Friedrich sei auch zielgerichtet verfahren, um der Zeugin Delpino eine Vorbereitung auf das Auswahlgespräch und damit auch einen Erfolg im Besetzungsverfahren zu ermöglichen. Damit habe er vorsätzlich gehandelt.

Auch diesen Ausführungen vermochte sich die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf nicht anzuschließen und bat den Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal erneut, das Ermittlungsverfahren insoweit gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. In ihrem Randbericht vom 30. Juni 2009 ist insoweit ausgeführt, unter Zugrundelegung der Ausführungen des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 19. Juni 1958 (BGHSt 11, 401 ff.) sei vorliegend eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen zu verneinen. Frau Delpino und ihr Mitbewerber hätten sich um eine Beförderungsstelle im öffentlichen Dienst beworben. Beide Bewerber hätten das in der Ausschreibung beschriebene Anforderungsprofil erfüllt. Nach § 25a Abs. 1 und 8 Nr. 1.1 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des LBG NRW sei die Funktion eines Referatsleiters in einer obersten Landesbehörde auf Probe mit einer Probezeit von zwei Jahren zu übertragen gewesen. Eine etwaige Ungeeignetheit von Frau Delpino hätte sich also während dieser Probezeit gezeigt und zu deren Beendigung geführt.

Der Rechtsprechung des BGH zufolge könne es sich bei dem Vertrauen der Bevölkerung in die Unparteilichkeit der Verwaltung um ein wichtiges öffentliches Interesse handeln. Die mittelbare Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen bedürfe aber stets einer besonderen Feststellung, die aufgrund einer Gesamtwürdigung vorzunehmen sei. Es könne nicht jede Geheimnisverletzung von Behördenbediensteten

regelmäßig als mittelbare Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen angesehen werden, da sonst die einschränkende Funktion dieses Tatbestandmerkmals unterlaufen würde. Es sei somit nur ein enger Anwendungsbereich mittelbarer Gefährdungen anzuerkennen. Hierbei sei die Motivation, die Form oder der Gegenstand der Tat nur im Einzelfall geeignet, das Vertrauen breiter Bevölkerungskreise in die Integrität der Staatsverwaltung ernsthaft zu erschüttern. Konkrete Anhaltspunkte, dass dieses Vertrauen durch das Verhalten von Dr. Friedrich erschüttert worden sei, lägen nicht vor.²¹

Auch bezüglich dieses Komplexes hat OStA Meyer in seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II erklärt, dass er die insoweit vertretene Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft für vertretbar halte. Gleichzeitig hat er aber deutlich gemacht, dass er an seiner bisherigen Auffassung, dass er eine Strafbarkeit von Dr. Friedrich wegen Geheimnisverrats nach wie vor für gegeben halte, festhalte (APr. 14/1034, S. 107).

Generalstaatsanwalt Steinforth hat seine während seiner zeugenschaftlichen Vernehmung dargelegte Auffassung, dass er nicht unglücklich gewesen wäre, wenn der Dezernent der Staatsanwaltschaft Wuppertal im Rahmen seiner Sachleitungsbefugnis das Verfahren mitunter etwas enger, mit einer etwas kritischeren Distanz und vielleicht auch gelegentlich mit etwas mehr Sensibilität und Fingerspitzengefühl begleitet hätte, auch auf diesen Ermittlungskomplex bezogen (APr. 14/1057, S. 83 f.).

2.6. Telekommunikations-Überwachung

Wie bereits ausgeführt wurden im Vollzug der durch das Amtsgericht Wuppertal angeordneten strafprozessualen Maßnahmen auch die Beschlüsse zur Telekommunikation vollstreckt. Die Überwachung der Anschlüsse begann am 21. Mai 2008 und endete am 2. Juni 2008. Hierbei wurden u. a. auch Gespräche abgehört, an denen der Abgeordnete Remmel beteiligt war.

²¹ Bezüglich dieses Komplexes wurde das Ermittlungsverfahren zwischenzeitlich mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 17. August 2009 eingestellt.

Nachdem in einem Artikel der Rheinischen Post vom 11. August 2008 darüber berichtet worden war, dass in dem Ermittlungsverfahren auch Maßnahmen der Telekommunikations-Überwachung durchgeführt worden seien und dabei u. a. auch ein Gespräch zwischen der Ehefrau von Dr. Friedrich und dem Landtagsabgeordneten Remmel abgehört worden sei, wurde die Staatsanwaltschaft Wuppertal vom Justizministerium mit Erlass vom selben Tag hierzu um einen Bericht gebeten.

Unter dem 12. August 2008 berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal, dass die Telefonanschlüsse der Beschuldigten sowie von ihnen genutzte Anschlüsse auf der Grundlage von Beschlüssen des Amtsgerichts Wuppertal überwacht worden seien. Im Rahmen dieser Telekommunikations-Überwachung sei am Abend des 29. Mai 2008 auch ein etwa zwanzigminütiges Gespräch des Abgeordneten Remmel mit der Ehefrau von Dr. Friedrich abgehört worden. Dabei dürfte es sich um ein Privatgespräch über die gegen Dr. Friedrich erhobenen Tatvorwürfe gehandelt haben. Ein inhaltlicher Bezug zu dem Abgeordnetenmandat oder zu den Belangen des Landtags sei nicht erkennbar gewesen. Der Schutzbereich von § 160a Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO dürfte nicht berührt sein. Insofern solle eine abschließende Prüfung nach kompletter Auswertung der gesamten Telekommunikations-Überwachungsmaßnahmen erfolgen.

Am 13. Juni 2008 war ein Inhaltsprotokoll eines Teilbereichs eines Telefongesprächs, das der Abgeordnete Remmel mit der Ehefrau von Dr. Friedrich geführt hatte, zu den Akten genommen worden.

Auf Nachfrage des Generalstaatsanwaltes in Düsseldorf berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal unter dem 13. August 2008 ergänzend, dass die Frist für die Durchführung von Telekommunikations-Überwachungsmaßnahmen bis zum 15. Juni 2008 nicht ausgeschöpft worden sei, weil diese Maßnahmen nach dem 2. Juni 2008 nicht mehr Erfolg versprechend gewesen seien. Die Überwachung der Anschlüsse von Dr. Friedrich sei auch nach seiner Inhaftierung am 29. Mai 2008 zunächst fortgesetzt worden, weil sich Mitbeschuldigte auf freiem Fuß befunden hätten und man davon ausgegangen sei, dass die Anschlüsse durch die Lebensgefährtin

von Dr. Friedrich genutzt worden seien. Weiterhin führte der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal aus, dass seinem Dezernenten seit dem 11. August 2008 kurze Inhaltsprotokolle über weitere acht Gespräche des Abgeordneten Remmel vorlägen, die bei der Überwachung der Telefonanschlüsse von Dr. Friedrich aufgezeichnet worden seien. Bei zwei dieser Gespräche könne der Schutzbereich des § 160a Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StPO tangiert sein. Nach Anhörung der Aufzeichnung dieser Telefonate und Vorlage von vollständigen Wortprotokollen werde der zuständige Dezernent darüber entscheiden, ob die Aufzeichnungen zu löschen seien.

In seinem Randbericht vom selben Tag erklärte der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, dass die Staatsanwaltschaft in Wuppertal sicherstellen werde, dass die Auswertung sämtlicher Unterlagen durch das LKA schnellstmöglich erfolgen werde und die weiteren Unterlagen unverzüglich der Staatsanwaltschaft zur Verfügung ständen. Die aufgezeichneten Gespräche mit dem Abgeordneten Remmel bzw. dem Verteidiger von Dr. Friedrich werde der Dezernent sofort persönlich abhören und entscheiden, ob diese zu löschen und der Abgeordnete Remmel bzw. der Verteidiger gemäß § 101 StPO zu benachrichtigen seien.

In einem Vermerk vom 15. August 2008 führte das LKA aus, dass bei der Überwachung der Telekommunikation insgesamt 37 Verbindungen mit Herrn Remmel erfasst worden seien.

Am 20. August 2008 wurden die aufgezeichneten Gespräche, an denen der Abgeordnete Remmel beteiligt war, im Beisein seines Rechtsanwalts und OStA Meyer abgehört und anschließend gelöscht. In einem Vermerk des LKA vom selben Tag ist festgestellt, dass die Gespräche, soweit sie nicht in den Schutzbereich von § 160a StPO fielen, nicht verfahrensrelevant gewesen seien.

In einem Vermerk ebenfalls vom 20. August 2008 führte OStA Meyer aus, dass die Audio-Files - einschließlich der Verbindungsdaten - im Hinblick auf die im Rahmen der Telekommunikations-Überwachungsmaßnahmen aufgezeichneten Gespräche des Abgeordneten Remmel mit dem Beschuldigten Dr. Friedrich, dessen Ehefrau

und dessen Verteidiger zu löschen seien. Soweit Niederschriften über Inhalte der Telefonate angefertigt worden seien, seien diese ebenfalls zu löschen bzw. zu vernichten. Das gelte auch für Telefonate der Ehefrau von Dr. Friedrich mit der Sekretärin von Herrn Remmel.

Mit Vermerk vom 21. August 2008 stellte KHK H.²² vom LKA fest, dass alle in Audio-Dateien enthaltenen Gespräche sowie protokollierte Gesprächsinhalte, die im Zusammenhang mit dem Abgeordneten Remmel angefallen seien, aus der CASE-Datenbank gelöscht worden seien. Die zur Person von Herrn Remmel erfassten persönlichen Daten seien ebenfalls gelöscht worden. Die technischen Daten zu den vorgenannten Verbindungen hätten nicht gelöscht werden können.

Unter dem 21. August 2008 berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal, dass die aufgezeichneten Gespräche mit Beteiligung des Abgeordneten Remmel und seiner Sekretärin im Beisein des Rechtsanwalts von Herrn Remmel und OStA Meyer am 20. August 2008 abgehört und anschließend gelöscht worden seien. Das zu den Akten genommene Inhaltsprotokoll des Gesprächs, das der Abgeordnete Remmel und die Ehefrau von Dr. Friedrich am Abend des 29. Mai 2008 geführt hätten, sei aus der Akte entfernt und vernichtet worden.

Die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf führte in ihrem Vermerk vom 7. Oktober 2008 zu der Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal aus:

„Dem LKA war bereits am Tag der Festnahme bekannt, dass der Abgeordnete Remmel abgehört worden ist (zu vgl. S. 9 ds. Vfg.), der Dezernent will erst am 13. Juni 2008 hiervon erfahren haben. Das ist nicht zu widerlegen. Allerdings hätte er sich - zumindest nachdem der Beschuldigte Friedrich am 20. Juni 2008 aus der Untersuchungshaft entlassen worden ist, und somit ‚der Druck‘ aus dem Verfahren war - angesichts der politischen Brisanz der Abhörmaßnahme in der Folgezeit um die Auswertung der aufgezeichneten Gespräche selbst kümmern müssen. Erst nachdem die Presse etwa acht Wochen nach der Kenntnisnahme am 13. Juni 2008 im August 2008 über die Abhörmaßnahmen in den Landtag Nordrhein-Westfalen berichtet hat und durch die Berichtsaufträge des Justizministeriums ‚eine Drucksituation‘

²² Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

entstanden ist, hat der Dezernent die Gespräche abgehört und ausgewertet. Diese Sachbehandlung ist zu beanstanden.“

Zu der hierzu erfolgten zeugenschaftlichen Aussage von OStA Meyer (APr. 14/1056, S. 12)

„Grundsätzlich ist es so, dass die Polizei sowohl bei Durchsuchungsmaßnahmen als auch bei TKÜ-Maßnahmen für die Auswertung zuständig ist, in dem Fall nicht ich als Dezernent. Wenn die Generalstaatsanwaltschaft das anders sieht – das mag man dann so sehen –, habe ich das so hinzunehmen.“

hat OStA Frobels erklärt (APr. 14/1057, S. 34 f.):

„Das sehe ich natürlich anders. Die Sachleitungsbefugnis bei einem Ermittlungsverfahren liegt natürlich bei der Staatsanwaltschaft und nicht bei der Polizei, und wenn ein Dezernent Kenntnis davon hat, wie es in Ihrem Fall gewesen ist, dass ein Abgeordneter abgehört worden ist, dann, so bin ich der Auffassung, hat er sich sofort darum zu kümmern, um zu gucken, ob da nicht möglicherweise andere Geheimnisträger abgehört worden sind, welchen Umfang die Abhörmaßnahmen dann bezüglich des Abgeordneten hatten. Ich meine, da muss er unverzüglich handeln. Das kann er nicht auf die Polizei delegieren.“

Johannes Remmel (GRÜNE): *Hat Herr Meyer unverzüglich gehandelt?*

Zeuge Jens Frobels: *Nach meiner Meinung nicht; so, wie uns das aus den Akten erkennbar war, ist es zu einem späteren Zeitpunkt ... Sie haben die Stelle ja gerade zitiert, dass wir hineingeschrieben haben, wie sich das dargestellt hat, und danach müsste ... Nach meiner Erinnerung müssten zwischen der Abhörmaßnahme und der Kenntnisnahme und dem Tätigwerden acht Wochen vergangen sein. Das halte ich für zu lange.“*

Auf einen Antrag des Abgeordneten Remmel, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme und insbesondere der Art und Weise des Vollzugs der Telekommunikations-Überwachung zu überprüfen, soweit sie ihn als Beteiligten betrifft, dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Benachrichtigung entsprechend § 101 Abs. 5 StPO, stellte das Amtsgericht Wuppertal mit Beschluss vom 20. Oktober 2008 fest, dass die Telekommunikations-Überwachung - insbesondere auch die Art und Weise des Vollzugs - rechtmäßig war. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde von Herrn

Rommel verwarf das Landgericht Wuppertal mit Beschluss vom 23. Dezember 2008 als unbegründet.

Mit Verfügung vom 24. November 2008 bat OStA Meyer KHK Lech, unverzüglich sämtliche Daten, Beweissicherungsträger und schriftliche Dokumentationen in den TKÜ-Sonderbänden - soweit erstellt -, die im Rahmen der Telekommunikations-Überwachungsmaßnahmen angefallen sind, zu löschen, bzw. zu vernichten.

Mit Vermerk vom 5. Dezember 2008 stellte KHK Duve fest, dass nach der genannten Verfügung der Staatsanwaltschaft Wuppertal zur Vernichtung bzw. Löschung sämtlicher Daten, Beweiserhebungsdatenträgern und schriftlichen Dokumentationen in den TKÜ-Sonderbänden die betreffenden Unterlagen und Datenträger vernichtet bzw. gelöscht worden seien. Hierzu gehörten auch Listen und Vermerke, aus denen sich zu löschende Gesprächsdaten ergäben.

Nach Übersendung der vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II angeforderten Akten wurde festgestellt, dass sich darin noch Gesprächs- bzw. Inhaltsprotokolle von abgehörten Gesprächen, ein Vermerk mit einer Liste mit den im Rahmen der Telekommunikations-Überwachung ausgewerteten Gesprächen sowie eine Dokumentation von erfassten Mailkontakten befinden.

Der Zeuge Duve hat zur Aktenführung bei Löschung von Daten, die im Rahmen einer Telekommunikations-Überwachung gewonnen worden sind, erklärt (APr. 14/1017, S. 55 f.):

„Wenn Protokolle zu löschen sind, dann werden die in der Hauptakte und auch in dem Sonderband TKÜ gelöscht.“

Johannes Rommel (GRÜNE): *In beiden.*

Zeuge Harald Duve: *In beiden, ja.*

Johannes Rommel (GRÜNE): *Und auf Festplatten, in Computern und so?*

Zeuge Harald Duve: *Ja, die Problematik hat uns lange beschäftigt. Da sind Tücken gewesen, dass auch im E-Mail-Verkehr in der internen Bürokommunikation TKÜ-Protokolle waren. Das ist ja festgestellt worden. Auch im*

Innenausschuss hat unser Landeskriminaldirektor ausführlich Stellung genommen.

Johannes Remmel (GRÜNE): *Aber wenn Sie so einen Auftrag kriegen, haben Sie nicht überall nachzuhalten, wo das jetzt wie gespeichert ist, also beispielsweise auf Festplatten?*

Zeuge Harald Duve: *Doch, der Auftrag bezieht sich grundsätzlich auf alle Akten. Aber uns war die Problematik mit den E-Mails zum damaligen Zeitpunkt noch nicht so bekannt.“*

Der Zeuge Rauschen hat während seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II zu den möglichen technischen Problemen bei der Löschung von TKÜ-Daten wie folgt Stellung genommen: (APr. 14/1054, S. 9 ff.):

„Erst einmal musste verifiziert werden, was gelöscht werden muss, also Abgeordnetengespräche. Dann musste überprüft werden: In CASE war es zu diesem Zeitpunkt so, dass die Verbindungsdaten, die grau unterlegt waren, wie ich es eben gesagt habe, die uns mit der Aufzeichnung schon praktisch übermittelt wurden, nicht von uns zu löschen sind.

Wir konnten nur in die Bereiche, die für uns zugänglich waren. Das war die Protokollierung des Gesprächs. Dann wurde vorläufig, bis die Löschungsmöglichkeiten durch das LZPD zur Verfügung gestellt wurden oder bis überhaupt durch das LZPD gelöscht werden konnte, einfach in den Text geschrieben: gelöscht gemäß § 160a StPO. Das hat der Kollege H. gemacht, der eine Art CASE-Betreuer ist. Er hat die Datensätze aufgerufen und anstelle des geschriebenen Textes, des protokollierten Gesprächstextes, reingeschrieben: gemäß § 160a StPO gelöscht. Damit war der Inhalt des Gesprächs nicht mehr vorhanden. Der Rest allerdings, der einfach übermittelt wurde – sprich: Verbindungsdaten, Datum, Uhrzeit, Telefonnummern –, war darin. Technische IDs und alles, was dazugehört, waren nicht wegzulöschen. Derjenige aber, der unbedarft auf diesen Datensatz gucken würde, konnte nicht auf Anhieb herausfinden, was dahintersteckt.

Dazu kommt, dass an einem solchen Datensatz noch verschiedene Verknüpfungen zu anderen Dingen, wie zum Beispiel die Rohdaten, hängen. Das ist aber so technisch, da dürfen Sie mich nicht fragen. Ich kenne mich damit nicht so ganz aus. Jedenfalls hat man auf dem Bildschirm ganz viele Eingabefelder, und unten drunter hängt eine Übersicht in Zeilenform, in Spalten untergliedert, was an Verknüpfungen noch alles daranhängt. Von diesen Verknüpfungen kann man einen Teil löschen, einen Teil nicht.

Wenn man den löscht, ist er sowieso nicht sofort weg. Das ist auch noch eine Spezialität von CASE. Man kann ihn nur zum Löschen vormerken.

Wenn man ihn dann abspeichert, wird er technisch – wie auch immer – verschoben. Wenn man dann nach 14 Tagen noch einmal guckt, ist der Datensatz auch weg. In dieser Zeit könnte er aber immer noch da sein. Man weiß nicht, wann er gelöscht wird. Das sind Routinen, die vom LZPD gefahren werden, und dann wird die Löschung vollzogen.

Wie gesagt: Den Datensatz selbst, der übermittelt wurde, kann man auch mit dieser Art nicht löschen. Da erscheint ein Papierkorb, der manchmal durchscheinend ist, sodass man sieht: Hier kann ich nicht löschen. Wenn er nicht durchscheinend ist, kann man löschen. Wie sich das mit den Löschmöglichkeiten genau verhält, kann ich Ihnen aus der Erinnerung nicht mehr sagen. Wenn man da drinsteckt, sieht man das und kann es auch nachvollziehen. Aber das alles zu erklären, ist ein bisschen schwierig.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: *Haben Sie es denn innerhalb unseres Untersuchungszeitraums – wir beschäftigen uns mit dem Zeitraum bis Ende Juni 2009 – letztendlich geschafft, das komplett zu löschen?*

Zeuge Andreas Rauschen: *Am Anfang bestand die Löschmöglichkeit für uns ja nicht. Für uns Anwender war nicht klar, welche Probleme da bestehen. Das wurde uns vom LZPD so mitgeteilt. Dann gab es Termine mit dem LZPD, an denen wir mit ihnen versucht haben, die Löschung durchzuführen. Dann kam wieder die Mitteilung, dass sich das verschieben würde, weil es nicht klappt.*

Letztlich wurde es in mehreren Durchgängen beim LZPD gelöscht. Beim ersten Mal war Herr S.²³ anwesend, dann war ich mal anwesend, dann war noch ein anderer Kollege anwesend, und zuallerletzt war ich damit beauftragt, die komplette Telefonüberwachung in CASE löschen zu lassen. Das war – wie ich es nachgelesen habe – am 24.11. Das war aber nur CASE.

Man muss noch einmal differenzieren. Es gibt die Aufzeichnungssoftware, die GEMINI heißt. Zu der hatte ich zum Beispiel gar keinen Zugang. Ich hatte kein Kennwort dafür, das konnte nur Herr S. machen. Er hatte Zugang zu GEMINI. Nur in GEMINI konnte man überhaupt die E-Mails sehen. Die E-Mail-Überwachung war ja auch mit der Telekommunikationsüberwachung abgedeckt. Die Bearbeitung geschah allein durch Herrn S..

Auch da gab es Probleme. Man musste sie auf ‚Beweisverwendungsverbot‘ setzen, erst dann konnten sie das beim LZPD löschen. Da Herr S. das beim ersten Durchgang vom Handling her nicht wusste, war auch beim ersten Mal nicht alles zu löschen. Dann war wieder ein Termin, wo in GEMINI gelöscht werden musste. Zum Schluss – wenn ich die Akte richtig gelesen habe; da war ich aber schon nicht mehr mit den ganzen Dingen betraut; bei mir endete das am 24.11. mit der Löschung in CASE – muss es erst im Dezember geklappt haben, dass alles gelöscht wurde.

²³ Abkürzung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen

Aber darüber bin ich nicht informiert. Das war dann wieder mehr Sache des Herrn Lech als Kommissionsleiter.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: *Das veranlasst mich zu einer Nachfrage. Wie viele Lösungsaktionen gibt es denn pro Jahr? Das ist doch wahrscheinlich nicht die erste gewesen.*

Zeuge Andreas Rauschen: *Doch, die allererste. Es war die allererste Telefonüberwachung. Das Korruptionsrecht hatte sich erst zum 01.01.2008 geändert. Erst damit war bei schwerer Korruption eine Telefonüberwachung möglich. Dementsprechend war das für unsere Dienststelle der erste Fall. Auch für das Löschen gab es zum 01.01.2008 eine Gesetzesänderung. Bis dahin war das mit dem Löschen nicht so prekär.*

Das Handling bei der Staatsanwaltschaft war auch noch nicht so sicher. Ich weiß, dass Herr Meyer teilweise verzweifelt versuchte, die Rechtslage mit seinen Kollegen zu erörtern. Denn in dem einen Text wurde von ‚unverzüglich‘ gesprochen, und laut dem anderen Text war noch die Rechtssicherheit, sprich: die rechtliche Überprüfung, zu gewährleisten. Aber wenn wir gelöscht hatten, war ja nichts mehr da. Insofern war die Frage: Wie macht man es, dass die Löschung doch die Rechtssicherheit gewährleistet? Das war von der rechtlichen Lage her und auch bei der Durchführung ein bisschen schwierig.

Zu diesem Programm hat der Landeskriminaldirektor in der Innenausschusssitzung ausführlich Stellung genommen. Da war noch kein ‚Löschknopf‘ vorhanden. Es war wohl bekannt – bei uns nicht, aber allgemein bei den Kollegen, die sich mit Telefonüberwachung auskennen –, dass es noch Schwierigkeiten mit dem Programm gab, aber für uns war das neu. Wir hatten vorher nicht damit zu tun. Dieses Terrain war für uns ein bisschen unbekannt.“

Schließlich hat LdsKD Behrendt auf die Frage des Abgeordneten Priggen, ob im vorliegenden Fall die Verbindungsdaten der Telekommunikations-Überwachung gelöscht worden seien, erklärt (APr. 14/1054, S. 122 ff.):

„Am Ende ja. Wir haben das ja erst schriftlich berichtet gegenüber dem Innenausschuss, und ich hatte dazu noch ergänzende Fragen beantwortet. Die Verbindungsdaten ließen sich nicht ohne Weiteres von der Sachbearbeitung löschen, sondern das ging erst bei den zentralen polizeitechnischen Diensten und musste dann separat in der Anwendung CASE und GEMINI vorgenommen werden. Das war eine recht komplexe Geschichte, weil das eben manuell erfolgen musste.

Reiner Priggen (GRÜNE): *Das heißt, die Verbindungsdaten, aber auch die Dokumentationen der Verbindungsdaten zu löschen, war sowohl elektronisch*

als auch schriftlich. Meine Frage ist, ob diese Anweisung des Oberstaatsanwalts das alles beinhaltet: die TKÜ-Daten, dann auch die elektronischen und schriftlichen Daten. Das ist alles darin enthalten? Das ist jetzt nicht nur auf einen Teil, sondern auf eine umfassende Löschanweisung?

Zeuge Rolf Behrendt: Die Verfügungen waren, wenn ich das richtig erinnere, mehrstufig. Zunächst einmal ging es nur um die Löschung der Gespräche, in denen mit Herrn Rimmel und noch einer Mitarbeiterin telefoniert worden war. Dann gab es zeitversetzt eine zweite Löschanweisung, die darauf abzielte, alle Gespräche, die mit sonstigen Berufsgeheimnistägern geführt worden waren, zu löschen. Am Ende – das war dann wohl November oder irgendwann im Jahre 2008 – gab es dann eine dritte Verfügung, wonach sämtliche TKÜ-Daten zu löschen waren. Das war dann auch am Einfachsten, weil man da nicht mehr selektieren musste.

Reiner Priggen (GRÜNE): Herr Behrendt, das ist mein Fehler. Ich war nicht präzise genug. Es bezieht sich hier – ich hätte das scrollen müssen – auf die Verfügung vom 24.11.2008. Das ist dann wohl die letzte gewesen.

Zeuge Rolf Behrendt: Die letzte, ja.

Reiner Priggen (GRÜNE): Die sagt eben, sämtliche Daten, Beweissicherungsdatenträger, schriftliche Dokumentationen, soweit erstellt, die im Rahmen der TKÜ-Maßnahmen angefallen sind, zu löschen. – Das müsste ja dann die umfassendste Anweisung gewesen sein über alles.

Zeuge Rolf Behrendt: Ja.

Reiner Priggen (GRÜNE): Egal, ob das jetzt in der GEMINI-, CASE- oder sonst einer Form oder schriftlich war – so verstehe ich es jedenfalls –, ist die klare Anweisung: Es muss alles gelöscht werden.

Zeuge Rolf Behrendt: Ja. Das war technisch dann wieder eher unschwierig.

Reiner Priggen (GRÜNE): Das war dann einfacher als vorher. Das hatten wir heute Morgen auch schon. Wenn das so ist, dann habe ich aber eine Frage, und dazu müssten Sie sich vielleicht einmal IM 207, Blatt 349 ff, ansehen: dass die Dokumentation des E-Mail-Verkehrs zum Zeitpunkt der Übermittlung der Akten an den PUA dort noch enthalten war. – Das hätte dann ja eigentlich alles weg sein müssen.

Zeuge Rolf Behrendt: Welche Seite war das?

Reiner Priggen (GRÜNE): IM 207, Blatt 349 ff.

(Der Zeuge nimmt beim Vorsitzenden Einblick in die Unterlagen.)

Zeuge Rolf Behrendt: Ja, also: Ich kann das zeitlich nicht einordnen. Die Schriftstücke machen auf mich jetzt den Eindruck, als ginge es dort noch um

die Löschung bestimmter Gespräche von Berufsgeheimnistägern und noch nicht um die komplette Löschung.

Reiner Priggen (GRÜNE): Damit ich es richtig verstehe: Nach der Verfügung von Oberstaatsanwalt Meyer hätte doch alles gelöscht werden müssen. Das ist ja vom 24.11. Danach hätte doch bei der Übergabe der Akten an den PUA – das ist ja erst wesentlich später erfolgt, Monate später – eigentlich überhaupt nichts mehr drin sein dürfen. Egal, ob es aus der ersten oder aus der zweiten Verfügung war, die abschließende Übergabe von Oberstaatsanwalt Meyer bezog sich ja auf alles. Dann hätte man doch nachfolgend gucken müssen, ob irgendwo noch etwas drin ist. Dann hätte eigentlich ein halbes bis dreiviertel Jahr später alles weg sein müssen. Dass das nicht in einer Woche ist, ist mir noch einleuchtend, aber mit dem Zeitverzug? Als alle Unterlagen an den PUA gingen, hätte da nichts mehr sein dürfen. So habe ich das verstanden.

Zeuge Rolf Behrendt: Ich kann nur aufgrund der Berichtslage der Berichte, die das Landeskriminalamt dem Innenministerium zur Befassung im Innenausschuss vorgelegt hat, aussagen und berichten. Danach sind zu einem bestimmten Stichtag im Dezember des Jahres 2008 sämtliche TKÜ-Daten in GEMINI und CASE und auch die Verbindungsdaten gelöscht gewesen. Ich kann Ihnen deswegen darauf jetzt keine Antwort geben, weil ich jetzt nicht im Detail weiß, welche Unterlagen das LKA über das Innenministerium dann für den PUA zur Verfügung gestellt hat.

Wir hatten noch einen Umstand seinerzeit vom LKA nachberichtet bekommen, auch erst im letzten Jahr kurz vor der Innenausschusssitzung, dass einige Bezüge auf die Telekommunikationsüberwachung im normalen Ordnerverzeichnis von Microsoft aufgrund des internen E-Mail-Verkehrs LKA abgelegt worden seien. Das ist erst später entdeckt worden, dass nicht nur die Verfahrensakten hätten gelöscht werden müssen, sondern dass dort auch diese Gesprächsauszüge, Anhänge, Hinweise auf Gesprächsdaten dort noch vorhanden waren. Das ist erst später gelöscht worden. Das ist aber dem Innenausschuss so berichtet worden.

Ich kann jetzt auch nicht erkennen, ob hier deutlich nach der Löschung der Daten durch das Landeskriminalamt noch eine vollständige Abbildung der TKÜ beigefügt ist. Das weiß ich nicht. Ich weiß nicht, was in den Unterlagen ist, habe ich mir auch nicht angesehen.“

3. Unterrichtung der Landesregierung

Das Innenministerium wurde über das Ermittlungsverfahren fortlaufend durch WE-Meldungen und Berichte des LKA auf dem Laufenden gehalten. Das Justizministerium wurde über Stand der Ermittlungen und deren Ergebnisse durch Berichte

der Staatsanwaltschaft Wuppertal, erstmalig mit Bericht vom 29. Mai 2008, informiert. Diese Berichte wurden dem Ministerium durch die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf mit Randberichten zugeleitet.

4. Information durch die Landesregierung

Wie bereits ausgeführt, war die Angelegenheit Dr. Friedrich Gegenstand der Beratung in zahlreichen Sitzungen der Fachausschüsse des Landtags, in denen Mitglieder der Landesregierung und Angehörige einiger Ministerien über die Entlassung von Dr. Friedrich und über den Gang der strafrechtlichen Ermittlungen berichteten. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird insoweit auf die Ausführungen im ersten Teil unter Punkt I.3. Bezug genommen.

In der Sitzung des Rechtsausschusses am 14. Januar 2009 berichtete die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Tagesordnungspunkt „Strafrechtliche Ermittlungen gegen den ehemaligen Abteilungsleiter im MUNLV Herrn Dr. F. - offene Fragen in der F.-Affäre“ zum Stand des Ermittlungsverfahrens und im Zuge dessen über die anstehende Einstellung von Teilen dieses Verfahrens (APr. 14/799, S. 5 f.):

„Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, den Wunsch nach Anwesenheit eines Vertreters des LKA haben wir selbstverständlich an das Innenministerium herangetragen; als Vertreter des Innenministeriums steht heute Herr Schürmann für Auskünfte zur Verfügung. In der letzten Sitzung des Rechtsausschusses, am 10. Dezember 2008, habe ich Sie umfassend über den Gang und den Stand der strafrechtlichen Ermittlungen informiert. Über den aktuellen Verfahrensstand hat mich der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf mit Berichten vom 7. und 9. Januar 2009 ergänzend wie folgt unterrichtet: Er habe seine Prüfung der Sach- und Rechtslage anhand der von ihm beigezogenen Akten vorläufig abgeschlossen. Das Ergebnis seiner Prüfung habe er am 8. Januar 2009 mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal eingehend erörtert. Als einvernehmliches Ergebnis der Erörterung sei festzuhalten: Die Staatsanwaltschaft werde den überwiegenden Teil des Ermittlungsverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts einstellen. Hierzu gehörten nahezu alle, der in dem Haftbefehl des Amtsgerichts Wuppertal vom 8. Mai 2008 aufgeführten Vorwürfe, der Beschuldigte Dr. F. habe aus der Abwasserabgabe finanzierte Projekte beauftragt, die die Zweckbindung der Abwasserabgabe nicht erfüllten. Auch hinsichtlich des Vorwurfs, der Beschuldigte Dr. F. habe für die pflichtwidrige Auftragsvergabe von einem Mitbeschuldigten einen Laptop gefordert und erhalten, werde das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden.

Die Staatsanwaltschaft sehe aber hinsichtlich eines Förderungsprojektes mit Blick auf die Tatbestände der Untreue und des Betrugs und einzelner weiterer

Vorwürfe noch Ermittlungsbedarf. - Soweit zum aktuellen Stand des Verfahrens -.

Zu den bereits im Vorfeld der Sitzung vom 10. Februar gestellten Fragen betreffend Einzelheiten von Gesprächen zwischen Vertretern des Landeskriminalamts und des MUNLV, zu etwaigen rechtlichen Bewertungen hinsichtlich der zwischen ihnen erörterten Sachverhalte oder Eindrücke bzw. Vorstellungen der Beteiligten, liegen mir auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse vor.“

Eine weitere für den 20. Mai 2009 vorgesehene Erörterung der Angelegenheit „Dr. Friedrich“ im Rechtsausschuss fand nicht statt. Nachdem die Ministerin dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses mitgeteilt hatte, dass es auf die Tagesordnungspunkte 8 und 9 dieser Sitzung „Strafrechtliche Ermittlungen gegen den ehemaligen Abteilungsleiter im MUNLV Herrn F. - Sachstand“ nichts Neues zu berichten gebe, kam der Ausschuss überein, diese Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung der Sitzung des Rechtsausschusses am 20. Mai 2009 abzusetzen.

II. Bewertungen und Empfehlungen

Ausgehend von diesen Feststellungen ergibt sich für die im Untersuchungsauftrag aufgeworfenen Fragestellungen folgendes:

1. Kündigung von Dr. Friedrich

Die Kündigung von Dr. Friedrich wurde im Wesentlichen auf den Vorwurf von Dienstpflichtverletzungen bei dem Personalauswahlverfahren zur Besetzung der Stelle eines Referatsleiters bzw. einer Referatsleiterin in der Abteilung IV im MUNLV, bei Vergabeverfahren, bei der Abrechnung von Reisekosten, bei Nebentätigkeiten, bei der Nutzung der IT-Technik und im Umgang mit Vorgesetzten sowie mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gestützt. Die Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte mit Blick auf eine mögliche Kündigung wurde vom Staatssekretär erstmalig am 27. April 2006 in Auftrag gegeben, nachdem er von der Stellungnahme von Dr. Friedrich beim Landesrechnungshof zu der dort eingegangenen anonymen Eingabe und - seinen Angaben zufolge - im Zusammenhang damit auch von den gesamten Umständen bei der Vergabe des Projektes MAPRO Kenntnis erlangt hat. Eine Freistellung von Dr. Friedrich ist erst erfolgt, nachdem MR'in Delpino Mitte Juni 2006 dem Staatssekretär gegenüber geäußert hat, dass Dr. Friedrich ihr die Fragen und gewünschten Antworten für das Auswahlgespräch in dem Bewerbungsverfahren im Jahre 2004, an dem auch sie teilgenommen hatte, am Abend vor diesem Gespräch mitgeteilt habe. Allerdings ist die Freistellung nicht auf diesen Sachverhalt gestützt worden. Soweit MR'in Delpino schon vorher Vergabeakten der Abteilung IV gesichtet und dem Staatssekretär die ihr auffällig erscheinenden Vorgänge zugeleitet hatte, lässt sich nicht feststellen, dass sie auf Veranlassung des Staatssekretärs oder eines anderen Dritten gehandelt hat. Nach weiterer externer und interner Prüfung der Rechtslage ist die Kündigung von Dr. Friedrich erfolgt. Der Minister war über die wesentlichen Verfahrensabläufe informiert und hat diese Entscheidungen mitgetragen.

Dass die Kündigung von Dr. Friedrich durch andere als die o. g. Gründe veranlasst worden ist, lässt sich nicht feststellen.

Zunächst gibt es keine belastbaren Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Entlassung von Dr. Friedrich von vornherein oder „von langer Hand“ geplant wurde, um einen politisch missliebigen Abteilungsleiter aus dem Ministerium zu entfernen.

Allerdings weisen die Abläufe im MUNLV einige Auffälligkeiten auf:

- In einer Mail vom 10. Januar 2006 des ehemaligen Leiters der Abteilung I im MUNLV, Herrn Pudenz, an MR Dr. Günther in Bezug auf Dr. Friedrich und sein Verhalten ist von „Sammeln“ die Rede.
- In Bezug auf die fehlende Nebentätigkeitsgenehmigung von Dr. Friedrich ist MR Dr. Günther tätig geworden, obwohl er sogar nach eigenem Bekunden hierfür gar nicht zuständig war.
- Gleiches gilt für sein Tätigwerden im Vorfeld der Kündigung; die entsprechenden arbeitsrechtlichen Prüfungen sowie die Vorbereitung der Kündigung von Dr. Friedrich fielen eigentlich in den Kompetenzbereich von MR'in Bastian als die für Personalangelegenheiten zuständige Referatsleiterin. Die Zuständigkeit von MR Dr. Günther hätte erst bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung eingesetzt.
- Bereits im Jahr 2005 sind Dr. Friedrich in anderem Zusammenhang mehrfach arbeitsrechtliche Schritte in Aussicht gestellt worden, so z. B. in Bezug auf einen etwaigen Verstoß gegen § 10 NtV wegen fehlender Genehmigung seiner Nebentätigkeit an der RWTH Aachen sowie bei weiterer Verzögerung der Abgabe einer Stellungnahme und der Vorlage von Unterlagen im Zusammenhang mit der Angelegenheit „Ausschreibung Organisationsuntersuchung zur Neustrukturierung der Verfahren zur Festsetzung der Abwasserabgabe und des Wasserentnahmeentgelts durch die Firma Mummert Consulting AG“.

- In einem Gutachten, das von der Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP zu der Frage der „Ansprüche wegen zweckwidrig verwandter Mittel aus der Abwasserabgabe“ im November 2008 erstellt wurde, ist die Rede davon, dass Ende des Jahres 2005 aufgrund erster Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe durch das MUNLV interne Ermittlungen aufgenommen worden seien. Diese Formulierung beruht allerdings auf dem Sachbericht des mit der Erstellung des Gutachtens befassten Rechtsanwalts der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer. Aus welchen Gründen dieser zu der datumsmäßigen Fixierung des Beginns interner Ermittlungen auf Ende des „Jahres 2005“ gelangt ist, ließ sich weder durch die Vernehmung der Zeugen noch aus den dem Ausschuss vorliegenden Akteninhalten klären.
- Soweit MR'in Delpino Dr. Friedrich mit Schreiben vom 27. März 2006 Änderungsvorschläge in Bezug auf seine Schreiben an den Landesrechnungshof vom 7. April 2006 und an den Staatssekretär vom 27. März 2006 unterbreitet hat, hat MR Dr. Günther dieses Verhalten zu ihren Gunsten als das Handeln eines agent provocateurs qualifiziert, obwohl MR'in Delpino Dr. Friedrich zu diesem Zeitpunkt nicht, wie es für diese Annahme erforderlich gewesen wäre, zu pflichtwidrigem Handeln verleiten, sondern ihn vielmehr unterstützen wollte.

Diese Auffälligkeiten rechtfertigen aber nicht mit hinreichender Sicherheit den Schluss, dass gegen Dr. Friedrich Verfehlungen von Anfang an gezielt gesammelt worden sind, um ihn später, ggf. gestützt hierauf, entlassen zu können.

Dies gilt zunächst für die Mail von Herrn Pudenz an MR Dr. Günther vom 10. Januar 2006. Zwar impliziert die Verwendung des Begriffs „Sammeln“, dass zumindest diese beiden in Bezug auf Dr. Friedrich in irgendeiner Weise „gesammelt“ haben. Während Herr Pudenz im Rahmen seiner Vernehmung hierzu nichts Näheres bekundet hat, hat MR Dr. Günther zumindest eingeräumt, den Begriff „Sammeln“ so verstanden zu haben, dass man im Hinterkopf habe, dass hier ein Pflichtverstoß vor-

liege, also zumindest gedanklich zu sammeln. Allerdings lässt sich insoweit nicht feststellen, dass gezielt im Sinne einer von der Hausspitze veranlassten Sammlung oder mit Blick auf eine spätere Kündigung von Dr. Friedrich gesammelt worden ist. Denn es ist nicht belegbar, dass es überhaupt eine Anweisung der Hausspitze zum „Sammeln“ gegeben hat. Entsprechendes hat auch Staatssekretär Dr. Schink in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung unwiderlegt bekundet.

Soweit sich MR Dr. Günther auch Vorgängen annahm, die nach der Geschäftsverteilung im MUNLV nicht in seine Zuständigkeit fallen, lässt sich hieraus in Bezug auf die Annahme einer langfristig geplanten Entlassung oder eines gezielten Sammeln von Verfehlungen im zuvor genannten Sinn ebenfalls nichts Greifbares herleiten. Sein Tätigwerden hinsichtlich der fehlenden Nebentätigkeitsgenehmigung von Dr. Friedrich erklärt sich vielmehr aus seinem Selbstverständnis, nach dem er sich als Justiziar zuständig sieht, ggf. auch ohne Auftrag im Personalbereich Auffälligkeiten aufzugreifen und sich hierum zu kümmern. Dieses Selbstverständnis lässt sich insbesondere seiner Aussage entnehmen, dass er hierzu keinen Auftrag brauche, weil es seinem Auftrag funktionsgemäß entspreche, disziplinarrechtliche oder arbeitsvertragsrechtliche Auffälligkeiten im Personalbereich zu prüfen.

Zu der Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte im Vorfeld der Freistellung und Kündigung von Dr. Friedrich ist MR Dr. Günther durch den Staatssekretär beauftragt worden. Zwar hätten auch diese Maßnahmen eigentlich dem Zuständigkeitsbereich von MR'in Bastian obliegen; es ist aber letztlich rechtlich nicht zu beanstanden, wenn ein Vorgesetzter einen Mitarbeiter mit Aufgaben betraut, die eigentlich in den Kompetenzbereich eines anderen Mitarbeiters fallen, etwa wenn sich der Vorgesetzte hiervon - wie vorliegend - eine kompetente(re) Erledigung dieser Aufgaben verspricht.

Die Androhung arbeitsrechtlicher Schritte in anderem Zusammenhang bereits im Jahr 2005 gebietet nicht den Schluss, dass gegen Dr. Friedrich ministeriumsintern vorgegangen werden sollte. Zwar können sich arbeitsrechtliche Schritte, wie eine Abmahnung, die Dr. Friedrich für den Fall eines fehlenden Antrags auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung angedroht wurde, als erste Schritte zu einer

Kündigung darstellen; dass dies vorliegend der Fall gewesen wäre, lässt sich aber nicht mit der dafür erforderlichen Sicherheit feststellen. Zwar dürfte gegen die Androhung arbeitsrechtlicher Schritte im Falle einer unzureichenden Information von Vorgesetzten grundsätzlich nichts einzuwenden sein. Gleiches gilt bei einer Nebentätigkeit ohne die dafür erforderliche Genehmigung. Zu beanstanden wäre dies aber, wenn entsprechende Maßnahmen nicht gleichermaßen gegenüber allen, sondern nur gegenüber einem oder einigen Mitarbeiter(n) zur Anwendung gelangen. Der Zeuge Pudenz hat in diesem Zusammenhang ausgesagt, mit dem Wechsel der Hausleitung sei verstärkt auf ein formal korrekteres Verhalten bei allen Mitarbeitern geachtet worden. Auch wenn aufgrund der dargelegten Auffälligkeiten gewisse tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass gleichwohl Dr. Friedrich allein oder in verstärktem Maße von derartigen Maßnahmen betroffen war, lässt sich dieser Eindruck mit den vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II getroffenen Feststellungen letztlich nicht belegen.

Der Hinweis in dem Gutachten „Ansprüche wegen zweckwidrig verwandter Mittel aus der Abwasserabgabe“ von Freshfields Bruckhaus Deringer LLP auf interne Ermittlungen im MUNLV wegen Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe bereits Ende des Jahres 2005 legt die Vermutung nahe, dass man im MUNLV bereits zu diesem Zeitpunkt auf diesbezügliche Auffälligkeiten bei Vergabeverfahren aufmerksam geworden war. Allerdings sind diese Ausführungen zu pauschal, um hieraus ein Vorgehen gegen Dr. Friedrich schon zu diesem Zeitpunkt ableiten zu können. Diese Ausführungen lassen nicht erkennen, wer zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von etwaigen Auffälligkeiten im Vergabebereich hatte, welche Verfahren betroffen waren und welche Ermittlungen von wem durchgeführt worden sind. Diese Fragen konnten durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II nicht aufgeklärt werden. Die diesbezüglichen Angaben von MR Dr. Günther und Minister Uhlenberg zu diesem Punkt sind unergiebig.

Der Versuch von MR Dr. Günther, das Schreiben von MR'in Delpino vom 27. März 2006 unter dem Aspekt eines agent provocateur zu rechtfertigen, dürfte die Vermutung einer „von langer Hand“ geplanten Entlassung von Dr. Friedrich bzw. der Durchführung einer gegen ihn gezielt gerichteten Sammlung von Verfehlungen nicht

beweisen. Ungeachtet dessen, dass sich diese Auffassung als unzutreffend erweisen dürfte, dürfte diesen Entlastungsversuchen zu Gunsten von MR'in Delpino im Hinblick auf die Person von Dr. Friedrich und sein Verhalten letztlich keine Bedeutung zukommen.

Soweit Dr. Friedrich in seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II „Nickeligkeiten“ gegen ihn beklagt und sein Unverständnis über die Reaktion im MUNLV in Bezug auf die fehlende schriftliche Beantragung einer Nebentätigkeitsgenehmigung geäußert hat, gibt dieses Vorbringen für ein gezieltes Vorgehen gegen ihn letztlich nichts her. In Bezug auf den Aspekt Nebentätigkeit dürfte sich wiederum nach den Bekundungen des Zeugen Pudenz nicht widerlegen lassen, dass seit dem Wechsel der Hausspitze bei allen Mitarbeitern auf ein formal korrekteres Verhalten geachtet worden ist. Dies vermochte auch Dr. Friedrich durch seine Aussage nicht in Frage zu stellen. Soweit er in Bezug auf seine Dozententätigkeit an der RWTH Aachen darauf hingewiesen hat, dass viele Mitarbeiter unentgeltlichen Lehrtätigkeiten nachgegangen seien, hat er damit nichts dafür dargetan, dass diese, soweit sie nicht schon vorher im Besitz einer dafür erforderlichen Genehmigung waren, unter der neuen Hausspitze ihrer Nebentätigkeit auch ohne Nebentätigkeitsgenehmigung weiter nachgehen konnten. Auch der Umstand, dass der Staatssekretär anlässlich einer Unterredung mit Dr. Friedrich zunächst verfügt hat, ihm eine Nebentätigkeitsgenehmigung zu erteilen, diese Anweisung aber später wieder zurückgenommen hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Der Staatssekretär hat angegeben, dass er diese Anweisung wieder zurückgenommen habe, weil das Institut, an dem Dr. Friedrich zahlreiche Lehraufträge wahrnehme, vom MUNLV etliche Aufträge erhalten habe. Dass diese Aussage nicht zutreffend ist, lässt sich nicht feststellen.

Das Vorbringen von Dr. Friedrich in Bezug auf seine Reisekostenabrechnungen enthält schon keine Anhaltspunkte für ein unberechtigtes Vorgehen gegen seine Person. Auch wenn er - aus durchaus nachvollziehbaren Gründen - seine Reisekostenabrechnungen durch seine Sekretärin ausfüllen ließ, musste er sich deren Angaben durch seine Unterschrift zurechnen lassen und war demgemäß für diese Angaben verantwortlich. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die

Geltendmachung einer unzutreffenden Reisekostenabrechnung zumindest den objektiven Tatbestand eines Betruges erfüllen kann. Er hat auch nichts dafür dargetan, dass er allein zu einer korrekten Reisekostenabrechnung angehalten wurde. Die Mail von Herrn Pudenz an MR Dr. Günther vom 16. November 2005, in der MR Dr. Günther in Bezug auf ein beabsichtigtes Anschreiben an Dr. Friedrich hinsichtlich seiner Reisekostenabrechnung gebeten wird, „ganz nüchtern und sachlich, keine Wertung, keine Drohung“, spricht zwar dafür, dass Herr Pudenz angesichts der Mail, die er von MR Dr. Günther in dieser Angelegenheit zuvor erhalten hatte, ein unverhältnismäßiges Vorgehen von dessen Seite befürchtete. Hierfür spricht auch seine Aussage, er habe MR Dr. Günther mitgeteilt, dass er die von ihm vorgeschlagene arbeitsrechtliche Maßnahme hier noch nicht für notwendig halte. Eine derartige Anweisung zur Mäßigung im Umgang mit Dr. Friedrich wäre indes nicht erklärlich, wenn es gleichzeitig eine Weisung der Hausspitze zu einem gezielten Sammeln gegen Dr. Friedrich zur Vorbereitung einer späteren Kündigung gegeben hätte. Allerdings wird durch diese Mail der besondere Eifer deutlich, mit dem MR Dr. Günther bemüht zu sein schien, in Bezug auf Dr. Friedrich vorzugehen. Weitere Indizien hierfür sind die bereits beschriebenen Aktivitäten außerhalb seiner Zuständigkeit ohne entsprechende Anweisung durch seine Vorgesetzten und der Versuch, entlastende Erklärungen für das Verhalten von MR'in Delpino zu finden.

Schließlich lassen sich auch aus dem Aussageverhalten von Staatssekretär Dr. Schink in den Fachausschüssen des Landtags und vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II greifbare Anhaltspunkte für ein langfristiges gezieltes Vorgehen gegen Dr. Friedrich im MUNLV nicht ableiten. Zwar hat er mit seiner Aussage in der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 3. Juni 2008, es entziehe sich seiner Kenntnis, ob der Lehrauftrag von Dr. Friedrich an der RWTH Aachen bezahlt worden sei oder nicht und dass eine Anzeige hierüber nicht erfolgt sei, objektiv die Unwahrheit gesagt. Allerdings kann nicht mehr festgestellt werden, ob er sich dessen bewusst war. Soweit der Staatssekretär hierzu im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II erklärt hat, dass ihm Detailkenntnisse seinerzeit nicht mehr präsent gewesen seien, weil er sich die Unterlagen vor dieser Sitzung nicht mehr angeschaut habe, ist nicht erkennbar, ob es sich hierbei um eine zutreffende Angabe oder um eine bloße Schutzbehauptung handelt.

Gleiches gilt für die Aussagen des Staatssekretärs in Bezug auf den Zeitpunkt, in dem er von den vollständigen Umständen bei der Vergabe des Projektes MAPRO erfahren haben will. Hier hat er - wie bereits dargestellt - am 9. Juni 2008 im Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgeführt (APr. 14/674, S. 18), von der Vergabe MAPRO erst im April 2006 erfahren zu haben. Im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat er dagegen bekundet, schon mit Dr. Friedrich Gespräche über die Vergabe von MAPRO geführt zu haben. Diesen Ausführungen lässt sich allerdings nicht entnehmen, über welche Umstände der Staatssekretär von Dr. Friedrich im Einzelnen informiert worden ist. Aus diesem Grund kann letztlich auch nicht festgestellt werden, ob seine weitere Bekundung im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II, er habe erst im April 2006 von den für ihn entscheidenden Tatsachen, von den Remonstrationen und Nichtmitzeichnungen von zwei Referatsleitern, erfahren, zutreffend ist. Gleiches gilt auch für seine Ausführungen im Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 9. Juni 2008.

Es lässt sich auch nicht feststellen, dass die Entlassung von Dr. Friedrich durch außenstehende Dritte motiviert worden ist oder dass diese zu dieser Entscheidung beigetragen haben.

Zwar hat es, wie sich aus den dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten sowie aus der Aussage von Staatssekretär Dr. Schink ergibt, einen Konflikt zwischen dem seinerzeitigen Präsidenten des Landesumweltamtes, Dr. Irmer, und Dr. Friedrich gegeben. Auch das Verhältnis von Dr. Friedrich zu den Wasserverbänden war problembelastet. Dass diese Konflikte für die Entlassung von Dr. Friedrich mitursächlich waren, ist nicht greifbar. Minister Uhlenberg hat eine Mitursächlichkeit der Probleme von Dr. Friedrich mit den Verbänden und Organisationen in NRW für diese Entscheidung bestritten. Der Staatssekretär hat in diesem Zusammenhang zwar ausgeführt, dass das Vertrauensverhältnis zu Dr. Friedrich bereits durch das Zerwürfnis von Dr. Friedrich mit dem seinerzeitigen Präsidenten des Landesumweltamtes sowie aufgrund seiner Auseinandersetzung mit dem Vorstandsvorsitzenden des Ruhrverbandes, Professor Bode, nachhaltig erschüttert

gewesen sei. Im Folgenden hat er aber ausdrücklich betont, Veranlassung Dr. Friedrich zu kündigen hätten die Vorgänge im Zusammenhang mit MAPRO und im Zusammenhang mit der Stellungnahme von Dr. Friedrich an den Landesrechnungshof vom 7. April 2006 gegeben. Belastbare Hinweise für eine gegenteilige Annahme lassen sich weder den Aussagen der anderen Zeugen noch den dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten entnehmen. In letzteren finden sich zwar Schriftstücke, aus denen sich die Probleme zwischen Dr. Friedrich und den Wasserverbänden und dem Landesumweltamt ersehen lassen. Allein die Existenz derartiger Konflikte rechtfertigt aber nicht den Schluss, dass diese Stellen direkt oder indirekt zur Entlassung von Dr. Friedrich beigetragen haben.

2. Strafrechtliche Ermittlungen

2.1. Einleitung der strafrechtlichen Ermittlungen

Die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Dr. Friedrich wurden durch das LKA eingeleitet. Dieses trat nach Berichterstattung in der Presse, dass ein Abteilungsleiter im MUNLV wegen Korruptionsverdachts entlassen worden sei, an das MUNLV heran und vereinbarte einen Gesprächstermin. In diesem am 13. Juli 2006 stattfindenden Gespräch wurden mögliche Korruptionssachverhalte erörtert. Danach nahm das LKA Vorermittlungen in Bezug auf Korruptionsstraftaten auf.

Allerdings gibt es auch insoweit Umstände, die einen Anschub der Ermittlungen durch das MUNLV zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen erscheinen lassen.

So wurde im MUNLV schon vor dem 13. Juli 2006 eine strafrechtliche Relevanz des Verhaltens von Dr. Friedrich in den Blick genommen. Dies hat MR Dr. Günther, befragt nach einer Mail von Rechtsanwalt Bogati vom 20. Juni 2006 in seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II ausdrücklich bestätigt und insoweit konkretisiert, dass sich angesichts der von Dr. Friedrich vorgenommenen Manipulation eines Personalauswahlverfahrens zugunsten von MR'in Delpino die Frage nach strafrechtlichen Schritten gestellt habe. Insoweit hat er

aber weiter erklärt, dass das das MUNLV vertretende Anwaltsbüro ebenso wie er es aber nicht für geboten gehalten habe, das arbeitsgerichtliche Verfahren mit strafrechtlichen Schritten zu begleiten. Anhaltspunkte für eine gegenteilige Annahme lassen sich den Akten nicht entnehmen. Im Übrigen erstrecken sich die vom LKA in den Blick genommenen Delikte auch nicht auf den Sachverhalt, hinsichtlich dessen das MUNLV MR Dr. Günther zufolge strafrechtliche Schritte in Erwägung gezogen hat, sondern auf korruptive Sachverhalte. Dieser Bewertung steht auch nicht entgegen, dass auch im MUNLV schon vor der Einleitung der strafrechtlichen Ermittlungen der Verdacht bestand, dass Dr. Friedrich sich bei der Vergabe von Aufträgen von persönlichen Interessen bzw. Vorteilen hat leiten lassen. Dies lässt sich der Zusammenfassung des Arbeitsauftrags des Staatssekretärs an MR Dr. Günther vom 17. Juni 2006 oder dem Freistellungsschreiben an Dr. Friedrich vom 16. Juni 2006 entnehmen. Dieser Gesichtspunkt war ein zentraler Vorwurf im Rahmen des Kündigungsverfahrens. Belastbare Hinweise darauf, dass das MUNLV sich insoweit auch an das LKA oder an eine andere Ermittlungsbehörde gewandt hat, bestehen indes nicht.

Erwähnung in diesem Zusammenhang bedürfen auch die Schreiben von MR'in Delpino vom 7. Juni 2006 und vom 15. Juni 2006 an Staatssekretär Dr. Schink. In diesen Schreiben ist von einem eventuellen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (Schreiben vom 7. Juni 2006) bzw. von einem strafrechtlichen Verfahren gegen Dr. Friedrich (Schreiben vom 15. Juni 2006) die Rede. Es lässt sich aber nicht feststellen, dass sich diese Ausführungen auf eine MR'in Delpino bekannte, konkrete Absicht seitens des MUNLV, ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich anzustoßen, bezogen. Hierzu befragt hat sie in ihrer Vernehmung angegeben, dass diese Formulierungen ausgehend von ihrer Überlegung, dass das Verhalten von Dr. Friedrich bei der Vergabe des Projektes MAPRO den Tatbestand der Untreue erfüllt habe, entstanden seien. Ein Gespräch mit dem Staatssekretär über mögliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen habe nicht stattgefunden. Möglicherweise habe sie auch mit Dr. Günther hierüber gesprochen. Hieran könne sie sich allerdings nicht erinnern. Anhaltspunkte dafür, dass diese Angaben unzutreffend sind, sind nicht greifbar.

Schließlich ist in der Anzeige vom 14. Juli 2006 wegen Straftaten gemäß §§ 353b, 263, 331/333 StGB, § 370 AO unter der Überschrift „Anzeigenerstatter(in)“, das MUNLV, vertreten durch Dr. Günther, aufgeführt. Allerdings lässt sich diese Angabe in dem Anzeigenformular nicht verifizieren. Nach den übereinstimmenden Angaben von KHK Zenker, MR Dr. Günther und Staatssekretär Dr. Schink ist diese Anzeige nicht vom MUNLV, sondern von KHK Zenker aufgenommen worden. Plausibel ist zudem die Erklärung von MR Dr. Günther, dass er eine derartige Anzeige nicht erstattet hätte. Denn die Anzeigen, die durch das MUNLV erfolgt sind, sind sämtlich von Staatssekretär Dr. Schink unterzeichnet worden.

2.2. Vorermittlungen

In der Phase der vom MUNLV durchgeführten Vorermittlungen finden sich ebenfalls einige Auffälligkeiten auf Seiten des MUNLV.

So sind dem LKA vom MUNLV in dem Aktenordner mit der Aufschrift „IV Diverses“ eine Vielzahl von Unterlagen übermittelt worden, die von der Aktenanforderung des LKA vom 19. Juli 2006 nicht umfasst waren. Die zum Inhalt dieses Ordners erfolgten Aussagen von MR Dr. Günther mögen vielleicht noch plausibel machen, aus welchem Grund er selbst diese Unterlagen gesammelt hat. Gründe, die es sachlich gerechtfertigt erscheinen lassen, diese auch dem LKA zuzuleiten, hat er nicht dargetan. Insoweit drängt sich der Eindruck auf, dass er diese Unterlagen dem LKA überlassen hat, um den ermittelnden Beamten seine persönliche Einschätzung von Dr. Friedrich (massive Zweifel an dessen Seriosität und Glaubwürdigkeit) nahezubringen.

Unter dem 10. August 2006 informierte MR Dr. Günther das LKA unaufgefordert über die Existenz von Hinweisen auf einen Ferienaufenthalt von Dr. Friedrich und dessen Lebensgefährtin bei einem Auftragnehmer in Frankreich sowie auf eine Gestellung eines Kraftfahrzeugs durch einen anderen Auftragnehmer der Abteilung IV des MUNLV für mehrere Wochen. Weiter wies er darauf hin, dass sich Dr. Friedrich möglicherweise einen Fachvortrag von einem Auftragnehmer habe erstellen lassen.

Die in Bezug auf dieses Verhalten in seiner Aussage zum Ausdruck kommende Einschätzung, dass er - MR Dr. Günther - verpflichtet gewesen sei, dem LKA auch diese Verdachtsmomente „mit vielen Konjunktiven“ mitzuteilen, erweist sich als nicht vollständig zutreffend. Insoweit erscheint es schon fraglich, ob überhaupt die Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz für eine Anzeige an das Landeskriminalamt vorliegen; denn mit seiner Mail vom 10. August 2006 hat MR Dr. Günther dem LKA keine Tatsachen angezeigt, die Anhaltspunkte für eine Verfehlung nach § 5 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz darstellen können, sondern nur Hinweise bzw. Verdachtsmomente auf das Vorliegen derartiger Tatsachen. Ob das für die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz ausreichend ist, erscheint, jedenfalls angesichts des Wortlauts der Vorschrift, zweifelhaft. Eine ungeachtet dessen möglicherweise bestehende Anzeigepflicht hätte jedoch nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut von § 12 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz dem Leiter des MUNLV obliegen, mithin dem Minister. Nach Ziffer 2.6 des Erlasses zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (RdErl. des Innenministeriums zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 26. April 2005 - IR 12.02.06 -) hätte MR Dr. Günther im Übrigen auch bei Vorliegen eines konkreten Verdachts den Leiter seiner Behörde hierüber unterrichten müssen.

Auch hier kommt wieder der besondere Eifer zum Ausdruck, mit dem MR Dr. Günther in der Angelegenheit „Dr. Friedrich“ auch schon früher vorgegangen ist, und der sich nicht zuletzt auch darin dokumentiert hat, dass er aus eigenem Antrieb 2.000 Mails ausgewertet hat.

Es ist allerdings nicht nachweisbar, dass die Aktivitäten von MR Dr. Günther dem Staatssekretär und/oder dem Minister zuzurechnen sind und diesen damit der Vorwurf einer „Befehung“ der Vorermittlungen mittels MR Dr. Günther zu machen wäre. Denn es ist nicht feststellbar, dass MR Dr. Günther mit Wollen und/oder Wissen des Staatssekretärs und/oder des Ministers gehandelt hat. Der Staatssekretär hat zu diesem Punkt ausdrücklich erklärt, dass er keine Weisung gegeben

habe, diese Dinge weiterzugeben und dass er von dieser Mail vom 10. August 2006 erst zu einem viel späteren Zeitpunkt erfahren habe. Soweit er im Folgenden die Auffassung vertreten hat, MR Dr. Günther habe diese Mail im Rahmen der Amtshilfe an das LKA schicken können, gebietet diese Erklärung keine andere Beurteilung, weil es sich insoweit lediglich um eine unzutreffende rechtliche Wertung des Staatssekretärs handelt.

Anhaltspunkte dafür, dass die Aussagen des Staatssekretärs insoweit nicht zutreffend sein könnten, sind ebenso wenig gegeben wie Hinweise darauf, dass ihm der Umfang der auf Anforderung vom 19. Juli 2006 an das LKA übersandten Akten bekannt gewesen ist.

Es bestehen auch keine Hinweise darauf, dass der Minister, der sich nach seiner unwiderlegten Aussage ohnehin nur sporadisch über die Ermittlungen auf dem Laufenden gehalten hat, von diesen Vorgängen Kenntnis hatte. Minister Uhlenberg hatte in diesem Zusammenhang nach § 9 Abs. 2 GGO die Führung seines Hauses seinem Staatssekretär Dr. Schink überlassen. Es hätte ihm aufgrund der besonderen und einmaligen Situation auffallen müssen, dass in seinem Haus eine Arbeitsgruppe Amtshilfe in ihrer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ohne ausreichende Führung arbeiten konnte. Jedenfalls hat der zuständige Abteilungsleiter I, der Zeuge Henrich, damals keine ausreichende Führung, insbesondere gegenüber dem Zeugen Dr. Günther, erkennen lassen.

Jedoch können sich sowohl der Minister als auch der Staatssekretär insoweit nicht von jeder Verantwortung freizeichnen, da sie für das Handeln ihrer Mitarbeiter letztlich die Verantwortung tragen. Allerdings lässt sich in Bezug auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren kein gravierender Vorwurf herleiten. Denn es ist nicht erkennbar, dass das zuvor aufgezeigte Verhalten von MR Dr. Günther ursächlich für die Verhaftung von Dr. Friedrich im Mai 2008 und für die weiteren angeordneten strafprozessualen Maßnahmen war. Wie sich aus den entsprechenden Beschlüssen des Amtsgerichts Wuppertal ergibt, wurden diese Tatvorwürfe weder dem Haftbefehl gegen Dr. Friedrich noch den weiteren Maßnahmen, die mit diesen Beschlüssen

angeordnet worden sind, zugrunde gelegt. In Bezug auf die Korruptionsvorwürfe wurden die Ermittlungen bereits im Januar 2009 eingestellt.

Dass es anderweitige Versuche einer Einflussnahme auf die Vorermittlungen des LKA gegeben hätte, ist nicht erkennbar. Nach den übereinstimmenden Aussagen der an diesen Ermittlungen beteiligten Beamten ist niemand mit einer entsprechenden Intention an sie herangetreten.

2.3. Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und strafprozessuale Maßnahmen

Auch wenn die Verhaftung von Dr. Friedrich im Mai 2008 sowie die weiteren umfangreichen strafprozessualen Maßnahmen im Verlauf der weiteren strafrechtlichen Ermittlungen bei ex post Betrachtung als unverhältnismäßig erscheinen mögen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahmen auf Beschlüssen unabhängiger Gerichte beruhen. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass diese bei ihrer Entscheidung einer Einflussnahme von dritter Seite ausgesetzt waren.

Gleiches gilt für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Dieses weist allerdings einige Auffälligkeiten und Ungereimtheiten auf.

Das MUNLV übermittelte dem LKA von den im arbeitsgerichtlichen Verfahren gewechselten Schriftsätzen nur die Klageerwiderung der eigenen Prozessbevollmächtigten in diesem Verfahren, nicht aber alle Schriftsätze der Gegenseite, obwohl der vollständige Schriftwechsel im arbeitsgerichtlichen Verfahren vom LKA angefordert und seitens des MUNLV in der Besprechung am 8. März 2007 auch zugesagt worden war. Gründe für die insoweit unvollständige Übermittlung der angeforderten Unterlagen erschließen sich nicht. Es ist allerdings auch nicht erkennbar, dass diese Verfahrensweise mit Billigung oder Kenntnis der Hausspitze erfolgt ist, etwa um möglicherweise entlastendes Material für Dr. Friedrich zurückzuhalten. In diesem Zusammenhang ist aber nicht nachvollziehbar, dass weder das LKA, noch die

Staatsanwaltschaft Wuppertal die insoweit unvollständige Aktenübermittlung beanstandet haben.

Auffällig ist weiter, dass die verdeckten Ermittlungen wesentlich auf Aussagen und Stellungnahmen von MR'in Delpino und MR'in Dr. Frotscher-Hoof gestützt worden sind.

Zwar ist nicht zu beanstanden, dass die Ermittlungsbehörden sich in dieser Phase des Verfahrens nur auf diese geringe Anzahl von Zeugen beschränkt haben. Insoweit ist die Auffassung der Staatsanwaltschaft Wuppertal, je mehr Personen in diese Phase einbezogen würden, desto größer sei die Gefahr, dass der Beschuldigte von den Ermittlungen Kenntnis erlange, durchaus nachvollziehbar.

Bedenken bestehen aber dagegen, dass sowohl MR'in Delpino als auch MR'in Dr. Frotscher-Hoof auch zur Beurteilung juristischer Fragen herangezogen worden sind, obwohl es sich bei beiden nicht um Juristinnen handelt. Exemplarisch wird insoweit auf die Vernehmung von MR'in Delpino am 20. November 2007 hingewiesen, in der sie dazu vernommen wurde, ob es sich bei den Projekten KARO, MAPRO und GIS-Reevaluation um F & E-Vorhaben gehandelt habe. Ungeachtet dessen, dass sie damit nicht nach Tatsachen befragt wurde, musste sie zur Beantwortung dieser Fragen auch ihr fachfremde juristische Bewertungen abgeben. Im Weiteren wurde MR'in Delpino um eine Definition des Begriffs F & E-Vorhaben sowie um Stellungnahmen gebeten, wie die Zweckbindung für Mittel aus der Abwasserabgabe zu verstehen sei und inwieweit bestimmte Projekte F & E-Vorhaben darstellten und unter die Zweckbindung der Abwasserabgabe fielen.

Auch MR'in Dr. Frotscher-Hoof wurde in ihrer Vernehmung am 21. November 2007 dazu gefragt, ob die Projekte MAPRO und GIS-Reevaluation F & E-Vorhaben darstellten und ob sie der Zweckbindung der Abwasserabgabe unterfielen bzw. hieraus finanzierbar seien. Ungeachtet des eingeschränkten Wertes, die einer juristischen Beurteilung durch eine fachfremde Person lediglich zukommen kann, zeigt sich die Grenze dieser Vorgehensweise in der Vernehmung von MR'in Delpino am

6. Juni 2008. Hier war sie schon nicht mehr in der Lage, die Frage, ob mittelbare Auswirkungen unter § 13 AbwAG fallen, überhaupt zu beantworten.

Daneben erstaunt es, dass gerade mit MR'in Delpino die Mitarbeiterin des MUNLV, die sich auch im Rahmen des Kündigungsverfahrens schon aktiv und intensiv gegen Dr. Friedrich gewandt hat, maßgeblich zur Beurteilung der hier in Rede stehenden Sachverhalte herangezogen wurde. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, dass nicht auch ein anderer Mitarbeiter der Abteilung IV des MUNLV die nachgefragten Informationen hätte liefern können.

Aus diesem und aus weiteren Gründen war die Art und Weise der Ermittlungen innerhalb des LKA zum Teil auch massiver Kritik ausgesetzt, wie durch den Vermerk von KOR Hermanns vom 24. Oktober 2007 deutlich wird.

Auch die Ermittlungsführung der Staatsanwaltschaft Wuppertal wurde in Teilen kritisiert und zwar durch die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf. Diese hat in ihrem Vermerk vom 6. April 2009 dem sachleitenden Dezernenten, OStA Meyer, bezüglich des Verfahrenskomplexes „Manipulation eines Auswahlverfahrens“ schlechte Aktenkenntnis vorgeworfen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgte Vernehmung bestimmter Zeugen und eine abredewidrige Beauftragung eines Gutachtens zum Komplex MAPRO bemängelt. Wie der Zeuge Frobels in seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ausgeführt hat, wurde weiter als unbefriedigend empfunden, dass die Staatsanwaltschaft Wuppertal auf eine Stellungnahme des MUNLV über einen Zeitraum von nahezu einem Jahr gewartet hat. Weiter bemängelte die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf die Sachbehandlung in Bezug auf die Telekommunikations-Überwachung.

2.4. Telekommunikations-Überwachung

In Bezug auf die Telekommunikations-Überwachung ist zunächst nicht nachvollziehbar, dass OStA Meyer über acht Wochen benötigte, um die im Rahmen dieser Maßnahme erfassten Gespräche abzuhören und auszuwerten. Dies gilt umso mehr, als

er spätestens am 13. Juni 2008 davon erfahren hatte, dass auch ein Landtagsabgeordneter von der Telekommunikationsüberwachung betroffen war und ihm die politische Brisanz der Abhörmaßnahmen klar sein musste. Jedenfalls wegen dieser Umstände erweist sich die von OStA Frobels in seiner Vernehmung geäußerte Auffassung, dass ein derartiger Zeitraum zwischen Abhörmaßnahme und Kenntniserlangung und dem Tätigwerden zu lang sei, als zutreffend.

Daneben erstaunt es, mit welchen Schwierigkeiten die Ermittlungsbehörden bei der Löschung der im Zuge der Telekommunikations-Überwachung gewonnenen Daten konfrontiert waren. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob den Ermittlungsbehörden bzw. den mit der Löschung befassten Beamten in Bezug auf die nur schrittweise erfolgte Löschung der TKÜ-Daten ein Vorwurf zu machen ist oder ob die verzögerte Löschung letztlich darauf zurückzuführen ist, dass es sich - den Angaben des Zeugen Rauschen zufolge - um den ersten Fall einer Telekommunikations-Überwachung nach der Änderung des Korruptionsrechts zum 1. Januar 2008 handelte, bei der den Anwendern nicht klar war, welche technischen Probleme insoweit bestanden.

Angesichts des gravierenden Grundrechtseingriffs, der mit einer Telekommunikations-Überwachung für die davon Betroffenen verbunden ist, und dass es dabei um den Umgang mit hochsensiblen Daten geht, erscheint es jedenfalls für die Zukunft unabdingbar, die in diesem Verfahren aufgetretenen Probleme bei der Löschung der erhobenen Daten unverzüglich und vollständig zu beseitigen.

3. Verfahrenseinstellungen

In Bezug auf die Behandlung der Ermittlungskomplexe MAPRO und Manipulation eines Auswahlverfahrens bestanden zwischen der Staatsanwaltschaft Wuppertal und der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf offene Meinungsverschiedenheiten.

Während die Staatsanwaltschaft Wuppertal den Ermittlungskomplex MAPRO dann letztlich auf einmalige Weisung der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf gemäß

§ 170 Abs. 2 StPO einstellte, kam es in Bezug auf den Komplex „Manipulation eines Auswahlverfahrens“ trotz mehrmaliger Weisung seitens der Generalstaatsanwaltschaft bis zum Abschluss des Untersuchungszeitraums nicht mehr zu einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Zwar ist dies rechtlich nicht zu beanstanden, weil die Staatsanwaltschaft Wuppertal insoweit von dem ihr zustehenden Remonstrationsrecht in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat. Gleichwohl wäre Generalstaatsanwalt Steinforth seinen Bekundungen vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II zufolge nicht unglücklich gewesen, wenn OStA Meyer im Rahmen seiner Sachleitungsbefugnis das Verfahren mitunter etwas enger, mit einer etwas kritischeren Distanz und vielleicht auch gelegentlich mit etwas mehr Sensibilität und Fingerspitzengefühl begleitet hätte. Weiter hat Generalstaatsanwalt Steinforth in diesem Zusammenhang von einem Tunnelblick gesprochen.

4. Information des Parlaments und der Öffentlichkeit

Die Landesregierung hat dem Parlament gegenüber in zahlreichen Sitzungen verschiedener Fachausschüsse Auskunft über die Angelegenheit „Dr. Friedrich“ erteilt. Hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen von Staatssekretär Dr. Schink in der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 3. Juni 2006 und in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 9. Juni 2008 wird auf die Ausführungen im zweiten Teil unter Punkt II.1. verwiesen.

Die Justizministerin hat in den Sitzungen des Rechtsausschusses vom 10. Dezember 2008 und vom 14. Januar 2009 über den Stand der Ermittlungen im Verfahren „Dr. Friedrich“ berichtet.

Die Justizministerin hat in der Sitzung des Rechtsausschusses am 14. Januar 2009 erkennbar eine kurze Zusammenfassung des Berichts der Generalstaatsanwaltschaft vorgetragen. Eine detaillierte Darstellung erfolgte aber nicht.

Soweit in der Folgezeit keine Information über die - noch im Untersuchungszeitraum - erfolgte Verfahrenseinstellung bezüglich des Komplexes MAPRO erfolgt ist, ist dies nicht zu beanstanden. Da die Einstellung dieses Ermittlungskomplexes erst mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 26. Mai 2009 erfolgt ist, gab es in der Sitzung des Rechtsausschusses am 20. Mai 2009, in der die Angelegenheit „Dr. Friedrich“ ursprünglich wieder erörtert werden sollte, keinen neuen Sachstand gegenüber der Sitzung vom 14. Januar 2009. Von daher bestehen keine Bedenken, dass dieser Tagesordnungspunkt nach entsprechender Mitteilung an den Ausschussvorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt worden ist.

Der Bericht der Staatsanwaltschaft Wuppertal über die Einstellung dieses Verfahrenskomplexes ist dem Justizministerium durch die Generalstaatsanwaltschaft mit Randbericht vom 30. Juni 2009 Anfang Juli 2009, nach Beendigung des Untersuchungszeitraums, zugeleitet worden.

III. Zusammenfassung

1. Die Kündigung von Dr. Friedrich wurde im Wesentlichen auf den Vorwurf von Dienstpflichtverletzungen bei dem Personalauswahlverfahren zur Besetzung der Stelle eines Referatsleiters bzw. einer Referatsleiterin in der Abteilung IV im MUNLV, bei Vergabeverfahren, bei der Abrechnung von Reisekosten, bei Nebentätigkeiten, bei der Nutzung der IT-Technik und im Umgang mit Vorgesetzten sowie mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gestützt. Die Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte mit Blick auf eine mögliche Kündigung erfolgte ab dem 27. April 2006, nachdem der Staatssekretär von der Stellungnahme von Dr. Friedrich beim Landesrechnungshof vom 7. April 2006 zu der dort eingegangenen anonymen Eingabe und - seinen Angaben zufolge - im Zusammenhang damit auch von den gesamten Umständen bei der Vergabe des Projektes MAPRO Kenntnis erlangt hat.

Dass die Kündigung von Dr. Friedrich durch andere als die o. g. Gründe veranlasst worden ist, lässt sich nicht feststellen. Trotz einiger Auffälligkeiten bei den Abläufen im MUNLV gibt es insbesondere keine belastbaren Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Entlassung von Dr. Friedrich „von langer Hand“ geplant wurde, um einen politisch missliebigen Abteilungsleiter aus dem Ministerium zu entfernen oder dass gezielt im Sinne einer von der Hauspitze veranlassten Sammlung Verfehlungen gegen ihn gesammelt worden sind. Auffällig ist insoweit aber der besondere Eifer, mit dem der Justiziar des MUNLV, MR Dr. Günther, vor dem 27. April 2006 in Angelegenheiten, die Dr. Friedrich betrafen, vorgegangen ist.

Es lässt sich auch nicht feststellen, dass die Entlassung von Dr. Friedrich durch außenstehende Dritte motiviert worden ist oder, dass diese zu dieser Entscheidung beigetragen haben.

2. Die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Dr. Friedrich wurden durch das LKA eingeleitet. Greifbare Anhaltspunkte, dass die Ermittlungen durch das MUNLV angeschoben oder durch dieses befeuert wurden, bestehen nicht.

Im Rahmen der Vorermittlungen durch das LKA hat sich MR Dr. Günther durch besonderen Eifer ausgezeichnet, indem er das LKA etwa unaufgefordert über die Existenz von Hinweisen auf korruptive Sachverhalte informierte. Von dieser Anzeige, die nach § 12 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz eigentlich dem Leiter des MUNLV, mithin also dem Minister obliegen hätte, hatten weder der Minister noch der Staatssekretär Kenntnis. Damit scheidet der Vorwurf einer „Befeuertung“ der Vorermittlungen mittels MR Dr. Günther aus. Der Minister als auch der Staatssekretär können sich aber insoweit nicht von jeder Verantwortung freizeichnen, da sie für das Handeln ihrer Mitarbeiter letztlich die Verantwortung tragen. Es wäre wünschenswert gewesen, der Abteilungsleiter I Henrich hätte gegenüber MR Dr. Günther mehr Führungsverantwortung gezeigt. In Bezug auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren lässt sich für den Minister oder den Staatssekretär indes kein gravierender Vorwurf herleiten. Denn es ist nicht erkennbar, dass das zuvor aufgezeigte Verhalten von MR Dr. Günther ursächlich für die Verhaftung von Dr. Friedrich im Mai 2008 und für die weiteren angeordneten strafprozessualen Maßnahmen war.

In Bezug auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren lässt sich nicht feststellen, dass es Einflussnahmen von dritter Seite ausgesetzt war oder dass es entsprechende Versuche gegeben hat. Das Verfahren selbst weist allerdings einige Auffälligkeiten und Ungereimtheiten auf.

So wurden den Ermittlungsbehörden, von der zuständigen Staatsanwaltschaft Wuppertal unbeanstandet, unvollständiges und einseitiges Aktenmaterial des arbeitsgerichtlichen Verfahrens übermittelt. Weiterhin fällt auf, dass auch Nichtjuristen zur Beurteilung juristischer Fragen herangezogen wurden. Schließlich wurde die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Wuppertal von

der Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf in mehreren Punkten beanstandet.

Bedenken bestehen auch in Bezug auf die im Ermittlungsverfahren durchgeführte Telekommunikations-Überwachung. Hier erstaunt es insbesondere, mit welchen Schwierigkeiten die Ermittlungsbehörden bei der Löschung der im Zuge der Telekommunikations-Überwachung gewonnenen Daten konfrontiert waren. Angesichts des gravierenden Grundrechtseingriffs, der mit einer Telekommunikations-Überwachung für die davon Betroffenen verbunden ist, und dass es dabei um den Umgang mit hochsensiblen Daten geht, erscheint es jedenfalls für die Zukunft unabdingbar, die in diesem Verfahren aufgetretenen Probleme bei der Löschung der erhobenen Daten unverzüglich und vollständig zu beseitigen.

3. Erstaunlich erscheinen auch die offenen Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Einstellung von zwei Ermittlungskomplexen, die zwischen der Staatsanwaltschaft Wuppertal und der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf bestanden. Im Hinblick auf die Sachleitung des Verfahrens wäre der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf nicht unglücklich gewesen, wenn der sachleitende Dezernent der Staatsanwaltschaft Düsseldorf das Verfahren mitunter etwas enger, mit einer etwas kritischeren Distanz und vielleicht auch gelegentlich mit etwas Sensibilität und Fingerspitzengefühl begleitet hätte.
4. Die Justizministerin hat in der Sitzung des Rechtsausschusses am 14. Januar 2009 erkennbar eine kurze Zusammenfassung des Berichts der Generalstaatsanwaltschaft vorgetragen. Eine detaillierte Darstellung erfolgte aber nicht.

Dritter Teil

Verfahren

I. Verfahrensregeln

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II hat sich in seiner zweiten Sitzung am 24. August 2009 auf folgende **Verfahrensregeln** verständigt:

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss II - 14. WP

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II verständigte sich auf folgende **Verfahrensregeln**:

1. An nichtöffentlichen Sitzungen dürfen folgende Personen, die nicht dem Untersuchungsausschuss angehören, regelmäßig **teilnehmen**:
 - a) der/die wissenschaftliche Mitarbeiter/in des Ausschusses,
 - b) der/die zuständige Ausschussassistent/in,
 - c) der/die Mitarbeiter/in des sitzungsdokumentarischen Dienstes,
 - d) namentlich zu benennende Referenten/Referentinnen der Fraktionen, wobei die Zahl der gleichzeitig anwesenden Fraktionsreferenten/innen je Fraktion auf zwei begrenzt sein soll,
 - e) der Geschäftsbereichsleiter I Parlamentsdienste oder ein Vertreter

(§ 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen - PUAG -).
2. In den Schulferien sollen grundsätzlich keine Sitzungen stattfinden.
3. Eingehende **Unterlagen** sollen grundsätzlich durch den Vorsitzenden gesichtet und danach in Kopie an alle Mitglieder des Ausschusses, den/die wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in des Ausschusses, den/die zuständige/n Ausschussassistenten/-assistentin und die benannten Referenten/Referentinnen der Fraktionen verteilt werden.

Kopien aus **Akten** sollen nach Sichtung in folgender Anzahl an die Fraktionen verteilt werden:

Vorsitzender	1
SPD	1
CDU	1
FDP	1
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1

Akten mit **geheimem oder vertraulichem Inhalt** im Sinne der Anlage 4 der Geschäftsordnung (z. B. Steuergeheimnis) werden im Aktenraum des Ausschusses in abschließbaren Stahlschränken deponiert und stehen nach Weisung des Vorsitzenden den Ausschussmitgliedern sowie den benannten Mitarbeitern des

Untersuchungsausschusses und der Fraktionen lediglich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese Akten dürfen nicht vervielfältigt werden. Die Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen (Anlage 4 der Geschäftsordnung) findet Anwendung.

4. **Beweisanträge** der Fraktionen sollen spätestens am dritten Arbeitstag vor dem jeweiligen Sitzungstag bis 17.00 Uhr bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Daneben sollen sie zeitgleich auch in elektronischer Form an den Vorsitzenden übermittelt und eine Kopie hiervon dem/der wissenschaftlichen Mitarbeiter/in des Ausschusses und dem/der zuständigen Ausschussassistenten/-assistentin zugeleitet werden. Nach Eingang werden die Beweisanträge unverzüglich an die Fraktionen (Obleute und Referenten/Referentinnen) in elektronischer Form weitergeleitet.

- 5.1 Nichtöffentliche Sitzungen werden **wörtlich protokolliert** (§ 12 Abs. 2 Satz 2 PUAG).

Protokolle werden in einer Auflagenhöhe von 50 Exemplaren erstellt und wie folgt verteilt:

- a) an den Vorsitzenden,
- b) an die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder,
- c) an die namentlich benannten Referenten/innen der Fraktionen,
- d) an den Direktor und den Geschäftsbereichsleiter I der Landtagsverwaltung,
- e) an das Ausschuss-Sekretariat und den/die wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in des Ausschusses,
- f) an den sitzungsdokumentarischen Dienst

(§ 12 Abs. 3 PUAG).

Überstücke werden dem Archiv zur Aufbewahrung übergeben.

- 5.2 Die Sitzungsprotokolle sollen zusätzlich elektronisch als pdf-Datei den Ausschussmitgliedern, den Referenten/innen der Fraktionen, der/dem wissenschaftlichen Mitarbeiter/in des Ausschusses sowie dem/der zuständigen Ausschussassistenten/in zur Verfügung gestellt werden.
6. Zeugen wird ein Auszug des Protokolls über ihre Zeugenaussage zur Verfügung gestellt, um ihnen Gelegenheit zu geben, bei Bedarf die Aussage innerhalb von 14 Tagen zu korrigieren.
7. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss verständigt sich grundsätzlich darauf, auf die **Verlesung von Protokollen** über Untersuchungshandlungen von Gerichten, Verwaltungsbehörden und Untersuchungsausschüssen sowie **von Schriftstücken**, die als Beweismittel dienen, zu verzichten, wenn diese Unterlagen allen Mitgliedern zugänglich gemacht worden sind. Eine Verlesung soll nur durchgeführt werden, wenn eine Mehrheit dies wünscht (§ 22 Abs. 2 PUAG).
8. In öffentlichen Sitzungen soll mit Ausnahme von nichtalkoholischen Getränken keine **Bewirtung** erfolgen.

II. Beweisaufnahme

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II hat an 20 Sitzungstagen Beweis erhoben durch Vernehmung von Zeugen sowie durch Auswertung und Einführung von Akten. In insgesamt 25 weiteren nichtöffentlichen Sitzungsteilen vor der Vernehmung von Zeugen bzw. nichtöffentlichen Sitzungen hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II die Beweisaufnahme insbesondere durch die Beratung von Beweisanträgen vorbereitet, die Ergebnisse der Beweisaufnahme gewürdigt und Verfahrensfragen erörtert.

1. Sitzungsübersicht

Die Übersicht über die in den jeweiligen Sitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II aufgerufenen Tagesordnungspunkte sowie die Nummern der jeweiligen Ausschussprotokolle sind in der **Anlage 1** zu diesem Bericht dargestellt.

2. Übersicht der Beweisbeschlüsse

Nr. des Beweisbeschlusses	Datum des Beschlusses	Antragsteller / Fraktion	Stichwort	Nr. des Ausschussprotokolls
1.	2. Juli 2009	SPD Bündnis 90/ Die Grünen	Aktenanforderung von Behörden	14/187
2.	5. Oktober 2009	SPD Bündnis 90/ Die Grünen	Vernehmung von Zeugen	14/201
3.	5. Oktober 2009	CDU FDP	Vernehmung von Zeugen	14/201
4.	6. November 2009	SPD Bündnis 90/ Die Grünen	Vernehmung von weiteren Zeugen	14/206

Nr. des Beweisbeschlusses	Datum des Beschlusses	Antragsteller / Fraktion	Stichwort	Nr. des Ausschussprotokolls
5.	4. Dezember 2009	SPD Bündnis 90/ Die Grünen	Vernehmung eines weiteren Zeugen	14/213
6.	25. Januar 2009	SPD Bündnis 90/ Die Grünen	Vernehmung eines weiteren Zeugen	14/225

Der Text der in dieser Übersicht dargestellten Beweisbeschlüsse ist der **Anlage 2** zu diesem Bericht zu entnehmen.

3. Zeugen

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II hat insgesamt 33 Zeugen und Zeuginnen vernommen.

In der Sitzung am 6. November 2009 hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, auf die Vernehmung folgender Zeugen aus dem Beweisbeschluss vom 5. Oktober 2009 auf Antrag der Fraktionen der CDU und FDP zu verzichten: Herrn Odenkirchen, Herrn Spillecke, Herrn Kohl, Herrn Kolf, Herrn Noetzel, Herrn Engelkamp, Frau Nydegger, Herrn Düwel, Herrn Kamin, Frau Schoppmann, Herrn Dr. Vogt, Herrn Dr. Irmer, Frau Raschke und Herrn Dr. Büther.

Weiterhin hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II in seiner Sitzung am 22. Januar 2010 einstimmig beschlossen, auf die Vernehmung der Zeugen Frau Carmen Schlosser, Herrn Norbert Müller, Herrn Thomas Bittner und Herrn Dr. Patrick Scheuß zu verzichten.

In seiner Sitzung am 9. März hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II schließlich einstimmig beschlossen, auf die Vernehmung der Zeugen Herrn Kischel, Herrn Merx, Herrn Op de Hipt, Herrn Schmidt, Frau Rösner, Herrn Wagner, Herrn Ahrens und Frau Thiele zu verzichten.

Der Zeuge Dr. Harald Hans Friedrich hat sich in seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II am 30. Oktober 2009 auf sein Auskunftsverweigerungsrecht berufen mit Hinweis auf noch gegen ihn laufende Ermittlungsverfahren.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat darauf hin seinen Vorsitzenden beauftragt, beim zuständigen Ermittlungsrichter beim OLG Düsseldorf einen Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen den Zeugen Dr. Friedrich zu stellen. Der Ermittlungsrichter beim OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 15. Januar 2010 ein Ordnungsgeld in Höhe von 450 € gegen den Zeugen Dr. Friedrich festgesetzt.

Gegen den Beschluss des Ermittlungsrichters beim OLG Düsseldorf hat der Rechtsbeistand von Herrn Dr. Friedrich mit Schriftsatz vom 22. Januar 2010 Beschwerde eingelegt; diese wurde von seinem Rechtsbeistand mit Schriftsatz vom 12. Februar 2010 zurückgenommen. Herr Dr. Friedrich hat vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II am 3. und 4. Februar 2010 zur Sache ausgesagt.

Der Zeuge Dr. Victor Mertsch hat sich in seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II am 20. November 2009 auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen mit Hinweis auf noch gegen ihn laufende Ermittlungsverfahren.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat darauf hin seinen Vorsitzenden beauftragt, beim zuständigen Ermittlungsrichter beim OLG Düsseldorf einen Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu stellen. Der Ermittlungsrichter beim OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 9. Februar 2010 den Antrag auf Verhängung eines Ordnungsgeldes zurück gewiesen.

Der Zeuge Alfons Grevener hat sich in seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II am 11. Januar 2010 auf ein ihm nach seiner Auffassung zustehendes Auskunftsverweigerungsrecht berufen mit Hinweis

auf eine mögliche Strafverfolgung wegen § 344 StGB (Verfolgung Unschuldiger) und § 357 StGB (Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat, Konnivenz).

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat darauf hin seinen Vorsitzenden beauftragt, beim zuständigen Ermittlungsrichter beim OLG Düsseldorf einen Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu stellen. Der Ermittlungsrichter beim OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 18. Februar 2010 ein Ordnungsgeld in Höhe von 300 € gegen den Zeugen Grevener festgesetzt. Gegen den Beschluss des Ermittlungsrichters beim OLG Düsseldorf hat der Rechtsbeistand von Herrn Grevener mit Schreiben vom 18. Februar 2010 Beschwerde eingelegt, die mit Schreiben vom 24. Februar 2010 begründet wurde.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Ermittlungsrichters beim Oberlandesgericht hatte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II den Zeugen Herrn Grevener für die Sitzung am 9. März 2010 erneut geladen, um ihn zum Untersuchungsgegenstand zu befragen. Der Rechtsbeistand des Zeugen Grevener stellte daraufhin unter dem 8. März 2010 einen Antrag gem. § 307 Abs. 2 StPO auf Hemmung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung beim OLG Düsseldorf. Gleichzeitig beantragte er beim Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II, die Vernehmung seines Mandanten bis zu Entscheidung des 4. Strafsenats über seinen Antrag gem. § 307 Abs. 2 StPO auszusetzen. Der 4. Strafsenat des OLG Düsseldorf hat mit Datum vom 8. März 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung wird bis zur Entscheidung des Senats in der Hauptsache ausgesetzt (§ 307 Abs. 2 StPO).

Dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses ist Gelegenheit zur Stellungnahme zur Beschwerdebegründung vom 24. Februar 2010 bis 17. März 2010 eingeräumt worden. Eine Entscheidung des Senats ist erst nach dem Fristablauf möglich.

Der Senat weist darauf hin, dass es vor diesem Hintergrund tunlich sein dürfte, eine erneute Vernehmung des Zeugen Grevener bis zur Entscheidung des Senats in der Hauptsache gleichfalls auszusetzen.“

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II hat sodann in seiner Sitzung am 9. März 2010 vor dem Hintergrund des engen zeitlichen Rahmen bis zur Beendigung

seiner Arbeit beschlossen, auf eine Vernehmung des Zeugen Grevener endgültig zu verzichten und den unter dem 22. Januar 2010 gestellten Antrag auf Verhängung eines Ordnungsgeldes zurückzunehmen.

Eine Übersicht über die befragten Zeuginnen und Zeugen sowie die Nummern der Ausschussprotokolle über die Vernehmungen sind in der **Anlage 3** zu diesem Bericht dargestellt.

4. Beigezogene Akten

Abkürzung der abgebenden Stelle	Abgebende Stelle	Anzahl der Akten
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	172
IM	Innenministerium	700
JM	Justizministerium	133
LRH	Landesrechnungshof	2
LT	Landtag	1
StK	Staatskanzlei	5
	Gesamtzahl der Akten	1.013

Die Aktenübersichten der einzelnen abgebenden Stellen sind in der **Anlage 4** dargestellt.

Übersicht der Sitzungen des PUA II

Nummer der Sitzung	Datum	ö. n. ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
1.	02.07.2009	n. ö.	1. Konstituierung 2. Beweisanträge 3. Sitzungstermine 4. Presseverlautbarung	nöAPr. 14/187
2.	24.08.2009	n. ö.	1. Verfahrensregeln 2. Geheimschutz in Bezug auf eingegangene Akten 3. Sitzungstermine 4. Verschiedenes	nöAPr. 14/191
3.	05.10.2009	n. ö.	1. Beweisanträge 2. Sitzungstermine 3. Verschiedenes	nöAPr. 14/201
4.	26.10.2009	n. ö. ö.	1. Verfahrensbeschlüsse 2. Vernehmung des Zeugen Winfried Pudenz 3. Vernehmung des Zeugen Hans-Jürgen Henrich	nöAPr. 14/202 APr. 14/963
5.	30.10.2009	n. ö. ö.	1. Verfahrensfragen 2. Vernehmung des Zeugen Dr. Harald Hans Friedrich 3. Vernehmung des Zeugen Dr. Jörg-Michael Günther (vertagt)	nöAPr. 14/204 APr. 14/978
6.	06.11.2009	n. ö. ö.	1. Beweisbeschlüsse/Verfahrensfragen 2. Vernehmung der Zeugin Friedlinda Bastian 3. Vernehmung des Zeugen Markus Fliege 4. Vernehmung der Zeugin Dr. Ulrike Frotscher-Hoof	nöAPr. 14/206 APr. 14/984
7.	13.11.2009	n. ö. ö.	1. Verfahrensfragen 2. Vernehmung des Zeugen Dr. Jörg-Michael Günther	nöAPr. 14/208 APr. 14/998 und Ergänzung

Anlage 1 zu Drucksache 14/10800

Nummer der Sitzung	Datum	ö. n. ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
8.	16.11.2009	n. ö. ö.	1. Verfahrensfragen 2. Vernehmung der Zeugin Dorothea Delpino 3. Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Dr. Jörg-Michael Günther 4. Vernehmung der Zeugin Lucie Meyer-Mönnich	nöAPr. 14/209 APr. 14/999 und Ergänzung
9.	20.11.2009	n. ö. ö.	1. Verfahrensfragen 2. Vernehmung des Zeugen Dr. Victor Mertsch 3. Vernehmung der Zeugin Andrea Wender 4. Vernehmung der Zeugin Agnes Kampschulte	nöAPr. 14/210 APr. 14/1000
10.	30.11.2009	n. ö. ö.	1. Verfahrensfragen 2. Vernehmung des Zeugen Franz-Josef Meuter 3. Vernehmung des Zeugen Norbert Wagner	nöAPr. 14/212 APr. 14/1014
11.	04.12.2009	n. ö. ö.	1. Verfahrensfragen 2. Vernehmung des Zeugen Stephan Zenker 3. Vernehmung des Zeugen Marius Richter	nöAPr. 14/213 APr. 14/1015
12.	07.12.2009	n. ö. ö.	1. Verfahrensfragen 2. Vernehmung des Zeugen Johannes Hermanns 3. Vernehmung des Zeugen Harald Duve 4. Vernehmung des Zeugen Peter Opdensteinen 5. Vernehmung des Zeugen Thomas Jungbluth	nöAPr. 14/214 APr. 14/1017
13.	11.12.2009	n. ö.	Verfahrensfragen	nöAPr. 14/217

Anlage 1 zu Drucksache 14/10800

Nummer der Sitzung	Datum	ö. n. ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
14.	18.12.2009	n. ö.	1. Verfahrensfragen	nöAPr. 14/219
		ö.	2. Vernehmung des Zeugen Eckhard Lech	APr. 14/1033
15.	11.01.2010	n. ö.	1. Verfahrensfragen	nöAPr. 14/220
		ö.	2. Vernehmung des Zeugen Hans-Jürgen Henrich	APr. 14/1034 und Ergänzung
			3. Vernehmung des Zeugen Christoph Kumpa	
			4. Vernehmung des Zeugen Ralf Meyer	
			5. Vernehmung des Zeugen Alfons Grevener	
16.	18.01.2010	n. ö.	1. Verfahrensfragen	nöAPr. 14/222
		ö.	2. Vernehmung des Zeugen Andreas Rauschen	APr. 14/1054 und Ergänzung
			3. Vernehmung des Zeugen Wolfgang Gatzke	
			4. Vernehmung des Zeugen Dieter Schürmann	
			5. Vernehmung des Zeugen Rolf Behrendt	
17.	22.01.2010	n. ö.	1. Verfahrensfragen	nöAPr. 14/224
		ö.	2. Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Ralf Meyer	APr. 14/1056
18.	25.01.2010	ö.	1. Vernehmung des Zeugen Jens Frobels	APr. 14/1057 und Ergänzung
		n. ö.	2. Verfahrensfragen	nöAPr. 14/225
		ö.	3. Vernehmung des Zeugen Gregor Steinforth	APr. 14/1057 und Ergänzung

Anlage 1 zu Drucksache 14/10800

Nummer der Sitzung	Datum	ö. n. ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
19.	02.02.2010	n. ö. ö.	1. Verfahrensfragen 2. Vernehmung des Zeugen Roland Wille	nöAPr. 14/227 APr. 14/1077 und Ergänzung
20.	03.02.2010	ö. n. ö.	1. Vernehmung des Zeugen Dr. Harald Hans Friedrich 2. Verfahrensfragen	APr. 14/1079 nöAPr. 14/228
21.	04.02.2010	ö.	Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Dr. Harald Hans Friedrich	APr. 14/1080
22.	05.02.2010	n. ö. ö.	1. Verfahrensfragen 2. Vernehmung des Zeugen Dr. Alexander Schink	nöAPr. 14/230 APr. 14/1082
23.	08.02.2010	n. ö. ö.	1. Verfahrensfragen 2. Vernehmung des Zeugen Eckard Uhlenberg	nöAPr. 14/231 APr. 14/1083
24.	09.03.2010	n. ö. ö.	1. Verfahrensfragen 2. Vernehmung des Zeugen Alfons Grevener	nöAPr. 14/233 APr. 14/1111
25.	16.03.2010	n. ö.	1. Beratung und Abstimmung über den Entwurf des Abschlussberichts des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II 2. Verschiedenes	nöAPr. 14/234
26.	18.03.2010	n. ö.	1. Abstimmung über den Entwurf des Abschlussberichts des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II 2. Verschiedenes	nöAPr. 14/236

1. Beweisbeschluss

Beschlossen
am 2. Juli 2009

auf Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der Bündnis 90/Die GRÜNEN

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Ausschusses – Drucksache 14/9466 – Beschluss in der 127. Sitzung des Landtags vom 25. Juni 2009 (Plenarprotokoll 14/127) sollen zu Ziffer III. a) bis d) für den Untersuchungszeitraum folgende Akten (Schriftverkehr, Protokolle und sonstige Unterlagen) beigezogen werden:

1. Aus dem Geschäftsbereich der Präsidentin des Landtags alle Landtagsdrucksachen und –protokolle sowie Vorlagen an den Landtag, betreffend den Rechtsausschuss, den Umweltausschuss, den Innenausschuss und den Haushaltskontrollausschuss, der 14. Wahlperiode mit Relevanz für den Untersuchungsauftrag.
2. Sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle und sonstige Unterlagen des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) sowie der Behörden seines Geschäftsbereiches, betreffend
 - a) die Vorgänge und Abläufe nach Regierungsübernahme im MUNLV und in dessen Geschäftsbereich, in deren Verlauf die Vorwürfe und Anschuldigungen gegen den ehemaligen Abteilungsleiter der Abteilung IV vorgebracht bzw. entwickelt wurden und die dann zu seiner Entlassung sowie der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn geführt haben;
 - b) das Agieren und das Zusammenwirken des MUNLV, der Behörden in seinem Geschäftsbereich, des Landeskriminalamtes, der Staatsanwaltschaften, des Innenministeriums und des Justizministeriums sowie weiterer Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Bearbeitung dieses Ermittlungsverfahrens, insbesondere, wie es zu der Verhaftung des ehemaligen Abteilungsleiters, zu einer großangelegten Durchsuchungsaktion sowie zu Telefon- und weiteren Überwachungsmaßnahmen kommen konnte;
 - c) das Agieren der Justizbehörden und der Landesregierung jeweils ab dem Zeitpunkt, zu dem sich abzeichnete bzw. zu dem feststand, dass die jeweiligen schwerwiegenden Tatvorwürfe, die zu dem im Einsetzungsbeschluss unter Ziffer III b) genannten Vorwürfen geführt hatten, nicht aufrecht erhalten werden konnten;

- d) die Auskünfte und Erklärungen der Landesregierung gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit in Bezug auf die Angelegenheit des ehemaligen Abteilungsleiters der Abteilung IV.
3. Die Akten, Fallakten, Beweismittelordner, Ordner zur TKÜ mit Ausnahme der Aufzeichnungen/inhaltlichen Wiedergabe von kommunikativen Daten, Ordner zur Observation und Beiakten der Staatsanwaltschaft Wuppertal zu dem Verfahren 85 Js 1/07 und der Staatsanwaltschaft Düsseldorf 50 AR 6/06 sowie weitere Vorgänge, Ermittlungsakten und Unterlagen der zuvor genannten Staatsanwaltschaften, die sich mit dem Sachverhalt des Untersuchungsgegenstandes zu Ziffer III. a) bis d) befassen.
4. Sämtliche Vorgänge des Landeskriminalamtes, die sich mit dem Sachverhalt des Untersuchungsgegenstandes zu Ziffer III. a) bis d) befassen.
5. Sämtliche Vorgänge des Landesrechnungshofes, die sich mit dem Sachverhalt des Untersuchungsgegenstandes zu Ziffer III. a) bis d) befassen.
6. Sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle und sonstige Unterlagen des Justizministeriums betreffend
- a) die Vorgänge und Abläufe nach Regierungsübernahme im MUNLV und in dessen Geschäftsbereich, in deren Verlauf die Vorwürfe und Anschuldigungen gegen den ehemaligen Abteilungsleiter der Abteilung IV vorgebracht bzw. entwickelt wurden und die dann zu seiner Entlassung sowie der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn geführt haben;
 - b) das Agieren und das Zusammenwirken des MUNLV, der Behörden in seinem Geschäftsbereich, des Landeskriminalamtes, der Staatsanwaltschaften, des Innenministeriums und des Justizministeriums sowie weiterer Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Bearbeitung dieses Ermittlungsverfahrens, insbesondere, wie es zu der Verhaftung des ehemaligen Abteilungsleiters, zu einer großangelegten Durchsuchungsaktion sowie zu Telefon- und weiteren Überwachungsmaßnahmen kommen konnte;
 - c) das Agieren der Justizbehörden und der Landesregierung jeweils ab dem Zeitpunkt, zu dem sich abzeichnete bzw. zu dem feststand, dass die jeweiligen schwerwiegenden Tatvorwürfe, die zu dem im Einsetzungsbeschluss unter Ziffer III b) genannten Vorwürfen geführt hatten, nicht aufrecht erhalten werden konnten;
 - d) die Auskünfte und Erklärungen der Landesregierung gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit in Bezug auf die Angelegenheit des ehemaligen Abteilungsleiters der Abteilung IV.
7. Sämtliche Vorgänge der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, die sich mit dem Sachverhalt des Untersuchungsgegenstandes zu Ziffer III. a) bis d) befassen.

- 8.** Sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle und sonstige Unterlagen des Innenministeriums betreffend
 - a) die Vorgänge und Abläufe nach Regierungsübernahme im MUNLV und in dessen Geschäftsbereich, in deren Verlauf die Vorwürfe und Anschuldigungen gegen den ehemaligen Abteilungsleiter der Abteilung IV vorgebracht bzw. entwickelt wurden und die dann zu seiner Entlassung sowie der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn geführt haben;
 - b) das Agieren und das Zusammenwirken des MUNLV, der Behörden in seinem Geschäftsbereich, des Landeskriminalamtes, der Staatsanwaltschaften, des Innenministeriums und des Justizministeriums sowie weiterer Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Bearbeitung dieses Ermittlungsverfahrens, insbesondere, wie es zu der Verhaftung des ehemaligen Abteilungsleiters, zu einer großangelegten Durchsuchungsaktion sowie zu Telefon- und weiteren Überwachungsmaßnahmen kommen konnte;
 - c) das Agieren der Justizbehörden und der Landesregierung jeweils ab dem Zeitpunkt, zu dem sich abzeichnete bzw. zu dem feststand, dass die jeweiligen schwerwiegenden Tatvorwürfe, die zu dem im Einsetzungsbeschluss unter Ziffer III b) genannten Vorwürfen geführt hatten, nicht aufrecht erhalten werden konnten;
 - d) die Auskünfte und Erklärungen der Landesregierung gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit in Bezug auf die Angelegenheit des ehemaligen Abteilungsleiters der Abteilung IV.
- 9.** Sämtliche Presseerklärungen oder -verlautbarungen der genannten Ressorts der Landesregierung in Bezug auf die Angelegenheit des ehemaligen Abteilungsleiters der Abteilung IV.
- 10.** Sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle und sonstige Unterlagen der Staatskanzlei betreffend
 - a) die Vorgänge und Abläufe nach Regierungsübernahme im MUNLV und in dessen Geschäftsbereich, in deren Verlauf die Vorwürfe und Anschuldigungen gegen den ehemaligen Abteilungsleiter der Abteilung IV vorgebracht bzw. entwickelt wurden und die dann zu seiner Entlassung sowie der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn geführt haben;
 - b) das Agieren und das Zusammenwirken des MUNLV, der Behörden in seinem Geschäftsbereich, des Landeskriminalamtes, der Staatsanwaltschaften, des Innenministeriums und des Justizministeriums sowie weiterer Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Bearbeitung dieses Ermittlungsverfahrens, insbesondere, wie es zu der Verhaftung des ehemaligen Abteilungsleiters, zu einer großangelegten Durchsu-

chungsaktion sowie zu Telefon- und weiteren Überwachungsmaßnahmen kommen konnte;

- c) das Agieren der Justizbehörden und der Landesregierung jeweils ab dem Zeitpunkt, zu dem sich abzeichnete bzw. zu dem feststand, dass die jeweiligen schwerwiegenden Tatvorwürfe, die zu dem im Einsetzungsbeschluss unter Ziffer III b) genannten Vorwürfen geführt hatten, nicht aufrecht erhalten werden konnten;
- d) die Auskünfte und Erklärungen der Landesregierung gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit in Bezug auf die Angelegenheit des ehemaligen Abteilungsleiters der Abteilung IV.

II.

Die Beweiserhebung ist gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 2 LV NW erforderlich und gemäß §§ 13, 14 UAG NW geboten.

III.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II erwartet die Vorlage der Akten und Vorgänge zu Ziffer I. dieses Beweisantrags binnen einer Frist von sechs Wochen ab Zugang des Beweisbeschlusses. Den Akten und Vorgängen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen, im Falle der Vorlage von Ablichtungen eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und der Übereinstimmung mit dem Original.

2. Beweisbeschluss

Beschlossen am
5. Oktober 2009

auf Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

I. Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Untersuchungsausschusses - Drucksache 14/9466 - Beschluss in der 127. Sitzung des Landtages vom 25. Juni 2009 - Plenarprotokoll 12/127 - sollen zu Ziffern III a) - d) folgende Zeugen gehört werden:

1. Herr

MD Henrich
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

als Abteilungsleiter der Abteilung I des MUNLV

2. Herr

Winfried Pudenz
Landesbetrieb Straßenbau
Nordrhein-Westfalen
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

als früherer Abteilungsleiter der Abteilung I des MUNLV

3. Frau

MR' in Dorothea Delpino
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

als frühere stellvertretende Abteilungsleiterin der Abteilung IV
und frühere Referatsleiterin des Referates IV - 11 des MUNLV

4. Herr

MR Dr. Jörg-Michael Günther
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

als Referatsleiter des Referates I - 1 des MUNLV

5. Frau

MR' in Lucie Meyer-Mönnich
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

als Referatsleiterin des Referates I - 3 des MUNLV

6. Frau

MR' in Friedlinde Bastian
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

als Referatsleiterin des Referates I - 1 des MUNLV

7. Herr

MR Dr. Viktor Mertsch
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

als Referatsleiter des früheren Referates IV - 9

8. Herr

RBr Markus Fliege
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

als Leiter des Pressereferates

Die vorgenannten Zeugen können auf Grund ihrer dienstlichen Tätigkeit Angaben zu den Untersuchungsgegenständen zu Ziffer III a) - d) des Antrages machen.

II. Die Beweiserhebung ist gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 LV NW erforderlich und gemäß §§ 13, 14 UAG NW geboten.

3. Beweisbeschluss

**Beschlossen am
5. Oktober 2009**

auf Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Zur Beweiserhebung über die Untersuchungsgegenstände zu Ziffer III., a)-d) sollen folgende Zeugen gehört werden:

1. Herrn
 Dr. Harald Hans Friedrich

2. Herrn
 MR Dr. Jörg-Michael Günther
 MUNLV
 Schwannstr. 3
 40476 Düsseldorf

3. Frau
 MR`in Dorothea Delpino
 MUNLV
 Schwannstr. 3
 40476 Düsseldorf

4. Frau
 MR`in Dr. Frotscher-Hoof
 MUNLV
 Schwannstr. 3
 40476 Düsseldorf

5. Herrn
 LMR Odenkirchen
 MUNLV
 Schwannstr. 3
 40476 Düsseldorf

6. Herrn
 MR Spillecke
 MUNLV
 Schwannstr. 3
 40476 Düsseldorf

7. Herrn
 Sigurd Kohl
 MUNLV
 Schwannstr. 3
 40476 Düsseldorf

8. Herrn
MR Kolf
ehemals MUNLV
9. Herrn
MR Noetzel
MUNLV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
10. Herrn
MR Dr. Mertsch
MUNLV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
11. Herrn
RD Engelkamp
MUNLV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
12. Frau
MR`in Lucie Meyer-Mönnich
MUNLV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
13. Frau
OAR`in Jutta Nydegger
MUNLV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
14. Frau
MRin Andrea Wender
MUNLV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
15. Herrn
Ministerialdirigenten Henrich
MUNLV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
16. Herrn
Ministerialdirigenten Düwel
MUNLV
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

17. Herrn
Ulf Kamin
LANUV NRW
Leibnizstr. 10
45610 Recklinghausen
18. Frau
Petra Schoppmann
LANUV NRW
Leibnizstr. 10
45610 Recklinghausen
19. Herrn
Dr. Klaus Vogt
LANUV NRW
Leibnizstr. 10
45610 Recklinghausen
20. Herrn
Dr. Irmer
Ehemaliger Präsident des LANUV NRW
21. Frau
Monika Raschke
22. Herrn
LRD Dr. Horst Büther
Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln
23. Frau
Kampschulte
Landesrechnungshof NRW
Konrad-Adenauer-Platz 13
40210 Düsseldorf
24. Herrn
KHK Zenker
LKA
Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf
25. Herrn
KHK Eckhard Lech
LKA
Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf

26. Herrn
KHK Duve
LKA
Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf
27. Herrn
KHK Richter
LKA
Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf
28. Herrn
KHK Kischel
LKA
Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf
29. Herrn
KHK Merx
LKA
Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf
30. Herrn
KHK Meuter
LKA
Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf
31. Herrn
KHK Op den Steinen
LKA
Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf
32. Herrn
KHK Op de Hipt
LKA
Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf
33. Herrn
KOK Schmidt
LKA
Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf
34. Frau
EKHK' in Rösner
LKA

- Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf
35. Herr
RAnG Wagner
LKA
Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf
36. Herr
RAnG Ahrens
LKA
Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf
37. Herr
OStA Ralf Meyer
StA Wuppertal
Hofaue 23
42103 Wuppertal
38. Frau
OStA`in Thiele
StA Wuppertal
Hofaue 23
42103 Wuppertal
39. Herr
OStA Jens Frobel
Generalstaatsanwaltschaft
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf
40. Frau
RiAG Schlosser
AG Wuppertal
Eiland 2
42103 Wuppertal
41. Herr
VRLG Müller
LG Wuppertal
Eiland 1
42097 Wuppertal
42. Herr
RLG Bittner
LG Wuppertal
Eiland 1
42097 Wuppertal

43. Herrn
RLG Dr. Scheuß
LG Wuppertal
Eiland 1
42097 Wuppertal
44. Herrn Staatssekretär
Dr. Alexander Schink
MUNLV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
45. Herrn Minister
Eckhard Uhlenberg
MUNLV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

4. Beweisbeschluss

**Beschlossen
am 6. November 2009**

auf Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

I. Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Untersuchungsausschusses - Drucksache 14/9466 - Beschluss in der 127. Sitzung des Landtages vom 25. Juni 2009 - Plenarprotokoll 12/127 - sollen zu Ziffern III a) - d) über die von den Fraktionen der CDU und FDP benannten Zeugen hinaus folgende Zeugen gehört werden:

1. Herr
LKD Wagner

2. Herr
LKD Thomas Jungbluth

3. der Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein- Westfalen,
Herr
Wolfgang Gatzke

4. Herr
KHK Andreas Rauschen

Die Zeugen zu 1. - 4. sind zu laden über das

LKA
Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf

5.
Herr
LKD Dieter Schürmann

6.
Herr
LdsKD Rolf Behrendt

Die Zeugen zu 5. - 6. sind zu laden über das
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

7.
Herr
StA Christoph Kumpa
Staatsanwaltschaft Düsseldorf

Fritz- Roeber-Straße 22
40002 Düsseldorf

8. Herr
Generalstaatsanwalt
Gregor Steinförth
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf

9.
Herr
OStA Alfons Grevener
Staatsanwaltschaft Wuppertal
Hofaue 23
42103 Wuppertal

Die vorgenannten Zeugen können auf Grund ihrer dienstlichen Tätigkeit Angaben zu den Untersuchungsgegenständen zu Ziffer III a) - d) des Antrages machen.

II. Die Beweiserhebung ist gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 LV NW erforderlich und gemäß §§ 13, 14 UAG NW geboten.

5. Beweisbeschluss

**Beschlossen
am 4. Dezember 2009**

auf Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

I. Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Untersuchungsausschusses - Drucksache 14/9466 - Beschluss in der 127. Sitzung des Landtages vom 25. Juni 2009 - Plenarprotokoll 12/127 - soll zu Ziffern III a) - d) folgender Zeuge gehört werden:

1. Herr
KOR Hermanns

zu laden über:
LKA
Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf

Der vorgenannte Zeuge kann auf Grund seiner dienstlichen Tätigkeit Angaben zu den Untersuchungsgegenständen zu Ziffer III a) - d) des Antrages machen.

II. Die Beweiserhebung ist gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 LV NW erforderlich und gemäß §§ 13, 14 UAG NW geboten.

6. Beweisbeschluss

**Beschlossen am
25. Januar 2010**

auf Antrag
der Fraktion der SPD
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

I. Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Untersuchungsausschusses - Drucksache 14/9466 - Beschluss in der 127. Sitzung des Landtages vom 25. Juni 2009 - Plenarprotokoll 12/127 - soll zu Ziffern III a) - d) folgender Zeuge gehört werden:

Herr
Rechtsanwalt
Roland Wille
Wilhelmshöher Allee 23
34117 Kassel

Der vorgenannte Zeuge kann auf Grund seiner dienstlichen Tätigkeit Angaben zu den Untersuchungsgegenständen zu Ziffer III a) - d) des Antrages machen.

II. Die Beweiserhebung ist gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 LV NW erforderlich und gemäß §§ 13, 14 UAG NW geboten.

Liste der befragten Zeuginnen und Zeugen

Name	Behörde, Funktion	Vernehmungstermin	lfd. Nummer des Beweisbeschlusses	Nr. des Ausschussprotokolls
Winfried Pudenz	ehemaliger Abteilungsleiter I im MUNLV	26. Oktober 2009	2	14/963
Hans-Jürgen Henrich	Abteilungsleiter I im MUNLV	26. Oktober 2009 11. Januar 2010	2 3	14/963 14/1034
Dr. Harald Hans Friedrich	ehemaliger Abteilungsleiter IV im MUNLV	30. Oktober 2009 3. Februar 2010 4. Februar 2010	3	14/978 14/1079 14/1080
Friedlinde Bastian	Referatsleiterin im MUNLV	6. November 2009	2	14/984
Markus Fliege	Pressereferent im MUNLV	6. November 2009	2	14/984
Dr. Ulrike Frotscher-Hoof	Referatsleiterin im MUNLV	6. November 2009	3	14/984
Dr. Jörg-Michael Günther	Referatsleiter im MUNLV	13. November 2009 16. November 2009	2 3	14/998 und Ergänzung 14/999 und Ergänzung
Dorothea Delpino	Referatsleiterin im MUNLV	16. November 2009	2 3	14/999 und Ergänzung
Lucie Meyer-Mönnich	Referatsleiterin im MUNLV	16. November 2009	2 3	14/999 und Ergänzung
Dr. Victor Mertsch	Referatsleiter im MUNLV	20. November 2009	2 3	14/1000

Anlage 3 zu Drucksache 14/10800

Name	Behörde, Funktion	Vernehmungstermin	lfd. Nummer des Beweisbeschlusses	Nr. des Ausschussprotokolls
Andrea Wender	Referatsleiterin im MUNLV	20. November 2009	3	14/1000
Agnes Kampschulte	Mitglied des Landesrechnungshofs	20. November 2009	3	14/1000
Franz-Josef Meuter	Sachgebietsleiter im LKA	30. November 2009	3	14/1014
Norbert Wagner	ehemaliger Leiter der Abteilung 1 des LKA	30. November 2009	3 4	14/1014
Stephan Zenker	ehemaliger Mitarbeiter im Dezernat 15 des LKA	4. Dezember 2009	3	14/1015
Marius Richter	Mitarbeiter im Dezernat 15 des LKA	4. Dezember 2009	3	14/1015
Johannes Hermanns	ehemaliger Leiter des Dezernats 15 des LKA	7. Dezember 2009	5	14/1017
Harald Duve	Mitarbeiter im Dezernat 15 des LKA	7. Dezember 2009	3	14/1017
Peter Opdensteinen	Leiter des Dezernats 15 des LKA	7. Dezember 2009	3	14/1017
Thomas Jungbluth	Leiter der Abteilung 1 des LKA	7. Dezember 2009	4	14/1017
Eckhard Lech	Mitarbeiter im Dezernat 15 des LKA	18. Dezember 2009	3	14/1033

Anlage 3 zu Drucksache 14/10800

Name	Behörde, Funktion	Vernehmungstermin	lfd. Nummer des Beweisbeschlusses	Nr. des Ausschussprotokolls
Christoph Kumpa	Staatsanwalt bei der StA Düsseldorf	11. Januar 2010	4	14/1034 und Ergänzung
Ralf Meyer	Oberstaatsanwalt bei der StA Wuppertal	11. Januar 2010 22. Januar 2010	3	14/1034 und Ergänzung 14/1056
Alfons Grevener	Oberstaatsanwalt bei der StA Wuppertal	11. Januar 2010	4	14/1034 und Ergänzung
Andreas Rauschen	Mitarbeiter im Dezernat 15 des LKA	18. Januar 2010	4	14/1054 und Ergänzung
Wolfgang Gatzke	Direktor des LKA	18. Januar 2010	4	14/1054 und Ergänzung
Dieter Schürmann	Leiter des Referatsbereichs 42.2 im Innenministerium	18. Januar 2010	4	14/1054 und Ergänzung
Rolf Behrendt	Leiter des Referats 42 im Innenministerium	18. Januar 2010	4	14/1054 und Ergänzung
Jens Frobel	Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf	25. Januar 2010	3	14/1057 und Ergänzung
Gregor Steinforth	Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf	25. Januar 2010	4	14/1057 und Ergänzung
Roland Wille	Rechtsanwalt	2. Februar 2010	6	14/1077 und Ergänzung
Dr. Alexander Schink	Staatssekretär des MUNLV	5. Februar 2010	3	14/1082

Anlage 3 zu Drucksache 14/10800

Name	Behörde, Funktion	Vernehmungstermin	lfd. Nummer des Beweisbeschlusses	Nr. des Ausschussprotokolls
Eckhard Uhlenberg	Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	8. Februar 2010	3	14/1083

PUA II - Aktenübersicht MUNLV

internes Az.	Gegenstand	externes Az.	Bezeichnung
Verfahrensakten Abteilung I			
MUNLV 1	Ordner	1.8	Dr. Friedrich Band I
MUNLV 2	Ordner	1.8	Dr. Friedrich Band II
MUNLV 3	Ordner	1.8	Dr. Friedrich Band III
MUNLV 4	Ordner	1.8	Dr. Friedrich Band IV
MUNLV 5	Ordner	1.8	Dr. Friedrich Band V
MUNLV 6	Ordner	4.1	Verfahren Dr. Friedrich 85 Js 1/07 Band I
MUNLV 7	Ordner	4.1	Verfahren Dr. Friedrich 85 Js 1/07 Band II
MUNLV 8	Ordner	4.1	Verfahren Dr. Friedrich 85 Js 1/07 Band III
MUNLV 9	Ordner	4.1	Verfahren Dr. Friedrich 85 Js 1/07 Band IV
MUNLV 10	Ordner		Kommission Amtshilfe Ausschüsse
MUNLV 11	Ordner		Stempel MUNLV, I, LKA NRW Dezernat 15 EK:Stuhl Obj.-Nr. 01 lfd. Nr. 3
MUNLV 12	Ordner		Stempel MUNLV, II, LKA NRW Dezernat 15 EK:Stuhl Obj.-Nr. 01 lfd. Nr. 4
MUNLV 13	Ordner		Stempel MUNLV, III, LKA NRW Dezernat 15 EK:Stuhl Obj.-Nr. 01 lfd. Nr. 5
MUNLV 14	Ordner		Stempel MUNLV, I (Kopie), 5 Hefter
MUNLV 15	Ordner		Stempel MUNLV, IV, 3 Hefter
MUNLV 16	Ordner (Kopie)		MAPRO-NRW Phase 1 Teil 1
MUNLV 17	Ordner (Kopie)		MAPRO-NRW Phase 1 Teil 2
MUNLV 18	Ordner		Friedrich / NRW Unterlagen Klageerweiterung
MUNLV 19	Ordner	4.1	Verfahren Dr. Friedrich Presse I
MUNLV 20	Ordner	ZV 261	Zentrale Vergabestelle I, 1 Hefter Prüfung „MAPRO“
MUNLV 21	Ordner	ZV-12	Zentrale Vergabestelle II, Ermittlungsverfahren Dr. F. 85 Js 1/07 Kommission Amtshilfe Kontakte StA/LKA, Einzelfälle
MUNLV 22	Ordner		Sonstiges I vertraulich
MUNLV 23	Ordner		Sonstiges II u.a. D. vertraulich, 3 Hefter
MUNLV 24	Ordner		AL IV PC-Recherche

internes Az.	Gegenstand	externes Az.	Bezeichnung
MUNLV 25	Ordner		Prüfteam Vergabeverfahren Schoppmann/Kamin
MUNLV 26	Ordner		Ergänzungen arbeitsgerichtl. Verfahren vertraulich, 7 Hefter
MUNLV 27	Ordner		Kommission Amtshilfe Fr. Meyer-Mönnich, 1 Hefter
MUNLV 28	Ordner		Delpino I vertraulich WRRL Ausschreibung „Entwicklung von landeseinheitlichen Steckbriefen...“
MUNLV 29	Ordner		Delpino II vertraulich
MUNLV 30	Ordner		Dr. Frotscher-Hoof, 2 Hefter
MUNLV 31	Ordner		Haushalt vertraulich
MUNLV 32	Ordner		LANUV, 5 PUA II Vorgänge
MUNLV 33	Ordner		Sonstiges III
MUNLV 34	Ordner		Sonstiges IV
MUNLV 35	Ösenhefter		Presse
MUNLV 36	Ösenhefter		Sonstiges V
Verfahrensakten Abt. IV			
MUNLV 37	Ersatzakte, Hefter	042 184	Uni Bochum – Neuartiger Membranfilter
MUNLV 38	Ersatzakte, Hefter	042 1A8	RWTH – Englisch-Übersetzung – Abwasserreinigen mit Membrantechnik
MUNLV 39	Ersatzakte, Hefter	042 550	Papierfabrik WEPA
MUNLV 40	Ersatzakte, Hefter	027 101	FIW – WaWi Phase II
MUNLV 41	Ersatzakte, Hefter	042 251	RWTH – Entlastungsvolumenströme
MUNLV 42	Ersatzakte, Hefter	042 063	RWTH – Explosionsrisiko
MUNLV 43	Ersatzakte, Hefter	042 1B2	RWTH – Schering (Membran)
MUNLV 44	Ersatzakte, Hefter	042 043	Uni Bochum – Bestandsaufnahme „Abwasserabgabe“
MUNLV 45	Ersatzakte, Hefter	042 047	FH Lippe – Nutzung BeEr für UWB
MUNLV 46	Ersatzakte, Hefter	042 164	RWTH – Betreuung FE-Vorhaben auf HTK Neuss

internes Az.	Gegenstand	externes Az.	Bezeichnung
MUNLV 47	Ordner	957.01.14	IFEU – Umweltverträglichkeit der Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern II
MUNLV 48	Ordner	042 529	UNI DU – Eintrag Platingruppenelemente
MUNLV 49	Ordner	957.01.14	IFEU - Umweltverträglichkeit der Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern
MUNLV 50	Ordner	755.20.10	Branchenprogramm Abfallvermeidung
MUNLV 51	Ersatzakte, Hefter	042 022 0080	SID – Update INKA/KLEIKA
MUNLV 52	Ersatzakte, Hefter	042 073	MAPRO
MUNLV 53	Ersatzakte, Hefter	042 197	RWTH – Membrananlage KA Wpt-Buchenhofen
MUNLV 54	Hefter Anlagen (IV – 7)	042 197	RWTH – Membrananlage KA Wpt-Buchenhofen
MUNLV 55	Ersatzakte, Hefter	042 3D7	ISA – Georadar
MUNLV 56	Ersatzakte, Hefter	042 545 0010	RWTH – Großtechn. Versuch auf MS Rheinenergie
MUNLV 57	Ersatzakte, Hefter	042 164	RWTH – Betreuung FE-Vorhaben auf HTK Neuss
MUNLV 58	Ersatzakte, Hefter	042 544	FH Niederrhein – Textilveredelung
MUNLV 59	Ersatzakte, Hefter	042 3C7	RWTH – Wasserrad
MUNLV 60	Ersatzakte, Hefter	042 025 0040	KIT – Pflege FlussWinGIS
MUNLV 61	Ersatzakte, Hefter	042 3C5	Nutzungsdauer
MUNLV 62	Ersatzakte, Hefter	042 054	SID – Betreuung AKOPRO
MUNLV 63	Ersatzakte, Hefter	042 057	SID techn. Lizenzierung AKOPRO
MUNLV 64	Ersatzakte, Hefter	042 069	UNI BO – Flussgebietsmanagement
MUNLV 65	Ersatzakte, Hefter	042 041	KIT – Computerkarten
MUNLV 66	Ersatzakte, Hefter	042 3B9	FH BO – Infrastrukturkanal

internes Az.	Gegenstand	externes Az.	Bezeichnung
MUNLV 67	Ersatzakte, Hefter	042 041	KIT – Computerkarten
MUNLV 68	Ersatzakte, Hefter	042 022 0100	SID – Datenbank Niederschlagswasser
MUNLV 69	Ersatzakte, Hefter	051 738	FlussWinIMS
MUNLV 70	Ersatzakte, Hefter	042 025 0060	KIT – Datenaustausch Wasserverbände
MUNLV 71	Ersatzakte, Hefter	042 022 0110	SID – TIPI CLIENT
MUNLV 72	Ersatzakte, Hefter	042 198	RWTH – Foulingkontrolle
MUNLV 73	Ersatzakte, Hefter	042 025 0050	KIT – Pflege FlussWinIMS
MUNLV 74	Ersatzakte, Hefter	042 386	FIW – Langzeitwirkungen
MUNLV 75	Ersatzakte, Hefter	042 188	RWTH – Polymer-Membran
MUNLV 76	Ersatzakte, Hefter	055 012 0130	1. Auflage Membranhandbuch
MUNLV 77	Ersatzakte, Hefter	042 545 0020	RWTH – Membran MS Rheinenergie (Betreuung)
MUNLV 78	Ersatzakte, Hefter	042 423	RWTH – Phosphorrecycling
MUNLV 79	Ersatzakte, Hefter	042 060, 10/04	SID-Erweiterung AKOPRO „SüwVKan“
MUNLV 80	Ordner	754.20.17	Leitfaden energetische Verwertung Abfälle
MUNLV 81	Ordner (IV – 3)	845.1.2	KIT – „Einsammlung von Restabfall“ (Ösenhefter IV – 2)
MUNLV 82	Ordner (IV – 3)	845.1.2	KIT – „Einsammlung von Restabfall“ (Ösenhefter IV – 2)
MUNLV 83	Ordner (IV – 3)	845.1.2	Sonderakte - Beauftragung zur Restmüllentsorgung (Inhalt IV – 2)
MUNLV 84	Ordner (IV – 7)	042 049 0010	Uni BO – Kosteneffiziente Maßnahmen zur Erfüllung der WRRL (Ösenhefter IV – 9)
MUNLV 85	Ordner (IV – 7)	027 101	RWTH – WWI (Phasel) Membrantechnik
MUNLV 86	Ersatzakte, Hefter	042 167 0010	Köhler – Erstellung Broschüre „Abwasserbehandlung mit Membrantechnik“

internes Az.	Gegenstand	externes Az.	Bezeichnung
MUNLV 87	Ersatzakte, Hefter	042 167	FIW – Handbuch „Abwasserbehandlung mit Membrantechnik“
MUNLV 88	Ordner (IV – 3 957.01.14)	958 – 22164/4	Umwelterheblichkeit der Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern (IFEU)
MUNLV 89	Ersatzakte, Hefter	042 052	Ersatzakte 2 (FlussWinIMS)
MUNLV 90	Ersatzakte, Hefter	042 052	I-4 1.8 Dr. Friedrich Karo (FlussWinGIS)
MUNLV 91	Ersatzakte, Hefter	042 052	Abwicklung Lagebericht 05 (FlussWinGis)
MUNLV 92	Ersatzakte, Hefter	051 743	Karo
MUNLV 93	Ersatzakte, Hefter	042 251	Ersatzakte 2 (Niederschlagswassereinleitungen in NRW)
MUNLV 94	Ersatzakte, Hefter	042 052	(ohne Beschriftung) FlussWinGIS
MUNLV 95	Ersatzakte, Hefter	042 5	(ohne Beschriftung) Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer
MUNLV 96	Ersatzakte, Hefter	042 542 0010	(mit vorgehefteten Kopien) Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer
MUNLV 97	Hefter	015 205	FlussWinGIS/-IMS, EU-weite Ausschreibung, Abrufe
MUNLV 98	Hefter	042 387	Gefährdungspotential Grundwasser
MUNLV 99	Hefter	042 186	Abwasserreinigung zur Brauchwassernutzung
MUNLV 100	Hefter	042 3A5	Feststoffrückhaltevermögen v. Straßenabläufen
MUNLV 101	Hefter	042 388	Auswertung Wiederholungsinspektionen
MUNLV 102	Hefter	025 083 0010	neuer Umgang Regenwasser
MUNLV 103	Hefter	025 083 0010	neuer Umgang Regenwasser
MUNLV 104	Hefter	042 1B7 Bd1	Dezent. Abw.behdlg. mit Bioreaktoren (Phase I)
MUNLV 105	Hefter	042 254	Behdlgssystem Niederschlagswasser
MUNLV 106	Hefter	042 326 0020	Sanierung Grundstücksentwässerung Flutungsverfahren
MUNLV 107	Hefter	042 326 0020	Sanierung Grundstücksentwässerung Flutungsverfahren (Band 1)
MUNLV 108	Hefter	042 103 0060	Temperatur in KleinKA

internes Az.	Gegenstand	externes Az.	Bezeichnung
MUNLV 109	Hefter	042 241 0020	Schmutzfrachten NW-Einleitungen
MUNLV 110	Hefter	042 3D9	Reinigungsstrategie Kanalnetze
MUNLV 111	Hefter	042 103 0050	Anforderungen Kleinkläranlagen
MUNLV 112	Hefter	042 3E4	Mineral. Injektionssuspensionen z. Sanierung v. Grundleitungen
MUNLV 113	Hefter	042 3B8	Überwachungssystem zur Vermeidung v. Schäden an Vortriebsrohren
MUNLV 114	Hefter	051 503 0080	Nacherhebung StUA Düsseldorf-Daten
MUNLV 115	Hefter	051 503 0072	Erfassung StUA Lippstadt IGL-Daten
MUNLV 116	Hefter	042 380 0010	Fugendichtstoffe in AT, Teil 2
MUNLV 117	Hefter	051 503 0070	Nacherhebung StUA Lippstadt-Daten
MUNLV 118	Hefter	042 380	Fugendichtstoffe in AT, Teil 1
MUNLV 119	Hefter	042 046	Überprüfung Inka-Historienkonzept/ Schnittstellenbeschreibung
MUNLV 120	Hefter	042 3C1	Sanierung Grundleitungen
MUNLV 121	Hefter	042 378 0010	Wurzeleinwuchs Kanäle (Teil II)
MUNLV 122	Hefter	042 067	Unterstützung für DEA
MUNLV 123	Hefter	042 3E5	Erfassung Betonrohre zur Optimierung v. Sanierungsplanungen
MUNLV 124	Hefter	042 387 0010	Gefährdungspotential Grundwasser
MUNLV 125	Hefter	042 3E2	Injektionsmittel Rohrvortrieb
MUNLV 126	Hefter	554-15	Kommunales Flächenmanagement
MUNLV 127	Hefter	042 3C4	Verlegequalität Abwasserkanäle / Kunststoff
MUNLV 128	Hefter	042 390 0010	Druckübertragungsring für nicht begehbare Vortriebsrohre (Teil 2)
MUNLV 129	Hefter	042 390	Druckübertragungsring für nicht begehbare Vortriebsrohre (Teil 1)
MUNLV 130	Hefter	042 1A2	Optimierung Kleinkläranlagen
MUNLV 131	Hefter	042 3B3	Rohrvortriebe
MUNLV 132	Hefter	042 3C0	Verdichtungsgerät z. Verlegung v. Ableitungen
MUNLV 133	Hefter	042 545 0030	Abwasserzs.setzung MS Artistry
MUNLV 134	Hefter	042 3D8	Planungssystem Sanierung Grundleitungen
MUNLV 135	Hefter	042 068	Kenndatendefizite ReBeKa
MUNLV 136	Hefter	042 059	Literaturauswertung gefährl. Stoffe

internes Az.	Gegenstand	externes Az.	Bezeichnung
MUNLV 137	Hefter	042 545	Abwasserzs.setzung MS RheinEnergie
MUNLV 138	Hefter	042 3C2	TV-Inspektion Grundstücksentwässerungsleitungen
MUNLV 139	Hefter	042 065	Handbuch ReBeKa
MUNLV 140	Hefter	042 3B5	Kompakt-Trennsystem
MUNLV 141	Hefter	755.20	Branchenprogramm Abfallvermeidung
MUNLV 142	Hefter	042 537	Textilabwässer
MUNLV 143	Hefter	042 255	Zinkdächer
MUNLV 144	Hefter	042 196	Prüffeld für Kleinkläranlagen
MUNLV 145	Hefter	042 426	Wasserstofftechnologie Kläranlagen
MUNLV 146	Hefter (IV - 7)	042 194	Onlinemessungen in Kleinkläranlagen
MUNLV 147	Hefter	042 027 0020	Niederschlagswassereinleitungen / Datenmodell
MUNLV 148	Hefter	042 413 0010	Entsorgung Kläranlagenabfälle
MUNLV 149	Ordner	700 400 (ehemals IV-8)	FIS GWW Vergabe
MUNLV 150	Hefter	754.70.20	Projekt Infa – Erhebung Status quo der Gewerbe- und Baumischabfallaufbereitung in NRW
MUNLV 151	Hefter	1.7-27	Musterschutzgebietsverordnung Bodenschutz
MUNLV 152	Hefter	1.7-27	Untersuchungsvorhaben zur mechanischen Belastbarkeit von Böden in NRW (Prof. Dr. W.)
MUNLV 153	Hefter	1.7-30	Erstellung einer Broschüre zur Anwendung des Fachinformationssystems FIS Stobo und beispielhaften Ableitungen von Hintergrundwerten von Oberböden in NRW
MUNLV 154	Hefter	754.70.20B	Karten Gewerbe- Baumischabfallsortierung
MUNLV 155	Hefter	1.7-31	Gefahrenabwehr Bodenveränderungen
MUNLV 156	Hefter	1.7-30	Neugestaltung Internet „Bodenbewusstsein“
MUNLV 157	Hefter	754.20.18	Projekt IFEU Ökobilanzierende Untersuchung thermischer Entsorgungsverfahren für brennbare Abfälle
MUNLV 158	Ordner	754.20.12	CPB – Reduzierung der Gewässerbelastung aus chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen

internes Az.	Gegenstand	externes Az.	Bezeichnung
MUNLV 159	Broschüre		Leitfaden zur Anwendung des Flutungsverfahrens bei Grundstücksentwässerungsanlagen
MUNLV 160	Broschüre		Kurbericht Sanierungen an Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Flutungsverfahren
MUNLV 161	Ordner	580.01	Statusbericht Deponien
MUNLV 162	Ordner	034 151	Erarbeitung von Elementen zur Anpassung des Gewässerüberwachungssystems NRW
MUNLV 163	Ordner	554.12	Broschüre + Faltblatt Bodenschutz in der Landwirtschaft
MUNLV 164	Ordner		Gutachten Schriftverkehr I
MUNLV 165	Ordner		Gutachten Schriftverkehr II
MUNLV 166	Ordner		Gutachten I
MUNLV 167	Ordner		Gutachten II
MUNLV 168	Ordner		Gutachten III
MUNLV 169	Ordner		Gutachten IV
MUNLV 170	Ordner		Ohne Beschriftung (Vorgang Entwurf Leitlinie?)
MUNLV 171	Ordner		Ohne Beschriftung ("ergänzende Unterlagen")
MUNLV 172	Ordner	Innenrevision 3.3.4	Abwasserabgabe 2005 + 2006

PUA II - Aktenübersicht Innenministerium

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
Ermittlungsakten			
IM 1	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 1
IM 2	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 2
IM 3	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 3
IM 4	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 4
IM 5	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 5
IM 6	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 6
IM 7	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 7
IM 8	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 8
IM 9	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 9
IM 10	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 10
IM 11	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 11
IM 12	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 12
IM 13	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 13
IM 14	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 14
IM 15	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 15
IM 16	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 16
IM 17	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 17
IM 18	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 18
IM 19	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 19
IM 20	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 20

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 21	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 21
IM 22	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 22
IM 23	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Hauptakte (HA) Band 23
IM 24	Ordner (Kopie)	Finanzermittlungen, BMO 1 - Dr. Friedrich	Privatkonten Friedrich
IM 25	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07 Rahmenvertrag Computerdaten MUNLV	Fallakte 9 Band 1
IM 26	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07 Rahmenvertrag Computerdaten MUNLV	Fallakte 9 Band 2
IM 27	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07 Auswahlverfahren Fr. Delpino	Fallakte 10 Band 1
IM 28	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Kopien aus der HA zur Vorbereitung der Fallakte Bewirtungen Band 1
IM 29	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Kopien aus der HA zur Vorbereitung der Fallakte Bewirtungen Band 2
IM 30	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Kopien aus der HA zur Vorbereitung der Fallakte Bewirtungen Band 3
IM 31	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Kopien aus der HA zur Vorbereitung der Fallakte Bewirtungen Band 4
IM 32	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Kopien aus der HA zur Vorbereitung der Fallakte Bewirtungen Band 5
IM 33	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	BMO 3 Erkenntnisse Asservatenauswertung KIT Band 1
IM 34	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	BMO 3 Erkenntnisse Asservatenauswertung KIT Band 2
IM 35	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	BMO 3 Erkenntnisse Asservatenauswertung KIT Band 3

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 36	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	BMO 3 Erkenntnisse Asservatenauswertung KIT Band 4
IM 37	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	BMO 4 Ausgangsrechnungen Fa. K. Band 1
IM 38	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	BMO 5 Vergabeakte "Rahmenvertrag zur Erstellung von Computerkarten" Band 1
IM 39	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	BMO 6 zu Auswertevermerk zur Fa. a. AG, Bl. 9675 ff d. HA
IM 40	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	BMO 7 zu Handschriftengutachten
IM 41	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	BMO 8 zu 2. Handschriftengutachten
IM 42	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	BA Arbeitsgericht Düsseldorf, Az. 10 Ca 4388/06
IM 43	Ordner (Kopie)	LKA NRW Dezernat 15	Presse
IM 44	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Asservatenband 1
IM 45	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Asservatenband 2
IM 46	Ordner (Kopie)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Asservatenband 3
Handakten			
IM 47	Ordner (Original)	LKA NRW Dezernat 15	Kommissionsakte Intern
IM 48	Ordner (Original)	LKA NRW Dezernat 15	Berichte - Stellungnahmen
IM 49	Ordner (Original)	LKA NRW Dezernat 15	Recht
IM 50	Ordner (Original)	LKA NRW Dezernat 15	Hinweise
IM 51	Ordner (Original)	LKA NRW Dezernat 15	Allgemeiner Schriftverkehr
IM 52	Ordner (Original)	LKA NRW Dezernat 15	Kostenordner

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 53	Ordner (Original)	StA Wuppertal 85 Js 1/07	Auskünfte ZIVED Band 1
IM 54	Ordner (Original)	LKA NRW Dezernat 15	PG Ariadne Erkenntnisse RWTH AC
IM 55	Ordner (Original)	StA Wuppertal 85 Js 1/07 Hintergrundinfor- mationen MUNLV NRW	EK Stuhl
IM 56	Ordner (Original)	StA Wuppertal 85 Js 1/07 Handakte Steuer / Konten	EK Stuhl
IM 57	Ordner (Original)	LKA NRW Dezernat 15	ED-Unterlagen / Libi
Kopien aus Einsatzordnern – VS-Nur für den Dienstgebrauch			
IM 58	Ordner (Kopie)		Kopien aus Einsatzordnern – Objekte 2, 3, 4
IM 59	Ordner (Kopie)		Kopien aus Einsatzordnern – Objekte 5, 6, 7
IM 60	Ordner (Kopie)		Kopien aus Einsatzordnern – Objekte 8, 9, 10
IM 61	Ordner (Kopie)		Kopien aus Einsatzordnern – Objekte 11, 12, 13
IM 62	Ordner (Kopie)		Kopien aus Einsatzordnern – Objekte 14, 15, 16
IM 63	Ordner (Kopie)		Kopien aus Einsatzordnern – Objekte 17, 18, 20
IM 64	Ordner (Kopie)		Kopien aus Einsatzordnern – Objekte 21, 22, 23
IM 65	Ordner (Kopie)		Kopien aus Einsatzordnern – Objekte 24, 25, 26
IM 66	Ordner (Kopie)		Kopien aus Einsatzordnern – Objekte 27, 28, 29
IM 67	Ordner (Kopie)		Kopien aus Einsatzordnern – Objekte 30, 31
IM 68	Ordner (Kopie)		Kopien aus Einsatzordnern – Objekte 32, 33, 36, 63
Ausdruck der elektronischen Daten der EK Stuhl			
IM 69	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 1
IM 70	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 2

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 71	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 3
IM 72	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 4
IM 73	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 5
IM 74	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 6
IM 75	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 7
IM 76	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 8
IM 77	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 9
IM 78	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 10
IM 79	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 11
IM 80	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 12
IM 81	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 13
IM 82	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 14
IM 83	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 15
IM 84	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 16
IM 85	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 17
IM 86	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 18
IM 87	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 19
IM 88	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 20
IM 89	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 21
IM 90	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 22
IM 91	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 23
IM 92	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 24

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 93	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 25
IM 94	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 26
IM 95	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 27
IM 96	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 28
IM 97	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 29
IM 98	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 30
IM 99	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 31
IM 100	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 32
IM 101	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 33
IM 102	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 34
IM 103	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 35
IM 104	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 36
IM 105	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 37
IM 106	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 38
IM 107	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 39
IM 108	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 40
IM 109	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Akte Band 41
IM 110	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Asservate Band 1
IM 111	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Auskunftersuchen Band 1
IM 112	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Band A
IM 113	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Band A email-Verkehr
IM 113	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Band B a. AG

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 115	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Band B EWA_EuropVereinigungf Wasserwirtschaft
IM 116	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Band B FiW_Forschungsinsti- tut_f_Wasser_u_Abfallwirtschaft
IM 117	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Band B GeszurFörder_des_Inst_f_ Siedlungs- wasserwirtschaft
IM 118	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Band B Schuldner D.
IM 119	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Band B Schuldner FRIEDRICH
IM 120	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Band B Schuldner P.
IM 121	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Band B Schuldner S.-N.
IM 122	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Band B Schuldner S.
IM 123	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Band B Schuldner T.
IM 124	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Besprechungen
IM 125	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Durchsuchungsbeschlüsse Band 1
IM 126	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Durchsuchungsbeschlüsse Band 2
IM 127	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Einsatz Band 1
IM 128	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Einsatz Band 2
IM 129	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	EK Stuhl alt Ausdruck
IM 130	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	E-Mails Ausdruck
IM 131	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Fallakten Ausdruck
IM 132	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE Ausdruck
IM 133	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 1
IM 134	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 2
IM 135	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 3

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 136	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 4
IM 137	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 5
IM 138	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 6
IM 139	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 7
IM 140	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 8
IM 141	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 9
IM 142	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 10
IM 143	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 11
IM 144	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 12
IM 145	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 13
IM 146	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 14
IM 147	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 15
IM 148	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 16
IM 149	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 17
IM 150	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 18
IM 151	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 19
IM 152	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 20
IM 153	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 21
IM 154	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 22
IM 155	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 23
IM 156	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 24
IM 157	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 25

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 158	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 26
IM 159	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 27
IM 160	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand20072009 (aktuell) Ausdruck Band 28
IM 161	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 29
IM 162	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 1
IM 163	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 2
IM 164	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 3
IM 165	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 4
IM 166	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 5
IM 167	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 6
IM 168	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 7
IM 169	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 8
IM 170	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 9
IM 171	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 10
IM 172	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 11
IM 173	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 12
IM 174	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 13
IM 175	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 14
IM 176	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 15
IM 177	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 16
IM 178	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	FE_Stand_Sept08 (alt) Ausdruck Band 17
IM 179	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Haftsache Friedrich Ausdruck

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 180	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Intern Ausdruck
IM 181	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Jupp Ausdruck
IM 182	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Jürgen Ausdruck
IM 183	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Kischel Ausdruck
IM 184	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Kontoauswertungen und elektronische Daten Ausdruck Band 1
IM 185	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Kontoauswertungen und elektronische Daten Ausdruck Band 2
IM 186	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Kontoauswertungen und elektronische Daten Ausdruck Band 3
IM 187	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Kontoauswertungen und elektronische Daten Ausdruck Band 4
IM 188	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Kontoauswertungen und elektronische Daten Ausdruck Band 5
IM 189	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Kontoauswertungen und elektronische Daten Ausdruck Band 6
IM 190	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Kontoauswertungen und elektronische Daten Ausdruck Band 7
IM 191	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Kontoauswertungen und elektronische Daten Ausdruck Band 8
IM 192	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Kontoauswertungen und elektronische Daten Ausdruck Band 9
IM 193	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Kontoauswertungen und elektronische Daten Ausdruck Band 10
IM 194	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Kosten Ausdruck
IM 195	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	K., A. Ausdruck
IM 196	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Lech Ausdruck

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 197	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	lech2 Ausdruck
IM 198	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr Ausdruck
IM 199	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	MUNLV Ausdruck
IM 200	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	P. Ausdruck
IM 201	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	P. Ausdruck
IM 202	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Rauschen Ausdruck
IM 203	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Sch., L. Ausdruck
IM 204	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Schriftverkehr Ausdruck
IM 205	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Tabellen Ausdruck
IM 206	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Udo Merx Ausdruck
IM 207	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Vermerke Ausdruck Band 1
IM 208	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Vermerke Band 2
IM 209	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Vermerke Band 3
IM 210	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Vernehmungen Band 1
IM 211	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Vernehmungen Band 2
IM 212	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	W. O. Ausdruck
IM 213	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 1
IM 214	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 2
IM 215	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 3

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 216	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 4
IM 217	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 5
IM 218	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 6
IM 219	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 7
IM 220	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 8
IM 221	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 9
IM 222	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 10
IM 223	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 11
IM 224	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 12
IM 225	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 13
IM 226	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 14
IM 227	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 15

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 228	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 16
IM 229	Ordner	EK Laufwerk Dateiausdruck	Mailverkehr EK Stuhl Stand 03.07.09 Postfach EK Stuhl Ausdruck Band 17
IM 230	Ordner	EK Stuhl aus De- zernat 15 Laufwerk	Dateiausdruck EK Stuhl Band 1
IM 231	Ordner	EK Stuhl aus De- zernat 15 Laufwerk	Dateiausdruck EK Stuhl Band 2
IM 232	Ordner	EK Stuhl aus De- zernat 15 Laufwerk	Dateiausdruck EK Stuhl Band 3
IM 233	Ordner	EK Stuhl aus De- zernat 15 Laufwerk	Dateiausdruck EK Stuhl Band 4
IM 234	Ordner	EK Stuhl aus De- zernat 15 Laufwerk	Dateiausdruck EK Stuhl Band 5
Persönliche Ordner			
IM 235	Ordner	LKA EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen Laufwerk und persönl. Ordner BL
IM 236	Ordner	LKA EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen Laufwerk und Postfach BL-V
IM 237	Ordner	LKA EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen Laufwerk und Postfach KD Hermanns
IM 238	Ordner	LKA EK Stuhl	EK Stuhl, Sämtliche Unterlagen, Lauf- werk und Postfach ZA 3.1
IM 239	Ordner	EK Stuhl	Sch., EKHK, ZA 3.3, Dateiausdrucke und Mailverkehr, Laufwerk K, Presse
IM 240	Ordner	EK Stuhl	Sp., KHK, ZA 3.1, sämtliche Unterlagen, Verzeichnis „NW019505“
IM 241	Ordner	EK Stuhl	H., KHK'in, ZA 3.3, sämtliche Unterla- gen, Verzeichnis „NW004582“
IM 242	Ordner	EK Stuhl	G. & F., Dezernat 44, sämtliche Unter- lagen
IM 243	Ordner	EK Stuhl	sämtliche Unterlagen Schriftgut, Jungbluth, Band I von I
IM 244	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen elektronische Da- teien / Mailverkehr, Jungbluth, Band I

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 245	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen elektronische Dateien / Mailverkehr, Jungbluth, Band II
IM 246	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen elektronische Dateien / Mailverkehr, Jungbluth, Band III
IM 247	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen elektronische Dateien / Mailverkehr, Jungbluth, Band IV
IM 248	Ordner	EK Stuhl	PUA II, EK Stuhl, sämtliche Unterlagen Schriftgut „Chronologie Stuhl I“, Jungbluth Band I
IM 249	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen F. Abteilung
IM 250	Ordner	EK Stuhl LKA NRW	Sämtliche Unterlagen SB: V., EKHK, Band I
IM 251	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen, SB: KHK Sch., B., Band I
IM 252	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen, SB: KHK Sch., B., Band II
IM 253	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen, SB: KHK Sch., B., Band III
IM 254	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen, SB: RBe R.
IM 255	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen, Opdensteinen, Band I
IM 256	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen, Opdensteinen, Band II
IM 257	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen, Opdensteinen, Band III
IM 258	Ordner	EK Stuhl Dezernat 15	Sämtliche Unterlagen, EK Akte EK Stuhl aus Kommissionsakten „laufende Verfahren“
IM 259	Ordner	EK Stuhl	Meuter / SG 15.1, sämtliche Unterlagen, Dateiausdrucke, Verzeichnis „Grundsatz“ und „NW039460“
IM 260	Ordner	EK Stuhl	Meuter / SG 15.1, sämtliche schriftliche Unterlagen, Spurenordner „Hinweis Nr. 687“
IM 261	Ordner	EK Stuhl	Richter, KHK, sämtliche Unterlagen, Verzeichnis „Grundsatz“ und „NW044866“
IM 262	Ordner	EK Stuhl Dez. 15	H., KHK, , sämtliche Unterlagen, Verzeichnis „NW017905“
IM 263	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen, Lech
IM 264	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen, Schmidt, KOK, PP Bochum

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 265	Ordner	EK Stuhl	Kischel, KHK, Sämtliche Unterlagen, EK Akte, EK_DUO
IM 266	Ordner	EK Stuhl	P., sämtliche Unterlagen, Persönliches Laufwerk „NW014892“, Laufwerk EK „Stuhl“, E-Mails
IM 267	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen, KHK Udo Merx
IM 268	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen Rauschen
IM 269	Ordner	EK Stuhl	Sämtliche Unterlagen A.
Asservate			
IM 270	gebundenes Buch	1.1	Klärschlamm Entsorgung: Eine Bestandsaufnahme
IM 271	Schnellhefter	1.2	Vergabeliste
IM 272	Ordner	1.6	IV - diverser Schriftverkehr zur Begehung des Dienstzimmer Dr. FRIEDRICH, Stellenausschreibung MUNLV IV-6, fehlende Festplatte und zu div. Forschungsaufträgen
IM 273	Hefter	1.6.1	vom MUNLV zusammengestellte Unterlagen zum Gespräch vom 13.07.2006
IM 274	Ordner	1.7	Wasserkörpersteckbriefe - Schriftstücke zur Umsetzung der EU-WRRL
IM 275	Ordner	1.8	MAPRO NRW Phase 1 Teil 1 - Abschlussbericht MAPRO
IM 276	Ordner	1.9	MAPRO NRW Phase 1 Teil 2 - Abschlussbericht MAPRO
IM 277	Ordner	1.10	I-4 AL IV PC-Recherche - Mailverkehr
IM 278	Ordner	1.11	Im Ordner befinden sich die im Schreiben vom 17.08.2006 aufgeführten Anlagen 3 - 13
IM 279	Ordner	1.12	Im Ordner befinden sich die im Schreiben vom 11.10.2006 aufgeführten Anlagen
IM 280	CD	1.14	Verzeichnis der Dateien auf der Festplatte des Dr. FRIEDRICH CD
IM 281	Schnellhefter	1.16	Durchschrift der im arbeitsgerichtlichen Verfahren gewechselten Schriftsätze
IM 282	Umschlag	1.17	Durchschrift des vor dem Arbeitsgericht abgeschlossenen Vergleichs
IM 283	Kiste	1.18	6 Umlaufmappen mit Originalreisekostenabrechnungen des Dr. FRIEDRICH von 2001 bis 2006

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 284	Umschlag	1.19	2 Prüfberichte des LRH
IM 285	Umschlag	1.20	dienstlicher Hefter "Eingabe zu Vergabemißständen"
IM 286	Akte	1.21	zum Projekt "Karo", Az. IV-9 042 052
IM 287	Ordner	1.23	Auftragsvergaben etc. AL IV, I
IM 288	Ordner	1.24	Auftragsvergaben etc. AL IV, II
IM 289	Ordner	1.25	Auftragsvergaben etc. AL IV, III
IM 290	Hefter	1.26	IV-9 042 073 Aachen MAPRO
IM 291	Hefter	1.27	IV-9 042 3d7
IM 292	Hefter	1.28	IV-9 042 423, 12/01
IM 293	Hefter	1.29	IV-9 042 188
IM 294	Hefter	1.30	IV-9 042 197
IM 295	Hefter	1.31	IV-9 042 198
IM 296	Hefter	1.32	IV-9 042 3b9, 5/03
IM 297	Hefter	1.33	IV-9 042 386, 9/2002
IM 298	Hefter	1.34	IV-9 042 022 0110
IM 299	Hefter	1.35	IV-9 042 022 0080
IM 300	Hefter	1.36	IV-9 042 3c7, 3/04
IM 301	Hefter	1.37	IV-9 042 3c5
IM 302	Hefter	1.38	IV-9 042 544
IM 303	Hefter	1.39	IV-9 042 025 0040
IM 304	Hefter	1.40	IV-9 042 025 0050
IM 305	Hefter	1.41	IV-9 042 025 0060, 10/04
IM 306	Hefter	1.42	IV-9 042 022 0100
IM 307	Hefter	1.43	IV-9 042 057
IM 308	Hefter	1.44	IV-9 042 054
IM 309	Hefter	1.45	IV-9 042 025 0030, 5/03

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 310	Hefter	1.46	IV-9 042 069, Band 1
IM 311	Hefter	1.47	IV-9 042 060, 10/04
IM 312	Hefter	1.48	IV-9 042 1a8, 4/04
IM 313	Hefter	1.49	IV-9 042 167
IM 314	Hefter	1.50	IV-9 042 167 0010
IM 315	Hefter	1.51	IV-9 055 012 0130, 1. Auflage Membranhandbuch
IM 316	Hefter	1.52	IV-9 051 738, FlußWin IMS
IM 317	Hefter	1.53	IV-9 042 184, 8/02
IM 318	Hefter	1.54	IV-9 042 550, FE Projekt Papierfabrik Wepa 2/05
IM 319	Hefter	1.55	IV-9 027 101, Phase II
IM 320	Hefter	1.56	IV-9 042 251
IM 321	Hefter	1.57	IV-9 042 052, Ersatzakte
IM 322	Hefter	1.58	IV-9 042 063, Ersatzakte
IM 323	Hefter	1.59	IV-9 042 1b2, Bd 1
IM 324	Hefter	1.60	IV-9 042 545 0020, 1/05, Bd 1
IM 325	Hefter	1.61	IV-9 042 043, 11/03
IM 326	Hefter	1.62	IV-9 042 047, 2/04
IM 327	Hefter	1.63	IV-9 042 164
IM 328	Hefter	1.64	IV-9 042 545 0010, Bd 1
IM 329	Hefter	Ass. 1.66	IV-10 Konzept Erft, Werkvertrag vom 20 X 2003
	Hefter	Ass. 1.67	IV-10 Hydrotec, Stufenkonzept Erft II 04
	Hefter	Ass. 1.68	IfÖ Auswirkungen von Aufstaus auf Tieflandgewässer, Auftrag vom 15.05.03
	Hefter	Ass. 1.69	IV-10 Funktionskontrollen bei FAA, IfÖ
IM 330	Stehordner	1.71	"EU-Ausschreibung S 84-081874, Fachberatung und Unterstützung der Koordinierungsarbeiten des MUNLV bei der weiteren Umsetzung der EU-WRRL

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 331	Stehordner	1.72	"06/078 WRRL Bd. 1 - 3 TV"
IM 332	Stehordner	1.73	"06/078 WRRL Bd. 4,5 VV 1,2"
IM 333	Stehordner	1.74	"06/078 WRRL Bd. 5,6 VV 2,3"
IM 334	Stehordner	1.75	Teilnahmeantrag a. u.a.
IM 335	Stehordner	Ass. 1.77	Teilnahmeantrag ARGE Wasser
IM 336	Stehordner	Ass. 1.80	Teilnahmeantrag F.
IM 337	Schnellhefter		Akte zu Az. IV - 9 027 100
IM 338	Umschlag	Ass. 1.91	Anschreiben der Fr. Delpino vom 30.01.2008
IM 339	Umschlag	1.92	Schreiben des ehem. Präsidenten Imer an StS Dr. Schink und Angaben zu möglichem gestohlenen Laptop Friedrich
IM 340	Buch	1.111	Abwasserreinigung mit Membrantechnik des MUNLV NRW
IM 341	Buch	1.112	Membrantechnik für die Abwasserreinigung des ISA und MUNLV NRW
IM 342	Buch		Membrantechnik für die Abwasserreinigung des ISA und MUNLV NRW in englischer Sprache
IM 343	Hefter		Erstellung Broschüre + CD Rom und Internetversion Grundwasserbericht 2000 IV-8-7434
IM 344	Hefter		Aufbereitung Grundwasserbericht. Kartenerstellung Belastungssituation versch. Stoffe Grundwasser IV-B2
IM 345	Hefter	1.116	Realisierung des WASGIS-Moduls FlussWinGIS IV-9-0420250010
IM 346	Hefter	1.117	Konzeption Entwicklung Aufbau Geoinformationssystem = KARO IV-9-042052
IM 347	Hefter	1.117	Konzeption Entwicklung Aufbau Geoinformationssystem = KARO IV-9-042052
IM 348	Hefter		Konzeption, Erstellung Web-Lösung EG WRRL "ohne Aktenzeichen"
IM 349	Hefter		Erstellung thematische Karten, Status Quo der Gewerbe- und Baumischabfallaufbereitung NRW IV-1-754.70.14

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 350	Hefter		Broschüre einschl. CD-Rom und Internet. Grundwasserbericht 2002 (Nitratbericht) IV-8
IM 351	Hefter		Einsammlung von Restmüll und LVP in NRW mit Fortschreibung IV-2-845.01.02
IM 352	Hefter		Erstellung und Druck 2000 Exemplare Broschüre FlussWin iMS IV-9-042051
IM 353	Hefter	1.123	Bereitstellung Karten aus EU WRRL Bestandsaufnahme Landesverwaltungsnetz FlussWin WRRL IV-9-042070
IM 354	Hefter	1.124	Projektbegleitung zu Gleis 2 IV-9-051737
IM 355	Hefter		Projektbegleitung zu Gleis 2 IV - 9 - 051 737
IM 356	Hefter	okay	Labordateninfosystem FlussWin/FlussWin GIS IV 9 -051 710
IM 357	Hefter	1.127	Kartenerstellung für Broschüre Stand der Abwasserreinigung in NRW IV 9 055 012 0010 - Band 1
IM 358	Hefter	1.127	Kartenerstellung für Broschüre Stand der Abwasserreinigung in NRW IV 9 055 012 0010 - Band 2
IM 359	Stehordner	1.128	055 012 0010 2 307
IM 360	Karton	1.129	Kartenerstellung für Broschüre Stand der Abwasserreinigung in NRW IV 9 055 012 0010 01.03-11.03 (<i>Karton</i>)
IM 361	Karton	1.130	055 012 0010 09.93 - 12.02 (<i>Karton</i>)
IM 362	Umschlag	1.131	Stellungnahme des Referats IV-6 zu MAPRO
IM 363	Ordner	1.132	Abschlussbericht ISA zu MAPRO Anlagenband 1
IM 364	Ordner	1.133	Abschlussbericht ISA zu MAPRO Anlagenband 2
IM 365	Umschlag	1.134	Große Anfrage 32 mit Auflistung aller Projekte von 2003 - 2005 aus Mitteln der Abwasserabgabe
IM 366	Umschlag	1.135	3 Akten DEA Az.: IV-7-051 501

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 367	Umschlag	1.136	1 Akte MAPRO IV-7-042 073
IM 368	Umschlag	1.137	1 Akte KARO IV-7-042 052 / 051 743
IM 369	Umschlag	1.138	3 Akten Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer IV-7-042 542 Phase 1 IV-7-042 542 0010 Phase 2
IM 370	Umschlag	1.139	1 Akte Projekt Niederschlagswasserbeseitigung IV-7-042 241 0020
IM 371	Umschlag	1.140	Berichte Forschung und Entwicklung im Bereich Gewässergüte 1.1.2007 u. 2003 Broschüre PIUS IKT Heft 1, 2008, Ergebnisse
IM 372	Akte	1.141	Personalakte Dr. T. in Kopie
IM 373	Umschlag	2.1.1	21 CD in 17 Hüllen unbeschriftet
IM 374	Stehordner	2.1.4	schwarz P 10 Trinkwasser Ruhr PFT
IM 375	Umschlag	2.1.5	2 lose CDs
IM 376	Umschlag	2.1.6	Loseblattunterlagen Mail MUNLV 2008 u.a.
IM 377	Umschlag	2.1.9	Unterlagen versiegelt Rechtsstreit Arbeitsgericht
IM 378	Stehordner	2.1.10	Loseblattsammlung u. 2 Fotochips
IM 379	Umschlag	2.1.23	zu bearbeitende Schreiben
IM 380	Umschlag	2.1.26	Loseblattunterlagen
IM 381	Umschlag	2.1.34	lose Unterlagen + 2 Fotochips
IM 382	FP	2.1.37	Reste: 2 CD-Roms
IM 383	Umschlag	2.2.7	1 FP Maxtor Diamond 250 GB und 1 FP Western Digital WD 2500
IM 384	Umschlag	2.2.14	Diverse schriftliche Unterlagen
IM 385	Umschlag	2.2.25	Reste: Verfahren HF gemischte Unterlagen
IM 386	Stehordner	2.2.27	Umsetzung der WRRL Verfahren HF gemischte Unterlagen - Zufallsfund
IM 387	Umschlag	2.2.40	div. Unterlagen Pilotprojekt WRRL
IM 388	Umschlag	2.2.41	E-Mail-Ausdruck (1 Blatt)

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 389	Umschlag	3.1	Entwurf der Stellungnahme mit Anlagen
IM 390	Umschlag	3.2	Personalakte Dr. Friedrich
IM 391	Umschlag	3.3	Sammelakte Nebentätigkeiten
IM 392	Umschlag	3.4	Gemeinsame GO für die Ministerien des Landes NRW
IM 393	FP + 1 DVD	3.5	1 Fa. Maxtor 250 GB (3.5-1) 1 Fa. Samsung 40 GB (3.5-2)
IM 394	Brief	4.1	ungeöffnet Absender Prof. Dr. B.
IM 395	Brief	4.2	ungeöffnet Absender Lehrstuhl für Siedlungswasserwirtschaft
IM 396	Taschen-kalender	4.3	2004 - 2006
IM 397	Taschen-kalender	4.4	2003
IM 398	Mappe	4.5	mit E-Mail Fr. Dr. K. + Projektvorschlag PRTR
IM 399	Laptop	4.6	Terra mit Netzteil, kabellose Maus, Fritz-Card, 1 CD "Bund-Länder AG Regenwasser"
IM 400	Stehordner	23.1A.1	Ordner NRW
IM 401	Stehordner	23.1A.2	Bestandsaufnahme Niederrhein
IM 402	Stehordner	23.1A.3	Gebiet Maas-Süd
IM 403	Stehordner	23.1A.4	Ergebnisbericht
IM 404	Stehordner	23.1A.5	Dokumentation
IM 405	Stehordner	23.1A.6	Geschäftsstelle StUA
IM 406	Stehordner	23.1A.7	Umsetzung der EU-WRRL
IM 407	Stehordner	23.1A.8	Leitfaden zur Umsetzung
IM 408	Stehordner	23.1A.9	MAPRO NRW
IM 409	Stehordner	23.1A.10	MAPRO NRW
IM 410	CDs	23.1A.11	Fa. a., 6 CD's
IM 411	Stehordner	23.1.1	FGMNW 4 2004
IM 412	Stehordner	23.1.2	EU-WRRL
IM 413	Stehordner	23.1.3	FGMNW 2 und 3

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 414	Stehordner	23.1.4	FGMNW 4 Controlling
IM 415	Stehordner	23.1.5	FGMNW 4 Freigabe v. Arbeitsaufträgen
IM 416	Stehordner	23.1.6	Projekthandbuch Umsetzung EU-WRRL
IM 417	Stehordner	23.1.7	FGMNW Dienstbesprechung
IM 418	Stehordner	23.1.8	FGMNW AG GB
IM 419	Stehordner	23.1.9	FGMNW Abgeschlossene Papiere
IM 420	Stehordner	23.1.10	FGMNW Folien
IM 421	Stehordner	23.1.11	FGMNW Steuerungsgruppe
IM 422	Stehordner	23.1.12	FGMNW LAVA Sitzungen
IM 423	Stehordner	23.1.13	FGMNW Projekthandbuch
IM 424	Stehordner	23.1.14	FGMNW Flyer
IM 425	CD-Rom	23.1.15	230 / 231 (CDs)
IM 426	Stehordner	23.3.1	MAPRO NRW
IM 427	Stehordner	23.3.2	Teilnahmeantrag August 2006
IM 428	Stehordner	23.3.3	Bestandsaufnahme Niederrhein
IM 429	Stehordner	23.7.1	MAPRO Erlasse MUNLV
IM 430	DVD	23.15.1	Datensicherung durch KHK H. (DVD)
IM 431	Stehordner	23.16.1	FGMNW 4 03050
IM 432	Stehordner	23.16.2	FGMNW 4 03050 Rechnungen
IM 433	Stehordner	23.16.3	FGMNW 3 03023
IM 434	Hängeordner	23.16.4	MAPRO NRW
IM 435	Hängeordner	23.16.5	BESYS
IM 436	Umschlag	23.16.6	EDV-Ausdrucke aus Buchhaltung
IM 437	Stehordner	23.17.1	Reisekosten Dr. M. 2004
IM 438	Stehordner	23.17.2	Reisekosten A - K 2004
IM 439	Stehordner	23.17.3	Reisekosten L - Z 2004
IM 440	Stehordner	23.17.4	Reisekosten Bewirtung A - L 2005

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 441	Stehordner	23.17.5	Reisekosten M - Z, Dr. M. 2005
IM 442	Stehordner	23.17.6	Reisekosten Bewirtung A - K 2006
IM 443	Stehordner	23.17.7	Auslagen L - Z 2006
IM 444	Stehordner	23.17.8	Reisekosten Dr. M. 2006/2007
IM 445	Stehordner	23.17.9	Debitoren A - G 2005
IM 446	Stehordner	23.17.10	Debitoren H - L 2005
IM 447	Stehordner	23.17.11	Debitoren M - Z 2005
IM 448	Stehordner	23.17.12	Kreditoren A - D 2005
IM 449	Stehordner	23.17.13	Kreditoren E - J 2005
IM 450	Stehordner	23.17.14	Kreditoren K - ST 2005
IM 451	Stehordner	23.17.15	Kreditoren Fremdleistungen 2005
IM 452	Stehordner	23.17.16	Kreditoren T - Z 2005
IM 453	Stehordner	23.17.17	Sparkasse 10 - 12 / 2004
IM 454	Stehordner	23.17.18	Sparkasse 01 - 04 / 2005
IM 455	Stehordner	23.17.19	Sparkasse Mai 2005
IM 456	Stehordner	23.17.20	Sparkasse Sept. 2005
IM 457	Stehordner	23.17.21	Kasse Okt. - Febr. 2005
IM 458	Stehordner	23.17.22	Kasse März - Juli 2005
IM 459	Stehordner	23.17.23	Kasse August - Sept. 2005
IM 460	Stehordner	23.17.24	Kontenblätter Debitoren, Kreditoren 2005
IM 461	Stehordner	23.17.25	Buchungserfassung 2005
IM 462	Stehordner	23.17.26	JA 2005
IM 463	Stehordner	23.17.27	Buchungsjournal 2005
IM 464	Stehordner	23.17.28	Kontenblätter Sachkonten 0 - 3 2006
IM 465	Stehordner	23.17.29	Kontenblätter Sachkonten 4 - 9 2006
IM 466	Stehordner	23.17.30	Kontenblätter Debitoren Kreditoren 2006
IM 467	Stehordner	23.17.31	Buchungsjournal Periode 1 - 9 2006

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 468	Stehordner	23.17.32	Buchungsjournal Periode 10 - 12 2006
IM 469	Stehordner	23.17.33	Debitoren A - G 2006
IM 470	Stehordner	23.17.34	Debitoren H - L 2006
IM 471	Stehordner	23.17.35	Debitoren M - Z 2006
IM 472	Stehordner	23.17.36	Kreditoren A - D 2006
IM 473	Stehordner	23.17.37	Kreditoren E - K 2006
IM 474	Stehordner	23.17.38	Kreditoren L - Z 2006
IM 475	Stehordner	23.17.39	Kreditoren Telekom T-Mobile T-Systems 2006
IM 476	Stehordner	23.17.40	Kreditoren Fremdleistungen 2006
IM 477	Stehordner	23.17.41	Sparkasse Jan. - April 2006
IM 478	Stehordner	23.17.42	Sparkasse Mai - Juli 2006
IM 479	Stehordner	23.17.43	Sparkasse Aug.- Sept. 2006
IM 480	Stehordner	23.17.44	Sparkasse Okt. - Dez. 2006
IM 481	Stehordner	23.17.45	Kasse Okt. 05 - Jan. 06
IM 482	Stehordner	23.17.46	Kasse Febr. - Juni 2006
IM 483	Stehordner	23.17.47	Kasse Juli - Sept. 2006
IM 484	Stehordner	23.17.48	Debitoren A - E 2004
IM 485	Stehordner	23.17.49	Debitoren F - J 2004
IM 486	Stehordner	23.17.50	Debitoren K - Z 2004
IM 487	Stehordner	23.17.51	Kreditoren A - E 2004
IM 488	Stehordner	23.17.52	Kreditoren F - L 2004
IM 489	Stehordner	23.17.53	Kreditoren M - ST 2004
IM 490	Stehordner	23.17.54	Kreditoren T - Z 2004
IM 491	Stehordner	23.17.55	Kreditoren Unterauftragnehmer 2004
IM 492	Stehordner	23.17.56	Sparkasse 2004
IM 493	Stehordner	23.17.57	Sparkasse Juni - Sept. 2004
IM 494	Stehordner	23.17.58	Kasse Okt. 03 - Febr. 2004

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 495	Stehordner	23.17.59	Kasse Juli - Sept. 2004
IM 496	Stehordner	23.17.60	Kasse März - Juni 2004
IM 497	Stehordner	23.17.61	Sparkasse 2004 Oktober
IM 498	Stehordner	23.17.62	Buchungsjournal Erfassung 2004
IM 499	Stehordner	23.17.63	Buchungsjournal 2004
IM 500	Stehordner	23.17.64	JA 2004
IM 501	Stehordner	23.17.65	OP Saldenlisten 2004
IM 502	Stehordner	23.17.66	Kasse Okt. 02 - April 2003
IM 503	Stehordner	23.17.67	Kasse Mai - Sept. 2003
IM 504	Stehordner	23.17.68	Kontenblätter Debitoren Kreditoren 2003
IM 505	Stehordner	23.17.69	Debitoren I - Z 2003
IM 506	Stehordner	23.17.70	Debitoren H 10/02 - 9/03
IM 507	Stehordner	23.17.71	Debitoren A - G 2003
IM 508	Stehordner	23.17.72	Sparkasse Aachen März - Juni 2003
IM 509	Stehordner	23.17.73	Sparkasse Aachen Juli - Sept. 2003
IM 510	Stehordner	23.17.74	Reisekosten Dr. M. 2003
IM 511	Stehordner	23.17.75	Sparkasse Aachen Okt. 02 - Febr. 2003
IM 512	Stehordner	23.17.76	Reisekosten Bewirtung A - Z 2002/2003
IM 513	Stehordner	23.17.77	Kreditoren A - Z + Unteraufträge 10/02 - 9/03
IM 514	Stehordner	23.17.78	Kreditoren F - O 2002/2003
IM 515	Stehordner	23.17.79	Kreditoren P - Z 2002/2003
IM 516	Stehordner	23.17.80	Kostenjournal Buchungsjournal Saldenlisten 2003
IM 517	Stehordner	23.17.81	Kreditoren A - E 2003
IM 518	Stehordner	23.17.82	Sachkonten 2003
IM 519	Stehordner	23.17.83	Saldenlisten 2003 Kostenvergleich BWA 2003
IM 520	Stehordner	23.17.84	Bank Sammler Sparkasse Aachen Comba 03/04-07/06

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 521	Stehordner	23.17.85	Banksammler Sparkasse Aachen Com- ba 08/2006-12/2007
IM 522	Stehordner	23.17.86	Sachkonten Kontenklasse 0 - 2 2005
IM 523	Stehordner	23.17.87	Sachkonten 3 - 9 2005
IM 524	Stehordner	23.17.88	Sachkonten 0 - 2 2004
IM 525	Stehordner	23.17.89	Sachkonten 3 - 9 2004
IM 526	Stehordner	23.17.90	Kontenblätter Debitoren Kreditoren 2004
IM 527	Stehordner	24.1.1	AR-Sitzungen bis 2003
IM 528	Stehordner	24.1.2	AR-Sitzungen 2004 - 2006
IM 529	Stehordner	24.1.3	AR-Sitzungen 2006, 2007
IM 530	Stehordner	24.1.4	Verwaltung, AR, Kontakt
IM 531	Stehordner	24.1.5	Verwaltung, GF-Sitzungen pp.
IM 532	Stehordner	24.1.6	Verträge MUNLV
IM 533	Stehordner	24.1.7	Mapro NRW 2005/2006
IM 534	externe FP	24.1.8	2,5 Zoll Lederetui, Icy Box mit Netz- teil und USB-Kabel
IM 535	DVD	24.1.9	Verbatim in Klarsichthülle (2 DVD)
IM 536	CD-Rom	25.4.1	Laptop-Daten 20.02.2008
IM 537	USB-Stick	25.4.2	C. M. USB-Stick
IM 538	Papparchiv	25.8.1	Kalender 2008
IM 539	Umschlag	25.8.2	Datensicherung 4 CD und 3 Magnet- bänder Ultrium je 400 GB (2 Fa. Ima- tion, 1 Fa. HP)
IM 540	Umschlag	25.8.3	Datensicherung Dr. M.
IM 541	Umschlag	25.8.4	mit Papparchiv Kalender 2007
IM 542	Umschlag	25.8.5	Aufstellung Lebensversicherung Dr. M.
IM 543	Plastikhefter	25.8.6	4 CD Datensicherung Outlook
IM 544	Stehordner	26.1.4	Handakte MAPRO
IM 545	Stehordner	26.1.8	RWTH MAPRO NRW Phase 1
IM 546	Stehordner	26.1.10	Projektakte MAPRO Kosten

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 547	Stehordner	27.3.1	schwarz KARO - GIS
IM 548	Stehordner	27.3.2	schwarz KARO - IGL
IM 549	Stehordner	27.3.3	schwarz KARO - allgemein UDIS
IM 550	Seiten	27.3.4	E-Mail-Verkehr
IM 551	Disketten	27.3.5	9 Disketten
IM 552	Urlaubsdias	27.3.6	32 Urlaubsdias
IM 553	Rechnungen	27.4.1	KIT MUNLV aus Ordner RA 2000
IM 554	Rechnungen	27.4.2	Bewirtungen
IM 555	Rechnungen	27.4.3	aus Ordner RA 2001
IM 556	Rechnungen	27.4.4	MUNLV aus Ordner RA 2002
IM 557	Stehordner	27.5.2	MURL 1999 - 2000
IM 558	Stehordner	27.5.4	Projekt MURL ESRI
IM 559	Stehordner	27.5.5	blau Verträge 1999 - 2001
IM 560	Stehordner	27.5.6	abgeschl. Projekte Verträge pp.
IM 561	Bargeld	28.1	(150,03 €) <i>eingezahlt</i>
IM 562	Stehordner	28.2.3	blau Aufträge 2002/2003
IM 563	Stehordner	28.2.4	RWTH KARO
IM 564	Stehordner	28.2.5	GUS App
IM 565	Stehordner	28.2.6	Projekt KARO 2006
IM 566	Stehordner	28.2.7	NRW-WASGIS 2001
IM 567	Stehordner	28.2.8	NRW-WASGIS 2000
IM 568	Stehordner	28.2.9	GUS 2004 - 2006
IM 569	Stehordner	28.2.10	2004 - 2006 Gewässermodul
IM 570	Stehordner	28.2.11	Anträge
IM 571	Stehordner	28.2.12	2005 Gleis 2 Material
IM 572	Stehordner	28.2.13	NRW - FlussWINGIS AVB
IM 573	Stehordner	28.2.14	NRW - FlussWINGIS / IMS

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
Im 574	Stehordner	28.2.15	NRW - Fluss WIN IMS
IM 575	Stehordner	28.2.16	Projekt KARO 2006
IM 576	Stehordner	28.2.17	MiWa 4
IM 577	Stehordner	28.2.18	2004/2005 WRRL NRW
IM 578	Stehordner	28.2.19	2005/2006 RUB dynamischer Steckbrief
IM 579	Stehordner	28.2.20	WRRL MP 2006
IM 580	Stehordner	28.2.21	2005/2006 ABWAG WASEG
IM 581	Stehordner	28.2.22	EU WRRL LAWA
IM 582	Stehordner	28.2.23	MIWA 4 Abschlussbericht 2005
IM 583	Stehordner	28.2.24	FWG FlusswinGIS 2006
IM 584	Stehordner	28.2.25	Abschlussbericht MUNLV FIS
IM 585	Stehordner	28.2.26	NRW WRRL Karten
IM 586	Umschlag	28.2.41	diverse schriftliche Unterlagen: Schriftverkehr Creditreform, Gesprächsprotokolle u. a.
IM 587	Schreibblock	28.2.42	handschriftliche Sitzungsprotokolle 2005
IM 588	Umschlag	28.2.43	Unterlagen WASGIS
IM 589	Blatt	28.2.44	Abwasserdatenbank
IM 590	Blatt	28.2.45	FlussWinGIS
IM 591	Blatt	28.2.46	Vertragsübersichten
IM 592	Bericht	28.2.47	Zwischenbericht KARO
IM 593	Blatt	28.2.48	Projekt KARO 2006
IM 594	Blatt	28.2.49	Gleis 2
IM 595	Blatt	28.2.50	F&E-Anträge 2006
IM 596	Blatt	28.2.51	handschriftliche Notizen
IM 597	Blatt	28.2.52	Werksvertrag
IM 598	Stehordner	28.2.54	abgeschlossene Projekte
IM 599	Klarsichthülle	28.2.55	Projekt WASGIS

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 600	Stehordner	29.2.2	RA 2003
IM 601	Stehordner	29.2.3	FA Unterlagen 2002
IM 602	Stehordner	29.2.4	RE 2003 II
IM 603	Stehordner	29.2.5	RE 2003 I
IM 604	Stehordner	29.2.6	Kosten KIT 01-08
IM 605	Stehordner	29.2.7	Gehaltszettel 2003
IM 606	Stehordner	29.2.8	RE 2005 / RA 2005
IM 607	Stehordner	29.2.9	KIT Sachkonten 2002 - 2005
IM 608	Stehordner	29.2.10	RA 2004
IM 609	Stehordner	29.2.11	FA Unterlagen 2005 / 2006
IM 610	Stehordner	29.2.12	FA Unterlagen 2003 / 2004
IM 611	Stehordner	29.2.13	Kosten KIT 2004
IM 612	Stehordner	29.2.14	Kosten KIT 2005
IM 613	Stehordner	29.2.15	SuSi Bank
IM 614	Stehordner	29.2.16	RE 2004 I
IM 615	Stehordner	29.2.17	Gehaltszettel 2004
IM 616	Stehordner	29.2.18	Gehaltszettel 2005
IM 617	Stehordner	29.2.19	FA 2004
IM 618	Stehordner	29.2.20	FA 2002 - 2003
IM 619	Stehordner	29.2.21	Bescheide 2002 - 2004
IM 620	Stehordner	29.2.22	Steuer 2005
IM 621	Stehordner	29.2.24	Mitarbeiter Verträge Zeugnisse
IM 622	Stehordner	29.2.25	Kontoauszüge Belege
IM 623	Stehordner	29.2.26	BW Bank
IM 624	Stehordner	29.2.27	Sigma - ohne aktuelle Dinge
IM 625	Stehordner	29.2.28	Gehaltszettel 2007
IM 626	Stehordner	29.2.29	W Organisation Z

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 627	Stehordner	29.2.30	ohne Aufschrift Bankunterlagen
IM 628	Stehordner	29.2.31	Gehaltszettel 2006
IM 629	Stehordner	29.2.32	Kosten KIT 2007 RA 2007
IM 630	Stehordner	29.2.33	WRRL 03/04
IM 631	Stehordner	29.2.34	Kosten KIT 2006 - RA 2006
IM 632	Stehordner	29.2.35	Abfall Boot 2005
IM 633	Stehordner	29.2.36	EPER
IM 634	Stehordner	29.2.37	IGL Stickstoff
IM 635	Stehordner	29.2.38	Protokoll etc.
IM 636	Stehordner	29.2.39	MIWA II KARO
IM 637	Stehordner	29.2.40	Stolpe-Projekt
IM 638	Stehordner	29.2.41	REBEKA
IM 639	Stehordner	29.2.42	Haus unterlagen
IM 640	Stehordner	29.2.43	zu erledigen
IM 641	Stehordner	29.2.44	Gesprächsnotizen 2007 MUNLV
IM 642	Mappe	29.2.45	Kontoauszüge
IM 643	Mappe	29.2.46	Kontoauszüge
IM 644	Tischkalender	29.2.47	Tischkalender 2000 - 2007
IM 645	Faxe	29.2.48	Faxe an Hotels
IM 646		29.2.49	Ausdrucke E-Mails K.
IM 647	Blatt	29.2.50	Ausdrucke E-Mails Dr. FRIEDRICH
IM 648	Blatt	29.2.51	Vertrag freie Mitarbeiter
IM 649	Blatt	29.2.52	Kopie Verkauf Notebook
IM 650	Vertrag	29.2.53	Datenbestand Zentralserver
IM 651	Ausdrucke	29.2.54	Referenzliste
IM 652	Ausdrucke	29.2.55	Stundenreporte Sch. 2006
IM 653	Ausdrucke	29.2.56	Privatentnahmen 2003 - 2006

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 654	Ausdrucke	29.2.57	Umsatzerlöse und Debitoren 2003 - 2006
IM 655	Umschlag	30.1.1	zerrissenes Schreiben Fa. KIT zu FlussWINGIS
IM 656	CD	30.5.2	Kontodaten
IM 657	Mappen	30.5.3	Kontounterlagen Ing Diba BB Bank BW Bank
IM 658	Seiten	30.5.4	Auskunft Creditreform zu KIT
IM 659	Stehordner	30.5.5	Versicherung Bank
IM 660	Stehordner	30.5.6	Finanzdienstleistungen 1 - 30
IM 661	Stehordner	30.5.7	Altersvorsorge
IM 662	Stehordner	30.5.8	Geldanlage
IM 663	FP	30.7.1	Maxtor D 740X-GL 80 GB mit Datensicherung Notebook
IM 664	Stehordner	68.1	Dr. Mertsch 1
IM 665	Stehordner	68.2	Dr. Mertsch 2
IM 666	Stehordner	68.3	Dr. Mertsch 3
IM 667	Stehordner	68.4	Dr. Mertsch 4
IM 668	Umschlag	69.1	Bestellungsvorgang Laptop TERRA 20.05.2003
IM 669	Umschlag	69.2	Lieferungsvorgang Laptop an LASU
IM 670	Festplatte	1.13	Backup der dienstlichen Daten vom PC des Dr. FRIEDRICH, Kopie auf Festplatte 15.43
IM 671	Hefter	1.43	IV-9 042 041
IM 672	CDs	1.93	Image FP Friedrich (3 CD's)
IM 673	Akte	1.142	Kopie der Vergabeakte Auswertung von Computerkarten, Az. IV-9 042 041"
IM 674	Stehordner	2.1.18	ohne Aufschrift
IM 675	Stehordner	2.2.19	Verfahren HF gemischte Unterlagen
IM 676	Stehordner	2.2.20	Verfahren HF gemischte Unterlagen
IM 677	Stehordner	2.2.21	Verfahren HF gemischte Unterlagen
IM 678	Stehordner	2.2.24	Verfahren HF gemischte Unterlagen

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 679	Sicherung einer Festplatte	28.2.39	Datensicherung Arbeitsplatz K. (Original Festplatte Nr. 15.34) Kopie auf Festplatte 15.43
IM 680	Stehordner	28.2.53	Schriftverkehr
IM 681	Umschlag	78.1	mit Ausdrucken Angebotsunterlagen aus PC
IM 682	Umschlag	78.2	gebrannte CD mit elektronischen Daten der Angebotsunterlagen
IM 683	Datenträger	79.1	Leistungsbeschreibung Rahmenvertrag Computerkarten - übersandte Dateien
IM 684	Umschlag	80.1	handschriftliche Notizen von Fr. Delpino
IM 685	Magnetband	2309/08	Datensicherung externe Festplatten aus Asservaten-Nr. 2.2.7
IM 686	Magnetband	2309/08	Datensicherung externe Festplatten aus Asservaten-Nr. 2.2.8
IM 687	Magnetband	2309/08	Datensicherung externe Festplatten aus Asservaten-Nr. 2.1.12
IM 688	Magnetband	2309/08	Datensicherung PC-Festplatte aus Asservaten-Nr. 2.1.38 Teil 1
IM 689	Magnetband	2309/08	Datensicherung PC-Festplatte aus Asservaten-Nr. 2.1.38 Teil 2
IM 690	Magnetband	2309/08	Datensicherung PC-Festplatte aus Asservaten-Nr. 2.1.38 Teil 3
IM 691	Magnetband	2309/08	Datensicherung PC-Festplatte und Notebook aus Asservaten-Nr. 2.1.39 und 2.3.1
IM 692	Festplatte 1 TB Nr. 15.25	2309/08	Datensicherung diverse Datenträger aus Asservaten-Nr. 2.1.39 und 2.3.1 und Objekten 24 - 25
IM 693	Festplatte 1 TB Nr. 15.27	2309/08	Datensicherung diverse externe Festplatten aus Asservaten-Nr. 2.1.30 (verschlüsselt mit Programm STEGANOS!!)
IM 694	Festplatte 1 TB Nr. 15.28	2309/08	Datensicherung diverse Datenträger aus Asservaten-Nr. 2.2.3, 2.2.5, 2.2.6 und 2.1.7
IM 695	Festplatte 1 TB Nr. 15.33	2319/08	Datensicherungen aus diversen Asservaten-Nr. der Objekte 27 und 28, u. a. 27.5.7 - 27.5.12

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	externes Az. / Asservatennr.	Bezeichnung
IM 696	Festplatte 1 TB Nr. 15.35	2319/08	Datensicherung aus Asservaten-Nr. 27.1.1
IM 697	Festplatte 1 TB..Nr. 15.26	2319/08	Datensicherung aus div. Asservaten Nrn.
IM 698	Festplatte 1 TB Nr. 15.36	2319/08	Datensicherungen aus diversen Asservaten-Nr. der Objekte 27 und 28
IM 699 (ehemals irrtümlich Stk 6)	12.08.2009		
IM 700 (ehemals irrtümlich Stk 7)	12.08.2009		

PUA II - Aktenübersicht JM

internes Az.	Gegenstand	Kurzbezeichnung
JM 1	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 1 (Zweitschrift)
JM 2	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 2 (Zweitschrift)
JM 3	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 3 (Zweitschrift)
JM 4	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 4 (Zweitschrift)
JM 5	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 5 (Zweitschrift)
JM 6	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 6 (Zweitschrift)
JM 7	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 7 (Zweitschrift)
JM 8	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 8 (Zweitschrift)
JM 9	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 9 (Zweitschrift)
JM 10	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 10 (Zweitschrift)
JM 11	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 11 (Zweitschrift)
JM 12	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 12 (Zweitschrift)
JM 13	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 13 (Zweitschrift)
JM 14	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 14 (Zweitschrift)
JM 15	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 15 (Zweitschrift)
JM 16	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 16 (Zweitschrift)

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	Kurzbezeichnung
JM 17	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 17 (Zweitschrift)
JM 18	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 18 (Zweitschrift)
JM 19	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 19 (Zweitschrift)
JM 20	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 20 (Zweitschrift)
JM 21	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 21 (Zweitschrift)
JM 22	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 22 (Zweitschrift)
JM 23	Ordner (Kopie)	Hauptakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 23 (Zweitschrift)
JM 24	Ordner	Fallakte Mapro (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 1
JM 25	Ordner	Fallakte Mapro (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 2
JM 26	Ordner	Fallakte Mapro (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 3
JM 27	Ordner	Fallakte Mapro (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 4
JM 28	Ordner	Fallakte GIS (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 1
JM 29	Ordner	Fallakte GIS (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 2
JM 30	Ordner	Fallakte GIS (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 3
JM 31	Ordner	Fallakte Karo (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 1
JM 32	Ordner	Fallakte Karo (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 2
JM 33	Ordner	Fallakte Karo (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 33
JM 34	Ordner	Fallakte Karo (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 34
JM 35	Ordner	Fallakte Niederschlagswassereinleitungen (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 1
JM 36	Ordner	Fallakte Niederschlagswassereinleitungen (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 2
JM 37	Ordner	Fallakte Niederschlagswassereinleitungen (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 3
JM 38	Ordner	Fallakte Schadstoffeinträge (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 1

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	Kurzbezeichnung
JM 39	Ordner	Fallakte Schadstoffeinträge (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 2
JM 40	Ordner	Fallakte Schadstoffeinträge (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 3
JM 41	Ordner	Fallakte ARGE Wasser (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 42	Ordner	Fallakte WWI (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 1
JM 43	Ordner	Fallakte WWI (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 2
JM 44	Ordner	Fallakte Sonstiges (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 45	Ordner (Kopie)	Fallakte Rahmenvertrag Computerkarten (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 1 (Zweitschrift)
JM 46	Ordner (Kopie)	Fallakte Rahmenvertrag Computerkarten (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 2 (Zweitschrift)
JM 47	Ordner (Kopie)	Fallakte Auswahlverfahren Delpino - Zweitschrift - (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 48	Ordner	Beweismittelordner 1 Erkenntnisse zu Personen/Firmen (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 49	Ordner	Beweismittelordner 2 Erkenntnisse Asservatenauswertung WWI (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 50	Ordner (Kopie)	Beweismittelordner 3 Erkenntnisse Asservatenauswertung K. (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band (Zweitschrift)
JM 51	Ordner (Kopie)	Beweismittelordner 3 Erkenntnisse Asservatenauswertung K. (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 2 (Zweitschrift)
JM 52	Ordner (Kopie)	Beweismittelordner 3 Erkenntnisse Asservatenauswertung K. (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 3 (Zweitschrift)
JM 53	Ordner (Kopie)	Beweismittelordner 3 Erkenntnisse Asservatenauswertung K. (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 4 (Zweitschrift)
JM 54	Ordner (Kopie)	Beweismittelordner 4 Ausgangsrechnungen K. - Zweitschrift - (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 55	Ordner (Kopie)	Beweismittelordner 5 Vergabeakte Rahmenvertrag Computerkarten - Zweitschrift - (85 Js 1/07 StA Wuppertal)

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	Kurzbezeichnung
JM 56	Ordner (Kopie)	Beweismittelordner 6 Anlagen zu Auswertevermerk a. AG - Zweitschrift - (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 57	Ordner (Kopie)	Beweismittelordner 7 Handschriftengutachten - Zweitschrift - (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 58	Ordner (Kopie)	Beweismittelordner 8 Zweites Handschriftengutachten - Zweitschrift - (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 59	Ordner	Sonderband Observation (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 1
JM 60	Hefter	Sonderband Observation Dr. Friedrich (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 61	Hefter	Observationsheft K. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 62	Ordner	Sonderband TKÜ (85 Js 1/07 StA Wuppertal) Band 1
JM 63	Ordner	Sonderband TKÜ Dr. Friedrich (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 64	Ordner	Sonderband TKÜ K. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 65	Ordner	Sonderband Auskünfte BaFin (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 66	Ordner	Sonderband Vernehmungen (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 1
JM 67	Ordner	Sonderband Vernehmungen (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 2
JM 68	Ordner	Sonderband Asservate (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 1
JM 69	Ordner	Sonderband Asservate (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 2
JM 70	Ordner	Sonderband Asservate (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 3
JM 71	Ordner	Sonderband Rechtsanwälte (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 72	Ordner (Kopie)	Beiakte Arbeitsgerichtsverfahren 10 Ca 4388/06 - Zweitschrift - (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 73	Ordner	Presseordner (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 74	Ordner	Finanzermittlungen (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 1

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	Kurzbezeichnung
JM 75	Ordner	Finanzermittlungen (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 2
JM 76	Ordner	Finanzermittlungen (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 3
JM 77	Ordner	Finanzermittlungen (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 4
JM 78	Ordner	Finanzermittlungen (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 5
JM 79	Ordner	Finanzermittlungen (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 6
JM 80	Ordner	Sonderband Rechtshilfe Luxemburg (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 81	Ordner	Arrestband Ingolf Keck (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 82	Ordner	Arrestband FIW (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 83	Ordner	Arrestband PIA (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 84	Ordner	Arrestband DPU (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 85	Ordner	Arrestband ahu AG (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 86	Ordner (Kopie)	Finanzermittlungen Beweismittelordner 1 Privatkonten Dr. Friedrich - Zweitschrift - (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 87	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 2 Privatkonten Prof. P. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 88	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 3 Privatkonten Prof. D. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 89	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 4 Kontounterlagen Frau Sch.-N. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 90	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 5 Kontounterlagen Frau T. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 91	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 6 Kontounterlagen Prof. St. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 92	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 7 Kontounterlagen F. (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 1
JM 93	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 7 Kontounterlagen F. (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 2

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	Kurzbezeichnung
JM 94	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 8 Kontounterlagen PIA (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 1
JM 95	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 8 Kontounterlagen PIA (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 2
JM 96	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 9 Kontounterlagen Prüfinstitut für Abwassertechnik GmbH (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 97	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 10 Kontounterlagen O. Sch. Stiftung (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 98	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 11 Kontounterlagen G. W. e. V. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 99	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 12 Kontounterlagen Center for Desalination (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 100	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 13 Kontounterlagen Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Siedlungswasserwirtschaft an der RWTH Aachen (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 101	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 14 Kontounterlagen des IWA (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 102	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 15 Immobilien - Grundbuchauszüge - (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 103	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 16 Kontounterlagen a. AG (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 104	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 17 Kontounterlagen I. K. Einzelfirma (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 105	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 18 Kontounterlagen Dr. E. D. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 106	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 19 Kontounterlagen D. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 107	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 20 Kontounterlagen Dr. M. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 108	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 21 Kontounterlagen K. D. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 109	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 22 Kontounterlagen E. T. (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 1

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	Kurzbezeichnung
JM 110	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 22 Kontounterlagen E. T. (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 2
JM 111	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 22 Kontounterlagen E. T. (85 Js 1/07 StA Wuppertal), Band 3
JM 112	Ordner	Finanzermittlungen Beweismittelordner 23 K.E.S.S. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 113	Hefter	TKÜ-Sonderband Beschwerde Rechtsanwalt S. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 114	Hefter	Sonderband StrEG-Antrag Prof. St. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 115	Hefter	Beschwerdeheft Rechtsanwälte K. und D. (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 116	Hefter	Kostenheft (85 Js 1/07 StA Wuppertal)
JM 117	Hefter	Handakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 1
JM 118	Hefter	Handakte 85 Js 1/07 StA Wuppertal, Band 2
JM 119	Hefter	Akte und Handakte 85 Js 21/09 StA Wuppertal
JM 120	Umschlag	Handakte 50 Js 705/06 StA Düsseldorf
JM 121	Umschlag	Handakte 80 AR 160/08 StA Düsseldorf
JM 122	Hefter (Kopie)	Akten 2 OAR 34/08 GeneralStA Düsseldorf, Band 1 (Zweitschrift)
JM 123	Hefter (Kopie)	Akten 2 OAR 34/08 GeneralStA Düsseldorf, Band 2 (Zweitschrift)
JM 124	Hefter (Kopie)	Akten 2 OAR 34/08 GeneralStA Düsseldorf, Band 3 (Zweitschrift)
JM 125	Hefter (Kopie)	Akten 2 OAR 34/08 GeneralStA Düsseldorf, Band 4 (Zweitschrift)
JM 126	Hefter (Kopie)	Akten 2 OAR 34/08 GeneralStA Düsseldorf, Presseheft (Zweitschrift)
JM 127	Hefter (Kopie)	Akten 2 RWs 395/08 GeneralStA Düsseldorf (Zweitschrift)
JM 128	Hefter (Kopie)	Akten 2 RWs 400/08 GeneralStA Düsseldorf (Zweitschrift)
JM 129	Hefter	Akten 4054 E - III. 22/08 Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Band 1

Anlage 4 zu Drucksache 14/10800

internes Az.	Gegenstand	Kurzbezeichnung
JM 130	Hefter	Akten 4054 E - III. 22/08 Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Band 2
JM 131	Hefter	Akten 4054 E - III. 22/08 Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Band 3
JM 132	Hefter	Akten 4054 E - III. 22/08 Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Band 4
JM 133	Ordner	Auszüge aus den Generalienakten 4000 - II. 24 Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Bl. 3165 bis 3198, 3275 bis 3285 und 3307 bis 3354)

PUA II - Aktenübersicht Landtag, Staatskanzlei, Landesrechnungshof

inter- nes Az.	Eingang	Gegen- stand	externes Az.	Bezeichnung
Landtag				
LT 1	10.08.2009	Ordner		Drucksachen, Vorlagen, Protokolle
Staatskanzlei				
Stk 1	12.08.2009	Ordner	08.03.01-1/2008	Abteilungsleiter IV MUNLV Dr. F.
Stk 2	12.08.2009	Ordner	29.01.07 1/2009	
Stk 3	12.08.2009	Hefter	II A 1	Aktenstück (1) Referat II A 1
Stk 4	12.08.2009	Hefter	08.03.06.05-1/2008	Aktenstück (2) Referat II A 4 Auszüge PFT-Akte
Stk 5	12.08.2009	Ösen- hefter	I B 2 - 01.04.03.01.02 - 12/08	AL Friedrich, MUNLV
Landesrechnungshof				
LRH 1	31.07.2009	Ordner	LRH Düsseldorf V C 127E-12-80 (alt I V C -127E-12-80)	Eingabe zu Vergabemissstän- den beim MUNLV - Band I
LRH 2	31.07.2009	Ordner	LRH Düsseldorf V C 127E-12-80 (alt I V C -127E-12-80)	Eingabe zu Vergabemissstän- den beim MUNLV - Anlageband

**Abweichende Meinung
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
gem. § 24 Abs. 3 PUAG**

**Sondervotum der Abgeordneten von
Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Inhaltsverzeichnis

I) Vorgänge nach Regierungsübernahme im MUNLV

- 1) Gezielte hausinterne Ermittlungen und Sammlung durch das MUNLV ab Jahreswende 2005/2006 S. 4
- 2) Die Trennung/ Kündigung von Dr. Friedrich war politisch motiviert bzw. abgeleitet S. 12
- 3) Strafrechtliche Erwägungen spielten im MUNLV bereits vor dem 1. LKA-Termin am 13.07.2006 eine Rolle S. 17
- 4) Im MUNLV wurde von Anfang an der Vorwurf geäußert, Dr. Friedrich habe Korruptionsstraftaten begangen und entsprechende Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben S. 20
- 5) Staatssekretär Dr. Schink wusste frühzeitig von den hausinternen Ermittlungen gegen Dr. Friedrich und billigte diese. Zum Teil wurden sie sogar von ihm ausdrücklich veranlasst. S. 22

II) Agieren der beteiligten Behörden im Ermittlungsverfahren

- 1) Das MUNLV hat das strafrechtliche Ermittlungsverfahren massiv befeuert und entlastende Gesichtspunkte unterdrückt S. 25
2. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich und andere wurde vom LKA und der StA Wuppertal einseitig und mangelhaft geführt S. 32
- 3) Die Auswertung und Löschung der bei der Überwachung der Telekommunikation im Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich u.a. gewonnenen Daten war pannenbehaftet und entsprach teilweise nicht den gesetzlichen Anforderungen S. 43

III) Information des Parlamentes durch die Landesregierung

- 1) StS Dr. Schink (MUNLV) hat im Parlament die Unwahrheit gesagt
- a) Kenntnis von der Auftragsvergabe des Projektes MAPRO S. 51
- b) Kenntnis von der Unentgeltlichkeit der Nebentätigkeit von Dr. Friedrich S. 53
- c) Im MUNLV wurden von Anfang an Korruptionsvorwürfe erhoben S. 54
- 2) Justizministerin Müller-Piepenkötter hat das Parlament unvollständig informiert S. 56

IV) Minister Uhlenberg ist seiner Verantwortung als Minister nicht gerecht geworden	S. 57
V) Zusammenfassung	S. 66

I) Vorgänge nach Regierungsübernahme im MUNLV

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II erhielt den Auftrag, die Vorgänge und Abläufe nach Regierungsübernahme im MUNLV und in dessen Geschäftsbereich sowie deren Hintergründe zu untersuchen, in deren Verlauf die Vorwürfe und Anschuldigungen gegen den ehemaligen Abteilungsleiter der Abteilung IV vorgebracht bzw. entwickelt wurden und die dann zu seiner Entlassung sowie der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn geführt haben. Dabei ist insbesondere auch zu untersuchen, ob die involvierten Personen auf Weisung und/oder in Abstimmung mit und/oder mit Kenntnis der Leitung des Ministeriums oder eigenmächtig gehandelt haben.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II hat zur Beweiserhebung über den Untersuchungsgegenstand zu Ziffer 1a des Untersuchungsauftrages Beweis erhoben durch Vernehmung von Zeugen sowie durch Auswertung der ihm durch die Ministerien übermittelten Unterlagen.

1) Gezielte hausinterne Ermittlungen und Sammlung durch das MUNLV ab Jahreswende 2005/2006

Die Beweisaufnahme im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat ergeben, dass seitens des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) ab Ende 2005 gezielt nach Verfehlungen des ehemaligen Abteilungsleiters IV, Dr. Friedrich, gesucht und diese gesammelt wurden. Die handelnden Personen agierten dabei teilweise unter Außerachtlassung ihrer dienstlichen Zuständigkeiten. Das Ergebnis dieser "hausinternen Ermittlungen" führte am 16.06.2006 zur Suspendierung Dr. Friedrichs sowie zum Ausspruch der fristlosen Kündigung am 22.06.2006.

Die Auswertung der vorgelegten Akten, hier von STK Band 5 S. 3-19 ergibt, dass seit Ende des Jahres 2005 interne Ermittlungen im Landesministerium aufgenommen wurden, da es zu Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe gekommen sein sollte.

In einem im Auftrag des MUNLV erstellten Gutachten der Firma Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (STK Band 5 S. 5) ist diesbezüglich ausgeführt:

"In den Jahren 2003 bis 2006 soll es zu Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (im folgenden Landesministerium) gekommen sein. Aufgrund erster Anhaltspunkte hierzu wurden Ende des Jahres 2005 interne Ermittlungen im Landesministerium aufgenommen."

Im November 2005 wurde ministeriumsintern vom damaligen Referatsleiter I 4, Dr. Günther, gegenüber dem damaligen Abteilungsleiter I, Herrn Pudenz, angemerkt, dass Herr Dr. Friedrich (erneut) eine falsche Reisekostenabrechnung eingereicht haben solle. Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurden mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen gegenüber Dr. Friedrich thematisiert, wie MUNLV Band 1 S. 397 belegt. Dort heißt es:

"Lieber Jörg,

bitte ein Anschreiben an AL IV (a. d. D), in dem darauf hingewiesen wird, dass bei seiner Abrechnung im Gegensatz zur Abrechnung aller anderen Teilnehmenden an der UMK andere Angaben gemacht worden sind m. d. B. um Aufklärung. Ganz nüchtern und sachlich, keine Wertung, keine Drohung.

Beim ersten mal haben wir mit Hinweisen gearbeitet. Solche Hinweise genügen auf Dauer nicht, Verwaltung spielt sich schriftlich ab. Kommt es dann weiter vor, kommt die nächste Stufe.

Gruß Winfried"

Der Zeuge Winfried Pudenz sagte in seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II auf Nachfrage zu o.g. Schriftstück aus:

"Zeuge Winfried Pudenz: Die nächste Stufe kann nur so sein, dass irgendwann einmal unter Umständen eine arbeitsrechtliche Konsequenz gezogen werden muss. Das wäre eine Abmahnung nach Arbeitsrecht. Das wäre also – könnte ich mir vorstellen – eine nächste Stufe."

APr 14/963 S. 8

Eine handschriftliche Notiz von Herrn Pudenz an Dr. Günther, datiert auf den 10.01.2006, belegt, dass möglich Verfehlungen Dr. Friedrichs gezielt gesammelt wurden. In der Notiz vom 10.01.2006 merkt Herr Pudenz an:

"wenn er (*Dr. Friedrich*) sich wieder mal anders verhält, dann ist das ein weiterer Punkt zum Sammeln"

MUNLV Band 1 S. 203

In seiner Zeugenvernehmung äußerte sich der Zeuge Winfried Pudenz auf Nachfrage zu dem Dokument folgendermaßen:

"Zeuge Winfried Pudenz: Danke. – Wenn ich das gerade richtig gesehen habe, geht es um organisatorische Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung Wasserabgabe, Wasserentnahmeentgelt. Und diese Änderungen sind in der Fachabteilung – so interpretiere ich das gerade – durchgeführt

worden, ohne dass es vorher eine Beteiligung des Hauptpersonalrats gegeben hat, wie es sie hätte geben müssen.

Es geht im Grunde genommen darum, dass der Abteilungsleiter I mal wieder – denn das ist immer mal wieder vorgekommen – gegenüber dem Hauptpersonalrat einräumen muss, dass es organisatorische Veränderungen bereits in der Fachabteilung gegeben hat, ohne dass der Hauptpersonalrat vorher beteiligt worden ist. Er hätte zumindest informiert werden müssen. Das ist das, was da dargestellt ist.

Da das ein Gebaren ist, das häufiger vorgekommen ist, ist das auch ein Punkt, der gegenüber Herrn Friedrich immer mal wieder angesprochen wurde. Und so ist diese Aussage zu verstehen, die ich da handschriftlich gefertigt habe. Es musste irgendwann einmal damit aufhören. Das ist ein Punkt, wo man als Abteilungsleiter I auch froh ist, wenn die Hausspitze mal darauf reagiert und dem Abteilungsleiter IV mal sagt: So geht es nicht weiter."

APr 14/963 S. 9-10

Im weiteren zeitlichen Verlauf stellte der Referatsleiter I 4, Dr. Günther, unter Außerachtlassung seiner dienstlichen Zuständigkeit durch "intensive Recherchen" weitere Sachverhalte fest.

Dies belegt u.a. MUNLV Band 1 S. 48. In dem Dokument heißt es:

"Das Referat I 4 hat im Kontext des sehr umstrittenen Vergabevorgangs durch intensive Recherchen festgestellt, dass der AL IV eine ausweislich seiner Personalakte nicht dem Dienstherrn angezeigte und wohl auch genehmigungspflichtige Nebentätigkeit an der RWTH Aachen (seit längerem) ausübt."

Die Nichteinhaltung dienstlicher Zuständigkeiten bei der Recherche durch Dr. Günther belegt u.a. die Befragung der Zeugin MR' in Bastian, die vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II aussagte, dass sie, und nicht Herr Dr. Günther, für die Frage von Nebentätigkeitsgenehmigungen zuständig sei (APr 14/984 S. 23).

Im Februar 2006 erfolgte durch StS Dr. Schink eine schriftliche Anhörung Dr. Friedrichs zu der fehlenden Nebentätigkeitsgenehmigung (MUNLV Band 1 S. 82 f.). Nach einem diesbezüglichen Schriftwechsel zwischen dem ehemaligen AL IV und dem Staatssekretär (MUNLV Band 1 S. 84-88) notierte StS Dr. Schink im Beisein von Dr. Friedrich auf MUNLV Band 1 S. 89:

"B. Nebentätigkeitsgenehmigung erteilen".

Dies belegt, neben genannten Fundstelle, auch die Vernehmung des Zeugen Dr. Harald Friedrich, der vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II aussagte:

"Zeuge Dr. Harald Hans Friedrich: Ich habe ja die meisten Dinge, die dort vorgehalten wurden, in dem Vier-Augen-Gespräch abgearbeitet. Das betraf zum Beispiel diese Sache an der Universität in Aachen. Die ist mit ihm persönlich besprochen worden. Er hat, während ich dabei gesessen habe, verfügt, dass die Erlaubnis ... Genehmigung oder Erlaubnis?

(Der Zeuge fragt seinen Rechtsanwalt Oliver Doelfs, ob „Erlaubnis“ oder „Genehmigung“ der richtige Ausdruck ist, bekommt aber keine Antwort. – Zuruf von der SPD)

Also ich bitte, das nachzusehen, wenn ich einen falschen Terminus verwende. Also ich hatte den Antrag gestellt, dass man mir dieses gestattet beim Arbeitgeber. Sei es nun Erlaubnis oder Genehmigung – wie man das jetzt bezeichnet –, das ist in meiner Gegenwart handschriftlich drangeschrieben worden von dem Staatssekretär, dass das getan werden sollte."

APr 14/1079 S. 35

StS Dr. Schink widerrief die getätigte Anordnung jedoch nach einer Rücksprache mit Dr. Günther, wie MUNLV Band 1 S. 354 zeigt. In dem Dokument ist neben Dr. Schinks Paraphe handschriftlich vermerkt:

"Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Günther keine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilen"

Am 27.04.2006 erteilte StS Dr. Schink dem

"damaligen Referat I 4 den Auftrag, arbeitsrechtliche Schritte - insbesondere eine Freistellung von AL IV zur Prüfung seiner Tätigkeiten (Akten - und Vergabepflichten) - vorzubereiten." MUNLV Band 1 S. 379 - 383 (382)

Auch im Zeitraum nach der Erteilung des Auftrages an das Referat I 4 wurden Hinweise auf Missstände in Bezug auf Dr. Friedrich gesammelt.

Im Juni 2006 hat StS Dr. Schink laut MUNLV Band 1 S. 45 - 52 (51)

"ein Gespräch mit Frau Delpino geführt und ihr vermittelt, dass er jederzeit für Hinweise und ihre Hinweise auf Missstände dankbar sei."

Auf Nachfrage an die Zeugin MR' in Delpino, ob Sie Kenntnis davon gehabt habe, dass Dr. Friedrich gekündigt werden solle, sagte die Zeugin vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II aus:

" (...) Worüber ich Kenntnis hatte, war, dass man Herrn Dr. Friedrich fragte zum Beispiel zum Thema Nebentätigkeit. (...) Insofern wusste ich, dass man Herrn Friedrich momentan beobachtete."

APr 14/999 S. 39

MR' in Delpino, die nach eigener Aussage auf eine Kündigung von Dr. Friedrich hinarbeitete, erklärte im Juni 2006, Herr Dr. Friedrich solle ihr vor ihrer Einstellung die Interview-Fragen für das Einstellungsgespräch übermittelt haben.

Am 16.06.2006 erfolgte schließlich die Suspendierung Dr. Friedrichs vom Dienst (MUNLV Band 1 S. 321 -323.). Diese war u.a. auf die o. g. Sachverhalte (Auffälligkeiten bei Vergabeverfahren, fehlende Nebentätigkeitsgenehmigung, fehlerhafte Reisekostenabrechnung, Manipulation eines Auswahlverfahrens) gestützt. Minister Uhlenberg wurde im Nachgang zu der erfolgten Suspendierung über deren Gründe informiert.

Ebenfalls am 16.06.2006 erteilte StS Dr. Schink MR Dr. Günther einen Arbeitsauftrag mit dem er ihm die

" 1) Prüfung der Erfolgsaussichten für eine außerordentliche Kündigung des Leiters der Abteilung IV des Ministeriums, Herrn Dr. Harald Friedrich, und ggf. Absendung/Übergabe der Kündigungserklärung möglichst am Mittwoch 21.06.2006

2) Beauftragung eines renommierten Anwaltsbüros mit der Erstattung eines entsprechenden (parallelen) (Kurz-)Gutachtens mit gleicher zeitlicher Zielsetzung"

aufgab, MUNLV Band 1 S. 45 - 52 (45).

In dem von Dr. Günther diesbezüglich niedergelegten Vermerk (MUNLV Band 1 S. 45 - 52) nimmt Dr. Günther eine umfassende Würdigung der Ausgangssituation vor. In dieser wird u.a. auf die zweifelhafte Rolle von MR' in Delpino eingegangen. MR Dr. Günther merkt hierzu an:

"Bei Durchsicht der Unterlagen zeigt sich, dass die Zeugin als eine Art agent provocateur handelte."

MUNLV Band 1 S. 45 -53 (50).

Der Vermerk spiegelt in seiner Gesamtheit die Voreingenommenheit gegenüber dem ehemaligen Abteilungsleiter IV wieder.

Am 22.06 2006 erfolgte die fristlose Kündigung Dr. Friedrichs.

Der Zeuge Dr. Harald Friedrich sagte im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II zu den Vorgängen im MUNLV nach dem Regierungswechsel aus:

"Johannes Remmel (GRÜNE): Herr Friedrich, Sie haben eben von „Nickeligkeiten“ gesprochen, die sich – nach Ihrer Auskunft – ab November

Ihnen gegenüber im Haus gezeigt haben. Was waren das für Nickeligkeiten, und gegenüber wem und mit wem fanden diese Nickeligkeiten statt?

Zeuge Dr. Harald Hans Friedrich: Der Referatsleiter aus der Abteilung I, Herr Günther, hat, ich sage es mal so, ständig nach vielen Kleinigkeiten gefragt, also mich quasi im Haus angeschrieben. Es war zu erkennen, dass er diese Anschreiben auch in seiner Abteilung und bis zum Staatssekretär in Kopie versandte.

Nur eine Sache, wo ich einfach schlichtweg sage, wo ich etwas verblüfft war: Es haben viele Mitarbeiter – nicht nur in der leitenden Funktion von Abteilungsleitern, sondern auch Referatsleiter – unentgeltliche Lehraufträge an unterschiedlichen Universitäten gehalten. Innerhalb meiner Abteilung war das zum Beispiel der Referatsleiter Dr. König. Und auch ich hatte schon zur Zeit der früheren Landesregierung einen Lehrauftrag, einen unentgeltlichen Lehrauftrag an der RWTH Aachen, jeweils im Wintersemester. Das war im Haus bekannt, weil ich das ja nicht erst ab 2005 gemacht habe.

Und plötzlich konfrontierte mich Herr Günther damit, dass es dazu von mir angeblich keine Bekanntgabe hinsichtlich der Abteilung I oder der Hausspitze gab. Ich habe das dann gemacht. Ich habe auch davon Kenntnis bekommen, weil ich das in Vieraugengesprächen mit dem Staatssekretär besprochen habe und er sagt, dass er das gut findet, dass man so etwas macht, er täte das ja auch oder hätte es in seiner früheren Tätigkeit auch an der Uni Münster getan etc. Er hat in meiner Gegenwart auch die Weisung draufgeschrieben, dass jetzt die formale Erlaubnis getätigt wurde.

Die ist dann aber nicht ergangen. Und dann fing ich an, wenn ich das so sagen darf, Herr Remmel, etwas misstrauisch zu werden: Was hat denn das zu bedeuten, wenn man mir gegenüber so spielt, als sei man damit einverstanden, aber die kleine Formalie der angeblich angewiesenen Sache nicht vollzieht? – Das habe ich dann auch dem Herrn Rechtsanwalt Wille mitgeteilt.

An dieser Stelle – das möchte ich mal betonen, ich weiß nicht, ob das nachvollziehbar ist, Herr Remmel – ist aber eine Nickeligkeit für mich nicht mehr eine Nickeligkeit gewesen, weil ich sehr nachdenklich wurde, auch weil der Anwalt mich beriet und sagte: Also, das ist ja ungewöhnlich, wenn Sie daneben sitzen und der Staatssekretär verfügt, Sie sollen das bekommen, und Sie kriegen das nicht. Vorsicht, Herr Friedrich! Das ist nicht mehr juristisch einwandfrei.

Also, um es deutlich zu machen: Dass ich immer nachdenklicher wurde, hat die Beratung eines erfahrenen Juristen ergeben. Ich habe eigentlich gerne gearbeitet und wäre ohne die Beratung wahrscheinlich nicht so schnell, wenn ich sagen darf, misstrauisch geworden.

Johannes Remmel (GRÜNE): Herr Friedrich, Sie haben jetzt die Kategorie „Nickeligkeiten“ verlassen und gesagt, das mit der Nebentätigkeitserlaubnis war nicht mehr eine Sache von Nickeligkeiten. Was waren denn sonst

Nickeligkeiten, um das mal genauer zu beschreiben? Ich kann Sie ja nur fragen, was das aus Ihrer Sicht war.

Zeuge Dr. Harald Hans Friedrich: Also, zum Beispiel eine Nickeligkeit – ich kriege es jetzt wirklich nicht mehr auf die Reihe, ob es 13 oder 27 Cent waren –: Plötzlich hatte Herr Günther mich angeschrieben und gesagt, dass da eine Reisekostenabrechnung falsch sei.

Was mich dort auch misstrauisch gemacht hat: Es hat jeder in der Abteilung gewusst, dass ich nicht die Zeit habe und mich auch niemals darum gekümmert habe, diese Sachen selbst auszufüllen, sondern ich habe nach jeder Dienstreise alle Belege und die ganzen Dinge, die da waren, sofort meiner Sekretärin übergeben, die mein vollstes Vertrauen hat. Sie hat das immer ordentlich ausgefüllt. Und das habe ich die ganzen Jahre gemacht.

Also, ich sage, wahrscheinlich ... Ich sehe etwas an Ihrem Stirnrunzeln, Sie als Jurist ... Aber ich habe mich darauf verlassen, sodass ich gesagt habe: Ich bin eigentlich für Wichtigeres da, als diese Dinge auszufüllen. Ich gebe alle Dinge der Frau S., die würde das tun. Und dann hat er mir vorgeworfen, ich hätte aktiv hier betrogen.

So viel habe ich jetzt vom Strafrechtler gelernt; denn ich muss sagen, ohne den Herrn Doelfs würde ich heute auch nicht mehr an den Rechtsstaat glauben. Er hat das immer wieder ganz systematisch aufzubauen versucht. Fast glaube ich ihm auch schon. Und da habe ich doch ernsthaft gezweifelt. Wenn mir jemand, der viele Jahre in meiner Abteilung gewesen ist, nur zwei Zimmer weiter – nämlich der Herr Günther –, etwas vorwirft, der genau wusste, wie das abläuft, mir einen Vorsatz unterstellt ... Ich benutze jetzt diesen Begriff, den mir Herr Doelfs als Jurist beigebracht hat, was ein Vorsatz ist. ... und mir deutlich sagt: Herr Friedrich, das ist eine Frechheit, da gibt es gar keinen; denn Sie haben da ja gar nichts dran gemacht. Dann sagte er: Vorsicht! – Und wenn es auch wieder eine Erklärung für Sie ist, Herr Rimmel: Ich habe langsam, aber sicher gespürt, dass man mir sehr übel mitspielen will."

APr 14/1079 S. 33-35

Ergebnis:

Die vorliegenden Beweise belegen, dass bereits ab November 2005 arbeitsrechtliche Konsequenzen gegenüber Dr. Friedrich zwischen dem damaligen Abteilungsleiter I, Herrn Pudenz und dem damaligen Referatsleiter I 4, Dr. Günther, thematisiert wurden. Spätestens ab Januar 2006 wurden mögliche Verfehlungen Dr Friedrichs gezielt gesammelt, wie die explizite Verwendung des Passus' "weiterer Punkt zum Sammeln" auf MUNLV Band 1 S. 203 belegt.

Im weiteren Verlauf recherchierte das Referat I 4, Dr. Günther, teilweise unter Außerachtlassung dienstlicher Zuständigkeiten, weitere Sachverhalte, so z.B. den Umstand, dass Dr. Friedrich für eine unentgeltliche Lehrtätigkeit an der RWTH keine

Nebentätigkeitsgenehmigung besaß. Obgleich StS Dr. Schink zunächst die Erteilung einer derartigen Genehmigung anordnete, wurde diese nach Rücksprache mit Dr. Günther nicht erteilt.

Die gezielte Vorbereitung der Suspendierung Dr. Friedrichs wurde seitens der Hausspitze des MUNLV durch den Arbeitsauftrag von StS Dr. Schink am 27.4.2006 eingeleitet. Auch im weiteren zeitlichen Verlauf beobachtete die Hausspitze Dr. Friedrich und nahm Hinweise auf Missstände im Zusammenhang mit Dr. Friedrich dankbar auf.

Die seit Ende April 2006 vorbereitete Freistellung des ehemaligen Abteilungsleiters IV erfolgte schließlich mit Schreiben vom 16.6.2006. Im Nachgang zu der Suspendierung erteilte StS Dr. Schink MR Dr. Günther den Arbeitsauftrag, die Erfolgsaussichten einer fristlosen Kündigung Dr. Friedrichs zu prüfen. Minister Uhlenberg wurde über die erfolgte Suspendierung von Dr. Friedrich erst im Nachgang der Ereignisse unterrichtet.

2) Die Trennung/ Kündigung von Dr. Friedrich war politisch motiviert bzw. abgeleitet

Die Beweiserhebung im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat weiter ergeben, dass die hohen ökologischen Standards, die den Maßstab für Dr. Friedrichs Arbeit bildeten, zu Kritik aus der privaten Wasserwirtschaft und Verbänden führte. Die geäußerte Kritik trug zu einer Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Hausspitze des MUNLV und Dr. Friedrich bei, die (mit-) ursächlich dafür wurde, dass seitens der Hausspitze eine Zusammenarbeit mit Dr. Friedrich nicht mehr erwünscht war und die Suspendierung und Kündigung vorbereitet und eingeleitet wurden.

StS Dr. Schink äußerte sich zu den Hintergründen der Suspendierung und Kündigung des ehemaligen Abteilungsleiters IV folgendermaßen:

"Vorsitzender Thomas Kutschaty: (...)

Vielleicht können Sie uns zunächst einmal schildern, welche Umstände der Freistellung und der nachfolgenden Kündigung des Herrn Dr. Friedrich zugrunde lagen.

Zeuge Dr. Alexander Schink: Herr Vorsitzender, das will ich gerne tun. Lassen Sie mich mit der Vorgeschichte beginnen, denn so eine Kündigung kommt ja nicht aus heiterem Himmel, sondern es gibt Entwicklungen, die letztlich dazu führen, dass eine solche Kündigung ausgesprochen wird. Beginnen möchte ich mit dem Zeitpunkt des Regierungswechsels und mit dem Amtsantritt von Herrn Minister Uhlenberg und mir. Wir sind seinerzeit ins Haus gekommen und haben den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Hause angeboten, sehr offen und konstruktiv mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Das galt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Hause, und wir sind davon ausgegangen, dass wir es mit Mitarbeitern zu tun haben, die Beamte, Angestellte sind und die deshalb ihre Aufgaben so, wie das in den entsprechenden Vorschriften geregelt ist, loyal gegenüber der Hausspitze erledigen.

Das galt auch für Herrn Dr. Friedrich. Ich muss sagen, zu Beginn unserer Tätigkeit im Hause ist es so gewesen, dass wir mit Herrn Dr. Friedrich wie mit den anderen Mitarbeitern im Hause auch gut zusammengearbeitet haben. Hervorheben möchte ich, dass Herr Dr. Friedrich in diesem Zusammenhang die neue Hausspitze bei dem ersten wichtigen Vorkommnis, das es gegeben hat, nämlich der Verständigung Walsum 2, nachdrücklich unterstützt hat und dass wir auch mit seiner Hilfe und seiner Unterstützung hier zu einem Ergebnis gekommen sind. Es hat sich also sehr gut angelassen.

Allerdings möchte ich auch zur Verständigung Walsum 2 auf einen Punkt hinweisen, der dann auch die Frage betrifft, wie Herr Friedrich im Hause und

nach außen agiert hat. Seinerzeit ging es um das Thema, ob zur Wasseraufbereitung in Walsum eine Membrantechnologie eingesetzt wird oder ob eine Spundwand gebaut wird. In dem Zusammenhang hatte GELSENWASSER angeboten, dass GELSENWASSER die Wasserversorgung übernimmt, und dadurch wären möglicherweise Investitionen in erheblicher Größenordnung erspart geblieben.

In diesem Zusammenhang hat sich dann Herr Dr. Friedrich an die Bürgermeisterin von Dinslaken, Frau Weiss, gewandt und hat einen Brief verfasst, in dem er die Wasserqualität, die GELSENWASSER liefert, nicht besonders hochgehalten hat. Dies hat dann zu erheblichen Protesten von GELSENWASSER geführt. Ich habe dann Herrn Friedrich den Brief, den mir Herr Dr. Hörken seinerzeit geschickt hatte, zur Verfügung gestellt – er hat auch selber einen Brief bekommen – und habe Herrn Dr. Friedrich veranlasst, auf diese Briefe zu antworten.

Was an diesem Vorgang auffällig ist, ist die Frage, wie Herr Dr. Friedrich gegenüber Dritten agiert hat. Er hat so agiert, dass er – das trifft auch für diesen Fall zu – versucht hat, auch seine Interessen nachhaltig umzusetzen, und er ist dann auch nicht davor zurückgeschreckt, mit Tatbeständen zu agieren, die – jedenfalls aus meiner Sicht – so nicht ganz der Richtigkeit entsprechen. Das traf jedenfalls für diesen Vorgang zu. Es hat dann im Laufe der Zeit weitere Vorgänge gegeben.

Ich möchte auf einen Punkt hinweisen, der ja auch jetzt wieder in der Diskussion ist. Das ist die Frage der EDV-Ausstattung und der Vergabe von Aufträgen für EDV-Ausstattungen im LUA. Seinerzeit ist es so gewesen, dass Herr Dr. Friedrich für ein bestimmtes EDV-Programm – den Namen weiß ich jetzt nicht mehr – eine Untersuchung bei der Firma Mummert & Partner beauftragt hat. An dieser Untersuchung sind zwei Punkte bemerkenswert. Der eine Punkt ist die Frage, wie die Untersuchung auf den Weg gebracht worden ist, und der andere Punkt ist das Inhaltliche; dazu kann vielleicht nachher noch etwas Näheres gesagt werden.

(...)

Ich habe dort festgestellt, dass es ein tief greifendes Zerwürfnis zwischen Herrn Dr. Irmer und Herrn Dr. Friedrich gegeben hat. Ich habe mich dann bemüht, in diesem Zerwürfnis zu vermitteln, weil es aus meiner Sicht sehr wichtig war und sehr wichtig ist, dass unser Haus und nachgeordnete Behörden kooperativ und vertrauensvoll miteinander umgehen, nicht aber in einer Gegnerschaft miteinander umgehen. Dieses ist mir auch wegen der Person von Herrn Dr. Friedrich nicht gelungen. Diesen Graben konnte ich nicht zuschütten.

Es haben sich dann im Laufe der Zeit weitere Punkte ergeben, die das Vertrauensverhältnis zu Herrn Dr. Friedrich nachhaltig erschüttert haben. Ich möchte auf einen weiteren Vorfall hinweisen: Das MUNLV gibt und gab seit Jahren einen sogenannten Abwasserbericht heraus. Der letzte Abwasserbericht unter der Ägide von Herrn Dr. Friedrich ist gleichzeitig mit einer Veranstaltung erschienen, die sich „Essener Tagung“ nennt. Ich habe auf dieser Essener Tagung einen einführenden Vortrag gehalten, und der Erste, der mir auf der Essener Tagung entgegenkam, war Herr Prof. Bode, der sichtlich erregt war. Er war deshalb erregt, weil auf der Rückseite des Berichtes eine Karte abgedruckt war. Diese Karte enthielt rote Stellen, und diese roten Stellen besagten, wo die Abwasserentsorgung in Nordrhein-Westfalen nicht in Ordnung ist.

Herr Prof. Bode hat mir dann erläutert, dass mit der Hausspitze, also mit Frau Höhn und mit Herrn Dr. Friedrich, in der Vergangenheit vereinbart worden ist, dass eine solche Karte, deren inhaltliche Richtigkeit ich nicht bewerten will, die aber zwischen dem Ruhrverband und unserem Hause sehr umstritten war, nicht mehr in diesem Bericht erscheint. Ich habe Herrn Dr. Friedrich gefragt und schriftlich aufgefordert, zu diesem Vorwurf Stellung zu nehmen. Ich habe ihm dazu auch den Entwurf eines Briefes, den mir Herr Prof. Bode geschickt hat, zur Verfügung gestellt. Ich habe darauf keine Antwort bekommen, die in irgendeiner Weise die Frage, die ich gestellt habe, beantwortet hat. Dies sind Vorgänge – ich könnte noch mehrere nennen –, die das Vertrauensverhältnis zu Herrn Dr. Friedrich nachhaltig untergraben haben."

Apr 14/1082 S. 4-7

Minister Uhlenberg äußerte auf Nachfrage zu den Protesten an der Arbeit des ehemaligen Abteilungsleiters IV in seiner Zeugenvernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II:

"Johannes Remmel (GRÜNE): Hat Herr Prof. Bode vom Ruhrverband Sie angeschrieben, angesprochen?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Nein. Kann sein, dass es da mal einen Brief gegeben hat. Ich weiß, dass er (*Dr. Friedrich*) insbesondere mit den Verbänden in Nordrhein-Westfalen offensichtlich seit vielen Jahren auf Kriegsfuß stand. (...)"

Apr 14/1083 S. 23

Zu den Motiven der Wasserverbände äußerte Minister Uhlenberg:

"Da haben Verbände auch ihre ganz eigenen Interessen. Sie wollen natürlich auch durch Protest oder durch ganz bestimmte Ziele, die Sie erreichen wollen, auch erreichen, dass ihre Verbände möglichst wenige Auflagen bekommen."

APr 14/1083 S. 24-25

"Zeuge Eckhard Uhlenberg: Auf der einen Seite haben Verbände ein ganz bestimmtes Interesse, und sie wollen das natürlich immer wieder ins Ministerium hineinbringen. (...)"

APr. 14/1083 S. 33

Die von StS Dr. Schink in seiner Zeugenvernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II beschriebene Kritik seitens der Firma Gelsenwasser belegt auch das in MUNLV Band 7 S. 26-27 enthaltene, von Sts Dr. Schink erwähnte, Schreiben.

Der von Prof. Bode, Vorstand des Ruhrverbandes, verfasste Entwurf eines Schreibens an Dr. Friedrich, auf den StS Dr. Schink und Minister Uhlenberg in ihren Zeugenvernehmungen Bezug nehmen, befindet sich in MUNLV Band 1 S. 137-138. Auch aus diesem Schreiben lässt sich die von StS Dr. Schink aufgezeigte Kritik an der Arbeit von Dr. Friedrich ablesen.

Der von Staatssekretär Dr. Schink erwähnte Konflikt zwischen Dr. Friedrich und dem LUA spiegelt sich in einem auf den 27.09.2005 datierten Schreiben des Präsidenten des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Dr. Ing. Irmer, an StS Dr. Schink wider. Von StS Dr. Schink wurde bei seiner Zeugenvernehmung jedoch nicht erwähnt, dass der bestehende Konflikt von ihm zugunsten des LUA gelöst wurde, wie MUNLV Band 2 Blatt 175 -176 belegt. In dem Dokument wird erwähnt

"dass die Fa. Mummert eine Untersuchung im Auftrag der Abteilung IV Ihres Hauses zur Abwicklung der Abwasserabgabe und des Wasserentnahmeentgeltes im LUA in Auftrag gegeben hat."

Weiter heißt es in dem Schreiben,

"nun liegt der "Zwischenbericht Schwachstellenübersicht" vor, der Grundlage sein könnte, das LUA und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschädigen. Die Abwicklung dieses Projektes weist zahlreiche Mängel auf, die ich nicht so hinnehmen kann (...)."

Die Fa. Mummert wird von Dr. Ing. Irmer weiter als "Gefälligkeitsgutachter" für den Abteilungsleiter IV bezeichnet.

Nach einem Gespräch am 6.1.2006 mit StS Dr. Schink notierte Dr. Ing. Irmer auf MUNLV Band 2 S. 176:

"daß die das LUA diskriminierenden Teile des Mummert -Gutachten nicht weiter verfolgt werden."

StS Schink muss sich insofern – ohne nachvollziehbare Begründung - dafür entschieden haben, den Interessen von Dr. Ing. Irmer Rechnung zu tragen und die in dem Gutachten aufgezeigten Schwachstellen nicht weiter zu verfolgen.

Neben den o.g. Kritikpunkten wurde auch vom MdL Ellerbrock (FDP) Kritik an Dr. Friedrich geäußert (vgl. MUNLV Band 2 S. 80 -81) und bzgl. des ehemaligen AL IV interveniert (vgl. MUNLV Band 4 S. 59 ff.).

Ergebnis:

Die Zeugenaussage von StS Dr. Schink belegt, dass die zwischen Dr. Friedrich und der Firma Gelsenwasser bestehenden Konflikte sowie die von Prof. Dr. Bode vom Ruhrverband geäußerte Kritik an der Arbeit von Dr. Friedrich erheblich dazu beigetragen haben, das Vertrauensverhältnis zwischen der Hausspitze und Dr. Friedrich zu erschüttern und zur Einleitung des Kündigungsverfahrens beitragen. Die von Eigeninteressen geleitete und insofern politisch motivierte Kritik von Wirtschaft und Verbände wurde mithin (mit-) ursächlich für die Entscheidung, sich von Dr. Friedrich zu trennen.

Neben den Interventionen von Gelsenwasser sowie dem Ruhrverband wurde auch die vom LUA geübte Kritik an der Arbeit Dr. Friedrichs (speziell der Vergabe eines Gutachterauftrages an die Mummert Consulting AG) mitursächlich für die Zerrüttung des Verhältnisses zwischen der Hausspitze des MUNLV und Dr. Friedrich.

StS Dr. Schink entschied sich dafür, den Interessen des LUA nachzukommen und die in dem Gutachten der Firma Mummert Consulting AG aufgezeigten Schwachstellen nicht weiter zu verfolgen.

3) Strafrechtliche Erwägungen spielten im MUNLV bereits vor dem 1. LKA-Termin am 13.07.2006 eine Rolle

Die Beweisaufnahme im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat auch ergeben, dass bereits vor Einschaltung des LKA am 13. Juli 2006 MUNLV-intern sowohl die mögliche strafrechtliche Relevanz des Verhaltens von Dr. Friedrich untersucht, als auch die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens thematisiert wurde.

Die "positiven" Auswirkungen, die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren auf das zwischen Dr. Friedrich und dem Land NRW anhängige arbeitsgerichtliche Verfahren möglicherweise entfalten könnte, waren im MUNLV bekannt.

In einem Schreiben von Ministerialrätin Delpino an StS Dr. Schink vom 7. Juni 2006 rät Frau Delpino Herrn StS Dr. Schink:

"Falls Sie selbst dies noch nicht bedacht haben, erlaube ich mir noch einen Hinweis: im Hinblick auf ein evt. staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren sollten Sie die Festplatte des AL kopieren lassen (er kann jederzeit hier auftauchen)"

JM Band 2 S. 782

Auch in einem auf den 15.06.2006 datierten Schreiben von Frau MR' in Delpino an StS Dr. Schink nimmt Frau Delpino auf die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens Bezug. In dem Brief heißt es:

"Sehr geehrter Herr Dr. Schink, Nach Auskunft von Herrn Dr. Günther heute Nachmittag scheint ein strafrechtliches Verfahren gegen Herrn F. momentan nicht eingeleitet werden zu können. Er "sammelt" mit Frau Wender und Frau Meier-Mönnich allgemeine Verfehlungen. Eine abschließende Bewertung konnte er mir noch nicht mitteilen."

JM Band 2 S. 738

Bei ihrer Zeugenvernehmung vor dem Parlamentarische Untersuchungsausschuss II sagte die Zeugin MR' in Delpino zu der Frage, ob es Überlegungen gegeben habe, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich einzuleiten:

"Ich habe das da so geschrieben. Dann gab es die bei mir vielleicht, weil ich gedacht habe, das ist ja vielleicht Untreue was er da mit MAPRO gemacht hat (...).
Ich persönlich habe überlegt - aber ich bin ja keine Juristin -, ob das Untreue oder was, ob das im Strafgesetzbuch ist."

APr 14/999 S. 23

Auf Nachfrage, ob die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zwischen Frau MR' in Delpino und Kollegen erörtert wurde, sagte Frau MR' in Delpino weiter aus:

"Also, dass man darüber diskutiert hat, ob diese Dinge strafbar sind, schließe ich nicht aus. (...) Ich habe vielleicht mit Frau Dr. Frotscher-Hoof darüber gesprochen, mit meiner Mitarbeiterin."

APr 14/999 S. 24

In einem auf den 17.6. 2006 datierten Papier, das als "Arbeitsauftrag an den Unterzeichner durch Herrn Staatssekretär Dr. Schink" bezeichnet ist, zeigt sich, dass MUNLV- intern nicht lediglich die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens thematisiert wurde, sondern das Verhalten des ehemaligen AL IV auch gezielt daraufhin untersucht wurde, ob es strafrechtliche Relevanz aufweist. In dem von Dr. Günther verfassten Schreiben heißt es:

"Der Unterzeichner hat zusammen mit zwei juristischen Kolleginnen (Leiterin der Ende letzten Jahres eingerichteten Vergabestelle/weitere Justitiarin der Abteilung I) eine Sichtung und erste Bewertung der gesamten von Frau Delpino "häppchenweise" vorgelegten Unterlagen (primär Vergabevorgänge) vorgenommen. Die Prüfung erfolgte unter dem Gesichtspunkt, ob es Indizien für strafrechtliches Verhalten des AL IV gibt und ob eine Freistellung von AL IV angezeigt ist."

MUNLV Band 1 S. 45-52 (48-49)

Auch eine E-mail von Rechtsanwalt Bogati, Vertreter des MUNLV im arbeitsgerichtlichen Verfahren zwischen Dr. Friedrich und dem Land NRW, an Dr. Günther nimmt auf strafrechtliche Schritte Bezug und erwähnt den zusätzlichen Erkenntnisgewinn, den ein Ermittlungsverfahren ermöglichen kann. In der E-mail vom 20. Juni 2006 mit dem Betreff "AW: MUNLV; Dr. Friedrich-Entwurf Anhörung" schreibt RA Bogati:

"Es könnte unzweckmäßig sein, eventuelle strafrechtliche Schritte anzukündigen. Möglicherweise können durch ein überraschend eingeleitetes Ermittlungsverfahren weiter gehende Erkenntnisse gewonnen werden, sollte sich die Angelegenheit tatsächlich derart zuspitzen."

MUNLV Band 1 S. 399

Ergebnis:

Die Beweiserhebung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses belegt, dass spätestens im Juni 2006 zwischen Frau MR' in Delpino und StS Dr.Schink die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und die Beweissicherung für ein solches thematisiert wurden.

Darüber Hinaus erteilte StS Dr. Schink den Arbeitsauftrag, Vergabevorgänge bzw. weitere Dokumente auf Hinweise für strafrechtlich relevantes Verhalten des ehemaligen Abteilungsleiters IV zu untersuchen.

Die Korrespondenz zwischen Dr. Günther und Rechtsanwalt Bogati beweist, dass man sich aus einem überraschend eingeleiteten Ermittlungsverfahren einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn (wohl für das arbeitsgerichtliche Verfahren) erhoffte. MUNLV intern war insofern bekannt, dass sich strafrechtliche Ermittlungen gegen Dr. Friedrich auf das arbeitsgerichtliche Verfahren ggf. "positiv" auswirken könnten.

4) Im MUNLV wurde von Anfang an der Vorwurf geäußert, Dr. Friedrich habe Korruptionsstraftaten begangen und entsprechende Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben

Die Hausspitze des MUNLV hat sowohl gegenüber dem Parlament (vgl. etwa Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags NRW am 26.11.2008, APr 14/775, S. 9 - Minister Uhlenberg - und S. 12 f. - Staatssekretär Dr. Schink) wie auch gegenüber der Öffentlichkeit immer wieder behauptet, keine Korruptionsvorwürfe gegen Dr. Friedrich erhoben zu haben. Entsprechende Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden seien nicht durch das MUNLV, sondern ausschließlich durch diese selbst veranlasst gewesen.

Entgegen diesen Behauptungen hat Staatssekretär Dr. Schink in einem Schreiben an Minister Uhlenberg vom 18.06.2006 (MUNLV Band 1 S. 43 f.) wörtliche ausgeführt:

"Angesichts der Häufung der Vergabe an bestimmte Ingenieurbüros und Universitätsinstitute liegt der Verdacht kollusiven Zusammenwirkens nahe, dem jetzt während der Suspendierung näher nachgegangen werden soll. Bekannt ist auch, dass Dr. Friedrich erhebliche finanzielle Probleme hatte, die von einem Tag auf den anderen beseitigt waren. Es lagen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse für sein Gehalt vor; er soll sich in seinem Vorzimmer Geld geliehen haben, da er bei seiner Bank kein Geld mehr bekommen hat."

Dies belegt, dass bis in die Hausspitze des MUNLV hinein frühzeitig und sogar bereits vor Aufnahme der Ermittlungen durch das LKA der Verdacht der Begehung von Korruptionsdelikten gemäß der §§ 331 ff. StGB (Vorteilsnahme, Bestechlichkeit etc) bestand und offen geäußert wurde.

Auch die als Zeugen vernommenen Beamten des LKA haben angegeben, dass die Bediensteten des MUNLV von Anfang an auf das Korruptionsbekämpfungsgesetz hingewiesen wurden und bereits im Rahmen der ersten nachgewiesenen Kontakte zwischen MUNLV und LKA im Juli 2006 Sachverhalte schilderten, die klassische Indikatoren für Korruptionsstraftaten darstellen (vgl. etwa Aussage Franz-Josef Meuter, APr 14/1014 S. 11 ff. (12), Norbert Wagener, APr 14/1014 S. 47, Harald Duve, APr. 14/1017, S. 49).

Der mit den Ermittlungen befasste LKA-Beamte Duve hat im Ausschuss auf die Frage des Abgeordneten Rimmel, ob er den Eindruck gehabt habe, im MUNLV sei der den Verdacht der Begehung von Korruptionsstraftaten begründende Sachverhalt oder dessen rechtliche Charakterisierung nicht klar gewesen, zu Protokoll gegeben:

"Nein, den Eindruck hatte ich nicht, insbesondere nicht bei Herrn Dr. Günther. Ich bin mir sicher, dass wir offen darüber gesprochen haben, dass wir eine Anzeige nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz schreiben mussten. Selbst wenn das nicht konkret benannt worden ist, muss es Herrn Dr. Günther klar gewesen sein".

Darüber hinaus wurden im Laufe des Ermittlungsverfahrens zahlreiche weitere Gerüchte hinsichtlich einer möglichen Strafbarkeit des Dr. Friedrich nach den §§ 331 ff. StGB von Dr. Günther an das LKA weitergegeben, so etwa das Gerücht, er habe von Auftragnehmern kostenfrei einen PKW Smart zur Verfügung gestellt bekommen, zusammen mit seiner damaligen Lebensgefährtin an einer Urlaubsreise nach Frankreich teilgenommen und kostenfrei ein hochwertiges Laptop erhalten. Alle diese in Richtung Vorteilsnahme bzw. Bestechlichkeit zielenden Gerüchte aus dem MUNLV stellten sich im Verlaufe der Ermittlungen als unwahr heraus.

Ergebnis:

Die Beweiserhebung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II hat somit ergeben, dass entgegen der gegenüber Öffentlichkeit und Parlament erhobenen Behauptungen von Minister Uhlenberg, Staatssekretär Dr. Schink und anderen Bediensteten das MUNLV frühzeitig die Begehung von Korruptionsstraftaten durch Dr. Friedrich im Ministerium diskutiert und entsprechende Gerüchte und Informationen an die Strafermittlungsbehörden weitergegeben wurden. Dies geht sowohl aus den Akten des MUNLV wie auch aus zahlreichen Zeugenaussagen insbesondere der ermittelnden Beamten des LKA hervor. Durch die Weitergabe von Gerüchten über angebliche Vorteile (PKW Smart, Frankreichreise, Laptop), die Dr. Friedrich von Auftragnehmern des MUNLV erhalten haben sollte, wurde das Ermittlungsverfahren maßgeblich vom MUNLV in eine bestimmte Richtung gelenkt, die sich später als falsch herausgestellt hat. Gleichzeitig wurde damit gegen § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz (Weitergabe von Tatsachen, nicht von Gerüchten; Weitergabe im übrigen nur von der Behördenleitung und nicht von einzelnen Bediensteten) verstoßen und Öffentlichkeit und Parlament durch die unrichtige Darstellung getäuscht.

5) Staatssekretär Dr. Schink wusste frühzeitig von den hausinternen Ermittlungen gegen Dr. Friedrich und billigte diese. Zum Teil wurden sie sogar von ihm ausdrücklich veranlasst.

Die Beweiserhebung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II hat ergeben, dass spätestens seit Ende 2005/Anfang 2006 gezielt "belastendes" Material gegen Dr. Friedrich gesammelt und zusammengetragen wurde (vgl. Vermerke Dr. Günther/AL I Winfried Pudenz, MUNLV Band 1 S. 203; Rechtsgutachten der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer im Auftrag des MUNLV, STK Band 5 S. 3 - 19 (5)).

Diese "Sammlung" erlangt lediglich dann Sinn, wenn Sie der Vorbereitung arbeitsgerichtlicher und ggf. strafrechtlicher Schritte dient.

In den vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II ausgewerteten Akten befindet sich ein Schreiben von Dr. Schink an Dr. Friedrich aus März 2006, mit dem dieser wegen einer angeblich nicht genehmigten Nebentätigkeit arbeitsrechtlich abgemahnt wird (MUNLV Band 22 S. 14 ff.).

Spätestens ab dem 27.04.2006 erfolgte auf Anordnung von Staatssekretär Dr. Schink die Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte. Dies ergibt sich aus einem Vermerk von Dr. Günther, den dieser am 06.06.2008 an STS Dr. Schink per Telefax geleitet hat (MUNLV Band 1 S. 378-383). In diesem Vermerk heißt es wörtlich:

"Am 27.04.2006 hat der Staatssekretär eine Rücksprache angeordnet. In der Folge wurde das damalige Referat I-4 vom Staatssekretär gebeten, arbeitsrechtliche Schritte - insbesondere eine Freistellung von AL IV zur Prüfung seiner Tätigkeiten (Akten- und Vergabeprüfungen) - vorzubereiten".

MUNLV Band 6 S. 382

Die Beweiserhebung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II hat ergeben, dass zudem Frau Delpino - die Hauptbelastungszeugin im Rahmen der späteren strafrechtlichen Ermittlungen gegen Dr. Friedrich - während der Urlaubsabwesenheit von Dr. Friedrich Ende Mai/Anfang Juni 2006 mit Kenntnis und Billigung von Staatssekretär Dr. Schink die Akten von Dr. Friedrich durchsuchte und dem Staatssekretär in mehreren Vermerken über ihre „Ermittlungen“ berichtete (JM Band 2, S. 732, 738 und 740).

Diese „Ermittlungen“ erfolgten ganz offensichtlich konspirativ und unter ausdrücklicher Umgehung der Vorgesetzten von Frau Delpino in der Abteilung IV des MUNLV, namentlich des stellvertretenden Abteilungsleiters Düwel.

So heißt es wörtlich in einem Vermerk von Frau Delpino an Staatssekretär Dr. Schink vom 07.06.2006:

"Da Herr Düwel ständig um mich rumschleicht, konnte ich die Akte nicht für sie

kopieren. **Ich bitte dringend um Rückgabe**".

JM Band 2 S. 732

Im selben Vermerk empfiehlt Frau Delpino dem Staatssekretär Dr. Schink:

"Falls Sie selbst dies noch nicht bedacht haben, erlaube ich mir noch einen Hinweis: im Hinblick auf ein evt. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren sollten Sie die Festplatten des AL kopieren lassen (er kann jederzeit hier auftauchen)"

JM Band 2 S. 732

Dies belegt, dass entgegen der Angaben von Staatssekretär Dr. Schink auch schon vor der arbeitsrechtlichen Kündigung und der Aufnahme der strafrechtlichen Ermittlungen durch das LKA entsprechendes Material im MUNLV gesammelt und über dessen strafrechtliche Relevanz - in Betracht kommen hier ausschließlich Korruptionsstraftaten - diskutiert wurde.

Am 16. Juni 2006 unterzeichnete Dr. Schink die sofortige Freistellung (Suspendierung) von Dr. Friedrich einschließlich eines Verbotes, das Gebäude des MUNLV zu betreten. Gleichzeitig beauftragte er Dr. Günther mit der Prüfung der Erfolgsaussichten einer fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses (MUNLV Band 1, S. 45 und Band 6, S. 382).

Die Zeugin Lucie Meyer-Mönnich, Leiterin des Justizariates im MUNLV, hat im Rahmen ihrer Aussage vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II eingeräumt, dass Staatssekretär Dr. Schink über alle Schritte der Kommission Amtshilfe, die der Staatssekretär zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen MUNLV und Strafverfolgungsbehörden eingesetzt hatte, umfassend informiert war und die Tätigkeit der Kommission billigte.

Auf die Frage des Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II, ob der Staatssekretär immer über alle Schritte der Kommission informiert war, antwortete sie:

"Ja, sicher"

APr 14/999, S.192

Dafür spricht auch, dass es auf Anweisung von Staatssekretär Dr. Schink und unter Missachtung des ansonsten vorgesehenen Dienstweges im MUNLV ein unmittelbares Arbeitsverhältnis zwischen dem Referatsleiter Dr. Günther und Staatssekretär Dr. Schink gab, bei dem der Abteilungsleiter I Herr Henrich außen vor blieb (vgl. APr 14/963, S. 47, 49, 51).

Wörtlich hat der Abteilungsleiter Henrich im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II ausgeführt:

" (...) Es war in diesem Fall nicht so angelegt, weil Herr Dr. Günther, wie gesagt, hier eigenverantwortlich gehandelt hat und Herrn Dr. Schink direkt zugearbeitet hat. ..."

APr 14/963, S. 51

Dr. Günther hat wiederum die Angaben von Frau Meyer-Mönnich, nach denen der Staatssekretär Dr. Schink über die Zusammenarbeit zwischen MUNLV und LKA umfassend informiert war, im Rahmen seiner Zeugenaussage bestätigt (APr 14/998, S. 25 ff.).

Ergebnis:

Im März 2006 wurden zwischen Staatssekretär Dr. Schink und Dr. Friedrich erstmals offen arbeitsrechtlich relevante Sachverhalte thematisiert. StS Dr. Schink beauftragte am 27.04.2006 die Vorbereitung der Suspendierung Dr. Friedrichs und nahm im weiteren Verlauf Hinweise von Frau Delpino mit Bezug zu Dr. Friedrich entgegen. Über die von Frau Delpino in der Abteilung des MUNLV verdeckt durchgeführten "Ermittlungen" wurde ihm von MR' in Delpino fortlaufend berichtet. Auch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren und die Beweissicherung für ein solches wurden zwischen dem Staatssekretär und Frau Delpino thematisiert. Über die Aktivitäten der von StS Dr. Schink eingesetzten "Kommission Amtshilfe" war der Staatssekretär stets umfassend informiert.

II) Agieren der beteiligten Behörden im Ermittlungsverfahren

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss erhielt unter Ziffer 1b den Auftrag, das Agieren und das Zusammenwirken des MUNLV, der Behörden in seinem Geschäftsbereich, des Landeskriminalamtes, der Staatsanwaltschaften, des Innenministeriums und des Justizministeriums sowie weiterer Behörden bei der Vorbereitung, Durchführung und Bearbeitung dieses Ermittlungsverfahrens zu untersuchen, insbesondere, wie es zu der Verhaftung des ehemaligen Abteilungsleiters, zu einer groß angelegten Durchsuchungsaktion sowie zu Telefon und weiteren Überwachungsmaßnahmen kommen konnte. Dabei ist insbesondere auch zu untersuchen, ob es eine politische Einflussnahme bzw. den Versuch der politischen Einflussnahme auf die Ermittlungsbehörden, ihre Ermittlungen und/oder die Durchführung des Verfahrens oder eine Steuerung bzw. den Versuch einer Steuerung gegeben hat;

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II hat zur Beweiserhebung über den Untersuchungsgegenstand zu Ziffer 1b des Untersuchungsauftrages Beweis erhoben durch Vernehmung von Zeugen sowie durch Auswertung der ihm durch die Ministerien übermittelten Unterlagen.

1) Das MUNLV hat das strafrechtliche Ermittlungsverfahren massiv befeuert und entlastende Gesichtspunkte unterdrückt

Die Beweiserhebung im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat ergeben, dass das MUNLV die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Dr. Friedrich aktiv unterstützt und befeuert hat. Dabei wurden zahlreiche Gerüchte weitergegeben, die durch Fakten nicht belegt waren. Die Weitergabe von Dokumenten, die Dr. Friedrich hätten entlasten können, wurde hingegen unterlassen. Die extrem enge Zusammenarbeit zwischen dem LKA und dem MUNLV ermöglichten es dem Ministerium, erheblichen Einfluss auf die Ermittlungen zu nehmen.

Im Rahmen der gegen Dr. Friedrich eingeleiteten Ermittlungen übermittelte das MUNLV dem LKA eine im Einzelnen nicht mehr quantifizierbare Menge von Unterlagen.

Bereits bei dem ersten Termin zwischen LKA Beamten und Mitarbeitern des MUNLV, der am 13. Juli 2006 in den Räumlichkeiten des Ministeriums abgehalten wurde, übergab Dr. Günther "vorab eine Mappe mit Vermerken und einem anonymen Schreiben in gleicher Sache gerichtet an den Landesrechnungshof" (JM Band 1 S. 37).

Im Nachgang zu dem Termin im Ministerium übersandte das MUNLV (Dr. Günther) dem LKA per Fax weitere Unterlagen mit Bezug zur Person Dr. Friedrich (vgl. JM Band 1 S. 39 ff.).

Bei einem Termin im MUNLV am 21.07.2006 wurde dem LKA von Herrn Dr. Günther einen ganzen Karton mit weiteren Schriftstücken (vgl. JM Band 1 S. 35) übergeben, am 25.07.2006 übermittelte Dr. Günther dem LKA

"wie besprochen eine 1:1 Kopie der Festplatte (wiederum auf Festplatte)"

des Dienstcomputers von Herrn Dr. Friedrich (MUNLV Band 2 S. 91), obgleich das LKA angemerkt hatte,

"dass wir beabsichtigen für die Sicherstellung der Festplatte bzw. der darauf vorhandenen Daten einen richterlichen Beschlagnahmebeschluss zu erwirken. Dies halten wir angesichts des Umstandes, dass auf der Festplatte auch persönliche Daten von Hr. Dr. FRIEDRICH sind oder sein könnten, aus strafprozessualen Gründen für angezeigt." (MUNLV Band 2 S. 89)

Die Beantragung des vom LKA für notwendig erachteten richterlichen Beschlusses wurde vom MUNLV missachtet, die Daten vielmehr ohne Beschluss übermittelt. Entgegen der ursprünglich vertretenen Rechtsansicht nahm das LKA – ohne jede ersichtliche Begründung – die Daten ohne gerichtlichen Beschluss entgegen und wertete die Festplatte aus.

Neben der Übergabe von Unterlagen teilte das MUNLV dem LKA aus eigener Initiative am 10.08.2006 Gerüchte mit, die Hinweise auf die Begehung von "Korruptionsstraftaten" durch Dr. Friedrich enthielten.

So heißt es auf JM Band 1 S. 51

"Es gibt Hinweise/Verdachtsmomente, dass Herr Dr. Friedrich angeblich gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin eine Wohnung in Frankreich rund eine Woche genutzt haben soll (Vermerk über Angaben einer Mitarbeiterin der Abt. IV folgt) und dort ein Ehepaar, das einen Auftrag über 300.000 Euro erhalten hatte, besucht hat.

Er soll ferner nach Angaben der Mitarbeiterin von einem Gutachterbüro angeblich ein Fahrzeug für rund 6 Wochen gestellt bekommen haben, als sein Fahrzeug defekt war (konkrete Angaben zu Fahrzeugtyp, Farbe, Gutachterbüro usw. wurden gemacht). Ausweislich einer Mail besteht ferner u.U. der Anschein, dass sich der AL von einem Mitarbeiter eines Gutachterbüros einen Fachvortrag hat schreiben lassen (der Tagungsband wird gerade zur Abklärung von hiesiger Bücherei besorgt)"

Die mitgeteilten Angaben beruhen auf MUNLV intern durchgeführten "Verwaltungsermittlungen" von Dr. Günther. Dieser sammelte im Rahmen von „Vernehmungen“ von Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeitern des MUNLV (MR' in Dr. Frotscher-Hoof, Herr B. , Frau H. , Frau S.) Hinweise auf Vergehen des ehemaligen Abteilungsleiters IV und übersandte anlässlich dieser Gespräche gefertigte Protokolle an das LKA.

Darüber hinaus übermittelte das MUNLV dem LKA auch die strafrechtliche Bewertung von Sachverhalten.

In seiner Zeugenvernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II sagte Herr Dr. Günther auf Nachfrage zu JM Band 1 S. 120 aus:

"Johannes Remmel (GRÜNE): Das Ganze ist überschrieben mit „Strafrechtliche Beurteilung im Hinblick auf § 353b Strafgesetzbuch“. Ich wollte einfach fragen, ob Ihnen dieser Vermerk bekannt ist und ob Sie ihn geschrieben haben.

Zeuge Dr. Jörg-Michael Günther: Das ist ein Vermerk, den nach meiner Erinnerung ein hervorragend qualifizierter Rechtsreferendar von mir geschrieben hat.

Johannes Remmel (GRÜNE): Haben Sie den Vermerk dann an die Ermittlungsbehörden LKA oder Staatsanwaltschaft weitergeleitet?

Zeuge Dr. Jörg-Michael Günther: Nach meiner Erinnerung ist der Vermerk, bezogen auf dem Geheimnisverrat, auch an das LKA gegangen, ja."

APr 14/999 S. 110

In einem Termin zwischen dem MUNLV und dem LKA am 28.09.2006 wird die enge Zusammenarbeit zwischen dem LKA und dem Ministerium sowie die vom Ministerium verübte Einflussnahme auf die Ermittlungen besonders deutlich. Hier zeigt sich, dass das MUNLV die Auswertung von Dokumenten auf ihre Beweiserheblichkeit durchführte und die Verfahrensführung der Strafverfolgungsbehörden massiv beeinflusste.

In JM Band 1 S. 67, einem im LKA im Nachgang zu der Besprechung am 28.09.2006 verfassten Papier, wird dargelegt:

"Eingangs der Besprechung informierte Herr Dr. Günther darüber, dass er inzwischen den gesamten dienstlichen E-Mail-Verkehr (etwa 2000 E-Mails) des Herrn Dr. Friedrich gesichtet und ausgewertet habe; die Ergebnisse würden bei Verfahrensrelevanz zur Akte übergeben.

(...)

In der gemeinsamen Besprechung erklärte Herr Dr. Günther, der Sachverhalt (*gemeint ist der Vorgang "falsche Reisekostenabrechnung"*) sei eher aus disziplinarrechtlicher und arbeitsrechtlicher Sicht von Bedeutung; zumal der Nachweis der Dozententätigkeit an den bezeichneten Tagen nur schwerlich geführt werden könne.

Insoweit wurde übereinstimmend festgelegt, den Ermittlungsschwerpunkt nicht auf einem möglichen Reisekostenbetrug zu fokussieren."

Beide Passagen belegen die enge, das Maß zulässiger Amtshilfe überschreitende Zusammenarbeit zwischen MUNLV und LKA.

Auch nach Abschluss des zwischen Dr. Friedrich und dem Land NRW geführten arbeitsgerichtlichen Verfahrens versicherte Dr. Günther dem LKA :

"dass das MUNLV unverändert aktiv die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Herrn Dr. Friedrich unterstütze."

JM Band 1 S. 91

Die Einflussnahme des Ministeriums auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren zeigt sich auch im weiteren Verlauf der Ermittlungen. So gab Herr Dr. Günther weitere Anregungen, wie das Ermittlungsverfahren zu führen sei, z.B. bei einer Besprechung im April 2007 zwischen KHK Lech und Dr. Günther:

"Während der Besprechung am 04.04.2007 schlug Herr Dr. Günther vor, den LRH zur Überprüfung der Vergaben der Abteilung IV des MUNLV einzubinden. Mit ihm wurde heute telefonische abgesprochen, dass der LRH von hiesiger Seite aus informiert und dem LRH der Prüfbericht des Prüfteams Vergabeverfahren Abt. IV zur Verfügung gestellt wird."

JM Band 2 S. 671

Auch bei einer Besprechung zwischen Mitarbeitern des MUNLV und des LKA am 08.03.2007 zeigt sich die intensive Kooperation zwischen dem Ministerium und dem Landeskriminalamt.

MR Günther sagte bei der Besprechung u. a. zu, die Dienstreiseanträge von Dr. Friedrich zur Verfügung zu stellen. Ferner willigte er ein,

"die Firmen feststellen zu lassen, die "Membrantechnologie" anbieten"

JM Band 2 S. 541

MR Dr. Günther merkte laut LKA Protokoll diesbezüglich an, dass für ihn nicht nachvollziehbar sei,

"dass zum Projekt IV-9-027 101 (vgl. Seite 7 des Vergabepfprüfberichts) zur Membrantechnologie keine Ergebnisse des FIW eingingen"

JM Band 2 S. 541

Weiteren Einfluss nahm das MUNLV, indem es das Ministerium unterließ, dem LKA Unterlagen zu übermitteln, die möglicherweise für Dr. Friedrich entlastenden Charakter inne gehabt hätten. Zwar sagte Herr Dr. Günther bei der Besprechung am 08.03.2007 auf Bitten des LKA zu,

"dass er eine Durchschrift der im arbeitsgerichtlichen Verfahren gewechselten Schriftsätze und eine Kopie der getroffenen arbeitsrechtlichen Vergleichsregelungen nachreichen wird."

JM Band 2 S. 539

Wie Rechtsanwalt Wille, der Prozessvertreter Dr. Friedrichs im arbeitsgerichtlichen Verfahren, bei seiner Zeugenvernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II aussagte, übermittelte das MUNLV dem LKA letztendlich jedoch lediglich den Dr. Friedrich belastenden Teil der im arbeitsgerichtlichen Verfahren gewechselten Schriftsätze (vgl. insofern auch die vom JM sowie vom IM übermittelten Akten).

RA Wille sagte diesbezüglich aus:

"Das haben wir allerdings dann erst über die Akteneinsicht nach Inhaftierung von Dr. Friedrich am 29.05.2008 seitens der Rechtsvertretung von Dr. Friedrich feststellen können, haben dann zu meiner großen Überraschung festgestellt, dass das MUNLV trotz dieses Hinweises auf ein vorangegangenes arbeitsgerichtliches Verfahren, das zumindest den Ermittlungsbehörden bekannt war, den Ermittlungsbehörden im Rahmen seiner Aktenübermittlung und Informationsübermittlung ausschließlich belastende Umstände mitgeteilt hat und sich zu meiner allergrößten Verwunderung, was ich auch aus heutiger Sicht für einen Fall der Aktenunterdrückung, eine schwerwiegende Verletzung der Fürsorgepflicht eines Ministeriums halte, die 35-seitige rechtliche Einlassung, die ich im arbeitsgerichtlichen Verfahren für Herrn Dr. Friedrich zu allen Vorwürfen abgegeben habe, nicht in den Ermittlungsakten wiederfand. Das ist einerseits überraschend, weil ich es als wahrheitsgemäße und vollständige Verpflichtung des Ministeriums angesehen hätte, dass man, wenn man entsprechende Vorwürfe erhebt, den Ermittlungsbehörden dann auch die entsprechende Gegendarstellung – so es denn eine gibt – von Betroffenen mit zur Verfügung stellt. (...)"

APr 14/1077 S. 13

Neben der Unterdrückung des von RA Wille erwähnten Schriftsatzes unterließ es das MUNLV auch, weitere, möglicherweise entlastende Dokumente an das LKA zu übergeben.

Eine MUNLV-intern ausgearbeitete Leitlinie (MUNLV Band 170 S. 2-10) zur Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe gem. § 13 AbwAG i.V.m. §§ 81-83 LWG wurde dem LKA ebenfalls nicht übergeben, obgleich der

Fragestellung für das Ermittlungsverfahren entscheidende Bedeutung bei kam. (vgl. die vom IM und dem JM übermittelten Akten).

Eine vom LKA am 17.11.2007 erbetene Stellungnahme zu vergaberechtlichen Fragestellungen, die für das Ermittlungsverfahren ebenfalls von entscheidender Bedeutung war, wurde seitens des MUNLV erst im Juni 2008, nach Durchführung umfangreicher Durchsuchungsmaßnahmen und Vollstreckung des Haftbefehls gegenüber Dr. Friedrich, an das LKA übersandt.

Die von Staatssekretär Dr. Schink vor dem LKA getätigte Zeugenaussage wurde zwischen dem LKA und dem MUNLV intensiv vorbereitet. Das LKA schickte Herrn Dr. Günther am 16.08.2007 per E-mail einen Fragenkatalog, der diejenigen Fragen enthielt, die im Wesentlichen Gegenstand der Zeugenvernehmung von Staatssekretär Dr. Schink sein sollten. (vgl. JM Band 3 S. 1284)

Trotz der Vorbereitung der zeugenschaftlichen Vernehmung war die von StS Dr. Schink vor dem LKA getätigte Aussage in Bezug auf Sachverhalte, die für das Ermittlungsverfahren von großer Bedeutung waren, unvollständig. So erwähnte StS Dr. Schink auf die Frage, inwieweit eine Abstimmung des MAPRO Projektes mit ihm stattgefunden habe nicht, dass er im Rahmen der Vergabe des Projektes Rücksprache mit dem Abteilungsleiter I, Herrn Pudenz, hielt und darüber hinaus die Angelegenheit unter Bezugnahme auf rechtliche Aspekte mehrfach mit Herrn Dr. Friedrich besprach, sowie das Projekt ausdrücklich genehmigte.

Laut MUNLV Band 1 S. 43-44 (44) war dies jedoch der Fall. Dort heißt es:

"Nach Rücksprache mit der Abt. I, Herrn Pudenz, und mit Herrn Dr. Friedrich ist eine Vergabe erfolgt, (...). Der Vergabe habe ich seinerzeit zugestimmt."

Bei der Zeugenaussage von StS Dr. Schink blieb des Weiteren unerwähnt, dass StS Dr. Schink in die Umsetzung des MAPRO Projektes eingebunden war (vgl. IM Band 95 S. 5456).

Diesen Umständen kommt besondere Relevanz bei, da die Vergabe des MAPRO Projektes einen Schwerpunkt der Ermittlungen bildete und die Zeugenaussage von StS Dr. Schink im Rahmen der Ermittlungen von großer Bedeutung war. U.a. wird auf die Aussage des Staatssekretärs in der Begründung des gegenüber Dr. Friedrich erlassenen Haftbefehls Bezug genommen (vg. JM Band 6 1583 - 1588).

Insgesamt bestand zwischen dem LKA bzw. der Staatsanwaltschaft und Mitarbeitern des MUNLV während des Ermittlungsverfahrens ständiger Kontakt. Auf MUNLV Band 33 S. 111-112 heißt es, dass es sich bei den Kontakten zwischen LKA/der Staatsanwaltschaft und dem MUNLV um sicher hunderte (Routine-) Kontakte handeln müsste. KHK Richter merkte bezüglich der Zusammenarbeit mit Dr. Günther an, dass sich dieser

"immer sehr proaktiv verhalten hat"

APr 14/1015 S. 35

Ergebnis:

Die Beweiserhebung zeigt, dass das MUNLV durch die gezielte Weitergabe von Gerüchten und (angeblich) belastenden Unterlagen sowie die Unterdrückung entlastender Momente das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich beeinflusst und befeuert hat.

Die über das Maß zulässiger Amtshilfe hinausgehende Einflussnahme des MUNLV auf das Ermittlungsverfahren wird in besonderer Weise durch den Umstand deutlich, dass das MUNLV Aufgaben, die grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Ermittlungsbehörden fallen, wahrnahm, so z. B. die Auswertung des dienstlichen E-Mail Verkehrs von Dr. Friedrich auf Verfahrensrelevanz sowie die strafrechtliche Bewertung von Sachverhalten. Auch das weitere Vorgehen/die Schwerpunktsetzung während des Ermittlungsverfahrens wurden teilweise vom MUNLV und dem LKA gemeinsam festgelegt.

2. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich und andere wurde vom LKA und der StA Wuppertal einseitig und mangelhaft geführt

Die Beweiserhebung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II hat ergeben, dass das strafrechtliche Ermittlungsverfahren von Seiten der Ermittlungsbehörden mit zahlreichen Mängeln behaftet war und unter Missachtung des in § 160 Abs. 2 StPO normierten Grundsatzes, dass nicht nur die belastenden, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln sind, betrieben wurde.

Zusammengefasst und auf den Punkt gebracht sind die zahlreichen Kritikpunkte an den bis dahin vom LKA betriebenen Ermittlung etwa in den Anmerkungen von KOR Hermanns (IM Band 48, S. 245 ff.) zu einem 89 Seiten umfassenden Entwurf eines Berichts "Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen" des Leiters der Ermittlungskommission Stuhl, KHK Lech. KOR Hermanns war bis Anfang November 2007 Leiter des Dezernates 15 - Korruptionsbekämpfung und Umweltkriminalität - im LKA und damit der unmittelbare Vorgesetzte von KHK Lech (APr 1017, Seite 4 f.).

In im Oktober 2007, mithin 16 Monate nach Beginn der Ermittlungen erstellten Bericht, fasst KHK Lech den Gang und die Ergebnisse der bis dahin durchgeführten Ermittlungen zusammen. Sein unmittelbarer Vorgesetzter im LKA, KOR Hermanns, beginnt nach Lektüre des Berichts am 14.10.2007 seine handschriftliche Stellungnahme an KHK Lech mit den Worten:

"Diesen Bericht habe ich nur bis Seite 62 gelesen. Mehr wollte ich mir nicht antun! Meine Anmerkungen siehe gesondertes Beiblatt."

IM Band 48, S. 249

Auf diesem Beiblatt (IM Band 48, S.246-248) führt KOR Herrmanns, der von Kollegen im LKA als "absolut kompetenter" Spezialist für Wirtschaftskriminalität bezeichnet wird (IM Band 48 S. 245 und APr 14/1017 vom 07.12.2009 S. 19 und S. 79), in zehn Punkten seine wesentlichen Kritikpunkte an den Ermittlungen auf. Dort heißt es:

"Lieber Ecki,

so richtig habe ich noch nicht erkannt, was ich hier heute so gelesen habe. Wenn es aber ein Ermittlungs- und Sachstandsbericht sein soll, so habe ich in Ergänzung zu meinen unmittelbaren Notizen (*gemeint sind die Randbemerkungen von KOR Hermann im Bericht*) noch folgende Anmerkungen:

1. (...)

2. Seit geraumer Zeit stehen Vorteile i. S. der §§ 331 ff (*gemeint sind Straftaten im Amt nach den §§ 331 ff. StGB - Vorteilsnahme, Bestechlichkeit*)

etc.) im Raum! Konnten diese konkretisiert und verifiziert werden? Wo finde ich die Tathandlung? Das war der primäre Auftrag, der zur Verfahrensübernahme (*gemeint ist durch das LKA*) führte!

3. Wo sind die Ergebnisse der umfangreichen Finanzeermittlungen, mit denen ich so nicht einverstanden war und gegen die ich rechtliche Bedenken vorgetragen hatte? Wenn diese - wie von Dir mdl. vorgetragen - sämtlich negativ verlaufen sind, wie kann es dann zu einer derart einseitigen und tendenziellen Berichterstattung kommen, die die Ergebnisse der Finanzeermittlungen noch nicht einmal ansatzweise erwähnt? Da könnte - zumal bei der Verteidigung - der Eindruck der vorsätzlichen Unterschlagung aufkommen.

4. Ich finde einen Bericht vor, der nahezu ausschließlich oder überwiegende mit Zitaten der Zeugin Delpino gespickt ist. Hat Frau Delpino die Ermittlungen geführt? Ist sie die einzige Quelle der bisherigen Ermittlungsergebnisse? Oder ist diese Ausarbeitung lediglich als Anzeige (von Frau Delpino) zu verstehen? Warum wird die Rolle von Frau Delpino so unkritisch gesehen? Immerhin muss eine engere Verbindung zwischen ihr und Herrn Friedrich existiert haben, wie sonst ist das zu ihren Gunsten manipulierte Auswahlverfahren zu verstehen?

Wurde berücksichtigt, dass vielleicht auch Rachegefühle eine gewisse Rolle spielen könnten?

Wissen wir, wie es genau und warum zum Bruch zwischen Frau Delpino und Herrn Friedrich gekommen ist? Die Merkwürdigkeiten werden jedenfalls mit keiner Silbe erwähnt.

5. Für einen Bericht finden sich in Deinen Ausführungen bemerkenswert wenige Berichtspassagen. Ich habe den Eindruck, dass es sich um eine wirre Aneinanderreihung von "Zitaten" handelt, denen nahezu jeder "rote Faden" fehlt. Es ist für den Leser unglaublich schwierig, in dem wilden Durcheinander die Elemente und die Chronologie eines Lebenssachverhaltes zu erkennen und zu identifizieren.

Mit Verlaub, ich habe den Eindruck, die Vielzahl von Zitaten sollen die eklatanten Mängel an sorgfältiger kriminalistischer Beweisführung und Argumentation überdecken.

Sorry, aber dieser Ermittlungsbericht ist einfach nur schlecht!

6. Wo finde ich die Auswertungsergebnisse der nach meiner
(*unleserlich*) umfangreich zur Akte gereichten Beweismittel des MUNLV?

Warum werden sie bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt?

Haben wir die relevanten Vergabegutachten überhaupt überprüft und mit den Aussagen abgeglichen?

Auch hier gilt: Gegen den Beschuldigten wurde ein arbeitsgerichtliches Verfahren geprüft. Es ist deshalb wichtig, die Aussagen des MUNLV zu objektivieren.

7. Warum wurden weitere Tatverdächtige nicht wie Hr. Friedrich auch unter Ziff. 1 genannt? Warum wurden dort nicht konkret Taten bezeichnet, die dem/den Beschuldigten vorgeworfen werden?

8. Warum findet sich in den Abhandlungen keine konkreten Auseinandersetzungen mit den Fragen, wer welche Tathandlungen vorgenommen hat, wer konkret die relevanten Auftragsvergaben wie bearbeitet hat?

9. Bei konkret welchen Auftragsvergaben konnten Zuwendungen identifiziert werden?

Wer ist Zuwendungsgeber der mdl. mehrfach erwähnten Urlaubsreise? Gibt es dazu objektive Feststellungen?

10. Ich habe teilweise den Eindruck, bestimmte gewünschte Wahrnehmungen sollen durch tolldreiste Spekulationen erzwungen werden!

Warum machen wir nicht einfach zügig unsere Hausaufgaben ???

b.R. "

Weitere erhebliche Kritikpunkte an der Ermittlungsarbeit finden sich in den handschriftlichen Randbemerkungen von KOR Hermanns im Berichtsentwurf bis zu Seite 62. Auf dieser Seite hat KOR Hermann die Lektüre des Berichtes mit den Worten

"Ab hier werde ich jetzt nicht mehr weiterlesen. Dafür braucht man Bitte Rücksprache!"

abgebrochen.

In Rahmen seiner Zeugenvernehmung im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat KOR Herrmanns seine damalige Kritik an der Ermittlungsarbeit bekräftigt und ausgeführt, dass sich seine Verärgerung über einen längeren Zeitpunkt aufgebaut habe. Bestimmte Erhebungen, die er für notwendig erachtet und mündlich mit KHK Lech besprochen habe, seien bis Oktober 2007 nicht erledigt oder jedenfalls im Bericht nicht verarbeitet worden. Deshalb habe er der kriminalistischen Arbeit seines Kommissionsleiters Lech kritisch gegenübergestanden (vgl. Vernehmung Zeuge KOR Hermanns am 07.12.2009, APr. 14/1017 S.25).

Diese Kritik am Ermittlungsverfahren wurde auch von weiteren Beamten des LKA und der Ermittlungskommission "Stuhl" geteilt. So hat etwa der Zeuge KHK Meuter im Rahmen seiner Vernehmung im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II (APr 14/1014, S. 3 bis 42) ausgeführt, dass er die Einschätzung von KOR Herrmanns teile (APr 14/1014, S. 39).

Den weiteren Gang der Ermittlungen und insbesondere eine etwaige Bereinigung der angesprochenen Fehler, Pannen und Defizite konnte der Zeuge KOR Hermanns nicht mehr verfolgen, da er unmittelbar nach Anfertigung seiner Kritik im November 2007 den Dienstposten wechselte und nicht mehr am Verfahren beteiligt war (APr. 14/1017, S. 24 und 26).

Nachfolger von KOR Hermanns als Leiter des Dezernates 15 im LKA wurde Anfang November 2007 KOR Opdensteinen, der vorher nicht im LKA, sondern als Leiter der Kriminalpolizei in Kleve tätig war und nach eigener Aussage im Untersuchungsausschuss den

" (...) Dienst im Bereich Wirtschaftskriminalität/-Korruption im November 2007 völlig ohne eine Erfahrung angenommen habe und mir selber eine Frist ausbedungen habe, die im Übrigen weit über der üblichen Hunderttagefrist liegt"

APr 1017 S. 79 f.

Eine Übergabe der Stelle bzw. eine Einführung des Amtsnachfolgers durch KOR Hermanns erfolgte nicht. Insbesondere wurde KOR Opdensteinen nicht in die aktuell im Dezernat 15 zu bearbeitenden Fälle und damit auch nicht in das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich u. a. eingeführt (vgl. APr 14/1017 S. 85 f.).

Die Beweiserhebung des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat ergeben, dass KOR Opdensteinen bei seinem Dienstantritt im November 2007 so auch nichts von dem damals ca. zwei Wochen alten Vermerk seines Vorgängers und damit der dezidierten Kritik am bisherigen Gang des Ermittlungsverfahrens erfuhr. KOR Opdensteinen hat im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass er von der Existenz des Vermerks und der darin enthaltenen massiven Kritik am Ermittlungsverfahren erst Anfang März 2008, mithin über drei Monate nach seiner Erstellung, von seinem Vorgesetzten, dem Abteilungsleiter im LKA Jungbluth, erfahren habe.

Auch Herrn Jungbluth sei der Vermerk bis dahin unbekannt gewesen. Er, Jungbluth, habe von dem Vermerk auch erst im März 2008 im Rahmen eines Gesprächs mit KOR Hermanns über die seinerzeit anstehende beamtenrechtliche Beurteilung von KHK Lech erfahren. Daraufhin habe Jungbluth dann ihn, KOR Opdensteinen, über die Existenz des Vermerks informiert (vgl. APr 14/1017 S. 78-80).

KOR Opdensteinen sprach erst daraufhin KHK Lech auf den Vermerk an und bekam diesen von ihm im März 2008 ausgehändigt (vgl. APr 14/1017 S. 79).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch den Wechsel in der Leitung des Dezernats 15 - Wirtschaftskriminalität, Korruption und Umweltkriminalität - im LKA im November 2007 von KOR Hermanns zu KOR Opdensteinen und die dabei nicht erfolgte sachgerechte Übergabe der Dienstgeschäfte die massive Kritik am laufenden Ermittlungsverfahren über mehr als drei Monate bei den verantwortlichen

Vorgesetzten des Leiters der Einsatzkommission "Stuhl" KHK Lech unbekannt und unbearbeitet blieb. Die schriftliche Anweisung von KOR Hermanns an KHK Lech, den Bericht nach Überarbeitung zusammen mit den kritischen Bemerkungen erneut vorzulegen, wurde von KHK Lech missachtet und ignoriert (APr 14/1017, Seite 87).

Die Beweisaufnahme des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat auch ansonsten nicht ergeben, dass wesentliche Kritikpunkte, die im Vermerk von KOR Hermanns angeführt werden, bis zur Beantragung und dem Vollzug des Haftbefehls, der Durchsuchungsbeschlüsse, der TKÜ und der anderen Zwangsmaßnahmen im April/Mai 2008 aufgearbeitet worden wären. Durch die mangelnde Aufsicht und Kontrolle durch seine Vorgesetzten konnte der Ermittlungsführer KHK Lech quasi Walten und Schalten wie er wollte.

So wurde etwa einem wesentlichen Kritikpunkt von KOR Hermanns am bisherigen Ermittlungsverfahren, nämlich der Frage, ob und ggf. welche Gegenleistungen der Beschuldigte Friedrich für die angeblich rechtswidrige und korruptive Vergabe von Aufträgen und die dadurch bedingte Begünstigung der übrigen "Bandenmitglieder" erhalten hat, überhaupt erst im August 2008, also nach Vollzug des Haftbefehls, der Vornahme der Durchsuchungen, der TKÜ und der weiteren Zwangsmaßnahmen nachgegangen. Dies hat der damit beauftragte KHK Rauschen im Rahmen seiner Vernehmung am 18.01.2009 bestätigt (APr 14/1054 S. 5 f.).

Sämtliche diesbezüglichen Verdachtspunkte - die Überlassung eines PKW Smart sowie eines Laptops durch die angeblich rechtswidrig begünstigten Auftragsnehmer sowie die Gewährung eines Ferienaufenthaltes in Frankreich - bestätigten sich allesamt nicht. Auch die bereits vorher durchgeführte Finanzüberwachung ergab keinerlei Hinweis darauf, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich Gegenleistungen für die etwaige rechtswidrige Vergabe von Aufträgen erhalten hätte.

Damit wurden für eine etwaige Strafbarkeit von Dr. Friedrich und die anderen Beschuldigten wesentliche Fragen viel zu spät und insbesondere erst nach den aufwendigen, massiv in die Rechtssphäre eingreifenden Zwangsmaßnahmen im Mai/Juni 2008 aufgegriffen und beantwortet.

Nach Durchführung der Zwangsmaßnahmen, insbesondere der umfangreichen TKÜ und der Inhaftierung von Dr. Friedrich vom 29.Mai 2008 bis zum 20.Juni 2008 und deren Bekanntwerden in der Öffentlichkeit aufgrund entsprechender Medienberichterstattung schaltete sich die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf ab September 2008 in das Verfahren ein (APr 14/1057 S. 11).

Die Beweisaufnahme des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat ergeben, dass die Überprüfung des Ermittlungsverfahrens durch die Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls zahlreiche Fehler und Mängel bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch den zuständigen Staatsanwalt, OStA Meyer von der StA Wuppertal, zu Tage gefördert hat.

In mehreren Vermerken (JM Band 122 S. 152 bis 173; JM Band 124 S. 437 bis 469 und S. 555 bis 563; JM Band 125 S. 599 bis 607) kritisiert der bei der GStA

zuständige OStA Frobel die Ermittlungsführung durch die StA Wuppertal zum Teil massiv und mit ungewöhnlich heftigen Worten. U. a. wirft er OStA Meyer in einem Vermerk vom 06.04.2009 in Bezug auf den Ermittlungskomplex "Verletzung von Dienstgeheimnissen" vor:

"Hierbei offenbart sich die schlechte Aktenkenntnis des Dezernenten der Staatsanwaltschaft Wuppertal" (JM Band 124 S. 555 ff. (557)).

Hinsichtlich des von der StA Wuppertal erhobenen Vorwurfs der Untreue zum Nachteil des Landes NRW gemäß § 266 StGB im Zusammenhang mit dem Projekt "Erstellung von Karten zur Bestandsaufnahme Wasserrahmenrichtlinie" führt OStA Frobel in einem Vermerk vom 19.12.2008 aus:

"Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Mertsch Einfluss auf das Vergabeverfahren genommen haben, sind nicht ersichtlich. Hier bewegt sich die Staatsanwaltschaft Wuppertal im `Reich der Spekulationen`".

JM Band 24 S. 468

Diese bereits aus den vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II herbeigezogenen Ermittlungsakten hervorgehende Kritik an der Führung des Ermittlungsverfahrens haben die als Zeugen vernommenen Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf im Rahmen ihrer Aussagen vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II noch einmal bestätigt.

So hat OStA Frobel im Rahmen seiner Aussage am 25.01.2010 ausgeführt:

"Das Beispiel der schlechten Aktenkenntnis mag ich gerne erläutern. Wir haben mit den Wuppertalern im letzten Jahr zusammengesessen und festgestellt, dass sie sich nur auf MAPRO und den Geheimnisverrat vorbereitet hatten, wir aber aus der Ermittlungsakte noch zig weitere Vorwürfe aufgeschrieben hatten, die natürlich auch der Erörterung bedurften. Darauf war man nicht vorbereitet und ich hatte den Eindruck: Man kannte sie nicht einmal".

APr 14/1057 S. 4 ff. (34)

Zu wesentlichen, für das Ermittlungsverfahren entscheidenden Komplexen vertritt die GStA Düsseldorf eine andere Rechtsauffassung als die StA Wuppertal. So kommt sie zu dem Ergebnis, dass die von dem Beschuldigten Dr. Friedrich beauftragten Projekte aus der Abwasserabgabe finanziert werden durften und im Zusammenhang mit der behaupteten, vom Beschuldigten bis heute bestrittenen Weitergabe von Fragen im Rahmen des Personalauswahlverfahrens Frau Delpino eine Strafbarkeit wegen Geheimnisverrats nach § 353 StGB aus Rechtsgründen selbst dann nicht vorliegen würde, wenn der (von Dr. Friedrich bestrittene) Vorwurf der Weitergabe berechtigt wäre (APr 14/1057 S. 11 ff.).

Der Leiter der GStA Düsseldorf, Steinforth, hat in seiner Zeugenaussage vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II im Zusammenhang mit den Ermittlungen des OStA Meyer wörtlich von einem "Tunnelblick" gesprochen (APr 14/1057, S. 82).

Weiter führt er zum Ermittlungsverfahren aus:

"Und ich wähle jetzt meine Worte bewusst: Ich wäre nicht unglücklich gewesen, wenn der Dezernent der Staatsanwaltschaft Wuppertal im Rahmen seiner Sachleitungsbefugnis das Verfahren mitunter etwas enger, mit einer etwas kritischeren Distanz und vielleicht auch gelegentlich mit etwas mehr Sensibilität und Fingerspitzengefühl begleitet hätte."

APr 14/1057 S. 82

Schließlich hat auch der vom Ausschuss vernommene Zeuge Rechtsanwalt Wille, der den Beschuldigten Dr. Friedrich u. a. im Rahmen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens gegen das MUNLV im Sommer/Herbst 2006 vertreten hat, massive Kritik an den strafrechtlichen Ermittlungen geäußert. Neben anderen Punkten ist aufgrund seiner Aussage besonders deutlich geworden, dass das MUNLV einseitig nur den Beschuldigten Dr. Friedrich belastende Unterlagen und Materialien an die Staatsanwaltschaft Wuppertal weitergeleitet und entlastendes Material unterdrückt und unterschlagen hat. So wurden etwa aus dem arbeitsgerichtlichen Verfahren die Schriftsätze des Prozessvertreters des MUNLV an die StA bzw. das LKA übermittelt, wesentliche Schriftsätze des Rechtsvertreters von Dr. Friedrich dagegen aus den Unterlagen entfernt (APr 14/1077, S. 13 f.).

Auch OStA Meyer ist offensichtlich von sich aus nicht auf die Idee gekommen, dieses den Beschuldigten Dr. Friedrich entlastende Material – namentlich einen 35-seitigen Schriftsatz mit zahlreichen tatsächlichen und rechtlichen Einlassungen, die auch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren von erheblicher Bedeutung gewesen wären - von sich aus anzufordern, zur Ermittlungsakte zu nehmen und bei seiner rechtlichen Bewertung zu berücksichtigen (APr 14/1077, S. 13 f.).

Weiter hat der Zeuge Rechtsanwalt Wille im Rahmen seiner Vernehmung ausgeführt:

"Das weitere Überraschende, wenn nicht Schockierende für mich und für die gesamte Verteidigung war, dass sich in den gesamten Ermittlungsakten bis zur Inhaftierung am 29.05.2008 keine geschlossene juristische, von einem Juristen erstellte Bewertung der Frage der Zweckbindung nach dem Abwasserabgaberecht befand, obwohl sich der materiell-rechtliche Teil des Haftbefehls und die gesamten Korruptionsvorwürfe der bandenmäßigen Korruption, des Submissionsbetrugs, der Haushaltsuntreue darauf stützen,

dass eine Zweckbindung nicht vorgelegen habe. Und – das ist der Zusatz im Strafrecht – es reicht ja nicht aus, dass ich nur etwas vererbe und die Zweckbindung nicht vorhanden gewesen ist, sondern es muss dazukommen, dass ich das Ganze mit Wissen und Wollen, das heißt mit Vorsatz, begehe.

In den Ermittlungsakten haben sich zu diesem Zeitpunkt zu der Frage der fehlenden Zweckbindung Zeugenaussagen des MUNLV befunden, am deutlichsten dabei diejenigen, die von Nichtjuristen stammten, allen voran von Frau Delpino, die nach ihrer Ausbildung Bauingenieurin ist, die die Zweckbindung ohne nähere Erläuterung verneint hat.

Es haben sich weitere Aussagen zu dem ganzen Fragenkomplex darin befunden, die schon differenzierter waren, beispielsweise von Dr. Mertsch. Herr Dr. Mertsch hat in seinen Gesamtaussagen im Ergebnis – im Übrigen bezogen auf das Projekt MAPRO –, wenn man zusammenfassen will, ausgesagt, dass er wohl davon ausgeht, dass es unter Forschung und Entwicklung zu subsumieren sei.

Es hat sich – das will ich nicht verschweigen – eine vierseitige juristische Stellungnahme dazu gefunden, und zwar von einer Diplom-Juristin, die zur Ausbildung im LKA Neuss beschäftigt war. Die hat man offensichtlich mal darangesetzt. Das ist grundsätzlich kein schlechter Gedanke. Die hat dann auf vier Seiten auch tatsächlich die Standardkommentierung Köhler/Meyer gefunden – im Übrigen die 2006er - Auflage, also ein wunderbares Standardwerk, in dem sich auch genau zu diesem Vorgang entsprechend Kommentarliteratur findet –, hat dabei auch noch Aufsätze ausgewertet, hat dann festgestellt, dass man ihrer Meinung nach verschiedener Auffassung sein könne, ob der Begriff der Forschung und Entwicklung bzw. der Erhaltung der Gewässergüte, der in § 13 Abs. 2 Nr. 6 eine Rolle spielt, weit oder eng auszulegen ist. Sie hat sich selber nicht festgelegt, hat also richtigerweise den Auftrag dafür, dass sie vom Ausbildungsstand keine Volljuristin ist und mutmaßlich erstmals mit einer solchen Materie konfrontiert war, sogar noch ganz gut erfüllt, nämlich dass das Ganze nicht eindeutig geklärt werden könne.

Selbst diese einzige, immerhin von einer Diplom-Juristin stammende Bewertung ist offensichtlich nicht Entscheidungsgrundlage geworden für die spätere Beantragung des Haftbefehls, für die Durchsuchungsmaßnahmen und alles das, was dann meinem Mandanten hierbei widerfahren ist.

Es haben sich stattdessen verschiedene Versuche des LKA gefunden, mit seinen Mitarbeitern das Ganze zu fassen. Am Instruktivsten ist dabei der 65-seitige Bericht des KHK Lech, der vom – glaube ich – 13.06.2008, nein, vom 17.06.2008 datiert – das ist also ein Monat nach Erlass des Haftbefehls und noch länger nach seiner Beantragung und drei Wochen nach Vollstreckung des Haftbefehls.

In dieser Stellungnahme auf 65 Seiten, die im Übrigen ansonsten noch einmal die Zeugenaussagen von Vernehmungen wiedergibt, die insbesondere nach der Razzia und nach den Durchsuchungen durchgeführt worden sind, finden sich dann die Versuche des Kriminalhauptkommissars, selbst irgendwie den

Begriff Forschung und Entwicklung, Erhaltung der Gewässergüte, also § 13 Abs. 2 Nr. 6 Abwasserabgabengesetz, zu definieren. Weil er sich nicht anders zu helfen wusste, hat er Wikipedia bemüht. Aus der Infothek Wikipedia hat er dann für seine eigene Bewertung eine Definition für Forschung und Entwicklung übernommen und danach festgestellt, dass das offensichtlich dann, wenn man EDV-Maßnahmen, Software-Entwicklungen macht, mit Forschung und Entwicklung, jedenfalls nach der Definition in Wikipedia, nicht in Einklang zu bringen ist".

APr 14/1077 S. 15 f.

Insofern decken sich die Bewertungen der GStA und des Zeugen RA Wille. Wie bereits oben dargelegt kommt auch die GStA zu dem Ergebnis, dass die ermittlungsgegenständlichen Auftragsvergaben von der Zweckbindung der Abwasserabgabe gedeckt sein dürften und der von der StA Wuppertal erhobene Untreuevorwurf schon aus diesem Grund nicht haltbar war.

Bekanntlich führten erst mehrere Weisungen der GStA an die StA Wuppertal dazu, dass OStA Meyer das Ermittlungsverfahren zu allen wesentlichen Komplexen einstellen musste. Nach eigener Aussage im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II vertritt OStA Meyer bis heute eine andere Rechtsauffassung und ist der Meinung, dass es insbesondere beim Ermittlungskomplex MAPRO zu einer Anklage hätte kommen müssen. Dies sowie die ebenfalls von ihm während seiner Vernehmung geäußerte, durch keinerlei Fakten belegte Behauptung, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe zwei Vermerke über Gespräche zwischen ihm und dem Staatssekretär Dr. Schink über die Vergabe des Projektes nachträglich gefertigt (vgl. APr 14/1056 Seite 20), lassen erhebliche Zweifel an der Objektivität der Verfahrensführung des ermittelnden Staatsanwaltes aufkommen.

Festzustellen ist weiter, dass eine Reihe von Ermittlungsansätzen ohne Begründung nicht weiter verfolgt wurden, obwohl sich dies zur Entlastung des Dr. Friedrich gerade zu aufgedrängt hätte und im Rahmen des Verfahrens auch empfohlen wurde. Dies gilt etwa für die Frage, ob Staatssekretär Dr. Schink der Vergabe von MAPRO frühzeitig zugestimmt hat, was im Ergebnis eine Strafbarkeit von Dr. Friedrich ausgeschlossen hätte.

So schreibt der KHK Merx vom LKA in einem Vermerk aus dem August 2008 (IM Band 95 S. 12221 bis 12238):

"Verschiedene schriftliche Unterlagen dokumentieren eine Einbindung des Herrn Staatssekretärs Dr. Schink in das Projekt MAPRO bereits im Dezember 2005 und damit in einem frühen Stadium des Projektes."

IM Band 95 Seite 12234

Im Anschluss daran benennt KHK Merx diese Belege und empfiehlt weitere Ermittlungen, insbesondere eine erneute Vernehmung des Staatssekretärs Dr. Schink zu diesem Thema. Trotzdem hat eine solche im weiteren Verfahren nicht stattgefunden.

Das gleiche gilt für die im Ermittlungsverfahren unter anderem von Oberstaatsanwalt Frobels von der Generalstaatsanwaltschaft aufgeworfene Frage der politischen Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Bedeutung der Wasserrahmenrichtlinie und ihrer Umsetzung. (APr 14/1057 S. 35).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Beweisaufnahme des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II sowohl durch die Auswertung der vorgelegten Akten wie auch durch die Vernehmung insbesondere der Zeugen Hermanns, Meuter, Frobels, Steinforth und Wille eindeutige Belege dafür erbracht hat, dass das Ermittlungsverfahren sowohl vom LKA wie auch von der StA Wuppertal einseitig zu Lasten der Beschuldigten und unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt geführt wurde.

Die Ermittlungsbehörden haben durch diese Ermittlungsführung gegen § 160 Abs. 2 StPO verstoßen, wonach die Staatsanwaltschaft nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln haben. Deutlich wird dies etwa in der von LKA und Staatsanwaltschaft unwidersprochen hingenommenen Unterschlagung des im arbeitsrechtlichen Verfahren vom Rechtsvertreter des Beschuldigten Dr. Friedrich eingeführten 35-seitigen Schriftsatzes durch das MUNLV.

Wären nahe liegende und sich aufdrängende Ermittlungen, etwa zur Frage der Gewährung von Vorteilen an Dr. Friedrich (Smart, Laptop, Frankreichreise) rechtzeitig vorgenommen worden, hätte es nicht zur Beantragung und Anordnung der Zwangsmaßnahmen wie dem Haftbefehl gegen Dr. Friedrich, den Wohn- und Geschäftsräumdurchsuchungen bei zahlreichen Personen, Unternehmen und Universitätseinrichtungen, der umfangreichen Telekommunikationsüberwachung inc. des Mitschnitts von Gesprächen eines Landtagsabgeordneten und eines Journalisten etc. kommen dürfen. Diese im Ergebnis nutzlosen und unverhältnismäßigen Maßnahmen waren nicht nur mit einem ganz erheblichen Aufwand seitens der Strafverfolgungsbehörden verbunden, sondern hatten (und haben immer noch) zumindest für einen Teil der betroffenen Personen und Unternehmen die Existenz gefährdende Konsequenzen.

Angesichts dieser schwerwiegenden Mängel, insbesondere des Verstoßes gegen den Grundsatz aus § 160 Abs. 2 StPO im bisherigen Ermittlungsverfahren und der Tatsache, dass es erst einer Weisung der GStA bedurfte, bevor die Ermittlungen bezüglich der wesentlichen Tatvorwürfe eingestellt worden sind, muss das weitere Ermittlungsverfahren nach hiesiger Auffassung in die Hände eines anderen Staatsanwaltes gelegt werden. Nur dadurch ist gewährleistet, dass nicht auch das weitere Verfahren zumindest mit dem Anschein der Voreingenommenheit und Einseitigkeit belastet wird.

Ergebnis:

Detailliert vorgetragene interne Kritik an der Führung des Ermittlungsverfahrens, etwa im Landeskriminalamt, wurde nicht ausgeräumt und durch den Personalwechsel von Vorgesetzten nicht zeitnah weiterverfolgt. Erst ein massives und in dieser Form absolut unübliches Eingreifen der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf als vorgesetzte Behörde der ermittelnden Staatsanwaltschaft Wuppertal führte schließlich, allerdings erst nach Vollzug des Haftbefehls gegen Dr. Friedrich, zahlreichen Haus- und Geschäftsräumdurchsuchungen, der Überwachung der umfangreichen Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) etc, zu einer weitgehenden Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

3) Die Auswertung und Löschung der bei der Überwachung der Telekommunikation im Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich u.a. gewonnenen Daten war Pannenbehaftet und entsprach teilweise nicht den gesetzlichen Anforderungen

Die Beweisaufnahme im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat weiter ergeben, dass es bei der Auswertung und Löschung der bei der Überwachung der Telekommunikation (TKÜ) im Verfahren gegen Dr. Friedrich u. a. erhobenen Daten zu einer Mehrzahl von "Pannen" kam.

Das AG Wuppertal hatte mit Beschluss vom 08.05.2008 auf Antrag der StA Wuppertal die Überwachung der Telekommunikation gegenüber den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich u.a. für den Zeitraum 21.05.2008 - 15.06.2008 angeordnet (JM Band 6 S. 2664 - 2671).

Nachdem durch Presseberichte bekannt geworden war, dass Gespräche eines Landtagsabgeordneten im Rahmen der TKÜ betroffen waren, ordnete die StA Wuppertal am 20.08.2008 an, alle Gespräche mit Bezug zu dem MdL zu löschen (vg. JM Band 62 S. 254). Am 22.08.2008 erging die Mitteilung, der Lösungsverfügung sei nachgekommen worden. Am 24.11.2008 erließ die StA Wuppertal eine umfängliche Lösungsverfügung mit der der zuständige Dezernent der StA Wuppertal, OStA Meyer anordnete:

"sämtliche Daten, Beweissicherungsdatenträger und die schriftlichen Dokumentationen in den TKÜ Sonderbänden - soweit erstellt - , die im Rahmen der TKÜ - Maßnahmen angefallen sind, zu löschen bzw. zu vernichten"

JM Band 62 S. 327

Bei der Umsetzung der Lösungsverfügung der Staatsanwaltschaft Wuppertal kam es jedoch zu erheblichen Problemen. Diese werden in LKA internem E-Mail Verkehr aus dem Zeitraum August - September 2008 deutlich
In einer E-mail vom 21. August wird aufgeführt:

" Hallo Heike, hallo Dieter,

im Rahmen unserer TKÜ wurden Telefongespräche eines MdL aufgezeichnet. Die Audiodateien und die protokollierten Gesprächsinhalte zu den Gesprächen, sowie die Personendaten zu dem MdL wurden durch KHK H. auf Anordnung von OStA Meyer nach § 160 a StPO in CASE gelöscht. Alle weiteren Daten zu den in der Tabelle aufgelisteten Verbindungen können hier nicht gelöscht werden.

(...)

Dieter, inwieweit können alle weiteren Daten zu den o. a. Telefongesprächen in CASE gelöscht werden?

Gruß

Eckhard Lech"

In der Antwort - E-mail vom 2. September 2008 - heißt es:

"das Thema Löschen von einzelnen Daten in einer bestehenden TKÜ unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung durch die StA Wuppertal habe ich sowohl auf der Projektsitzung CASE am 28.08.2008 und zuletzt heute der Geschäftsführung CASE (Herr S. , Herr B.) vorgetragen. Mündlich wurde mir mitgeteilt, dass derzeit keine technische und vor allen Dingen protokollierte Löschung von Daten möglich ist. Um der Verfügung der StA zu entsprechen, sind mindestens noch Erörterungen mit der Herstellerfirma von CASE, Der Fa. r. in Oberhausen, zu führen.

(...)

Ich erlaube mir noch den Hinweis, dass das Thema Löschung von Daten nach § 160a StPO auch in anderen Bundesländern heftig thematisiert ist. Zum Beispiel werden in Bayern, die ebenfalls mit einer vergleichbaren Version von CASE arbeiten, derzeit keine Daten bis zur Klärung zwischen Justiz und IM gelöscht. Dies betrifft nicht die Möglichkeit Audiodateien, Verknüpfungen, Personendaten zu löschen, sonder die reinen "harten" Verkehrsdaten (Datum, Uhrzeit, Anrufen Partnernummer pp.).

Mit freundlichen Grüßen

D. L.
SG 14.2"

Am 3. September wird das beschriebene Problem in LKA- internem E-Mail Verkehr weiter thematisiert:

"Guten Morgen Herr Jungbluth,

Nachfolgend die Mitteilung von Herrn L. von gestern Nachmittag. (s.o.)

Ich bin der Meinung, dass hier der Druck erhöht werden muss. Wenn das an die Öffentlichkeit kommt, haben wir ansonsten möglicherweise ein Problem. Ich rege an darüber nachzudenken, ob nicht von Seiten der CASE- Verantwortlichen Herr Gatzke (*Direktor des LKA NRW*) angeschrieben werden sollte, der dann sowohl die Leitung des LZPD als auch das IM offiziell "anschiebt" und damit das Problem -und ein solches ist es wohl ohne Zweifel- auf eine angemessene -nämlich höhere- Ebene hebt.

Die Absicht der Geschäftsführung, den Antrag zur Löschung incl. Verfügung der StA Wuppertal auf offiziellen Weg per E-Post den LZPD vorzulegen reicht meines Erachtens nicht aus.

Mag sein, dass ich mit meiner Einschätzung falsch liege, ich halte jedoch die Gespräche mit der Fa. R. für so wesentlich, dass sie nicht ohne intensive Einbindung der Behördenleitungen/des Ministeriums auf Geschäftsleitungsebenen geführt werden können

Gruß

Peter Opdensteinen"

IM Band 246 S. 772 - 773

Die E-mails belegen, dass auch nach Mitteilung an den Landtagsabgeordneten vom 22.08.2008, der Löschanordnung sei nachgekommen worden, Probleme struktureller Art bei der Umsetzung der Anordnung bestanden, mithin gegenüber dem MdL eine falsche Information erfolgte.

Die bestehenden Probleme waren derart gravierend, dass der Dezernatsleiter des Dezernates 15 des LKA eine Einschaltung des Innenministeriums bei der Beseitigung des Problems für angemessen hielt.

Auch der Zeugen Andreas Rauschen äußerte sich vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II zu den technischen Problemen bei der Löschung der TKÜ Daten:

"Vorsitzender Thomas Kutschaty: Gab es irgendwelche Probleme technischer Art im Rahmen der Löschung?

Zeuge Andreas Rauschen: Einige.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Erzählen Sie mal.

Zeuge Andreas Rauschen: Erst einmal musste verifiziert werden, was gelöscht werden muss, also Abgeordnetengespräche. Dann musste überprüft werden: In CASE war es zu diesem Zeitpunkt so, dass die Verbindungsdaten, die grau unterlegt waren, wie ich es eben gesagt habe, die uns mit der Aufzeichnung schon praktisch übermittelt wurden, nicht von uns zu löschen sind.

Wir konnten nur in die Bereiche, die für uns zugänglich waren. Das war die Protokollierung des Gesprächs. Dann wurde vorläufig, bis die Löschungsmöglichkeiten durch das LZPD zur Verfügung gestellt wurden oder bis überhaupt durch das LZPD gelöscht werden konnte, einfach in den Text geschrieben: gelöscht gemäß § 160a StPO. Das hat der Kollege H. gemacht, der eine Art CASE-Betreuer ist. Er hat die Datensätze aufgerufen und anstelle des geschriebenen Textes, des protokollierten Gesprächstextes,

reingeschrieben: gemäß § 160a StPO gelöscht. Damit war der Inhalt des Gesprächs nicht mehr vorhanden. Der Rest allerdings, der einfach übermittelt wurde – sprich: Verbindungsdaten, Datum, Uhrzeit, Telefonnummern –, war darin. Technische IDs und alles, was dazugehört, waren nicht wegzulöschen. Derjenige aber, der unbedarft auf diesen Datensatz gucken würde, konnte nicht auf Anhieb herausfinden, was dahintersteckt.

Dazu kommt, dass an einem solchen Datensatz noch verschiedene Verknüpfungen zu anderen Dingen, wie zum Beispiel die Rohdaten, hängen. Das ist aber so technisch, da dürfen Sie mich nicht fragen. Ich kenne mich damit nicht so ganz aus. Jedenfalls hat man auf dem Bildschirm ganz viele Eingabefelder, und unten drunter hängt eine Übersicht in Zeilenform, in Spalten untergliedert, was an Verknüpfungen noch alles daranhängt. Von diesen Verknüpfungen kann man einen Teil löschen, einen Teil nicht. Wenn man den löscht, ist er sowieso nicht sofort weg. Das ist auch noch eine Spezialität von CASE. Man kann ihn nur zum Löschen vormerken. Wenn man ihn dann abspeichert, wird er technisch – wie auch immer – verschoben. Wenn man dann nach 14 Tagen noch einmal guckt, ist der Datensatz auch weg. In dieser Zeit könnte er aber immer noch da sein. Man weiß nicht, wann er gelöscht wird. Das sind Routinen, die vom LZPD gefahren werden, und dann wird die Löschung vollzogen. Wie gesagt: Den Datensatz selbst, der übermittelt wurde, kann man auch mit dieser Art nicht löschen. Da erscheint ein Papierkorb, der manchmal durchscheinend ist, sodass man sieht: Hier kann ich nicht löschen. Wenn er nicht durchscheinend ist, kann man löschen. Wie sich das mit den Löschmöglichkeiten genau verhält, kann ich Ihnen aus der Erinnerung nicht mehr sagen. Wenn man da drinsteckt, sieht man das und kann es auch nachvollziehen. Aber das alles zu erklären, ist ein bisschen schwierig.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Haben Sie es denn innerhalb unseres Untersuchungszeitraums – wir beschäftigen uns mit dem Zeitraum bis Ende Juni 2009 – letztendlich geschafft, das komplett zu löschen?

Zeuge Andreas Rauschen: Am Anfang bestand die Löschmöglichkeit für uns ja nicht. Für uns Anwender war nicht klar, welche Probleme da bestehen. Das wurde uns vom LZPD so mitgeteilt. Dann gab es Termine mit dem LZPD, an denen wir mit ihnen versucht haben, die Löschung durchzuführen. Dann kam wieder die Mitteilung, dass sich das verschieben würde, weil es nicht klappt. Letztlich wurde es in mehreren Durchgängen beim LZPD gelöscht. Beim ersten Mal war Herr S. anwesend, dann war ich mal anwesend, dann war noch ein anderer Kollege anwesend, und zuallerletzt war ich damit beauftragt, die komplette Telefonüberwachung in CASE löschen zu lassen. Das war – wie ich es nachgelesen habe – am 24.11. Das war aber nur CASE. Man muss noch einmal differenzieren. Es gibt die Aufzeichnungssoftware, die GEMINI heißt. Zu der hatte ich zum Beispiel gar keinen Zugang. Ich hatte kein Kennwort dafür, das konnte nur Herr S. machen. Er hatte Zugang zu GEMINI. Nur in GEMINI konnte man überhaupt die E-Mails sehen. Die E-Mail-

Überwachung war ja auch mit der Telekommunikationsüberwachung abgedeckt. Die Bearbeitung geschah allein durch Herrn S.. Auch da gab es Probleme. Man musste sie auf „Beweisverwertungsverbot“ setzen, erst dann konnten sie das beim LZPD löschen. Da Herr S. das beim ersten Durchgang vom Handling her nicht wusste, war auch beim ersten Mal nicht alles zu löschen. Dann war wieder ein Termin, wo in GEMINI gelöscht werden musste. Zum Schluss – wenn ich die Akte richtig gelesen habe; da war ich aber schon nicht mehr mit den ganzen Dingen betraut; bei mir endete das am 24.11. mit der Löschung in CASE – muss es erst im Dezember geklappt haben, dass alles gelöscht wurde. Aber darüber bin ich nicht informiert. Das war dann wieder mehr Sache des Herrn Lech als Kommissionsleiter.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Das veranlasst mich zu einer Nachfrage. Wie viele Löschungsaktionen gibt es denn pro Jahr? Das ist doch wahrscheinlich nicht die erste gewesen.

Zeuge Andreas Rauschen: Doch, die allererste. Es war die allererste Telefonüberwachung. Das Korruptionsrecht hatte sich erst zum 01.01.2008 geändert. Erst damit war bei schwerer Korruption eine Telefonüberwachung möglich. Dementsprechend war das für unsere Dienststelle der erste Fall. Auch für das Löschen gab es zum 01.01.2008 eine Gesetzesänderung. Bis dahin war das mit dem Löschen nicht so prekär. Das Handling bei der Staatsanwaltschaft war auch noch nicht so sicher. Ich weiß, dass Herr Meyer teilweise verzweifelt versuchte, die Rechtslage mit seinen Kollegen zu erörtern. Denn in dem einen Text wurde von „unverzüglich“ gesprochen, und laut dem anderen Text war noch die Rechtssicherheit, sprich: die rechtliche Überprüfung, zu gewährleisten. Aber wenn wir gelöscht hatten, war ja nichts mehr da. Insofern war die Frage: Wie macht man es, dass die Löschung doch die Rechtssicherheit gewährleistet? Das war von der rechtlichen Lage her und auch bei der Durchführung ein bisschen schwierig. Zu diesem Programm hat der Landeskriminaldirektor in der Innenausschusssitzung ausführlich Stellung genommen. Da war noch kein „Löschknopf“ vorhanden. Es war wohl bekannt – bei uns nicht, aber allgemein bei den Kollegen, die sich mit Telefonüberwachung auskennen –, dass es noch Schwierigkeiten mit dem Programm gab, aber für uns war das neu. Wir hatten vorher nicht damit zu tun. Dieses Terrain war für uns ein bisschen unbekannt. "

Apr 14/1054 S. 9 - 11

Neben technischen Problemen bei der Löschung der bei der Überwachung der Telekommunikation erhobenen Daten kam es jedoch zu weiteren "Pannen", die einen nachlässigen Umgang mit den hoch sensiblen Daten seitens des LKA und der zuständigen StA Wuppertal belegen.

So wurden Verschriftlichungen von verschiedenen Telefonaten (TKÜ-Kurzprotokollen) entgegen der umfänglichen Lösungsverfügung der StA Wuppertal vom 24.11.2008 nicht vernichtet.

Sie befanden sich zum Zeitpunkt der Übermittlung der vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II angeforderten Akten im Juli 2009 weiterhin im Bürokommunikationssystem des LKA und waren dort abruf- und einsehbar. (vgl. z.B. IM Band 220 S. 2984 - 2991)

Erst im Rahmen von Presseberichterstattungen in der NRZ vom 06.10.2009 überprüfte das LKA sein Bürokommunikationssystem im Oktober 2009 - fast ein Jahr nach Erlass der umfänglichen Lösungsanordnung der StA Wuppertal - erneut und musste feststellen, dass sich o.g. TKÜ - Kurzprotokolle noch im Datenbestand der Ermittlungskommission Stuhl befanden.

Auch im Datenbestand von vorgesetzten Behörden des LKA, denen TKÜ- Protokolle übermittelt worden waren (IM), befanden sich zum Zeitpunkt der Aktenübermittlung an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II TKÜ-Kurzprotokolle (vgl. STK Band 5 S. 51 - 55).

Darüber hinaus waren im Datenbestand des LKA NRW Vermerke enthalten, aus denen sich die Anschlussinhaber sowie der zeitliche Rahmen von Telefongesprächen ersehen lässt (vgl. z. B. IM Band 220 S. 2894 – 2895). Dies bestätigte auch KHK Lech bei seiner Befragung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II:

"Johannes Rimmel (GRÜNE): Waren die Daten zum Zeitpunkt der Übermittlung – so wie es uns dargestellt wird: EK, Laufwerk, Dateiausdruck – noch verfügbar auf dem Laufwerk Ihres Computers oder auf Computern der Ermittlungskommission?

Zeuge Eckhard Lech: Ja, die Vermerke waren als Dateien auf unserem Computer und wurden entsprechend so an den PUA übermittelt."

APr 14/ 1033 S. 134

Obgleich im Vorfeld der TKÜ bekannt war, dass die Gefahr bestand, Gespräche mit "Immunitätsträgern" könnten im Rahmen der TKÜ überwacht werden, und trotz des Umstandes, dass der zuständige Dezernent im Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich u.a. Kenntnis davon erlangte, dass sich die o.g Gefahr manifestiert hatte, erfolge eine Auswertung der betroffenen Gespräche erst ca. 8 Wochen später und damit nicht zeitnah, wie die Generalstaatsanwaltschaft rügte:

"Dem LKA war bereits am Tage der Festnahme (29.05.2008) bekannt, dass der Abgeordnete Rimmel abgehört worden ist (zu vgl. S. 9 ds. Vfg.). Der Dezernent will erst am 13. Juni 2008 hiervon erfahren haben. Das ist nicht zu widerlegen. Allerdings hätte er sich - zumindest nachdem der Beschuldigte Dr. Friedrich am 20. Juni 2008 aus der Untersuchungshaft entlassen worden ist,

und somit "der Druck" aus dem Verfahren war - angesichts der politischen Brisanz der Abhörmaßnahme in der Folgezeit um die Auswertung der aufgezeichneten Gespräche selbst kümmern müssen. Erst nachdem die Presse - etwa acht Wochen nach der Kenntnisnahme vom 13. Juni 2008 - im August 2008 über die Abhörmaßnahmen in den Landtag Nordrhein-Westfalen berichtet hat und durch die Berichtsaufträge des Justizministeriums eine "Drucksituation" entstanden ist, hat der Dezernent die Gespräche abgehört und ausgewertete. Diese Sachbehandlung ist zu beanstanden."

JM Band 122 S. 172

OStA Frobel von der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf führte in seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hierzu aus:

"Johannes Rimmel (GRÜNE): (...) Zeuge Meyer führt auf der Seite 12 ausweislich des Ausschussprotokolles zu JM 122, Blatt 172 ... Da geht es um die TKÜ, und zum Schluss gibt es dann die Stelle: Diese Sachbehandlung ist zu beanstanden.

Dazu führt der Zeuge Meyer aus: Grundsätzlich ist das so, dass die Polizei sowohl bei Durchsuchungsmaßnahmen als auch bei TKÜ-Maßnahmen für die Auswertung zuständig ist, in dem Fall nicht ich als Dezernent. Wenn die Generalstaatsanwaltschaft das anders sieht, dann mag man das so sehen. Ich habe das so hinzunehmen. – Sehen Sie das anders?

Zeuge Jens Frobel: Das sehe ich natürlich anders. Die Sachleitungsbefugnis bei einem Ermittlungsverfahren liegt natürlich bei der Staatsanwaltschaft und nicht bei der Polizei, und wenn ein Dezernent Kenntnis davon hat, wie es in Ihrem Fall gewesen ist, dass ein Abgeordneter abgehört worden ist, dann, so bin ich der Auffassung, hat er sich sofort darum zu kümmern, um zu gucken, ob da nicht möglicherweise andere Geheimnisträgern abgehört worden sind, welchen Umfang die Abhörmaßnahmen dann bezüglich des Abgeordneten hatten. Ich meine, da muss er unverzüglich handeln. Das kann er nicht auf die Polizei delegieren.

Johannes Rimmel (GRÜNE): Hat Herr Meyer unverzüglich gehandelt?

Zeuge Jens Frobel: Nach meiner Meinung nicht; so, wie uns das aus den Akten erkennbar war, ist es zu einem späteren Zeitpunkt ... Sie haben die Stelle ja gerade zitiert, dass wir hineingeschrieben haben, wie sich das dargestellt hat, und danach müsste ... Nach meiner Erinnerung müssten zwischen der Abhörmaßnahme und der Kenntnisnahme und dem Tätigwerden acht Wochen vergangen sein. Das halte ich für zu lange."

APr 14/1057 S. 35 -36

Ergebnis:

Die aufgezeigten Probleme offenbaren sowohl strukturelle technische Defizite wie auch eine zu beanstandende, rechtswidrige Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal. Darüber hinaus belegen die vorhandenen Dokumente, dass aus reiner Nachlässigkeit fast ein Jahr nach Anordnung der umfänglichen Lösungsverfügung seitens der Staatsanwaltschaft Wuppertal noch Daten aus der Telekommunikationsüberwachung LKA intern vorhanden waren. Ein derart unachtsamer Umgang mit hoch sensiblen Daten lässt befürchten, dass auch im Rahmen von anderen TKÜ Maßnahmen kein umfassender und ausreichender Schutz verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte sichergestellt werden kann.

III) Information des Parlamentes durch die Landesregierung

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II erhielt den Auftrag, bezogen auf die Untersuchungskomplexe a) bis c) zu untersuchen, ob die Auskünfte und Erklärungen der Landesregierung gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit dem jeweiligen Kenntnisstand der beteiligten Ressorts und Personen entsprochen haben.

1) StS Dr. Schink (MUNLV) hat im Parlament die Unwahrheit gesagt

Die Beweiserhebung des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat ergeben, dass Staatssekretär Dr. Schink sowohl gegenüber der Öffentlichkeit wie auch gegenüber dem Parlament in mehreren Punkten nicht die Wahrheit gesagt hat.

a) Kenntnis von der Auftragsvergabe des Projektes MAPRO

Staatssekretär Dr. Schink hat nach der Verhaftung des Beschuldigten Dr. Friedrich im Mai 2008 mehrfach in Ausschüssen des Landtags NRW zu dem Verfahren Stellung genommen und Fragen der Abgeordneten beantwortet. Dabei hat er auch zur Vergabe des einen wesentlichen Kern der strafrechtlichen Ermittlungen gegen Dr. Friedrich bildenden Projektes MAPRO wörtlich ausgeführt:

"Von der Vergabe MAPRO weiß ich erst seit April 2006, als diese Vorwürfe zu mir gekommen sind. Ansonsten hat es eine Vorlage oder auch eine intensive Diskussion und Erörterung zu dieser Frage mit mir nicht gegeben."

APr 14/674 S. 18

"Es gibt keine Hinweise darauf, dass Gespräche mit den Referatsleitern stattgefunden haben. Es gibt nur den Hinweis in Form eines handschriftlichen Vermerks des ehemaligen Abteilungsleiters, das sei mit mir abgestimmt. Ich kann mich an eine solche Abstimmung allerdings überhaupt nicht erinnern. Als seinerzeit die Vergabeentscheidung getroffen worden ist, ist nichts mit mir abgestimmt worden."

APr 14/674 S. 7

Die Beweiserhebung des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat ergeben, dass die Aussage von Staatssekretär Dr. Schink, er habe erst im April 2006 von der Vergabe des Projektes MAPRO erfahren, nachweislich unwahr ist und Dr. Schink dies auch während der Ausschusssitzung bewusst gewesen sein muss.

So hat Staatssekretär Dr. Schink in einem Schreiben an Minister Uhlenberg vom 18. Juni 2006 eingeräumt, nicht nur bereits im Herbst 2005 Kenntnis von der Vergabe des Projektes MAPRO besessen zu haben, sondern sogar dessen Beauftragung ausdrücklich zugestimmt zu haben. Wörtlich heißt es in dem Brief mit der Überschrift "Lieber Eckardt":

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist an die Universität Aachen, Herrn Prof. Dr. P., durch Herrn Dr. Friedrich ein Auftrag zur Begleitung des Monitoringprozesses vergeben worden (MAPRO). Die Universität Aachen hatte für drei Unteraufträge Ingenieurbüros eingeschaltet. Zum Zeitpunkt der Vergabe hatte ich Zweifel, ob die Vergabe ohne Ausschreibung erfolgen kann. Nach Rücksprache mit der Abt. I, Herrn Pudenz, und mit Herrn Dr. Friedrich ist eine Vergabe erfolgt, weil die wissenschaftliche Begleitung des Monitoringprozesses im Vordergrund stehen sollte und dann eine Vergabeentscheidung ohne Ausschreibung hätte erfolgen können. der Vergabe habe ich seinerzeit zugestimmt."

MUNLV Band 1, Seite 43 f.

Staatssekretär Dr. Schink hielt demnach nicht nur mit dem Beschuldigten Dr. Friedrich, sondern auch mit dem damaligen Leiter der Abteilung I im MUNLV, Herrn Pudenz, Rücksprache über die Vergabe des Projektes.

Auch die Auswertungen des LKA belegen, dass Staatssekretär Dr. Schink frühzeitig und umfassend in den Vorgang MAPRO einbezogen war. So befindet sich in den Akten ein Vermerk des KHK Merx vom 09. Juli 2008, in dem es heißt:

"Verschiedene schriftliche Unterlagen dokumentieren eine Einbindung des Herrn Staatssekretärs Dr. Schink in das Projekt MAPRO bereits im Dezember 2005 und damit in einem frühen Stadium des Projektes. So verweisen unterschiedliche Dokumente darauf, dass hinsichtlich der Finanzierung des Projektes der Staatssekretär einzubeziehen sei. Auch hinsichtlich des Projektinhaltes bedürfen Richtungsentscheidungen der Beteiligung des Staatssekretärs. Mit dem Projektwerk "Weitere Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in NRW....", welches Herrn Dr. Schink am 21. Dezember 2005 übergeben wird, erhält dieser einen Einblick in sachliche und fachliche Grundlagen des Projektes. Den gewonnenen Sachstand nutzt Herr Dr. Schink am 06. Januar 2006 bei der Vorstellung der Geschäftsführer der beteiligten Kooperationspartnern. Hier wartet er mit verschiedenen Anmerkungen und Verbesserungsvorschlägen auf."

IM Band 95, S. 5456

Das Staatssekretär Dr. Schink dem Umweltausschuss des Landtags am 09.06.2008 auch vorsätzlich die Unwahrheit gesagt, hat wird dadurch deutlich, dass er sich noch am Vormittag des gleichen Tages um 08.36 Uhr vom LKA das Protokoll seiner Zeugenaussage zu diesem Komplex vom 22.08.2007 per Fax übermitteln ließ (JM Band 9, Seite 4317). Dies geschah nach einem Vermerk des KHK Lech vom LKA aufgrund eines Anrufes von Dr. Günther und ausdrücklich mit der Begründung, Dr. Schink wolle sich mit Hilfe der Aussage auf eine Fachausschusssitzung vorbereiten.

Im Rahmen dieser Zeugenaussage bei der Staatsanwaltschaft bzw. dem LKA (JM Band 3, Seite 1290 f.) hat Dr. Schink ausdrücklich bestätigt, dass Dr. Friedrich bereits bei der Vergabe des MAPRO-Projektes, also im Herbst 2005, mit ihm über das Projekt gesprochen hat. Er, Dr. Schink, habe ihm seinerzeit zugestimmt, sei aber nicht vollständig von Dr. Friedrich informiert gewesen.

Da Dr. Schink somit noch wenige Stunden vor der Sitzung des Unterausschusses dieses Protokoll seiner Vernehmung vom LKA mit ausdrücklichem Hinweis auf die Sitzung angefordert hat ist aus hiesiger Sicht bewiesen, dass er dem Ausschuss hinsichtlich seiner Kenntnis von der Vergabe des Projektes MAPRO wissentlich die Unwahrheit gesagt, also gelogen hat.

Durch seine falschen Angaben im Unterausschuss des Landtages im Juni 2008, also zu einem Zeitpunkt, als das öffentliche Interesse an dem Fall nach der Verhaftung des Beschuldigten Dr. Friedrich besonders groß war, hat Dr. Schink Öffentlichkeit und Parlament über seine frühzeitige Kenntnis und maßgebliche Beteiligung an der Vergabe des Projektes MAPRO vorsätzlich getäuscht.

b) Kenntnis von der Unentgeltlichkeit der Nebentätigkeit von Dr. Friedrich

Zur Frage, ob die von Dr. Friedrich ausgeübte Dozententätigkeit an der RWTH Aachen unentgeltlich oder gegen ein Honorar erfolgte, hat Staatssekretär Dr. Schink im Ausschuss für Haushaltskontrolle des Landtags am 03. Juni 2008 ausgeführt:

"Ob der Lehrauftrag an der Universität Aachen bezahlt gewesen ist oder nicht, entzieht sich meiner Kenntnis. Denn eine Anzeige darüber an unser Haus durch den ehemaligen Abteilungsleiter ist nicht erfolgt."

APr 14/670 vom 03.06.2008 S. 14

Auch diese Aussage des Staatssekretärs Dr. Schink entspricht nach den im Rahmen der Beweiserhebung des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II gewonnenen Erkenntnissen nachweislich nicht der Wahrheit.

Aus den Akten des MUNLV (MUNLV Band 1, S. 84) geht hervor, dass Staatssekretär Dr. Schink im Februar 2006 eine Nebentätigkeitsanzeige von Dr. Friedrich erhielt, aus der eindeutig die Unentgeltlichkeit der Nebentätigkeit hervor geht. Wörtlich heißt es dort:

"Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Schink,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich an der RWTH Aachen seit dem WS 2003/2004 einen Lehrauftrag unentgeltlich wahrnehme. Der Titel/Thema des Lehrauftrages ist;

"ABFALLENTSORGUNG -VOM ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT BIS ZUR ÖKOBILANZ" "

Dem Antrag war ein entsprechendes Formular der RWTH Aachen beigelegt, aus dem ebenfalls die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit von Dr. Friedrich hervorging (MUNLV Band 1 S. 86.).

Dr. Schink hat dieses Schreiben im Februar 2006 persönlich abgezeichnet, wusste mithin um den Sachverhalt.

Auch in diesem Punkt hat Staatssekretär Dr. Schink sowohl der Öffentlichkeit wie auch dem Parlament objektiv nicht die Wahrheit gesagt.

c) Im MUNLV wurden von Anfang an Korruptionsvorwürfe erhoben

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat das Parlament hinsichtlich eines weiteren Sachverhaltes falsch informiert. Anders als vom MUNLV in der öffentlichen Diskussion (Parlamentsausschüsse, Presse) dargelegt, wurde MUNLV-intern bereits vor Einschaltung des LKA die Annahme gehegt, die Auftragsvergabe an bestimmte Institute der RWTH Aachen durch Dr. Friedrich könnte von dessen persönlichen Intentionen geleitet sein.

StS Dr. Schink äußerte am 03.06.2008 im Ausschuss für Haushaltskontrolle:

"StS Dr. Alexander Schink: (...)

Nicht Gegenstand der Strafanzeige ist seinerzeit der Tatbestand gewesen, dass nach unseren Erkenntnissen es Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren gegeben hat. Denn nach unseren damaligen Erkenntnissen, die wir heute auch nicht wesentlich weiter fortentwickelt haben - dazu werde ich aber gleich etwas sagen -, gab es für die Frage eines Korruptionsverdachts keine Anhaltspunkte, die eine Strafanzeige gerechtfertigt hätten. Vor diesem Hintergrund haben wir das auf die Tatbestände beschränkt, wo nach unserer Kenntnis, Zeugenaussagen oder andere Tatbestände eine solche Strafanzeige gerechtfertigt haben."

APr 14/670 vom 03.06.2008 S. 6

Ferner äußerte ein Mitarbeiter des MUNLV, Herr Dr. Günther, am 26.11.2008 im Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz folgendes:

" Dr. Jörg Michael Günther (MUNLV): (...)

Ich darf dem Parlament und Ihnen allen sagen, dass sowohl Frau Meyer-Mönnich als auch ich – Frau Meyer-Mönnich kann das bestätigen – gegenüber dem Landeskriminalamt erklärt haben, dass uns das Stichwort „Korruption“ in

den Zeitungen (*gemeint ist die Presseberichterstattung ab dem 23.06.2006*) stark überraschen würde. Wir hätten aktuell keine Korruptionsindizien bezogen auf die Vergabeverfahren, sehr wohl aber Vergaberechtsverstöße im Fokus und im Prüfprozess.

(.....)

Ich will noch einmal betonen: Es ist so gewesen, dass wir durch die Zeitungsberichte mit dem Stichwort „Korruption“ überrascht waren. Wir haben das damals so nicht gesehen, sondern allgemeine Vergaberechtsverstöße gesehen."

APr 14/775 vom 26.11.2008 S. 41/42

MUNLV intern wurde jedoch bereits spätestens am 18.06.2006 Juni der Verdacht gehegt, durch Dr. Friedrich könnten "Korruptionsstraftaten" begangen worden sein. Dies wird beispielsweise in einem vom StS Dr. Schink an Minister Uhlenberg adressierten Schreiben vom 18.06.2006 deutlich. Dort heißt es:

"Es hat weiter Vergabefälle gegeben, die jetzt überprüft werde. Kennzeichnend dafür ist, dass es dabei um die Vergabe von Forschungsaufträgen in beträchtlicher Größenordnung gegangen ist, die von Herrn Dr. Friedrich verantwortet wurde, Dabei sind immer wieder dieselben Büros beauftragt worden. Der Auftragsinhalt ist z. T. so, dass Zweifel angebracht sind, ob dahinter eine Aufgabe steht, die zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist. Beispielsweise gibt es einen Auftrag, der darauf abzielt, die Bewertung in der Bestandsaufnahme der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie noch einmal wissenschaftlich aufzuarbeiten, Der Zweck erschließt sich mir nicht. Angesichts der Häufung der Vergabe an bestimmte Ingenieurbüros und Universitätsinstitute liegt der Verdacht eines kollusiven Zusammenwirkens nahe, dem jetzt während der Suspendierung näher nachgegangen werden soll. Bekannt ist dabei auch, dass Herr Dr. Friedrich erhebliche finanzielle Probleme hatte, die von einem Tag auf den anderen beseitigt waren. Es lagen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse für sein Gehalt vor; er soll sich in seinem Vorzimmer Geld geliehen haben, da er bei einer Bank kein Geld mehr bekommen hat."

MUNLV Band 1 S. 43 -44

Auch bezüglich dieses Sachverhaltes hat das MUNLV das Parlament und die Öffentlichkeit nicht der Wahrheit entsprechend informiert.

2) Justizministerin Müller – Piepenkötter hat Öffentlichkeit und Parlament unvollständig unterrichtet

Die Justizministerin hat in der Sitzung des Rechtsausschusses am 14. Januar 2009 nicht erwähnt, dass neben der Einstellung nahezu aller der im Haftbefehl des Amtsgerichts Wuppertal vom 08. Mai 2008 aufgeführten Vorwürfe, Dr. Friedrich habe aus der Abwasserabgabe finanzierte Projekte beauftragt, die die Zweckbindung der Abwasserabgabe nicht erfüllten und dem weiteren Vorwurf, Dr. Friedrich habe für die pflichtwidrige Auftragsvergabe von einem Beschuldigten einen Laptop gefordert und erhalten, auch die Ermittlungskomplexe „Ferienaufenthalt in Frankreich“, „unentgeltliche Zurverfügungstellung eines PKW Smart“ und „Erstellung eines Fachvortrags durch einen Auftragsnehmer“ mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden sollten. Ebenfalls nicht erwähnt hat die Justizministerin die beabsichtigte Verfahrenseinstellung in Bezug auf den Tatvorwurf eines Diebstahls/einer Unterschlagung einer im Eigentum des MUNLV stehenden Festplatte. Hierüber war die Justizministerin aber mit Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf vom 09. Januar 2009 informiert worden.

Ergebnis:

Staatssekretär Dr. Schink hat gegenüber Öffentlichkeit und Parlament in mehreren wesentlichen Punkten die Unwahrheit gesagt. Zumindest bezüglich seiner Kenntnis von der Vergabe des Projektes MAPRO tat er dies, obwohl er noch am Morgen des Sitzungstages des Umweltausschusses das Protokoll seiner staatsanwaltlichen Vernehmung anforderte und vom LKA erhielt. Trotzdem informierte er den Ausschuss wenige Stunden später in einem zentralen Punkt falsch. Auch die Justizministerin hat durch ihre unvollständigen Informationen im Rechtsausschuss Öffentlichkeit und Parlament getäuscht.

IV) Eckhard Uhlenberg ist seiner Verantwortung als Minister nicht gerecht geworden

Die Beweisaufnahme im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat ergeben, dass Minister Uhlenberg seiner Verantwortung als Minister nicht gerecht geworden ist.

Der Minister sagte vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II auf Nachfrage zu einer Vielzahl von Vorgängen im Zusammenhang mit der Kündigung des ehemaligen Abteilungsleiters IV, Dr. Friedrich, und dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich u.a. aus, keinerlei Kenntnis vom Geschehen zu haben. Angesichts des Umstandes, dass die Kündigung eines Abteilungsleiters während der Amtszeit von Minister Uhlenberg einen einmaligen Vorgang darstellte, sowie in an betracht der Tatsache, dass gegen Dr. Friedrich ein umfangreiches, sich über mehr als drei Jahre erstreckendes Ermittlungsverfahren geführt wurde, in dessen Rahmen zwischen dem LKA und dem MUNLV "hunderte Routinekontakte" stattfanden sowie in umfangreichen Maße kooperiert wurde, zeigt die Unkenntnis des Ministers, dass er wesentlichen Vorgängen in dem von ihm geführten Ministerium keinerlei Beachtung schenkte und somit seiner Verantwortung nicht gerecht geworden ist.

1) Kenntnis von den Vorgängen im MUNLV im Zeitraum Ende 2005 - April 2006

a) Kenntnis von hausinternen Ermittlungen Ende 2005

Ende 2005 wurden MUNLV-intern Ermittlungen aufgenommen, da es zu Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe gekommen sein sollte (STK Band 5 S. 3-19 (5)).

Auf Nachfrage zu diesem Vorgang sagte Minister Uhlenberg vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II aus:

"Johannes Remmel (GRÜNE): (...) Hier steht:
Aufgrund erster Anhaltspunkte hierzu wurden Ende des Jahres 2005 interne Ermittlungen im Landesministerium aufgenommen.

(...)

– Ich lese es noch einmal vor: Aufgrund erster Anhaltspunkte hierzu wurden Ende des Jahres 2005 interne Ermittlungen im Landesministerium aufgenommen. Deshalb frage ich den Minister, welche Kenntnis er von den hausinternen Ermittlungen Ende des Jahres 2005 hatte.

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Ich habe keine Kenntnisse.

(....)

Johannes Remmel (GRÜNE): Ich frage den zuständigen Minister, ob er davon Kenntnis hatte, dass es bereits Ende des Jahres 2005 interne Ermittlungen in seinem Ministerium gab.

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Nein."

Apr 14/1038 S. 67-68

b) Kenntnis vom Arbeitsauftrag Schink - Günther vom 27.04.2006

Am 27.04.2006 erteilte StS Dr. Schink dem Referat I 4 den Auftrag, "arbeitsrechtliche Schritte - insbesondere eine Freistellung von AL IV zur Prüfung seiner Tätigkeiten (Akten - und Vergabeproofungen) - vorzubereiten" (MUNLV Band 1 S. 379 - 383 (382)).

Auch von der Erteilung dieses Auftrages hatte Minister Uhlenberg, laut eigener Aussage keine Kenntnis:

"Johannes Remmel (GRÜNE): Am 27.4. oder ab diesem Zeitpunkt – also ein paar Tage nach dem Gespräch am 20.4. – gibt es einen Arbeitsauftrag an Herrn Dr. Günther von Herrn Schink, arbeitsrechtliche Schritte zu prüfen. Sind Sie darüber informiert worden?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Ja, das waren die Punkte, die dann ... Ich bin dann im Umfeld darüber ... Ich habe das ja am Anfang deutlich gesagt: Ich bin über diese Punkte informiert worden, die dann dazu beigetragen haben, dass wir uns von Herrn Dr. Friedrich trennen mussten.

Johannes Remmel (GRÜNE): Aber da ist ja ein Zeitraum dazwischen: 27.4., die Suspendierung erfolgt dann am 16.6., und am 18.6. ist Ihnen der uns bekannte zweiseitige Vermerk zugestellt worden. Ich frage ganz konkret: Haben Sie im April schon von der Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte gegen Herrn Dr. Friedrich gewusst?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Daran kann ich mich nicht erinnern. Nein. (...)"

APr 14/1083 S. 35

2) Kenntnis von den Kontakten MUNLV -LKA

a) Kenntnis von dem LKA Termin am 13.07.2006:

Am 13.07 2006 fand der erste Termin zwischen Mitarbeitern des LKA und des MUNLV in den Räumlichkeiten des Ministeriums statt. Auf Nachfrage, ob und wann Minister Uhlenberg von diesem Termin Kenntnis erlangte, äußerte sich Minister Uhlenberg undifferenziert, wann genau er von den Ermittlungen des LKA im MUNLV Kenntnis erlangte, konnte er nicht konkretisieren:

"Vorsitzender Thomas Kutschaty: Hatten Sie eigentlich Kenntnis davon, dass das LKA auch im Hause ermittelt hat?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Nein. Zu einem späteren Zeitpunkt.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Wann haben Sie davon Kenntnis erlangt?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Zu einem späteren Zeitpunkt. Wenn ich das richtig weiß, hat sich das LKA bei uns im Haus gemeldet, nachdem die „BILD“-Zeitung über die Entlassung von Dr. Friedrich berichtet hatte. Daraufhin hat sich das LKA bei uns im Haus gemeldet und hat entsprechende Ermittlungen angestellt.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Jetzt muss ich noch einmal nachfragen. Das LKA war am 13.07.2006 bei Ihnen im Hause. Am 20.07.2006 ist eine Diskussion oder ein Bericht, ein Gespräch zwischen Herrn Staatssekretär und Ihnen zur Frage, ob man Anzeige erstattet, gewesen. Sind Sie am 20.07. von Herrn Staatssekretär über den Einsatz des LKA am 13.07. in Ihrem Haus informiert worden oder gewesen?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Ich weiß, dass das LKA bei uns im Haus ermittelt hat vor dem Hintergrund des Artikels in der „BILD“-Zeitung, aber an welchem Tag das jetzt genau war, daran kann ich mich nicht erinnern."

APr 14/1083 S. 18

b) Kenntnis/Überprüfung der am 13.07.2006 weitergegebenen Sachverhalte

Die Sachverhalte, die von Mitarbeitern des Ministeriums (Dr. Günther) bei diesem Termin an das LKA weitergegeben wurden, wurden von Minister Uhlenberg laut eigener Aussage nicht überprüft, dem Vorgang schenkte Herr Uhlenberg insgesamt keine Beachtung:

"Johannes Remmel (GRÜNE): Aber warum geben Mitarbeiter Ihres Hauses am 14.07. angebliche Tatsachen an Ermittlungsbehörden weiter – zum Beispiel hochwertiges Laptop, Verknüpfung Dozentenfunktion – und belegen das auch noch mit Zeugenaussagen? Ich frage einfach: Haben Sie als Minister das geprüft, bevor es weitergegeben worden ist?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Nein, ich habe mich um diesen Vorgang überhaupt nicht gekümmert.

(Holger Ellerbrock [FDP]: Außerdem steht darin „können“!)

Johannes Remmel (GRÜNE): Haben Sie denn später mal versucht, das nachzuvollziehen?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Nein. Ich habe aber schon mehrmals gesagt, Herr Abgeordneter – auch vor dem Ausschuss –, dass ich davon ausgehe, dass meine Mitarbeiter in einer schwierigen Situation – als das LKA bei uns nachgefragt hat – nach bestem Wissen und Gewissen gearbeitet haben."

APr 14/1083 S. 76-77

Auch über die Routinekontakte zwischen dem LKA und dem Ministerium, insbesondere in der Person des Dr. Günther, hatte Herr Minister Uhlenberg keine Kenntnis, wie die Aussage des Ministers vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II belegt:

"Johannes Remmel (GRÜNE): MUNLV, Band 33, Blatt 111. – Da geht es um eine Ausschussvorbereitung von Herrn Dr. Günther, und zwar Vorlage für Herrn Minister über Herrn Staatssekretär, über Herrn Abteilungsleiter I, über MB 2, Sitzung des AUNLV vom 10.12.2008, Fragenkatalog der SPD und der Grünen. Hier führt der Herr Günther aus unter III: Umsetzung der Erklärung, Zusicherung des MUNLV in der Sitzung des Umweltausschusses vom 10.12.2008: In der Anlage ist der Entwurf für die Beantwortung des Fragenkatalogs und für ein Anschreiben an den Ausschuss beigefügt. Teilweise werden die Fragen nur cursorisch beantwortet, da es kein anerkanntes Interesse der Fragesteller gibt, z. B. jedweden Kontakt des LKA, der Staatsanwaltschaft mit dem MUNLV zu erfahren, zumal es sich um sicher hunderte Routinekontakte mit verschiedenen Personen handelte, ... Ich frage Sie jetzt noch einmal: Hatten Sie Kenntnis von den hunderten Kontakten von Herrn Dr. Günther mit ...

(Wolfgang Schmitz [CDU]: Lesen Sie den Satz mal ganz vor, Herr Remmel!)

– Ich habe kein Problem damit: ...
Personen handelte, die in der Mehrzahl der Fälle (Telefonate) nicht jeweils spezifisch dokumentiert sind. Also, hatten Sie Kenntnis ...

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Nein.

Johannes Remmel (GRÜNE): ... von diesen hunderten Kontakten von Herrn Dr. Günther zum Landeskriminalamt?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Nein, hatte ich nicht."

APr 14/ 1083 S. 85

"Johannes Remmel (GRÜNE): Haben Sie denn mit Herrn Dr. Günther über die Kontakte mit der Justiz gesprochen?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Nein.

Johannes Remmel (GRÜNE): Kein Gespräch?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Nein. Ich war wirklich der Auffassung: Das ist jetzt nicht Aufgabe des Ministers. Es sind alles unabhängige Persönlichkeiten, und ich wollte da auch keinem Mitarbeiter des Hauses durch mein Nachfragen oder so in Schwierigkeiten bringen oder das Gefühl geben, dass ich mich in irgendeiner Form einklinken will. Ich habe der Sache vertraut und vertraue den Mitarbeitern des Hauses."

APr 14/1083 S. 86-87

c) Strafanzeigen

Über die vom MUNLV erstatteten Strafanzeigen wurde Minister Uhlenberg informiert, eine nähere Prüfung der Strafanzeigen wurde von ihm jedoch nicht vorgenommen:

"Vorsitzender Thomas Kutschaty: Das hatten wir schon erörtert. Mich interessieren jetzt gerade die Einleitung des Strafverfahrens und die zwei Strafanzeigen aus dem Ministerium. Wie sind Sie da informiert worden, was die beiden ...

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Ich bin über die Strafanzeige von Herrn Staatssekretär Dr. Schink informiert worden.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Wie?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Mündlich. Durch ein Gespräch.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Telefonisch? Vieraugengespräch?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Es hat in den Tagen ... Das kann ich Ihnen heute nicht mehr genau sagen. Ich bin mündlich informiert worden. Es hat in den Tagen Telefongespräche gegeben. Ich glaube, bei einem so gravierenden Vorgang hat es Telefongespräche gegeben, aber sicherlich auch andere Gespräche.

Ich stand mit dem Herrn Staatssekretär in dieser Frage, was die Punkte angeht, weshalb wir uns von Herrn Dr. Friedrich trennen, eigentlich immer in Kontakt.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Von wem kam jetzt der Vorschlag, eine Strafanzeige zu erstatten?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Das kann ich Ihnen nicht sagen. Die Dinge waren beim Herrn Staatssekretär Dr. Schink gebündelt, und als die Fakten so dringend waren, dass Herr Dr. Friedrich als Abteilungsleiter nicht mehr tragbar

war, sind die dann auf den Weg gebracht worden. Die letzte Entscheidung hat der Staatssekretär getroffen, aber in Absprache mit dem Minister.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Ich möchte noch einmal gerne nachfragen. Die Idee zur Strafanzeige, haben Sie da Kenntnis, wer die auf den Weg gebracht hat oder wer sagte, da müssen wir jetzt eine Strafanzeige stellen?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Die sind von unserem Haus, vom Herrn Staatssekretär Dr. Schink auf den Weg gebracht worden, und ich hatte davon Kenntnis, selbstverständlich.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: War das dann ein Vorschlag von Herrn Staatssekretär?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Das hat sich ergeben vor dem Hintergrund dieser besonderen Situation, die wir in unserem Haus hatten. Dann hat der Staatssekretär diese Entscheidung getroffen und hat mich informiert, und ich habe dem zugestimmt.

Ich glaube, das ist auch ein ganz normales Verfahren zwischen einem Staatssekretär sozusagen als Amtsleiter und dem Minister, der dann darüber informiert wird und mit dem man sich da austauscht.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Haben Sie sich, bevor Sie Ihr Okay für die Strafanzeige gegeben haben, noch weiter informiert im Hause?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Nein. Ich vertraue dem Staatssekretär. Er ist der Amtschef bei uns im Haus, und ich hatte überhaupt keine Zweifel, dass diese Entscheidung nicht richtig sein könnte."

APr 14/1083 S. 16-18

d) Kenntnis von der Existenz und Tätigkeit der Kommission Amtshilfe

Nach Inhaftierung des ehemaligen Abteilungsleiters IV und Durchführung umfangreicher Durchsuchungsmaßnahmen seitens des LKA NRW setzte StS Dr. Schink im MUNLV eine Kommission, die sog "Kommission Amtshilfe" ein, die für die Kooperation zwischen dem Ministerium und LKA zuständig war.

In seiner Zeugenaussage vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II äußerte der Minister seine Unkenntnis von der Existenz und Tätigkeit dieser Kommission:

"Vorsitzender Thomas Kutschaty: Es gab dann eine Kommission Amtshilfe. Was wissen Sie darüber?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Da kann ich nichts zu sagen.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Es ist oder soll nach bisherigen Zeugenaussagen eine Kommission sein aus drei Mitarbeitern Ihres Hauses.

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Aber ich habe die Arbeit ... Ich kann zu der Arbeit dieser Kommission nichts sagen.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Ist Ihnen denn bekannt, dass in Ihrem Hause eine solche Kommission gearbeitet hat?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Ich habe das jetzt in den Unterlagen festgestellt – das ist richtig –, aber ich habe damals die Arbeit dieser Kommission nicht verfolgt und nicht begleitet.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Wann haben Sie festgestellt, dass es eine solche Kommission gibt?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Als ich das Protokoll gelesen habe oder möglicherweise auch eher. Aber das war für mich nicht besonders wichtig und nicht besonders entscheidend.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Können Sie mir das mal jahresmäßig, monatsmäßig ...

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Nein, kann ich Ihnen nicht ... Überhaupt nicht. Ich habe mich um die einzelnen Abläufe im Haus nicht gekümmert. Ich habe die Vorgänge in regelmäßigen Gesprächen mit dem Staatssekretär besprochen. Aber ich habe mich nicht um die einzelnen Vorgänge im Haus selbst gekümmert.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Hat der Herr Staatssekretär Ihnen mal berichtet, dass es eine Kommission Amtshilfe gibt?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Daran kann ich mich nicht erinnern.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Standen Sie mit Mitgliedern der Kommission mal direkt in Kontakt?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Nein.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Wissen Sie, wer überhaupt Mitglied dieser Kommission war?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Nein."

e) zu § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Besonders bezeichnend für die Gesamtsituation ist der Umstand, dass das MUNLV (Dr. Günther) dem LKA Gerüchte mitteilte, die die Begehung von Korruptionsstraftaten durch Dr. Friedrich nahelegten (vgl. JM Band 1 S. 51). Von deren Weitergabe hatte Minister Uhlenberg, laut Aussage vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II, keine Kenntnis. Eine Verantwortung seiner Person im Hinblick auf § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz verneinte der Minister in seiner Befragung:

"Johannes Remmel (GRÜNE): Dann frage ich Sie, ob Sie denn das Korruptionsbekämpfungsgesetz, § 12, kennen.

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Ich habe wesentliche Punkte dabei. Ich kann Ihnen auch einiges aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz vorlesen. Ich habe den Eindruck, dass die Mitarbeiter des Hauses dieses Korruptionsbekämpfungsgesetz auch als Grundlage ihrer Arbeit genommen haben.

Johannes Remmel (GRÜNE): Ich frage Sie als Minister, ob Sie dieses Korruptionsbekämpfungsgesetz, weil Sie ja immer zitieren, kennen.

(Wolfgang Schmitz [CDU]: Das hat er doch beantwortet! – Zuruf von der CDU: Vorlesen! – Weitere Zurufe – Der Vorsitzende räuspert sich.)

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Ich kenne jetzt diesen § 12 nicht. Aber noch mal: Die Mitarbeiter des Hauses, die dafür zuständig waren, haben ihre Pflicht getan. Ansonsten habe ich mich um das Thema Korruption überhaupt nicht gekümmert.

Johannes Remmel (GRÜNE): Dann lese ich das Korruptionsbekämpfungsgesetz, § 12, an dieser Stelle vor. Da heißt es in Absatz 1: Liegen Tatsachen – Tatsachen! – vor, die Anhaltspunkte für Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 darstellen können, zeigt die Leiterin oder der Leiter einer Stelle nach § 1 usw. diese dem Landeskriminalamt an.

(Wolfgang Schmitz [CDU]: Das müssen wir doch mal kontrollieren! – Lothar Hegemann [CDU]: „Können“!)

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Wenn das dann geschehen ist, ist es ja in Ordnung. Aber das hat mich als Minister überhaupt nicht beschäftigt.

Johannes Remmel (GRÜNE): Sind denn von Ihrem Haus Tatsachen an das Landeskriminalamt gegeben worden?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Herr Abgeordneter, das fällt nicht in die Zuständigkeit des Ministers. Ich kann Ihnen das jetzt nicht sagen, was da zwischen Mitarbeitern des Hauses und den Justizbehörden verhandelt worden ist. Ich habe überhaupt keinen Kontakt dazu gehabt – weder zu Justizbehörden, zur Staatsanwaltschaft, zum Oberstaatsanwalt, zum LKA ... Da hat es zwischen diesem Bereich und mir überhaupt keine Gespräche gegeben.

Johannes Remmel (GRÜNE): Aber in diesem Gesetz steht: „zeigt die Leiterin oder der Leiter einer Stelle“. Wer ist denn die Leiterin oder der Leiter?

Zeuge Eckhard Uhlenberg: Der Minister nicht."

APr 14/1083 S. 50-51

"Zeuge Eckhard Uhlenberg: Ich glaube, dass es richtig war, dass der Chef des Ministeriums – der Staatssekretär ist Chef der Verwaltung, der Minister ist der Chef des gesamten Hauses – sich nicht in einen solchen Prozess (*gemeint ist die Weitergabe von Gerüchten an das LKA*) begibt und dass die dafür zuständigen Mitarbeiter, die auch gegenüber dem Minister und dem Staatssekretär unabhängig sind, diesen Fall bearbeitet haben. Ich hätte es als völlig fatal und völlig falsch angesehen, wenn ich mich als Minister in diesen Prozess eingeklinkt hätte. Deswegen habe ich das nie getan. Es hat für mich auch überhaupt keinen Anlass gegeben, das zu tun, weil die Gründe, weshalb wir uns von Herrn Dr. Friedrich getrennt haben, andere sind."

Apr 14/1083 S. 54

Ergebnis:

Die von Minister Uhlenberg vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II getätigte Aussage illustriert in anschaulicher Weise, dass der Minister wichtigen Vorgängen innerhalb des von ihm geführten Hauses nicht in der angemessenen Art und Weise Beachtung geschenkt hat.

Insbesondere die Ausführungen des Ministers zu § 12

Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie die Leugnung seiner Pflichten im Rahmen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes verdeutlichen, dass der Minister seiner Verantwortung nicht gerecht geworden ist, und sich dieser - auch zum heutigen Zeitpunkt - nicht bewusst ist.

V) Zusammenfassung

- 1) Die Beweisaufnahme im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II hat ergeben, dass seitens des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) ab Ende 2005 gezielt nach Verfehlungen des ehemaligen Abteilungsleiters IV, Dr. Friedrich, gesucht und diese gesammelt wurden. Die handelnden Personen agierten dabei teilweise unter Außerachtlassung ihrer dienstlichen Zuständigkeiten.
Das Ergebnis dieser "hausinternen Ermittlungen" führte am 16.06.2006 zur Suspendierung Dr. Friedrichs sowie zum Ausspruch der fristlosen Kündigung am 22.06.2006.
- 2) Die hohen ökologischen Standards, die den Maßstab für Dr. Friedrichs Arbeit bildeten, führte zu Kritik aus Verbänden und Privatwirtschaft. Die geäußerte Kritik trug zu einer Erschütterung im Vertrauensverhältnis zwischen der Hausspitze des MUNLV und Dr. Friedrich bei, die (zumindest mit-) ursächlich dafür war, dass seitens der Hausspitze eine Zusammenarbeit mit Dr. Friedrich nicht mehr erwünscht war und die Suspendierung und Kündigung eingeleitet wurde.
- 3) Bereits vor Einschaltung des Landeskriminalamtes am 13. Juli 2006 wurde MUNLV-intern sowohl die mögliche strafrechtliche Relevanz des Verhaltens von Dr. Friedrich untersucht als auch die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens thematisiert. Die "positiven" Auswirkungen, die ein strafrechtlichen Ermittlungsverfahren auf das zwischen Dr. Friedrich und dem Land NRW anhängige arbeitsgerichtliche Verfahren möglicherweise entfalten könnte, waren im MUNLV bekannt.
- 4) Entgegen der Behauptungen von Minister Uhlenberg, Staatssekretär Dr. Schink und anderen Bediensteten des MUNLV wurde frühzeitig insbesondere auch die Begehung von Korruptionsstraftaten durch Dr. Friedrich im Ministerium diskutiert und entsprechende Gerüchte und Informationen an die Strafermittlungsbehörden weitergegeben. Dies geht sowohl aus den Akten des MUNLV wie auch aus zahlreichen Zeugenaussagen insbesondere der ermittelnden Beamten des LKA hervor. Durch die Weitergabe von Gerüchten über angebliche Vorteile (PKW Smart, Frankreichreise, Laptop), die Dr. Friedrich von Auftragsnehmern des MUNLV erhalten haben sollte, wurde das Ermittlungsverfahren maßgeblich vom MUNLV in eine bestimmte Richtung gelenkt, die sich später als falsch herausgestellt hat. Gleichzeitig wurde damit gegen § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz (Weitergabe von Tatsachen, nicht von Gerüchten und dies nur durch die Behördenleitung) verstoßen und Öffentlichkeit und Parlament durch die unrichtige Darstellung getäuscht.
- 5) Staatssekretär Dr. Schink wusste frühzeitig von den hausinternen Ermittlungen gegen Dr. Friedrich, billigte sie und veranlasste sie zum Teil selbst. StS Dr. Schink beauftragte am 27.04.2006 die Vorbereitung der Suspendierung Dr.

Friedrichs und nahm im weiteren Verlauf Hinweise von Frau Delpino mit Bezug zu Dr. Friedrich entgegen. Über die von Frau Delpino in der Abteilung IV des MUNLV z.T. verdeckt durchgeführten "Ermittlungen" wurde er fortlaufend informiert. Auch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren und die Beweissicherung für ein solches wurden zwischen dem Staatssekretär und Frau Delpino thematisiert. Schließlich war StS Dr. Schink auch über die von ihm eingesetzte "Kommission Amtshilfe" stets umfassend unterrichtet.

- 6) Das MUNLV hat die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Dr. Friedrich aktiv unterstützt und befeuert. Die Weitergabe von Dokumenten, die Dr. Friedrich hätten entlasten können, wurde hingegen unterlassen. Die extrem enge Zusammenarbeit zwischen dem LKA und dem MUNLV ermöglichten es dem Ministerium, massiv Einfluss auf die Ermittlungen zu nehmen, die u.a. aus diesem Grund nicht objektiv und unvoreingenommen geführt wurden.
- 7) Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren war von Seiten der Ermittlungsbehörden mit zahlreichen Mängeln behaftet und wurde unter Missachtung des in § 160 Abs. 2 StPO normierten Grundsatzes, dass nicht nur die belastenden, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln sind, betrieben. Detailliert vorgetragene interne Kritik an der Führung des Ermittlungsverfahrens, etwa im Landeskriminalamt, wurde nicht ausgeräumt und durch den Personalwechsel von Vorgesetzten nicht zeitnah weiterverfolgt. Erst ein massives und in dieser Form absolut unübliches Eingreifen der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf als vorgesetzte Behörde der ermittelnden Staatsanwaltschaft Wuppertal führte schließlich, allerdings erst nach Vollzug des Haftbefehls gegen Dr. Friedrich, zahlreichen Haus- und Geschäftsraumdurchsuchungen, der Überwachung der umfangreichen Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) etc, zu einer weitgehenden Einstellung des Ermittlungsverfahrens.
- 8) Bei der Auswertung und Löschung der bei der Überwachung der Telekommunikation (TKÜ) im Verfahren gegen Dr. Friedrich u. a. erhobenen Daten ist es zu einer Vielzahl von "Pannen" gekommen, die sowohl strukturelle technische Defizite im LKA wie auch eine zu beanstandende und rechtswidrige Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft offenbaren. So wurden sensible Daten trotz Lösungsverfügung der Staatsanwaltschaft aufgrund technischer und personeller Defizit viel zu spät gelöscht. Der für die Anordnung der Löschung zuständige Staatsanwalt ließ sich trotz Kenntnis davon, dass ein Abgeordneter des Landtags und ein Journalist in die Abhörmaßnahmen involviert war, acht Wochen Zeit, bevor er tätig wurde. Bis heute existieren trotz der Lösungsanordnung noch Mitschriften einzelner abgehörter Gespräche.
- 9) Staatssekretär Dr. Schink hat gegenüber Öffentlichkeit und Parlament in mehreren wesentlichen Punkten die Unwahrheit gesagt. Zumindest bezüglich seiner Kenntnis von der Vergabe des Projektes MAPRO tat er dies, obwohl er noch am Morgen des Tages der Sitzung des Umweltausschusses das

Protokoll seiner staatsanwaltlichen Vernehmung anforderte und vom LKA erhielt. Trotzdem informierte er den Ausschuss wenige Stunden später in einem zentralen Punkt falsch.

Auch die Justizministerin hat durch ihre unvollständigen Informationen im Rechtsausschuss Öffentlichkeit und Parlament getäuscht.

- 10) Minister Uhlenberg hat nach eigener Aussage die Vorgänge um die Vorbereitung der Kündigung und des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie die Durchführung beider Verfahren im Wesentlichen seinem Staatssekretär bzw. anderen Mitarbeitern des MUNLV überlassen. Dadurch wurde nicht nur gegen § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz verstoßen, sondern der Minister ist angesichts der Tragweite und der Folgen der durch das MUNLV initiierten Maßnahmen nicht nur für Dr. Friedrich, sondern für eine Vielzahl von weiteren Personen und Unternehmen seiner politischen Verantwortung nicht gerecht worden.